



VORBEMERKUNG DES ÜBERSETZERS:

Die unvollständigen und verkorksten Sätze der spanischen Schriftstücke sind zur Wahrung der Authentizität in der gleichen Form in die Übersetzung übernommen worden. Das gleiche gilt für falsch geschriebene Personennamen, Ortsnamen und dergleichen. Eine Verbesserung wurde nur in den Fällen vorgenommen, in denen der Fehler völlig evident und unzweideutig war.

(Armand Kayser)

Sprachdienst Kayser
Übersetzungen - Versidigte Dolmetscher
53 BONN
Neerstraße 33 - Fernruf 682461



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

In Santiago am dreizehnten April neunzehnhundertsiebenundachtzig fand mit der Erlaubnis des Gerichts der Beweistermin statt mit dem Erscheinen von HORACIO ALVARO VARELA WALKER, der von der beklagten Partei Amnesty International benannt worden war, und der Prozeßbevollmächtigten Herr Máximo Pacheco Gómez und Sergio Corvalán Carrasco, Prozeßbevollmächtigte der Beklagten, und Herr Waldo Ortúzar und Herr Julio Sagues Herman, Prozeßbevollmächtigte der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad. Der Zeuge, dessen Personalien in den Akten angegeben sind und der in der gesetzlichen Form beeidigt worden ist, wird zum Inhalt des Punktes V, Absatz 4, des Buchstabens B des Ersuchens Blatt 181 befragt. Der Zeuge wird auf Blatt 205 individualisiert als HORACIO ALVARO VARELA WALKER, Personalausweis 6.017.650-7 des chilenischen Staates, Rechtsanwalt, ansässig Plaza de Armas 444, und erklärte:

Fragen bezüglich der eventuellen Zeugenablehnung: Ob der Zeuge bereits vorher eine Aussage in dieser Sache gemacht hat. Dazu antwortet er: Nein, ich habe keine Aussage gemacht. Ob der Zeuge sich in einem Abhängigkeitsverhältnis oder Zusammenarbeitsverhältnis zur Amnesty International oder zu irgendeinem anderen der Beklagten befindet. Dazu antwortet er: Ich befinde mich nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den beklagten Parteien, die mir in dieser Verhandlung vorgelesen worden sind.

Es werden keine Zeugenablehnungsgründe vorgetragen.

Ob es richtig sei, daß Juan René Muñoz Alarcón sich im Vikariat der Solidarität des Erzbischöflichen Amtes von Santiago de Chile eingefunden habe, um eine Aussage zu machen, in welcher unter anderem ausgeführt wird, daß "die Colonia Dignidad in der Nähe von Parral ein Ausbildungslager ist, das von Deutschen des Nationalen Geheimdienstes geleitet wird und in dem zahlreiche politische Gefangene interniert sind, wobei die Funkstation, die dort installiert sei, die Empfangs-





Archivo
Nacional
de Chile

zentrale des Netzes ausländischer Informationen, welches die DINA besitzt", antwortet er:

Es ist richtig, daß Juan René Muñoz Alarcón sich in den Räumen des Vikariats der Solidarität des Erzbistums Santiago zu dem Zweck eingefunden hat, eine Aussage zu machen bezüglich der Tätigkeiten,

- 214 R -





Archivo
Nacional
de Chile

an denen teilzunehmen ihm persönlich obgelegen habe und die hauptsächlich mit den Ereignissen, zu denen es im Land seit dem 11. September 1973 gekommen sei, und den chilenischen Sicherheitsdiensten zusammenhingen. Dies ist mir bekannt, weil ich damals in meiner Eigenschaft als Sachwalter in diesen Dingen bei der genannten Institution tätig war und weil ich zu dem Zeitpunkt Dienst hatte, als die Aussage des Herrn Muñoz entgegenzunehmen war, und weil es mir laut besonderem Auftrag des Vikars der Solidarität oblag, persönlich das mündliche Zeugnis der genannten Person entgegenzunehmen, das diese dann später schriftlich bestätigte auf einer Niederschrift, die anhand der Tonbandaufnahme dieses Gespräches gefertigt worden war und die er in meinem Beisein unterschrieben hat. In diesem Zeugnis berichtete Herr Muñoz Alarcón in der Tat jeden einzelnen der Vorgänge, die in der Frage angeführt sind und die sich auf die Colonia Dignidad beziehen, in welche er, laut seiner Aussage, gebracht wurde und innerhalb deren er eine Zeitlang geblieben ist. Ich verweise darauf, daß die Ausführungen des Herrn Muñoz Alarcón des dargelegten Inhalts Bestandteil seiner bereits erwähnten Erklärung ist, die zur Kenntnis des Wohlwollenden Obersten Gerichtshofes mehrere Monate danach durch den Vikar der Solidarität gebracht wurde. In diesem Dokument behauptete Herr Muñoz Alarcón, daß die Colonia Dignidad ein Ausbildungslager der Chilenischen Sicherheitsdienste sei, daß dort politische Gefangene eingesperrt worden seien, unter denen sich insbesondere Personen befunden hätten, die zum damaligen Zeitpunkt als verschwunden gegolten hätten. Schließlich erinnere ich mich auch, daß Herr Muñoz Alarcón in Zusammenhang mit diesen Vorgängen über das Vorhandensein einer Nachrichtenanlage am genannten Ort berichtet hat, die für die in der Frage dargelegten Zwecke benutzt worden sei. Ich betone, daß ich mich sehr deutlich an die Vorgänge erinnere und an alles, was mit Herrn Muñoz Alarcón zusammenhing, trotz der inzwischen verstrichenen Zeit, weil es mir sehr wichtig erschien,





Archivo
Nacional
de Chile

wegen des dann eintretenden Endes des Lebens des Herrn Muñoz Alarcón und weil, wegen seines Todes, eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet wurde, die von einem Untersuchungsrichter geführt wurde, der vom Plenum des Wohlwollenen Obersten Gerichtshofes eingesetzt worden war, Herrn Osvaldo Faúndez, vor dem ich seinerzeit über die Umstände ausgesagt habe, unter denen das Zeugnis des Herrn Muñoz Alarcón entgegengenommen worden ist.

Es werden keine Gegenfragen gestellt.

Im Kreuzverhör vernommen, damit er sage, wann er die mündliche Aussage, auf die sich sein Zeugnis beziehe, entgegengenommen habe, antwortet er: die genannte mündliche Erklärung und die spätere Unterzeichnung der Niederschrift derselben wurde im Verlauf des ersten Halbjahres des Jahres 1977 entgegengenommen: ich glaube, daß es im Monat Mai des genannten Jahres gewesen sein muß. Ich mache darauf aufmerksam, daß zwischen der mündlichen Erklärung, die mit der Zustimmung des Herrn Muñoz Alarcón auf Tonträger aufgenommen wurde, und der Unterzeichnung der Niederschrift vom Tonträger wenige Tage lagen, so daß beide Vorgänge zu dem Zeitpunkt stattfanden, den ich annähernd angegeben habe.

Auf die Frage, in welcher Weise er die Identität des Herrn Juan René Muñoz Alarcón geprüft habe, antwortet er: Herr Muñoz Alarcón zeigte bei diesem Vorgang den Personalausweis, der ihn als solchen identifizierte, und diesbezüglich befindet sich ein Vermerk in seiner mündlichen Erklärung und in der späteren Niederschrift derselben.

Auf die Frage, wer der Vikar gewesen sei, der ihm aufgetragen habe, die Aussage entgegenzunehmen, antwortet er: Seine Exzellenz Christian Presch Bañados.

Auf die Frage, ob die Person, welche die Aussage vor ihm gemacht habe, später weitere Aussagen gegenüber dem Vika-





Archivo
Nacional
de Chile

riat gemacht habe oder demselben schriftliche Aufzeichnungen geschickt habe, antwortet er: Mir ist nicht bekannt, ob er nach der mündlichen Erklärung und der Unterzeichnung der Niederschrift derselben weitere Aussagen gegenüber dem Vikariat der Solidarität gemacht hat. Allerdings erinnere ich mich, daß Herr Muñoz Alarcón dem Vikar der Solidarität einige mit eigener Hand geschriebene Papiere gegeben hat, mit diesem Vorgang hatte ich selbst jedoch nichts zu tun,





Archivo
Nacional
de Chile

denn mir war ja nur eine bestimmte Funktion aufgetragen worden, die ich in meiner Eigenschaft als Sachwalter, der Dienst hatte zum Zeitpunkt, da sich Herr Muñoz Alarcón im Vikariat einfand, verrichtete. Von diesem Umstand der Übergabe handgeschriebener Papiere durch den genannten Herrn Muñoz Alarcón an den Vikar der Solidarität, deren Daten ich nicht angeben kann, weil ich sie nicht kenne, erfuhr ich aus den Worten des genannten Vikars der Solidarität zum Zeitpunkt des Beginns der gerichtlichen Untersuchung durch einen Untersuchungsrichter, der damit beauftragt worden war.

Auf die Frage, wann von dem angeblichen Muñoz Alarcón weitere Dokumente oder Papiere, auf die der Zeuge sich beziehe, übergeben worden seien, antwortet er: Dieser Umstand ist mir unbekannt, weil, wie ich wiederhole, mir keinerlei Beteiligung in irgendeiner Eigenschaft bei der Entgegennahme dieser handgeschriebenen Dokumente zustand. Diese wurden dem Vikar der Solidarität übergeben, wie dieser mir gesagt hat.

Gelesen, bestätigt und mit den beteiligten Herrschaften unterschrieben. (Es folgen sechs Unterschriften.)

gezeichnet: Unterschrift

ERNESTO SANGUINO W.

Receptor Judicial (= Gerichtsschreiber, der im Auftrag des Gerichts richterliche Handlungen vornimmt, hier aber als Gerichtsvollzieher fungiert).

Bandera 342 Of. 2

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 28.12.1990.

Sprachanwalt Kasper
Übersetzer-Vereinigte Dolmetscher
ES BORN
Marsstraße 201 - Telefon 0228/31

Kasper



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

Santiago, den 23. April 1987

Frau
Juez Titular (Ordentliche Richterin)
des Primer Juzgado Civil de Mayor Cuantía
(Ersten Zivilgerichts mit höherem Streitwert)
S A N T I A G O

Sehr geehrte Frau Richterin!

Durch das Amtsschreiben Nr. 445 vom 15. April 1987, das Sie mir im Rechtsstreit "Private Social Mission und andere gegen Amnesty International" auf Grund des internationalen Rechtshilfeersuchens, Geschäftsnummer 156-85, gesandt haben, ersuchen Sie mich um eine Erklärung darüber, ob es richtig ist und mir bekannt ist

"4.- daß Muñoz Alarcón sich im Vikariat der Solidarität des Erzbischöflichen Amtes von Santiago de Chile eingefunden habe, um eine Aussage zu machen, in welcher unter anderem ausgeführt wird (Blatt 431-440 der Akte), daß die "Colonia Dignidad", in der Nähe von Parral, ein Ausbildungslager ist, das von Deutschen des Nationalen Geheimdienstes geleitet wird und in dem zahlreiche politische Gefangene interniert sind, wobei die Funkstation, die dort installiert sei, die Empfangszentrale des Netzes ausländischer Informationen, welches die DINA besitzt, sei (Blatt 211 und 426);"

Ich erkläre durch diese Mitteilung, indem ich schwöre, daß ich die Wahrheit zu dem Gefragten sage, folgendes:

1. Es ist richtig, daß Juan René Muñoz Alarcón in der Zeit, da ich dort meine Amtstätigkeit ausübte als Vikar, mehr als einmal in die Amtsräume des Vikariats der Solidarität des Erzbistums Santiago gekommen ist.



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

2. Bei einem dieser Besuche bat Herr Muñoz Alarcón darum, eine Erklärung abgeben zu dürfen, durch die er gewisse Vorgänge zu Protokoll nehmen lassen wollte, die er kannte und die ihm persönlich bekannt waren.
3. Zu diesem Zweck verwies ich ihn an den diensttuenden Sachwalter der Rechtsabteilung des Vikariats, Alvaro Varela Walker, zusammen mit einem Tonaufnahmegerät und einer Kassette.
4. In den Räumen des Vikariats der Solidarität und vor dem diensttuenden Sachwalter gab Herr Muñoz Alarcón die erwähnte Erklärung ab, welche vollständig aufgenommen wurde unter Verwendung der unter dem vorhergehenden Punkt genannten Mittel.
5. Das Band mit der Aufzeichnung und die ihr entsprechende mit der Maschine geschriebene Niederschrift mit der darunter gesetzten Unterschrift des Herrn Muñoz Alarcón wurden mir danach von dem Sachwalter, der den Auftrag erhalten hatte, übergeben.
6. In der Erklärung des Herrn Muñoz Alarcón werden in der Tat unter anderen Dingen diejenigen berichtet, die im Wortlaut der gestellten Frage enthalten sind.

Das ist das, was ich Ihnen, Frau Richterin, diesbezüglich mitteilen kann.

Gott schütze Sie!

(Unterschrift)

Edmundo Cristián Precht Bañados
Bischöflicher Generalvikar des Erzbistums
Santiago
Personalausweis Nummer 4.103.029 - 1 St





Archivo
Nacional
de Chile

Santiago, den vierundzwanzigsten April neunzehnhundertsiebenundachtzig.

Dieses Schriftstück ist in die Akte aufzunehmen.

(Unterschrift)

(Paraphe)

(Stempel:) In Santiago am vierundzwanzigsten April neunzehnhundertsiebenundachtzig. Ich habe den vorstehenden Beschluß durch den heutigen Bericht bekanntgegeben und ein Schreiben gerichtet an del Valle ; Ortega.... (? unleserlich, der Übersetzer)

(Unterschrift)

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 29.12.90.

Sprachdienst Kayser
Übersetzungen - Versetzte Dolmetscher
58 BONN
Hauptstraße 88 - Fonruf 883431





Archivo
Nacional
de Chile

RECHTSPRECHENDE GEWALT

CHILE

SANTIAGO am vierzehnten Januar des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig

IN ANBETRACHT:

In der Hauptsache, nachdem der Wohllobliche Oberste Gerichtshof die Übergabe dieses Rechthilfeersuchens, nach dessen Behandlung am hiesigen Gericht, an die Juzgados de Letras (mit Berufsrichtern besetzte Gerichte) von Puente Alto, Parral und San Carlos angeordnet hat, ohne eine präzise und bestimmte Reihenfolge dafür anzugeben, und daß aus Blatt 111 hervorgeht, daß die Beweisaufnahmehandlung, die durchgeführt werden soll, von den Beklagten beantragt worden ist und, als Gegenbeweis, von den Klägern, ist kein Anlaß zum Einspruch gegeben.

Was den hilfsweise gestellten Antrag betrifft (apelación subsidiaria) so wird diesem gemäß den Bestimmungen der Artikel 188 und 326 des Código de Procedimiento Civil (Zivilprozeßordnung) nicht stattgegeben, da er unzulässig ist.

Was die erste Nebensache angeht, so wird dem Antrag in Anbetracht der Bestimmungen des Artikels neun des Código Orgánico de Tribunales (Gerichtsverfassungsgesetz) nicht stattgegeben.

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Stempel:) In Santiago am vierzehnten Januar des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig Ich habe den vorstehenden Beschluß durch den heutigen Bericht bekanntgegeben und ein Schreiben gerichtet an del Valle usw. (insgesamt 6 schlecht leserliche Namen, der Übersetzer)

(Unterschrift)

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 29.12.90.



Archivo
Nacional
de Chile

Sprachdienst Kayser
Übersetzungen - Verführs Dolmetscher
53 BONN
Hoerstr. 58 - Fernruf 663431



Archivo
Nacional
de Chile

Parral, den neunzehnten April des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig.

IN ANBETRACHT DESSEN:

Daß die Beschaffenheit und das Ausmaß der materiellen Tatsachen, die zu besichtigen sind, eine etappenweise Durchführung der Besichtigung für ratsam erscheinen lassen, werden die folgenden Termine und Gegenstände für die einzelnen Besichtigungsetappen festgesetzt

- a) Termin des 28. April 1988 um 17.00 Uhr:
Abschnitt der Carretera Panamericana (Panamerikanische Landstraße), der sich zwischen Talca und Parral befindet, (Kreuzung Parral-Catillo)
- b) Termin des 29. April 1988 um 15.00 Uhr:
Abschnitt der Panamerikanischen Landstraße, der sich zwischen Bulnes und Parral befindet (Kreuzung Parral - Catillo).-
- c) Termin des 3. Mai 1988 um 15.00 Uhr
Zufahrt zur "Colonia Dignidad" von der Panamerikanischen Landstraße aus (Kreuzung Parral-Catillo)
- d) Termin des 4. Mai 1988 um 15.00 Uhr:
Landgut der Klägerin, das den Namen "Colonia Dignidad" trägt, neben den darauf befindlichen Gebäuden.

Dasjenige, was zur ersten Nebensache der Darlegung Blatt 266 der Akte beschlossen ist, ist als in den vorstehenden Terminen --- geändert anzusehen.

(Unterschrift)

(Stempel:) Parral, den neunzehnten April des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig. Ich habe den vorstehenden Beschluß per Einschreibebrief mitgeteilt an die Herren Máximo Pacheco, Sergio Corvalán, Olga Faliu, Guillermo Ceroni, Waldo Ortuzar, Alfredo Sánchez. (Unterschrift)





Archivo
Nacional
de Chile

Übersetzung

Blatt 276 R

In Parral am einundzwanzigsten April des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig, und zwar um 10.30 Uhr des heutigen Tages, in der Halle des Gerichtsgebäudes, habe ich persönlich zugestellt, auf dessen Wunsch, an den Prozeßbevollmächtigten der beklagten Partei, Herrn Rechtsanwalt Guillermo Ceroni Fuentes, den Antrag Blatt 274 und den Beschluß dazu Blatt 274 Rückseite und den Beschluß Blatt 276. Ich übergab ihm eine vollständige Kopie der genannten Sc-hriftstücke. Eine Unterschrift war nicht erforderlich.

Gebühr \$ 1000

(Unterschrift)

MARIO CASTILLO MARTINEZ

Receptor Judicial/Gerichtsvollzieher -----

In Parral am einundzwanzigsten April des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig, und zwar um 16.50 Uhr des heutigen Tages, auf Antrag der beklagten Partei, welcher von deren Prozeßbevollmächtigten gestellt wurde, Rechtsanwalt Guillermo Ceroni Fuentes, wurde ich vorstellig am Wohnsitz, der auf Blatt 253 angegeben ist, Calle Delicias Seer Nr. 594 (? schlecht leserlich, der Übersetzer) in der hiesigen Stadt, und stellte mit Zustellungsurkunde zu an den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, Herrn Rechtsanwalt Alfredo Sanchez Marcello (? schlecht leserlich, der Übersetzer): den Antrag Blatt 274 und die Beschlüsse Blatt 274 Rückseite und 276. Eine vollständige Kopie wurde seiner Sekretärin, Frau Felicia Pereira, befugte Person weiblichen Geschlechts mit gleichem Wohnsitz übergeben. Sie hat keine Unterschrift geleistet. -

Gebühr \$ 1000

(Unterschrift)

MARIO CASTILLO MARTINEZ

Receptor Judicial/Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 29.12.90.



Archivo
Nacional
de Chile

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Verordn. Dolmetscher
53 BONN
Heerstraße 88 - Fernruf 883481
Kayser



Archivo
Nacional
de Chile

NIEDERSCHRIFT ÜBER EINE AUGENSCHHEINSEINNAHME

ERSTE ETAPPE.

ABSCHNITT: EISENBAHNSTATION DER STADT TALCA BIS KREUZUNG
PARRAL - CATILLO.

IN TALCA am achtundzwanzigsten April des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig, und zwar um 18.45 Uhr, wurde mit der ersten Etappe der Augenscheinseinnahme begonnen, welche in dem Internationalen Rechtshilfeersuchen in der Sache "PRIVATE SOCIAL MISSION GEGEN AMNESTY INTERNATIONAL UND ANDERE" angeordnet worden ist, dies im Beisein der Rechtsanwälte der Klägerin, der Herren Waldo Ortúzar Latapiat und Julio Sagües Herman, und der Vertreter der klägerischen Partei, der Herren Hartmut Hopp und Jürgen Blanck, und der Rechtsanwälte der Beklagten, der Herren Máximo Pacheco Gómez, Sergio Corvalán Carraso und Guillermo Ceroni Fuentes, und des Vertreters der beklagten Amnesty International, Herrn Walter Rovekamp.- In Anbetracht des Zwecks der Verfahrenshandlung wurde wie folgt vorgegangen:

Zunächst, und zwar auf dem kleinen Platz der Eisenbahnstation der Stadt Talca, wurde der Kilometerzähler des vom Gericht für die Verfahrenshandlung benutzten Wagens auf NULL gestellt, dann wurde mit der ersten Etappe der Augenscheinseinnahme begonnen, indem die Straße "Once Oriente" in nördlicher Richtung befahren wurde, um dann, in der Straße "Uno Norte" nach Osten abzubiegen.- In diesem Abschnitt stellte das Gericht das Vorhandensein einer Unterführung fest und, ein Stück dahinter, eines Krankenhauses, das sich auf der linken Seite der Straße befindet.- Das Gericht schlug dann die Richtung Süden ein und, nach Kurven nach links





Archivo
Nacional
de Chile

und nach rechts stieß es auf die Carretera Panamericana (Panamerikanische Landstraße), dies aus seiner senkrechten Linie auf diese.-

An dieser Stelle gabelt sich die vom Gericht befahrene Straße zu zwei Zufahrtsstraßen, im Norden und im Süden. Bei der Vornahme der ersten Fahrunterbrechung wird das Vorhandensein von obligatorischen Umleitungen, um zur Carretera Panamericana zu gelangen, festgestellt, denn es befinden sich auf beiden Seiten Metallschranken, wie sie für die Autobahn typisch sind und mit denen die Fahrzeugüberquerung nach Osten unterbunden wird, in eine Richtung, in der das Vorhandensein eines ins Innere führenden Weges festgestellt wurde.





Archivo
Nacional
de Chile

Die Landstraße liegt auch auf einem höheren Niveau als die Zufahrtsstraßen. - Auf der südwestlichen und südöstlichen Seite der Hauptverkehrsstraße wurde das Vorhandensein von Tankstellen festgestellt. - Die beklagte Partei macht darauf aufmerksam, daß die für Autobahnen typischen Metallschranken modern und neueren Datums sind. -

Das Gericht nimmt zu Protokoll, daß die in der Stadt Talca befahrenen Straßen mit einer Betonstraßendecke versehen sind und daß die übrigen an das Krankenhaus der genannten Stadt angrenzenden Straßen nicht in Augenschein genommen worden sind, weil die Hauptstraße eingeschlagen wurde, um zur Landstraße zu gelangen. -

Anschließend fuhr das Gericht in südlicher Richtung, um die Carretera Panamericana zu erreichen, und bog zu diesem Zweck in eine Kurve von neunzig Grad ein.

Bei Erreichen des Kilometers 17, der am Kilometerzähler des Wagens, der zu diesem Zweck benutzt wurde, angezeigt wurde, befand sich das Gericht an der Fahrbrücke, die den Fluß Río Maule überquert, dies um 19.10 Uhr. Das Gericht hielt hier zum zweiten Mal an. -

Ungefähr 150 Meter vor der Einfahrt auf die Brücke befinden sich Verkehrsschilder, welche anzeigen: a) Geschwindigkeit verringern, b) Höhe 4,30 m, Breite 3,50 m, c) Quer-
rinne in 200 Meter, was auf Wunsch der beklagten Partei zu Protokoll genommen wurde. -

Die in Augenschein zu nehmende Fahrbrücke über den Río Maule ist in ihrem ganzen Aufbau aus Metall gefertigt, das heißt in ihren Seitenteilen und den im Oberteil befindlichen Traversen, welche eine Zickzackform aufweisen. - An





Archivo
Nacional
de Chile

der westlichen Seite der genannten Brücke sieht man das Vorhandensein einer über diesen Fluß führenden Eisenbahnbrücke. - An der östlichen Seite gibt es eine weitere Fahrbrücke ähnlicher Konstruktion wie die in Augenschein genommene Brücke; sie dient dem Fahrzeugverkehr in Südnordrichtung.

Nach dem Zurücklegen der in Augenschein genommenen Brücke im Wagen, bei geschlossenen Fenstern und Türen, in Nord-süd-richtung, ist das Vorhandensein einer Platte oder eines metallischen Verbindungsstücks am Ausgang der Brücke festzustellen, welches, wenn man darüber fährt, ein metallisches Geräusch von sich gibt.- Außerdem ist festzustellen, daß sich ungefähr in der Mitte der Brücke eine Querrinne befindet, die von einem entsprechenden Verkehrsschild angezeigt wird. Diese Querrinne erscheint mit einem Höhenunterschied der Fahrbahn und geht über die ganze Breite der Fahrbahn, ist mit mehreren Holzbohlen überdeckt, die Seite an Seite verlegt sind und eine Ausdehnung von 1 Meter Länge und 3,50 Meter Breite aufweisen. Diese Beschreibung wird auf Wunsch der beklagten Partei zu Protokoll genommen. Auf Wunsch der klägerischen Partei wird zu Protokoll genommen, daß die Fahrbahn der Brücke aus Asphalt besteht. Diesem Wunsch entspricht das Gericht, weil dem so ist.- Auf Wunsch der BEKLAGTEN PARTEI wird zu Protokoll genommen, daß die Holzbohlen, die bereits erwähnt wurden, neu sind.-

Auf Grund der Augenscheinseinnahme schreitet das Gericht zur Beantwortung der ersten Frage:

FRAGE I DES RECHTSHILFEERSUCHENS.- Überquert die Panamericana hinter Talca den Río Maule über eine eiserne Brücke, deren Verbindungsstücke beim Befahren der Brücke ein charakteristisches Geräusch von sich geben, wie von Bórquez (Blatt 238), Sánchez (Blatt 154) und Bravo (Blatt 169) angegeben wird? -

ANTWORT: Es gibt eine Fahrbrücke aus Eisen, die hinter Talca über den Río Maule führt. Sie weist an ihrem Ausgang ein einziges metallisches Verbindungsstück auf, das, wenn man sie befährt, ein metallisches Geräusch von sich gibt, und





Archivo
Nacional
de Chile

ungefähr in der Mitte der Brücke befindet sich eine Querrinne, die zum Anhalten oder zur Verminderung der Geschwindigkeit zwingt, um sie zu passieren, dies wegen ihrer Tiefe.-

BEMERKUNGEN DER BEKLAGTEN PARTEI: Sie weist darauf hin, daß sich früher auf der Brücke Metallplatten befanden und daß diese vor nicht langer Zeit, vor einigen Monaten vom Ministerio de Obras Públicas (Straßenbauamt) entfernt worden seien. Sie werde beim Gericht diesbezügliche Fotokopien mit Daten einreichen.

Das Gericht stellt fest, daß ungefähr 200 Meter südlich von der Brücke, von der die Rede war, ein Polizeikontrollposten (Control de Carabineros) ist, der aus Gebäuden besteht, zwei, und normaler Beleuchtung durch Lampen auf beiden Seiten der Straße, fünf auf der östlichen Seite und drei auf der westlichen Seite, welche ungefähr 30 bis 40 Meter voneinander entfernt sind, in einer annähernden Ausdehnung von hundert Metern. Außerdem wird das Vorhandensein eines Eukalyptuswaldes festgestellt, der diesen Sektor recht dunkel macht.-

Bei Kilometer 24 stellte das Gericht das Vorhandensein der Kreuzung der Stadt San Javier fest, die mit normaler Beleuchtung und Gebäuden erscheint, sowohl im Westen wie im Osten der Carretera Panamericana; es gibt keinerlei Verkehrsampel.-

In Anbetracht dessen, daß es jetzt zwanzig Uhr ist und zu dem Zweck, die in der Akte angeordnete Verfahrenshandlung fortzusetzen, ordnet das Gericht die Genehmigung der Zeit an.-

Das Gericht beantwortet die folgende Frage:

FRAGE III DES RECHTSHILFEERSUCHENS.- Kommt hinter der über den Río Maule führenden Eisenbahnbrücke der Kontrollposten "Maule", der während der Nacht gut beleuchtet ist, und kommt man mit dem Auto 5 bis 10 Minuten später an einer Verkehrsampel in San Javier vorbei, wie Sánchez bekundet hat (Blatt 155)?



Archivo
Nacional
de Chile

ANTWORT.- 200 Meter südlich der Brücke "Puente Maule" befindet sich ein Polizeikontrollposten (Control de Carabineros), der normal beleuchtet ist, das heißt: es handelt sich um eine mittlere Beleuchtung, denn es gibt fünf Lampen auf der östlichen Seite und drei auf der westlichen Seite, welche circa 30 bis 40 Meter voneinander entfernt sind, in einer annähernden Ausdehnung von hundert Metern.- Man passiert später innerhalb einer Zeit von 4 Minuten, die ab dem Punkt Maule gemessen wurde, die Kreuzung von San Javier, an der keinerlei Verkehrsampel vorhanden ist.-

BEMERKUNGEN DER BEKLAGTEN PARTEI.- Sie weist darauf hin, daß der Kontrollposten Maule offensichtlich mit Halogenlampen beleuchtet ist und daß an der Kreuzung San Javier vorher eine Verkehrsampel gewesen sei, die vor ungefähr sechs Jahren entfernt worden sei.- Es wird vorgetragen, daß früher eine rote Warnleuchte vorhanden war oder vorhanden gewesen sein soll.- Auf Befragen eines Ortsbewohners und auch laut der Bekundung durch einen Beamten der Kriminalpolizei sei zum Ausdruck gebracht worden, daß vor langer Zeit eine rote Warnleuchte vorhanden gewesen sei, jedoch auf der Straße in San Javier, nie auf der Panamericana-Straße.-

Bei Kilometer 25, 27, 51, 52 stellte das Gericht das Vorhandensein von Tankstellen fest, die beleuchtet waren.-

Bei Kilometer 35 stellte das Gericht das Vorhandensein der Kreuzung der Stadt Villa Alegre, mit Beleuchtung und Gebäuden auf beiden Seiten der Straße, fest.-

Bei Kilometer 53 stellte das Gericht das Vorhandensein der Kreuzung der Stadt Linares fest, bestehend aus einem zentralen Streifen mit Monolith und zwei Zufahrten zur Stadt, auf der nördlichen und auf der südlichen Seite, die beide reichlich beleuchtet sind.- Es wurde auch die Beleuchtung der Zufahrt zur Stadt, das heißt eines Weges, beobachtet.





Archivo
Nacional
de Chile

Es wird zu Protokoll genommen, daß das Gericht, ehe es die Kreuzung Linares erreichte, die Beleuchtung der Stadt sah.- Unmittelbar südlich vom beschriebenen Ort, auf der linken Seite der Straße, in Höhe von Kilometer 54, stellte das Gericht das Vorhandensein eines Polizeikontrollpostens (Control policial de Carabineros) fest, welcher aus einem Gebäude und einigen Lampen bestand.-

Bei Kilometer 70 passierte man die Kreuzung von Longavi und stellte dabei das Vorhandensein von Beleuchtung fest.- Bei Kilometer 93 und vor Erreichen der Stadt Parral stellte das Gericht das Vorhandensein von drei Tankstellen fest, von denen sich zwei auf der östlichen Seite und eine auf der westlichen Seite der Carretera Panamericana befanden, sie waren alle beleuchtet. Das Gericht hielt an den beiden letzten Tankstellen, die der Stadt Parral am nächsten sind, an, die eine gegenüber der anderen errichtet sind und die die ältesten zu sein scheinen.-

Bei Kilometer 96 stieß das Gericht auf die Kreuzung Parral - Catillo und führte dort seinen letzten Halt auf dieser ersten Etappe der Augenscheinseinnahme durch.-

Das Gericht nimmt zu Protokoll, daß, wenn man vom Norden kommt, über die Carretera Panamericana, die Sekundärstraße sich in Catillo gabelt, in einer nach links verlaufenden Kurve, und daß nördlich von der genannten Catillo-Kreuzung, auf der westlichen Seite der Carretera Panamericana, vor der genannten Kreuzung das Vorhandensein der folgenden Verkehrsschilder beziehungsweise Wegweiser festzustellen ist:

a) in einer Entfernung von 100 Metern: ein Touristenschild mit Grund und Zeichen in Blau und Weiß; b) in einer Entfernung von 120 Metern: ein Verkehrszeichen, das das Kreuzen mit einer Nebenstraße anzeigt; mit gelbem Grund und schwarzem Zeichen; in einer Entfernung von 200 Metern: ein Touristenschild in Blau und Weiß mit der Angabe: "CATILLO" und ein weißer Pfeil, der in die östliche Richtung zeigt; und in einer Entfernung von 700 Metern ein Schild mit grünem Grund und weißen Buchstaben, welches "TERMAS DE CATILLO a 25 KMs" (Thermalquellen von Catillo in 25 km) lautet, und





Archivo
Nacional
de Chile

ein weißer Pfeil, der in die östliche Richtung zeigt.-
Im Südostwinkel der Catillo-Kreuzung befindet sich ein Schild in Grün und Weiß, auf dem "AL SUR. TERMAS DE CATILLO A 23 KMS" (Nach Süden. Thermalquellen von Catillo in 23 km) steht, mit Zeichen der Abzweigung nach Osten.-

Das Gericht nimmt weiter zu Protokoll, daß es seit den zwei letzten Tankstellen, die im Norden von Parral errichtet sind, bis zur Catillo-Kreuzung drei Kilometer sind, die bei normaler Reisegeschwindigkeit eine Zeit von 3 Minuten und 28 Sekunden bis 4 Minuten ungefähr erforderlich machen.-

Schließlich nimmt das Gericht auf Wunsch der klägerischen Partei zu Protokoll, daß das Vorhandensein zahlreicher Seiten- und Nebenstraßen ohne Straßenbelag im Osten und im Westen und entlang der ganzen Carretera Panamericana festgestellt wurde, zum Beispiel bei Kilometer 57, 58, 59, 63, 65, 78, 80, 82, 87, 89 usw., und zahlreicher Brücken, von denen einige unebenen Belag aufweisen, mit Schlaglöchern und metallischen Geräuschen, zum Beispiel: km 46, die Brücke Puente Putagan, die lang ist und einen unebenen Belag mit Schlaglöchern aufweist; km 56, die Brücke Puente Ancoa 2, die nicht sehr lang ist; km 58, die Puente Archibueno, lang, uneben und mit Schlaglöchern; km 75, die Puente Longaví, mit metallischen Geräuschen ; km 78, Brücke und Straße auf der linken Seite; km 86, Brücke, Überführung Copiehue.-

Außerdem wurde mit dem Kilometerzähler des Autos, der an der Eisenbahnstation der Stadt Talca, im Innern dieser Stadt, auf NULL gestellt wurde, ausfindig gemacht, daß die Strecke zwischen Talca und Linares länger ist als die Strecke von Linares zur Catillo-Kreuzung. Die Differenz beträgt mehr als 11,6 km.

Mit dem, was vom Gericht bis zu diesem Zeitpunkt festgestellt wurde, werden die folgenden Fragen beantwortet:





Archivo
Nacional
de Chile

FRAGE IV DES RECHTSHILFEERSUCHENS.- Befindet sich neben der Panamericana - wenn man von Linares kommt - in einer Entfernung von ca.10 Minuten im Auto, eine Tankstelle vor der Abzweigung der Straße zur "Colonia Dignidad", in der Nähe von Parral, wie "Sánchez" behauptet (Blatt 155 und folgendes)?

ANTWORT.- Die Tankstellen, die der Kreuzung zur "Colonia Dignidad" am nächsten liegen, sind zwei und befinden sich drei km von der Catillo-Kreuzung entfernt, in Zeit ausgedrückt: 3,28 Minuten bis höchstens 4 Minuten von der Catillo-Kreuzung entfernt. Das heißt: sie befinden sich nicht in einer Entfernung von 10 Minuten von der genannten Abzweigung, wie vom Zeugen Sánchez (Blatt 155) behauptet wird.- DIE PARTEIEN BRINGEN KEINE BEMERKUNGEN VOR.-

FRAGE VI DES RECHTSHILFEERSUCHENS.- Befand sich oder befindet sich immer noch an der genannten Abzweigung von Parral ein Schild mit der Angabe "Catillo" in roten Buchstaben, wie vom Zeugen Treskow behauptet wird (Blatt 130)?

ANTWORT.- Dieses Schild ist nicht vorhanden. (DIE PARTEIEN BRINGEN KEINE BEMERKUNGEN VOR).-

FRAGE II DES RECHTSHILFEERSUCHENS.- Ist die Strecke Talca-Linares länger als die Strecke von Linares bis zur Abzweigung der Straße, in der Nähe von Parral, die zur "Colonia Dignidad" führt, wie der Zeuge Bórquez erklärt hat (Blatt 138 und folgende)?

ANTWORT.- Sie ist länger, denn es wurde eine Differenz von mehr als 11,6 km festgestellt. Die Feststellung erfolgte mit dem Kilometerzähler des Autos, welcher an der Eisenbahnstation von Talca auf NULL gestellt wurde.- (DIE PARTEIEN BRINGEN KEINE BEMERKUNGEN VOR.)

FRAGE V DES RECHTSHILFEERSUCHENS.- Gibt es - wenn man vom Norden kommt - in der Nähe von Parral auf der Straße, die zur "Colonia Dignidad" abzweigt, einen starken Richtungswechsel nach links beziehungsweise eine scharfe Kurve nach links, wie von Bórquez (Blatt 138 und folgende), Sánchez (Blatt 156) und Bravo (Blatt 170) behauptet wird?





Archivo
Nacional
de Chile

ANTWORT.- Wenn man von Norden kommt - über die Carretera Panamericana -, zweigt die Nebenstraße in Catillo in einer leichten und sanften Kurve nach links ab, das heißt: es gibt keinen starken Richtungswechsel nach links beziehungsweise keine scharfe Kurve nach links.-

BEMERKUNGEN DER KLÄGERISCHEN PARTEI.- Sie bittet darum, zu Protokoll zu nehmen, daß die Panamericana in diesem Sektor aus Beton ist, was vom Gericht als zutreffend festgestellt wird.-

Damit wird die ERSTE ETAPPE der Augenscheinseinnahme, die in dieser Sache angeordnet worden ist, beendet, dies um 21.31 Uhr. Diese NIEDERSCHRIFT ist zur Festhaltung abgefaßt worden und wird von den Teilnehmern zusammen mit dem Gericht unterschrieben.

Vor der Unterzeichnung bringt die beklagte Partei zum Ausdruck, daß ihrer Meinung nach der Eukalyptuswald, von dem das Gericht in der Beantwortung der Frage I des Rechtshilfeersuchens spricht, : "nur einige Bäume sind, die sich seitlich von der Straße befinden und nicht zwischen den Lampen und der Straße und die nicht die Sicht behindern und auch nicht die Beleuchtung".-

(Es folgen sieben Unterschriften. Der Übersetzer.)

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 31.12.1990.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Versidigte Dolmetscher
53 BONN
Heerstraße 98 - Fernruf 032431





Archivo
Nacional
de Chile

NIEDERSCHRIFT ÜBER EINE AUGENSCHHEINSEINNAHMEZWEITE ETAPPE.-

STRECKE: EINMÜNDUNG DER STRASSE VON CONCEPCION - CARRETERA PANAMERICANA BIS KREUZUNG PARRAL-CATILLO.-

IN BULNES am neunundzwanzigsten April des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig um 17.15 Uhr wird die ZWEITE ETAPPE der Augenscheinseinnahme begonnen, die im Internationalen Rechtshilfeersuchen Nr. 14 in der Sache "PRIVATE SOCIAL MISSION GEGEN AMNESTY INTERNATIONAL UND EINEN ANDEREN" angeordnet worden ist, unter Beteiligung der Rechtsanwälte der Klägerin, der Herren Waldo Ortúzar Latapiat und Julio Sagués Herman, und der Vertreter der klägerischen Partei, der Herren Hartmut Hopp und Jürgen Blanck, und der Rechtsanwälte der Beklagten, der Herren Máximo Pacheco Gómez, Sergio Corvalán Carrasco und Guillermo Ceroni Fuentes, und des Vertreters der Amnesty International, Herrn Walter Rovekamp.- In Anbetracht des Zwecks der Verfahrenshandlung wurde wie folgt vorgegangen:

Die ZWEITE ETAPPE DER AUGENSCHHEINSEINNAHME begann ungefähr 400 Meter westlich der Carretera Panamericana, die eine Hauptlandstraße ist, nämlich auf der Straße Concepción-Bules.- An dieser Stelle steigt die Straße Bulnes-Concepción leicht an bis zu einer Brücke oder Unterführung der Eisenbahn. Dann fällt die genannte Straße leicht und beschreibt anschließend eine scharfe Kurve nach links, um auf die Hauptlandstraße Carretera Panamericana in Richtung Norden zu gelangen. -

Das Gericht nimmt zu Protokoll, daß die Straße Concepción-Bules aus Asphalt ist und die Hauptlandstraße Carretera Panamericana aus Beton, allerdings mit einigen Sektoren ebenfalls aus Asphalt und mit asphaltierten Banketten.-

Anhand dessen, was festgestellt worden ist, beantwortet das Gericht die folgende Frage:





Archivo
Nacional
de Chile

FRAGE I DES RECHTSHILFEERSUCHENS. MÜNDET DIE STRASSE, die aus Richtung Concepción-Chaimávida-Quillón kommt, in der Nähe von Bulnes in die Panamericana, dies mittels einer scharfen Kurve nach links?

ANTWORT. Es gibt in der Tat eine scharfe Kurve nach links an der Mündung der aus Concepción kommenden Straße in die Panamericana.-

BEMERKUNGEN DER KLÄGERISCHEN PARTEI. Diese wünscht, daß zu Protokoll genommen wird, daß: 1) Es gibt keine Anzeichen von Steinsplit/Schotter oder einen unbefestigten Erdweg in der Straße Bulnes-Concepción, die in die Panamericana einmündet. 2) Die Entfernung, die zwischen der Überführung und der Carretera Panamericana besteht und 3) Daß es keine Qualitätsunterschiede zwischen den Belägen beider Straßen gibt, das heißt: ob eine Verbesserung oder Verschlechterung der Qualität der Straßenbeläge festzustellen ist oder nicht. - Das Gericht stellt fest, daß die Bemerkungen der klägerischen Partei unter 1) und 3) den Tatsachen entsprechen.- In letzterem Falle sind, wenn auch Asphalt und Zement verwandt wurden, beim Befahren dieser Straßen keine Qualitätsdifferenzen und weniger festzustellen.- Was den Punkt 2) betrifft, so beträgt die Entfernung zwischen der Überführung und der Carretera Panamericana ungefähr 400 Meter.- Die beklagte Partei war mit den Feststellungen des Gerichts einverstanden, bitet ihrerseits aber darum, daß zu Protokoll genommen werde, daß die persönliche Augenscheinseinnahme auf circa 300 bis 400 Metern der Einmündung der Straße Concepción-Bulnes in die Panamericana erfolgte und nicht weiter unten am Beginn der Kurven, an der Ausfahrt von Concepción. Es müsse ins Protokoll aufgenommen werden, daß dieser Teil der Straße nicht in Augenschein genommen worden ist.

Das Gericht nimmt zu Protokoll, daß dieser Teil der Straße in der Tat nicht in Augenschein genommen worden ist, nachdem allerdings zum Zeitpunkt der Inangriffnahme der Augenscheinseinnahme keine Einwendung weder der beklagten Partei noch der klägerischen Partei dagegen vorlag, die Augenscheinseinnahme ab der Stelle, an der sie begann, durchzuführen.-





Archivo
Nacional
de Chile

Das Gericht setzte seine Fahrt nach Norden fort und erreichte die Stadt Chillán ungefähr 25 Minuten später und stellte fest, daß die Carretera Panamericana die Stadt in ihrer ganzen Länge durchquert und dies in Süd-Nord-Richtung.- Die genannte Kreuzung ist durch das Vorhandensein zahlreicher Tankstellen und Verkehrsampeln, die sich an den Hauptverkehrsadern befinden, charakterisiert.- Als das Gericht in Chillán auf der Carretera Panamericana angehalten hatte, und zwar an einer auf der rechten Seite der Straße befindlichen Tankstelle, praktisch an der Schnittstelle der Calle Constitución (Straße) und der Calle O'Higgins, mit geschlossenen und geöffneten Fenstern und Türen des Wagens, konnte man ohne Unterschied die charakteristischen Geräusche feststellen, die von der genannten Stadt erzeugt werden.-

Das Gericht beantwortet die folgende Frage:

FRAGE II DES RECHTSHILFEERSUCHENS.- Gibt es an der Durchfahrt der Panamericana durch Chillán Verkehrsampeln und eine Tankstelle, wie von Peebles (Blatt 508) und Zott (Blatt 520) behauptet wird?

ANTWORT: Ja, es gibt dort zahlreiche Tankstellen und Verkehrsampeln.

BEMERKUNGEN DER KLÄGERISCHEN PARTEI. Sie wünscht, daß zu Protokoll genommen werde, daß die Straße, die circa zweihundert Meter hinter der Brücke Puente Collín liegt, "Cocharcas" heißt, was stimmt, wie das Gericht festgestellt hat.-

BEMERKUNGEN DER BEKLAGTEN PARTEI.- Sie bittet darum, zu Protokoll zu nehmen, daß für die Stadt charakteristische Geräusche zu hören sind, die im Fahrzeug vernehmlich sind, sei es mit offenen Fenstern oder geschlossenen Fenstern. Dieser Bitte kommt das Gericht nach, weil es seiner Meinung nach stimmt.-

BEMERKUNG DER KLÄGERISCHEN PARTEI.- Das Gericht möge die Uhrzeit zu Protokoll nehmen, weil man ja in der Tat 18.00 Uhr habe, was eine Uhrzeit mit großer Bewegung in der Stadt ist. Dann, während das Gericht weiterhin in nördlicher Richtung





Archivo
Nacional
de Chile

fuhr, stieß es auf die Verkehrsstraßenbrücke, die den Río Ñuble überquert.- Diese Brücke ist eine Betonkonstruktion, verhältnismäßig modern, mit niedrigen und metallischen Schutzgeländern auf beiden Seiten.- Die Fahrbahn ist aus Beton und in gewissen Abständen sind metallische Verbindungen zu sehen und, beim Befahren derselben, stellte das Gericht die typischen Schläge fest, welche die Räder des Wagens beim Überqueren der genannten metallischen Verbindungen erzeugen; es handelt sich um leichte Schläge.

Bei der Fortsetzung der Fahrt, die weiterhin in nördlicher Richtung erfolgte, stellte das Gericht fest, daß es vor dem Erreichen der Straßenbenutzungsgebührstelle Perquilauquén eine Kurve nach links gibt.- Die Straßenbenutzungsgebührstelle befindet sich ungefähr 12 Kilometer südlich von der Stadt Parral.- Hier wurde nicht das Vorhandensein von Metallplatten an der Einfahrt und Ausfahrt der Straßenbenutzungsgebührstelle auf der von Süden nach Norden verlaufenden Fahrbahn festgestellt, was jedoch auf der westlichen Fahrbahn der Fall war, die für den Verkehr der Fahrzeuge benutzt wird, die vom Norden zum Süden fahren.-

Auf der östlichen Fahrbahn der genannten Straßenbenutzungsgebührstelle in gleicher Höhe und unter Beibehaltung der gleichen Richtung der bereits beschriebenen Bauten stellte das Gericht das Vorhandensein von Zement- oder Betonflicken fest, unter denen Entwässerungsrohre zu sehen waren, was vom Gericht fotografiert wurde (Foto Nr. 1).-

An der gleichen, obengenannten Straßenbenutzungsgebührstelle bemerkte das Gericht das Vorhandensein einer elektrischen Alarmklingel, welche, wie der diensttuende Leiter der Gebührstelle mitteilte, betätigt wird und in Funktion tritt, wenn ein Fahrzeug nicht anhält, um die fälligen Straßenbenutzungsgebühren zu entrichten, oder gegen die Fahrspurregelung verstößt.- Die Klingel wurde auf Wunsch des Gerichts betätigt.- Bei der Betätigung der Klingel stellte das Gericht den von ihr erzeugten Ton fest, der laut ist, schrill ist und leicht zu hören ist, wie er eben von einer elektrischen Klingel erzeugt wird.-





Archivo
Nacional
de Chile

Nachdem das Gericht die vorhergehenden Beobachtungen gemacht hatte, beantwortete es die folgende Frage:

FRAGE III DES RECHTSHILFEERSUCHENS.- Hört man auf der Fahrt über die Panamericana beim Passieren der Brücke über den Río Ñuble einige deutliche Geräusche im Wagen und kann man die Kontroll- und Straßenbenutzungsgebührsstelle von Perquilauquén, vor Parral, am Befahren einer Metallplatte und dem Ton einer Glocke erkennen, wie Peebles (Blatt 509) und Zott (Blatt 521) bekundet haben?.-

ANTWORT: Obwohl die Brücke in gewissen Abständen metallische Verbindungsstücke aufweist, konnte das Gericht im Innern des Wagens keine deutlichen Geräusche hören, lediglich das Schlagen der Räder beim Überqueren der genannten metallischen Verbindungsstücke, das ziemlich leicht ist.-

BEMERKUNGEN DER BEKLAGTEN PARTEI.- Sie bittet darum, zu Protokoll zu nehmen, daß man ihrer Meinung nach deutliche Geräusche gehört hat, weil die Brücke 22 metallische Verbindungen in einer Entfernung von 5 oder 6 Metern voneinander aufweist und weil an der Verbindung die Trennung circa 2 cm beträgt und das Geräusch sich 22 Mal wiederholt.-

BEMERKUNGEN DER KLÄGERISCHEN PARTEI.- Sie bittet darum, zu Protokoll zu nehmen, daß die beklagte Partei beantworten möge, ob das leichte Geräusch von der Brücke oder vom Automobil stamme, tatsächlich stamme es von dem Schlag, dem die Räder beim Überqueren der Verbindungen ausgesetzt seien, die nicht größer seien und sogar geringer seien als die Geräusche, die wir alle auf den Straßen gehört hätten, welche Teerverbindungsstellen gleicher Entfernung hätten, und die auffälliger seien als diese, weil ja die metallischen Verbindungen dieser Brücke fest und gut anhaftend seien, so daß keinerlei metallisches Geräusch in der Brücke entstehe.-

ANTWORT.- An der Kontroll- und Straßenbenutzungsgebühren-erhebungsstelle von Perquilauquén vor Parral wurden keine Metallplatten festgestellt, weder an der Ausfahrt noch an





Archivo
Nacional
de Chile

der Einfahrt der Straßenbenutzungsgebührenstelle auf den Fahrbahnen, die vom Süden zum Norden führen, und was die Glocke betrifft, so gibt es eine elektrische Alarmklingel, die bei einigen Anlässen in Aktion tritt, wie vom diensttuenden Leiter der Straßenbenutzungsgebührenstelle am Tage der Augenscheinseinnahme versichert wurde, und zwar dann, wenn ein Fahrzeug nicht anhält, um die betreffenden Straßenbenutzungsgebühren zu entrichten, oder gegen die Spurregelung verstößt. Der Ton, den die Klingel hervorruft, ist schrill, so wie er von einer elektrischen Klingel oder einer elektrischen Glocke erzeugt wird.-

BEMERKUNGEN DER BEKLAGTEN PARTEI.- 1) Es soll aufgenommen werden, daß auf den zwei Fahrbahnen von Norden nach Süden an der Ausfahrt und an der Einfahrt Metallplatten vorhanden sind und daß diese ein Geräusch erzeugen.- Dem gibt das Gericht statt, weil sie in der Tat vorhanden sind und beim Befahren durch Fahrzeuge ein Geräusch erzeugen.- 2) Es soll aufgenommen werden, daß auf den beiden Fahrbahnen von Süden nach Norden ein Bruchstück metallisches Material vorhanden ist, welches vorher, das steht außer Zweifel, die ganze Straße überquert haben muß und das herausgenommen worden ist und dem entsprechen würde, das die östliche Straße von Norden nach Süden überquert.- Die beklagte Partei wünscht, daß diese Tatsache mittels einer Fotografie aufgenommen werde. - Das Gericht ersucht um die Stellungnahme der klägerischen Partei, die folgendes dazu vorträgt: "Es handelt sich hier um eine bloße Behauptung der beklagten Partei, die keinerlei Grundlage hat, es ist nichts anderes als eine bloße Vermutung, die einfach so aufgestellt wird und die eventuell eigentlich mit der gewünschten Photographie festgehalten werden könnte".- Das Gericht ordnete an, die Fotografien zu machen, die unter den Nummern 1, 2, 3 und 4 beigefügt sind.-

Hinter der genannten Straßenbenutzungsgebührenstelle verläuft die Carretera Panamericana weiter nach Norden, und es ist in ihr eine längere sanfte Steigung zu verzeichnen.-

Hinter einer ebenen Strecke und einer daran anschließenden Rechtskurve beginnt sie, sanft zu fallen, aber mit stärkerem Grad, als das beim Anstieg der Fall war. Nach einem geraden Stück und einer kleinen Kurve nach links, in Höhe des





Archivo
Nacional
de Chile

Übersetzung

Blatt 288

RECHTSPRECHENDE GEWALT

CHILE

FOTO NR. 1

ÖSTLICHE FAHRBAHN - STRASSEN BENUTZUNGS GEBÜHREN STELLE VON
PERQUILAUQUEN

(Flicken aus Zement und Beton; es sind Entwässerungs-
rohre zu sehen)

FOTO NR. 2



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

FOTO NR. 3

FOTO NR. 4





Archivo
Nacional
de Chile

Kilometers 65,6, gelangt man zur Kreuzung Parral-Catillo, wobei zu Protokoll genommen wird, daß, wenn man aus dem Süden kommt und nach Norden fährt, also über die Carretera Panamericana, die Straße sich in Catillo im Osten gabelt, in einer sehr scharfen Kurve nach rechts. - Das Gericht nimmt auf Wunsch der klägerischen Partei zu Protokoll, daß es festgestellt hat, daß es zahlreiche Wege auf der rechten Seite gibt und Wegkreuzungen, die mit Bauschutt und/oder Ziegelsplitt aufgefüllt sind, zum Beispiel bei Kilometer 27, 28, 35,6, 38,4. 42, 43, 43,5, 44,7, 46,7, 49,6 usw. usw.- Wobei die Kilometer ab Chillán gezählt sind.-

Nach seiner Augenscheinseinnahme beantwortet das Gericht die Frage:

FRAGE IV DES RECHTSHILFEERSUCHENS. Gabelt sie sich, nachdem Perquillauquén passiert ist, vor einem Gefälle, hinter dem eine starke Steigung folgt, mit einer charakteristischen Kurve der Panamericana, nach rechts, ehe man auf dieser Straße Parral erreicht, unter Beschreibung einer scharfen Kurve nach rechts - die mehr als 90 % erreichen kann - zu einem mit Split/Bauschutt aufgefüllten Weg, der zur Colonia Dignidad führt, wie Peebles auf Blatt 510 und 514 und Zott auf Blatt 521 y 522 erklärt.-

ANTWORT. Hinter Perquillauquén nimmt man ein längeres Gefälle wahr und eine längere Steigung, das heißt: es handelt sich nicht um eine starke Steigung, es folgt ein ebenes Stück und dann eine Kurve nach rechts, sie beginnt, sanft zu fallen, aber weniger betont, als das beim Anstieg der Fall ist, es folgt dann ein gerades Stück und dann gelangt man durch eine kleine Linkskurve zur Kreuzung Parral-Catillo, wo es zu einer Abzweigung nach Osten kommt, dies mittels einer scharfen Kurve nach rechts.-

BEMERKUNGEN DER BEKLAGTEN PARTEI.- Diese bittet darum, zu Protokoll zu nehmen, was auch vom Gericht festgestellt worden ist, daß hinter dem Fluß Río Perquillauquén ein Anstieg kommt, der von einer Rechtskurve begleitet ist, und daß es keine weitere Rechtskurve gibt, was genau das ist, was im Rechtshilfeersuchen gesagt wird.-





Archivo
Nacional
de Chile

Übersetzung

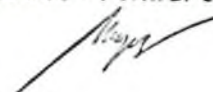
Blatt 289 R

BEMERKUNGEN DER KLÄGERISCHEN PARTEI.- Hinter jener Kurve nach rechts gibt es eine starke Linkskurve, die auf der Straße angezeigt ist, was auch vom Gericht festgestellt worden ist. -

BEMERKUNGEN DER BEKLAGTEN PARTEI.- Sie bittet darum, zu Protokoll zu nehmen, daß hinter der Kreuzung in Catillo eine Gefällstrecke nach Parral kommt, was auch vom Gericht festgestellt worden ist.-

Damit wurde die ZWEITE ETAPPE DER AUGENSCHWEINSEINNAHME, die in dieser Sache angeordnet worden ist, beendet, dies um 19.50 Uhr, indem diese Niederschrift aufgenommen wurde, die von den Teilnehmern zusammen mit dem Gericht unterschrieben wurde.- (Es folgen sieben Unterschriften, der Übersetzer)
Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 2.1.1991.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Vereidigte Dolmetscher
53 BONN
Meerstraße 33 - Fernruf 632431



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

NIEDERSCHRIFT ÜBER EINE AUGENSCHWEINSEINNAHMEDRITTE ETAPPE.-STRECKE: KREUZUNG PARRAL-CATILLO ZUM ZUFAHRTSSTOR DER COLO-
NIA DIGNIDAD

In PARRAL am dritten Mai des Jahres eintausendneunhundertneunundachtzig, und zwar um 16.00 Uhr, wurde mit der DRITTEN ETAPPE DER AUGENSCHWEINSEINNAHME begonnen, welche im Internationalen Rechtshilfersuchen in der Sache "PRIVATE SOCIAL MISSION GEGEN AMNESTY INTERNATIONAL UND ANDERE" angeordnet worden ist, unter Teilnahme der Rechtsanwälte der Klägerin, der Herren Waldo Ortúzar Latapiat und Julio Sagués Herman, und der Vertreter der klägerischen Partei, Herr Hartmut Hopp und Herr Jürgen Blanck, und der Rechtsanwälte der Beklagten, der Herren Máximo Pacheco Gómez, Sergio Corvalán Carrasco und Guillermo Ceroni Fuentes, und des Vertreters der beklagten Amnesty International, Herr Walter Rovekamp.- In Anbetracht des Zwecks der Prozeßhandlung wird wie folgt vorgegangen:

An dieser Stelle, der Kreuzung Parral-Catillo, gabelt sich eine Nebenstraße nach Südosten, indem sie, wenn sie aus dem Norden kommt, eine leichte Kurve beschreibt und, wenn sie aus dem Süden kommt, eine scharfe Kurve beschreibt.- Die genannte Straße ist aus Erde oder mit Splitt oder Schutt aufgefüllt. In einigen Abschnitten befinden sich Brombeeren auf beiden Seiten.-

In 300 Meter Entfernung in östlicher Richtung ab dem Ausgangspunkt befindet sich ein Lichtmast auf der linken Seite, am Eingang eines Landgutes, innerhalb des Gutes, 4 oder 5 Meter vom Weg entfernt, und ein weiterer Mast ähnlicher Beschaffenheit bei Kilometer 2,7, auf der rechten Seite, am Eingang eines Hauses, auf dem Landgut Casablanca.- Weiter im Innern sieht man Pappeln und andere Bäume auf beiden Seiten der Straße.-

Die beklagte Partei bemerkt: Daß sich Brombeeren und Bäume auf beiden Seiten des Weges befinden, was vom Gericht aufge-





Archivo
Nacional
de Chile

nommen wird, weil es richtig ist.-

Die klägerische Partei bittet darum, daß zu Protokoll genommen werde, daß es entlang des Weges Masten von Telefonleitungen, ohne Lampen, gibt. Das Gericht kommt diesem Wunsch ebenfalls nach, weil es richtig ist. Weiter beantragt die klägerische Partei, daß festgestellt werden möge, ob man während der Fahrt irgendein Geräusch von elektrischen Generatoren hört oder nicht hört. Diesem Begehren kommt das Gericht ebenfalls nach: die Feststellung soll während der Fahrt getroffen werden und eine entsprechende Aufnahme ins Protokoll soll am Schluß dieser Etappe der Prozeßhandlung stattfinden.-

Die klägerische Partei weist darauf hin: Daß die Brombeeren auf der rechten Seite des Weges aufgehört haben, und das Gericht stellte fest, daß dies stimmt und daß die entsprechende Entfernung 2.000 Meter (2 km) beträgt.-

Die beklagte Partei bittet darum, daß zu Protokoll genommen werde, daß der Weg geradlinig verläuft, abgesehen von einer hier und da auftretenden Kurve. Diesem Wunsch wird vom Gericht entsprochen, indem im Verlauf der Fahrt festgehalten wird, daß, abgesehen von den nachfolgend angegebenen Kurven, der Rest des Weges geradlinig verläuft: Km 3 angezeigte Rechtskurve; Km 4 Kurve nach links; Km 5,9 angezeigte Kurve nach rechts; Km 8,3 Kurve nach rechts; Km 9 Kurve nach links; Km 10 Kurve nach rechts; Km 12 Kurve nach links; Km 12,7 Kurve nach links; Km 12,9 Kurve nach rechts; Km 14,1 Kurve nach links; Km 15,9 angezeigte Kurve nach rechts; Km 18,1 Kurve nach links und dann nach rechts; Km 19,1 Kurve nach rechts; Km 20,5 Kurve nach rechts; Km 20,8 scharfe Kurve nach rechts; Km 21,7 scharfe Kurve nach links (dies wurde am Schluß der Augenscheinseinnahme dieser Etappe aufgenommen, jede einzelne Kurve wurde aber beim Passieren registriert).-

Die beklagte Partei macht darauf aufmerksam, daß bei Kilometer 4 die Brombeeren wieder auftreten, was vom Gericht festgestellt wird.





Archivo
Nacional
de Chile

Übersetzung

Blatt 291

RECHTSPRECHENDE GEWALT
CHILE

Foto Nr. 5

Km 21,1 - BRÜCKE AUS EISENBETON.- "CATO" KILOMETER 40
DER STRECKE.- BRÜCKENGELÄNDER AUS METALL.-

Foto Nr. 6

BRÜCKE DES CATO.- SIE ÜBERQUERT DEN RIO CATO VON NORDEN
NACH SÜDEN.



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

Foto Nr. 7

LINKE SEITE. - CATOBRÜCKE.- ALTE BRÜCKE ZERSTÖRT.

Foto Nr. 8

AUSSER GEBRAUCH.- HOLZKONSTRUKTION AUF SCHIENEN UND BETON-
BASIS





Archivo
Nacional
de Chile

Übersetzung
RECHTSPRECHENDE GEWALT
CHILE

Blatt 292

FOTO NR. 9

ALTE BRÜCKE AUSSER GEBRAUCH.- VÖLLIG ZERSTÖRT.

FOTO NR. 10

RESTE DER HÖLZER DER ZERSTÖRTEN ALTEN BRÜCKE



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

FOTO NR. 11

CATOB RÜCKE AUS BETON UND ALTE HOLZBRÜCKE

FOTO NR. 12

CATOB RÜCKE Kilometer 21,1.- In ihrer vollen Größe.





Archivo
Nacional
de Chile

Tatsächlich treten die Brombeersträucher entlang des Weges in langen Strecken auf und verschwinden dann wieder über lange Stücke.-

Bei Kilometer 9 wird das Vorhandensein eines Dorfes festgestellt, welches, den Parteien zufolge, "Villa Rosa" heißt, mit elektrischer Beleuchtung am Straßenrand und einer Kurve nach links und einer weiteren nach rechts.-

Bei Kilometer 10,8 wird das Vorhandensein elektrischer Leitungen mit Hochspannung, welche den Weg von Norden nach Süden überqueren, festgestellt,

BEMERKUNG DER BEKLAGTEN PARTEI, was als zutreffend vom Gericht festgestellt wird.

Bei Kilometer 11,1 stellte das Gericht das Vorhandensein eines weiteren Dorfes fest, wobei die Parteien darin übereinstimmen, daß dieses Dorf "Los Carros" heiße. Es weist elektrische Beleuchtung am Wegrande auf.

In den oben beschriebenen Sektoren wurde außerdem das Vorhandensein elektrischer Transformatoren im oberen Bereich der Masten festgestellt, die keine Geräusche erzeugen, sowie von elektrischen Leitungen und Telefonleitungen, zum Beispiel bei Kilometer 10,8.-

Ungefähr bei Kilometer 17 überquerte das Gericht eine Betonbrücke, mit einem Splittbelag auf dem Beton, von 8 Meter Länge, und stellte fest, daß an ihrem rechten Ende ein Geländer aus Holz angebracht ist. Danach durchquerte das Gericht das Dorf Remulcao.-

Bei Kilometer 20 bemerkte man Berge auf der linken Seite.- Bei Kilometer 20,8 gabelt sich der vom Gericht gefolgte Weg in einer scharfen Rechtskurve in Richtung Westen. Man bemerkt das Vorhandensein eines Schildes, das die Nähe von Villa Baviera anzeigt.- Rechts von diesem Weg sieht man einige typische Häuser von Bauernfamilien.- Kurz danach stieß das Gericht bei Kilometer 21,1 auf eine Brücke aus





Archivo
Nacional
de Chile

Eisenbeton, von ungefähr 40 Metern, mit Geländern aus Metall, die einen Fluß namens "CATO", der von Norden nach Süden fließt, überquert.- Auf der linken Seite und neben der genannten Brücke stellte man das Vorhandensein einer alten Brücke, die bereits zerstört und außer Gebrauch ist, fest; es ist eine Konstruktion aus Holz auf Schienen und Betonbasis.-

Hinter den genannten Brücken beginnt im Weg ein sehr steiler Anstieg nach links. Der Weg steigt zu einer Hochebene hinauf, auf der er dann geradeaus nach Süden verläuft. - In diesem Sektor ist der Weg fester, glatt und mit einigen Schlaglöchern in gewissen Abständen, weil die Qualität des Weges sich geändert hat, er besteht hier nur aus farbiger Lehmerde. Man sieht auf beiden Seiten des Weges Reste von Wäldern, Duftakazien, Fichten und andere Bäume.-

AUF ANTRAG DER BEKLAGTEN PARTEI: Es soll zu Protokoll genommen^{werden}, daß der Weg steigt und fällt, in sanfter Form, und daß man Windungen sieht. Diesem Antrag gibt das Gericht statt, weil es stimmt.-

Bei Kilometer 26,5 sieht man auf beiden Seiten des Weges Reihen von Duftakazien.-

Bei Kilometer 27, einer Linkskurve, einige Meter vom Landgut "Huenutil entfernt, befindet sich ein Tor aus Holz, das sich neben dem Weg befindet.

Bei Kilometer 27,8, einem starken Gefälle und einem starken Anstieg, setzen sich die Duftakazienreihen fort.

AUF EINE FRAGE DER BEKLAGTEN PARTEI "Über das Alter, das diese Bäume wohl haben", antwortet DIE KLÄGERISCHE PARTEI: "daß sie 20 bis 30 Jahre alt sind und daß diejenigen, die wir sehen, Neuaustriebe sind, denn sie wachsen jedes Jahr nach und müssen jedes Jahr beigeschnitten werden." Der Weg wird sehr schmal. Bei Kilometer 31 beschreibt er eine scharfe Kurve nach rechts, dann eine Kurve nach links und weist dann ein Gefälle zum Tal auf.





Archivo
Nacional
de Chile

Bei Kilometer 31,7 gibt es zwei Tore auf der linken Seite, die parallel zum Weg sind und nicht den Weg abschneiden (letzteres ist eine Beobachtung der Klägerin, die richtig ist).

Bei Kilometer 31,9 befindet sich ein Tor auf der linken Seite und ein Weg durch dieses, der zur Kirche führt, die auf einem Hügel zu sehen ist, außerdem ist ein großer Stein oder Felsen festzustellen, auf dem "VILLA BAVIERA" steht.- Unten befinden sich eine mehr oder weniger große Schule sowie Metallsilos, ferner sind Zäune aus Stacheldraht mit sechs Drähten auf beiden Seiten des Weges zu sehen, an Betonpfählen einer Höhe von ungefähr 2 Metern, von dunkelgrüner Farbe, welche landwirtschaftliche Flächen einzäunen, die vom Weg aus zu sehen sind, vermutlich war Mais auf einem Feld angebaut, der bereits gemäht ist; auf der linken Seite befinden sich zwei Wälder mit Fichten, kleinen, und Plantagen und Hirsche.-

Die klägerische Partei bemerkt: Daß sie sich der Protokollierung des Vorhergehenden bei der Augenscheinseinnahme widersetzt, weil auch von der beklagten Partei anerkannt ist, daß dies alles von Herrn Cornelio Saavedra im Jahre 1982 gekauft worden ist. Es wurde dann gebaut, nach der Einleitung des Prozesses, und man sehe auf einen Blick, daß dies alles neu errichtet ist, und außerdem handele es sich um eine Einzäunung guter Qualität, die sich wirklich von der schlechten Qualität der gewöhnlichen und üblichen Einzäunungen abhebe. Es handle sich um Pfähle aus Beton, die nicht faulen, während die Pfähle aus Holz im besten Falle, möge es noch so gutes Holz sein, nie mehr als 10 Jahre halten.- Und auf der linken Seite seien sie notwendig, weil sich dort ein Hirschpark befinde, und auf der rechten Seite befänden sich Feldkulturen und empfindliche Maschinen, wie die Silos, die man rechts sehe, und diese Einzäunungen seien viel später errichtet worden und hätten absolut nichts mit dem Rechtshilfeersuchen zu tun, das sich in keinem Punkt auf dieses Grundstück beziehe.





Archivo
Nacional
de Chile

Die beklagte Partei bemerkt: Daß es sich um eine objektive Tatsache handelt, daß das Tor existiert und daß dies die klägerische Partei anerkannt hat, und daß, wenn es auch richtig ist, daß sie anerkennt, daß alles Herrn Cornelio Saavedra gehört hat und daß es an die Colonia Dignidad verkauft worden ist, so sei sie sich jedoch hinsichtlich des Jahres nicht sicher, auch wenn die beklagte Partei es gestern als feststehend anerkannt habe, daß es 1982 gekauft worden sei; was durch die betreffende öffentlich Urkunde bewiesen werden müsse: die beklagte Partei beantragt das Fotografieren des Ortes und des Tores.-

Das Gericht beschließt, daß dies nicht zu Protokoll zu nehmen ist und daß keine Fotografien zu machen sind, weil dies nicht notwendig ist, nachdem dies durch die Colonia Dignidad von Herrn Cornelio Saavedra angeblich im Jahre 1982 gekauft worden ist, und da man sieht, daß die Einzäunungen offensichtlich neu sind und kein Zusammenhang mit dem besteht, um was im Rechtshilfeersuchen gebeten wird.-

Die beklagte Partei bemerkt: daß sie den Beschluß des Gerichts für logisch hält, daß sie jedoch auf Grund der gleichen Argumentation darum bittet, daß weitere Bemerkungen, die gemacht wurden, zu Protokoll genommen werden, so sei beispielsweise auf der Carretera Panamericana deutlich zu sehen, daß die Schranken, die man an der Ausfahrt von Talca gesehen habe, neu seien.- Und daß die Ländereien, um die es hier gehe, möglicherweise im Jahre 1982 gekauft worden seien, das Tor könne aber aus der damaligen Zeit oder aus neuere Zeit sein, man wisse das nicht.-

Das Gericht beschließt, keine Fotografien zu machen, weil das nicht nötig sei, und ebensowenig das Tor und das übrige zu Protokoll zu nehmen, indem es zusagt, daß die Bemerkungen der Parteien zu Protokoll genommen werden.-

Nichtsdestoweniger hat das Gericht dasjenige, was es beobachtet hat, zu Protokoll genommen. Es ist in den vorhergehenden Absätzen enthalten.





Archivo
Nacional
de Chile

Ungefähr in 1 km Entfernung von dem Ort, an dem sich die Schule und die Kirche befindet, stellte das Gericht das Vorhandensein eines trockenen Kanals fest, welcher den Weg mittels Betonrohren in seiner ganzen Breite, von einem Ende zum andern, überquert, wobei auf beiden Seiten Betonränder zu sehen sind, wovon das Gericht Fotografien gemacht hat; Nr. 13, 14 und 15.-

Indem es der Straße weiter folgte, stellte das Gericht das Vorhandensein vereinzelter Häuser von Ansiedlern fest, auf der rechten Seite des Weges, wobei die an der Augenscheinseinnahme teilnehmenden Parteien darin übereinstimmten, daß dieser Ort demjenigen entspreche, der "Poblado Italiano" (Italienisches Dorf) oder "Colonia Italiana" (Italienische Kolonie) genannt werde.

Indem es dem Weg weiter folgt, der an dieser Stelle abwärts führt, gelangt das Gericht zu einer 12 Meter langen Brücke aus Beton mit Metallgeländern, die ein Flübchen überquert, das, laut der Klägerin, "EL LAVADERO" heißt. Das Gericht macht Fotografien von dieser Brücke (Nr. 16 und Nr. 17).- Ungefähr 80 bis 90 Meter östlich von dieser Brücke wurde das Vorhandensein des Zufahrtstores der Colonia Dignidad festgestellt. Es ist aus Metall und hat die Farbe Weiß mit Himmelblau.-

Das Gericht nimmt weiter zu Protokoll, daß ungefähr 40 Meter nordöstlich der Brücke über das angegebene Flübchen das Vorhandensein eines alten Holztores festzustellen ist, auf einem Weg, der zum Berg führt; es gehört den Besitzern des Landgutes "La Loma".-

Es wird zu Protokoll genommen, daß der Vertreter der Colonia Dignidad Herr Hartmut Hoppe die Augenscheinseinnahme um 18.15 Uhr verlassen mußte, weil er dringend gerufen wurde, um eine chirurgische Operation im Krankenhaus der Colonia Dignidad durchzuführen.

Das Gericht nimmt den Antrag der klägerischen Partei in dem Sinne zu Protokoll, daß festgestellt werden soll, ob man während der Fahrt irgendein Geräusch elektrischer Generatoren





Archivo
Nacional
de Chile

gehört hat. Es ist keinerlei Geräusch dieser Art gehört worden.-

Im übrigen sind zahlreiche/^{andere} Nebenwege auf der linken und auf der rechten Seite festgestellt worden, auf Antrag der klägerischen Partei zum Beispiel bei Kilometer 3,2; 5,3; 7,1; 7,2; 9,3; 9,5; 10,4; 10,7; 11,4; 12,1; 12,3; 12,6; 12,9; 13,1; 14,1; 14,8; 16; 16,4; 17,4; 21,7; 26,3; 30,9; 31,1; 31,7; 36,9; usw. usw. Diese Kilometer wurden ab der Carretera Panamericana gezählt.-

Schließlich wird ebenfalls zu Protokoll genommen, daß die Fahrt zwischen der Kreuzung Parral-Catillo und dem Zufahrtstor der Colonia Dignidad ungefähr 90 Minuten gedauert hat, einschließlich der vom Gericht durchgeführte Halte.-

FRAGEN

I.- Bestand oder besteht der Weg zur Colonia Dignidad aus Schotter oder einem Gemisch aus Erde und Steinen? (Blatt 177)

ANTWORT.- Das Gericht stellte fest, daß der Weg nach Catillo in seinem ersten Teil, vor der Brücke über den Río Cato, aus Schotter bestand. Hinter der genannten Brücke besteht der Weg aus gefärbter Lehmerde, ohne Schotter und sehr glatt.-

II. - Wurde die Qualität des Weges deutlich schlechter oder wird sie deutlich schlechter, nachdem man eine hölzerne Brücke überquert hat, wie Sánchez gesagt hat?

ANTWORT.- Das Gericht hat festgestellt, daß man auf dem in Augenschein genommenen Weg keine hölzerne Brücke überquert, und, wie bereits ausgeführt worden ist, befindet sich der zweite Teil in einem besseren Zustand als der erste Teil, wenn der zweite Teil ab der Abzweigung zur Colonia Dignidad aus dem Weg nach Catillo ins Auge gefaßt wird.

III. Gab es oder gibt es auf dem mit Schotter belegten Weg zwischen der Panamericana und der Colonia Dignidad eine oder zwei Brücken, von denen wenigstens eine aus Holzbohlen war, wie Garcés, Sanchez, Peebles, Zott, Mathusen und Fuenzalida erklärt haben? (Blatt 177)





Archivo
Nacional
de Chile

Foto Nr. 13

Kilometer 32,8. HIER WURDE DAS VORHANDENSEIN EINES TROCKENEN KANALS FESTGESTELLT (welcher den Weg durch Betonrohre überquert) (wie auf der Fotografie Nr. 13 zu sehen ist)

Foto Nr. 14

Kilometer 32,8. Wobei sich auf beiden Seiten Ränder aus Beton befinden (wie auf der Fotografie Nr. 14 zu sehen ist)





Archivo
Nacional
de Chile

Foto Nr. 15

Kilometer 32,8, ROHRE AUS BETON ÜBERQUEREN DEN WEG
(wie auf der Fotografie Nr. 15 zu sehen ist)





Archivo
Nacional
de Chile

Foto Nr. 16

BRÜCKE VON 12 METER LÄNGE AUS BETON - GELÄNDER AUS METALL -
ÜBERQUERT DAS FLÜSSCHEN "EL LAVADERO"

Foto Nr. 17





Archivo
Nacional
de Chile

ANTWORT.- Das Gericht stellte das Vorhandensein von zwei Brücken aus Beton fest: der Brücke "CATO" und der Brücke "EL LAVADEROS", die sich in einem Weg befinden, der nicht aus Straßenschotter besteht. Außerdem gibt es eine kleine Brücke, die einen Kanal oder einen Bach überquert und die ebenfalls aus Beton ist und mit Schotter bedeckt ist und die sich vor der Abzweigung zur Colonia Dignidad befindet.-

IV. Gab es oder gibt es auf dem Weg zur Colonia Dignidad, kurz hinter der --- Abzweigung von der Straße nach Catillo, ein oder zwei Brücken aus Holz, wie Mathusen und Fuenzalida gesagt haben? (Blatt 178)

ANTWORT.- Das Gericht hat festgestellt, daß es im gesamten in Augenschein genommenen Weg keine Holzbrücken gibt. Es ist ihm nicht bekannt, ob es früher solche gegeben hat.- Die beklagte Partei gibt zu Protokoll, daß früher eine Holzbrücke bestanden hat, die über den Río Cato führte, die parallel zur gegenwärtigen Brücke aus Beton verlief und die zerstört ist und außer Gebrauch ist und die in dieser Niederschrift erwähnt ist.-

V.- Gab es oder gibt es hinter der Abzweigung von der Straße, die nach Catillo weiterführt, und zwar in unmittelbarer Nähe des Weges einige Häuser (Poblado Italiano/Italienisches Dorf), wie Mathusen, Peebles und Fuenzalida ausgeführt haben? (Blatt 178)

ANTWORT.- Das Gericht stellte das Vorhandensein einiger typischer Bauernhäuser, die voneinander getrennt errichtet waren und als Poblado Italiano oder Colonia Italiana (Italienisches Dorf oder Italienische Kolonie) bezeichnet werden, fest.-

VI. Dauert die Fahrt von der Panamericana zur Colonia Dignidad je nach Art des benutzten Fahrzeuges und je nach Fahrweise zwischen 1/2 und 2 Stunden, circa, wie Mathusen, Fuenzalida, Zott, Treskow und Sánchez gesagt haben? (Blatt 178)





Archivo
Nacional
de Chile

ANTWORT.- Das Gericht hat festgestellt, daß die Fahrt zur Colonia Dignidad ab der Kreuzung der Panamericana bis zum ersten Tor der Colonia Dignidad ungefähr eine Stunde und fünfzig Minuten, bei normaler Geschwindigkeit in einem Lieferwagen, gedauert hat.-

VII. Gab es oder gibt es in der zweiten Hälfte des Weges zur Colonia Dignidad ein oder zwei Tore, Schranken oder etwas Ähnliches, wie Zott, Peebles und Fuenzalida behaupten? (Blatt 178)

ANTWORT.- Das Gericht hat festgestellt, daß es auf dem ganzen Wege weder Tore noch Schranken gibt, die den Weg behindern oder versperren, lediglich die Tore der Colonia Dignidad am Ende des Weges.

X. Fehlt es dem Schotterweg, der von der Panamericana zur Colonia Dignidad führt - zumindest in seinem ersten Teil - an Kennzeichnungen in seiner Trasse (wie von Matthusen und Zott behauptet wird) oder ist er in diesem Teil ohne zahlreiche und scharfe Kurven (wie von Peebles, Bórquez und Sánchez behauptet wird) und ohne sehr starke Anstiege und sehr starke Gefälle (wie Sánchez, Bórque und Fuenzalida gesagt haben)? (Blatt 179)

ANTWORT.- Das Gericht hat festgestellt, daß es in dem Weg, der mit Schotter belegt ist, also demjenigen, der von der Panamericana zur Brücke über den Fluß "CATO" führt, ungefähr 16 Kurven gibt, die größtenteils leichte Kurven sind und sowohl nach rechts wie nach links verlaufen, so daß man nach Auffassung des Gerichts von zahlreichen Kurven sprechen kann. Außerdem durchquert der genannte Weg wenigstens drei Dörfer, die den Namen Villa Rosa, Los Carros und Remulcao tragen. Es fehlt an sehr starken Anstiegen und Gefällen.

XI. Oder gibt es nicht in diesem ersten Teil der Strecke außerdem ständige Anstiege und Gefälle (wie Bravo sich ausgedrückt hat? (blatt 179)

ANTWORT: Das Gericht hat festgestellt, daß es in diesem ersten Teil keine ständigen Anstiege und Gefälle gibt.-

XII. Kommen reichlich Kurven vor in der Strecke nach der Mitte beziehungsweise der Strecke mit einer eventuellen





Archivo
Nacional
de Chile

Verschlechterung der Straßendecke, wie Sánchez, Bravo und Fuenzalida erklärt haben? (Blatt 179)

ANTWORT: Das Gericht hat festgestellt, daß es in dem zweiten Teil des Weges nicht zahlreiche Kurven gibt, also in dem Teil hinter der Brücke, die über den Fluß "CATO" führt, und die Qualität des Weges verbessert sich erheblich, weil er ebener ist, da es sich um Lehm Boden handelt.

XIII. Ist die Strecke - vor allem vor deren Ende, das heißt: vor Erreichen der Siedlung Colonia Dignidad - sehr unregelmäßig, mit zahlreichen Kurven, einem sehr steilen Anstieg und einer eventuell noch steileren Abfahrt, wie Bórquez, Sánchez, Bravo und Treskow erklärt haben? (Blatt 179)

ANTWORT: Das Gericht hat festgestellt, daß sie Kurven umfaßt, aber nicht zahlreiche, es gibt eine steile Abfahrt, ehe man zur Colonia Dignidad gelangt, in mehr oder weniger 4 km Entfernung von derselben. Die Strecke entspricht nicht der in der Frage beschriebenen Strecke.-

BEMERKUNGEN DER BEKLAGTEN PARTEI.- Es möge zu Protokoll genommen werden, daß vor Erreichen der Siedlung Colonia Dignidad eine sehr steile Steigung und eine sehr steile Abfahrt vorhanden ist.

XIV. Gab es oder gibt es, wenn man aus der Colonia Dignidad hinausfährt in Richtung zur Panamericana, in der nächsten Umgebung der Siedlung und rechts neben dem Weg Brombeersträucher, wie Sánchez behauptet?

ANTWORT. Das Gericht hat festgestellt, daß es keine Brombeersträucher rechts neben dem Weg gibt, wenn man aus der Colonia Dignidad hinausfährt in Richtung zur Panamericana.-

BEMERKUNGEN DER BEKLAGTEN PARTEI.- Sie weist darauf hin, daß es in der nächsten Umgebung, wenn man aus der Colonia Dignidad in Richtung zur Panamericana hinausfährt, auf der rechten Seite Brombeersträucher gibt.-

BEMERKUNGEN DER KLÄGERISCHEN PARTEI.- Sie weist darauf hin, daß es an dieser Stelle keine Brombeersträucher gibt, auf keiner Seite des Weges.-

XV. Gibt es auf der Carretera Panamericana in Catillo, zuerst auf beiden Seiten, Bäume, die sie flankieren, die sich auf der Strecke hinter der Abzweigung zur Colonia Dignidad in unregelmäßige Baumpflanzungen verwandeln, wie Fuenzalida bekundet hat?





Archivo
Nacional
de Chile

ANTWORT. Das Gericht hat festgestellt, daß es auf dem ganzen Weg Bäume auf beiden Seiten gibt, abgesehen von einigen wenigen Strecken, die ohne sind; das gilt sowohl für den ersten wie für den zweiten Teil des Weges.-

BEMERKUNGEN DER BEKLAGTEN PARTEI.: Sie weist darauf hin, daß es im ersten Teil des Weges, ab der Panamericana in Richtung Colonia Dignidad, dichtbelaubte Bäume auf beiden Seiten gibt und daß es keine Strecke gibt, auf der diese fehlen. XVI. Gibt es im ersten Teil der Strecke den einen oder anderen Punkt mit Lampen an Masten, wie Fuenzalida erklärt hat? (Blatt 180)

ANTWORT. Das Gericht hat festgestellt, daß es Maste mit Lampen an den Eingängen einiger Landgüter gibt, vor einzelnen stehenden Häusern und in drei Dörfern, die entlang des Weges vorkommen.

Damit wurde die DRITTE ETAPPE DER AUGENSCHEN INNAHME beendet, dies um 18.47 Uhr, indem zur Festhaltung diese Niederschrift aufgenommen wurde, welche von den Teilnehmern zusammen mit dem Gericht unterschrieben wurde .

(Es folgen sieben Unterschriften, der Übersetzer)

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 4.1.1991.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Vereidigte Dolmetscher
53 BONN
Moerstraße 33 - Fernruf 632431





Archivo
Nacional
de Chile

NIEDERSCHRIFT ÜBER EINE AUGENSCHWEINSEINNAHMEVIERTE ETAPPE.STRECKE: INNERES DER COLONIA DIGNIDAD.

IN DER COLONIA DIGNIDAD, am vierten Mai des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig, und zwar um 16.22 Uhr, am Zufahrtstor der genannten Colonia, wird mit der VIERTEN ETAPPE DER AUGENSCHWEINSEINNAHME begonnen, die im Internationalen Rechtshilfeersuchen Nr. 14 in der Sache "PRIVATE SOCIAL MISSION GEGEN AMNESTY INTERNATIONAL UND ANDERE" angeordnet worden ist, unter Teilnahme der Rechtsanwälte der Klägerin, der Herren Waldo Ortúzar Latapiat und Julio Sagués Herman, und der Vertreter der klägerischen Partei, der Herren Hartmut Hoppe und Jürgen Blanck, und der Rechtsanwälte der Beklagten, der Herren Máximo Pacheco Gómez, Sergio Corvalán Carrasco und Guillermo Ceroni Fuentes, und des Vertreters der Amnesty International, des Herrn Walter Rovekamp. Im Hinblick auf den Zweck der Prozeßhandlung wird wie folgt vorgegangen:

Das Eingangstor der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad ist eine Metallkonstruktion in den Farben Weiß und Himmelblau in moderner Bauweise.- An einer Seite des Tores bemerkt man ein Schild mit der Aufschrift "VILLA BAVIERA".- Beim Öffnen dieses Tores stellte das Gericht nicht das Vorhandensein von Geräuschen fest.-

Dann folgte das Gericht einem Erdweg in nordöstlicher Richtung, welcher entlang einer Einzäunung mit Maschendraht, Stacheldraht und Betonpfählen in grüner Farbe auf beiden Seiten verlief.- Auf der linken Seite des Weges bemerkt man das Vorhandensein einer Niederung und von Bergen mit --- natürlich gewachsenen Wäldern.

BEMERKUNGEN DER BEKLAGTEN PARTEI.- Sie weist darauf hin, daß die Betonpfähle von grüner Farbe, die auf beiden Seiten vorhanden sind, eine annähernde Höhe von 2,30 Metern haben und sieben Reihen Stacheldraht tragen, was eine kontinuierliche Einzäunung des Landgutes bewirkt.





Archivo
Nacional
de Chile

Ungefähr 700 Meter vom vorher beschriebenen Tor entfernt stößt das Gericht auf ein zweites Tor ähnlicher Beschaffenheit wie das vorherige.- Links von diesem Tor sieht man ein Haus aus Holz mit dem Zeichen des Roten Kreuzes auf der Giebelwand der Nordseite und es hat eine Metalleinzäunung von ungefähr 2 Meter Höhe, hinter der man Bäume sieht.-

Rechts von dem genannten Tor stellte das Gericht das Vorhandensein eines Schuppens aus Holz fest, der in seinem Innern verschiedene Arten von Maschinen enthält, die außer Gebrauch sind, und weiter rechts gibt es einen weiteren eingeschossigen Schuppen, der ebenfalls aus Holz ist und der an seiner Vorderseite Fenster und Türen hat.- Es handelt sich um alte Bauten, die scheinbar außer Gebrauch sind.- Links von dem oben erwähnten Haus für Erste Hilfe und in östlicher Richtung bemerkte man das Vorhandensein eines Weges beziehungsweise einer Gasse, die ins Innere des Landgutes führt.- Am Anfang dieses Weges bemerkte das Gericht das Vorhandensein einer Schranke in grüner Farbe.-

BEMERKUNGEN DER PARTEIEN.- (ERSTES EINGANGSTOR DER COLONIA DIGNIDAD).-

KLÄGERISCHE PARTEI.- Es möge zu Protokoll genommen werden, daß das erste Tor keine Geräusche erzeugt. Diesem Wunsch gibt das Gericht statt, weil es festgestellt hat, daß das Tor tatsächlich beim Öffnen oder Schließen keine Geräusche erzeugt.-

BEKLAGTE PARTEI.- Sie sagt, sie stelle fest, daß das Tor modern ist, vor kurzer Zeit errichtet sei und die gleiche Struktur in Farbe und Metallmaterial aufweise wie die grünen Pfähle der Einzäunungen in der Umgebung der Italienischen Ansiedlung.-

KLÄGERISCHE PARTEI.- Sie bemerkt, daß das Tor aus Metall ist, daß es die Farben Weiß und Himmelblau aufweist, was auch das Gericht festgestellt hat, abgesehen von einem Träger, der von weißer Farbe ist.-





Archivo
Nacional
de Chile

KLÄGERISCHE PARTEI.- Sie bittet darum, zu Protokoll zu nehmen, daß es weder rechts noch links von diesem Tor Bauten gibt, und auch kein Haus auf der rechten Seite, wo lediglich --- Bienenstöcke vorhanden seien; weiter gebe es keinerlei Schild, auf dem angegeben sei, daß Besuche verboten seien. Das Gericht gibt dieser Protokollierung statt, weil das richtig ist; es befindet sich lediglich ein Schild vor dem Tor, auf dem "Villa Baviera" angegeben ist.-

BEMERKUNGEN DER PARTEIEN

ZWEITES TOR DER COLONIA DIGNIDAD

BEKLAGTE PARTEI.- Sie bittet darum, daß zu Protokoll genommen werde, daß unmittelbar an der Stelle, an der sich die Schranke befindet, eine moderne Konstruktion errichtet ist, die aus einer Umzäunung von zweieinhalb Meter Höhe besteht, welche die Sicht verhindert, um zu sehen, was hinter der ersten Konstruktion vorhanden ist (Posten für Erste Hilfe).- Das Gericht nimmt in die Akte auf, daß es sich um eine Einzäunung von ungefähr zwei Meter Höhe handelt, aus Metall, wie es scheint, und daß sich dahinter ein Hofraum befindet, weil man auch außerdem einige Bäume sehe, was effektiv später festgestellt wurde, bei der Besichtigung des Gebäudes des Erste-Hilfe-Postens.-

Danach stellte das Gericht fest, daß das Tor, wenn man es öffnet oder schließt, keine Geräusche von sich gibt.-

BEKLAGTE PARTEI.- Es handelt sich um ein Tor, das in seiner Struktur usw. offensichtlich ein sehr modernes Tor ist, wie wir meinen.-

KLÄGERISCHE PARTEI.- Es ist ein nicht so sehr modernes Tor, aber ein gut unterhaltenes Tor.-

Nachdem man das zweite Tor passiert hat, folgt man einem Weg in östlicher Richtung und auf der Nordseite des Río Perquilauquén. Im ersten Termin ordnete das Gericht an, die Landebahn zu besichtigen, um das Vorhandensein der dieser am nächsten befindlichen Gebäude zu prüfen, zu dem





Archivo
Nacional
de Chile

Zweck der Feststellung, ob man von dort Flugzeuggeräusche höre.-

Auf diese Weise stellte man das Vorhandensein eines Hangars fest, in dessen äußeren Teil zwei Flugzeuge - Kleinflugzeuge mit einem Motor - standen.

Östlich von diesem Hangar wurde das Vorhandensein einer Landebahn aus Erde festgestellt, welche das Gericht in einer Ausdehnung von ungefähr 800 Metern befuhr.- Am äußersten Osten dieser Landebahn gibt es eine Abhebsteinplatte von ungefähr 5 x 5 Quadratmetern. -

Dazu erläuterte Herr Dr. Hartmut Hoppe: "auf dieser Platte ließen die Flugzeuge die Motoren warmlaufen und hoben dann ab, um die normalen Flüge in Richtung Tal des Río Perquilauquén durchzuführen.- Er fügte hinzu, daß die Flugzeuge vom Hangar aus bis zum Abhebplatz mit ihren eigenen Motoren oder per Hand gerollt würden."-

Danach nahm das Gericht ein Gebäude in Augenschein, das sich gegenüber der Flugzeughalle befindet und in dem eine Schule betrieben wird.- Dieses Gebäude besteht aus einem Geschoß und enthält in seinem Innern sechs Räume normaler Größe. Die Trennwände und Decken dieses Gebäudes wurden als aus Holzbauteilen, sei es massives Holz oder Preßplatten, bestehend festgestellt.- Die Seitenwände wurden als aus Preßholz oder Vulkanholz bestehend festgestellt, mit einem Deckanstrich des Typs Durolack.-

Das Gericht begab sich dann in das Innere des Hangars, dessen Rollbahn aus Erde ist, und stellte fest, daß es sich um ein Bauwerk handelt, das etwa 14 Meter lang und etwa 7 Meter breit ist, mit Schiebetoren aus Zinkplatten, die eine ganze Seite einnehmen und auf Schienen gleiten. Im Innern des Hangars befand sich ein zweimotoriges Flugzeug.-





Archivo
Nacional
de Chile

300 Meter vom Hangar entfernt, in nördlicher Richtung, nahm das Gericht ein Wohnhaus in Augenschein, das aus Holz und Beton gebaut war und in seinem äußersten östlichen Teil über dem ersten Stock ein Appartement aufwies mit einer äußeren Zugangstreppe.

Danach begab sich das Gericht zum Krankenhaus von Villa Baviera, das aus einem alten Teil und einem neuen, im Bau befindlichen Teil besteht.- Im Innern desselben wurden verschiedene Zimmer mit kranken Patienten, Erwachsenen und Kindern, in Augenschein genommen, und auch andere Räume, und es wurde dabei festgestellt, daß sie aus Holz und Beton gebaut waren.-

Schließlich wurde ein Gebäude in Augenschein genommen, das als Wartezimmer für die Personen bestimmt ist, welche zur ärztlichen Behandlung ins Krankenhaus kommen; diesbezüglich wurde festgestellt, daß es aus massivem Material, mit Holz gebaut ist. - Weiter wurde das Ruhehaus in Augenschein genommen, in dem sich Räume zum Ausruhen befinden und, im hinteren Teil, einige Privatappartements. -

FRAGEN.-

VIII. Muß man ab dem Haupttor bis zur Hauptsiedlung der Colonia Dignidad eine Strecke von einem Kilometer mit zahlreichen Kurven und Geländewellungen zurücklegen, wie Mattusen sagt, oder mißt diese Strecke 100 bis 150 Meter, wie Fuenzalida sagt? (Blatt 178)

ANTWORT.- Das Gericht stellte fest, daß das von den Zeugen in der Frage behauptete nicht so ist, wie sie es angeben, weil die Strecke 2,2 km lang ist, mit einigen Kurven, wobei es keine Anstiege und auch keine Gefälle gibt; es handelt sich lediglich um ebenes Gelände.-

IX. Befand sich oder befindet sich circa 300 Meter vor dem Haupttor am Empfangshaus und außerhalb des eingezäunten Geländes der Colonia Dignidad ein anderes Tor, das





Archivo
Nacional
de Chile

offen ist und nicht bewacht ist - auf einem Weg, der zu anderen Siedlungen führt, die näher an der Gebirgskette liegen, wie Matthusen, siehe Blanck behaupten? (Blatt 178)

ANTWORT. Das Gericht hat festgestellt, daß nur vor dem Haupttor oder ersten Tor und auf der anderen Seite des Baches Lavadero ein geschlossenes Tor vorhanden ist, das, wie bekundet wurde, zum Landgut "LA LOMA" führt; das weniger als 300 Meter von dort entfernt ist.- Auch innerhalb des Geländes der Colonia Dignidad, in der Nähe des zweiten Tores und links vom Erste-Hilfe-Haus gibt es eine Schranke, die zu einem Innenweg der Colonia Dignidad führt.-

XVII. Erhebt sich oder erhob sich rechts vom Eingangstor zur Colonia Dignidad ein Gebäude, wie Fuenzalida sagt? (Blatt 180)

ANTWORT. Das Gericht hat festgestellt, daß es in der Nähe des ersten Eingangstores zur Colonia Dignidad keinerlei Gebäude gibt, auf keiner Seite.-

In Anbetracht der Uhrzeit ordnete das Gericht die Unterbrechung der Prozeßhandlung an und bestimmt den 5. Mai 1988 um 15.00 Uhr für die Fortsetzung der Prozeßhandlung, indem den Prozeßparteien dieser Gerichtsbeschluß ausdrücklich mitgeteilt wird.-

Die VIERTE ETAPPE DER AUGENSCHWEINSEINNAHME, die in der Akte angeordnet ist, wurde damit beendet, dies um 19.40 Uhr, indem diese Niederschrift zur Festhaltung aufgenommen wurde und von den Teilnehmern zusammen mit dem Gericht unterschrieben wurde.

(Es folgen sieben Unterschriften. Der Übersetzer.)

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 7.1.1991.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen-Verdächtige Dolmetscher
59 BONN
Meerstraße 88 - Fernruf 899431



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

NIEDERSCHRIFT ÜBER EINE AUGENSCHHEINSEINNAHME
FÜNFTE ETAPPE.

INNERES DER COLONIA DIGNIDAD

IN DER COLONIA DIGNIDAD am fünften Mai des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig, und zwar um 16.00 Uhr, wird mit der FÜNFTEN ETAPPE DER AUGENSCHHEINSEINNAHME begonnen, die im Internationalen Rechtshilfeersuchen Nr. 14 in der Sache "PRIVATE SOCIAL MISSION GEGEN AMNESTY INTERNATIONAL UND ANDERE" angeordnet worden ist, unter Teilnahme der Rechtsanwälte der Klägerin, der Herren Waldo Ortúzar Latapiat und Julio Sagües Herman, und der Vertreter der klägerischen Partei, der Herren Hartmut Hopp und Jürgen Blanck, und der Rechtsanwälte der Beklagten, der Herren Máximo Pacheco Gómez, Sergio Corvalán Carrasco und Guillermo Ceroni Fuentes, und des Vertreters der Amnesty International, Herrn Walter Rovekamp.- In Anbetracht des Zwecks der Prozeßhandlung wird wie folgt vorgegangen:

Zuerst beantragt die beklagte Partei, daß zu Protokoll genommen werden möge, welche Person uns führt, woraufhin die klägerische Partei bekundet, daß, wenn es diesbezüglich einen Einspruch gebe, es ohne weiteres möglich sei, die Augenscheinseinnahme ohne Führer durchzuführen.- Die beklagte Partei bringt zum Ausdruck: daß es sich nicht um einen Einspruch handelt, daß es ihr nur darum gehe, daß die Art und Weise der Durchführung der Prozeßhandlung zu Protokoll genommen werde.- Das Gericht verfügt, daß zu Protokoll genommen werde, daß der Führer Dr. Gerd Seewald heißt, wie von der klägerischen Partei angegeben worden ist.- Zuerst nahm das Gericht ein globales Begehren der verschiedenen Bauten, die es in der Colonia Dignidad gibt, vor. Diese Bauten sind über eine Fläche von ungefähr 100 Hektar verstreut. Es wurde das Vorhandensein zahlreicher Gebäude





Archivo
Nacional
de Chile

festgestellt, zum Beispiel als Geschäftsräume, Wohnhäuser, Kornspeicher, Mühlen, Geflügelfarmen, Werkstätten, Scheunen, Lagerschuppen, Tankstelle, Ställe für Tiere, Forstbaumschulen, Malerwerkstatt, Schreinerei, Schuhmacherwerkstatt, Bäckerei, Wäscherei, Fabrik für die Herstellung von Artikeln aus Beton, Turbinen usw.usw.-

Dann konstituierte das Gericht sich in einem Gebäude, das, laut der Klägerin, dem Hauptgebäude entsprach.- Dieses Gebäude besteht aus Massivmauerwerk mit einer großen Eingangstür, rechts von welcher ein großer Eßsaal zu sehen ist.-

DIE KLÄGERISCHE PARTEI BEMERKT: Daß von der Tür des Haupthauses, wie auch von den Fenstern, die sehr tief liegen, weder das Krankenhaus noch das Dach desselben, auf das ein Rotes Kreuz gemalt ist, zu sehen sind. Man sehe nichts.

Die klägerische Partei weist darauf hin, daß ein Zeuge gesagt hat: "daß man vom Haupthaus aus das Krankenhaus und das Dach desselben, auf das ein Rotes Kreuz gemalt sei, sehe". Wie man hier feststellen könne, stimme das nicht.-

DIE BEKLAGTE PARTEI BEMERKT: Sie habe Zweifel daran, welches der Gebäude das Haupthaus sei.- Auch wenn dieses Haus hier von den Eigentümern des Landgutes so genannt werde.- Wie dem auch sei, die Parteien stimmen darin überein, daß man von hier aus nichts vom Krankenhaus sieht wegen der Bäume, die groß sind.- Die Klägerin ruft in Erinnerung: daß ein Zeuge sagt, daß im Haupthaus auf einem Fenster eine Landkarte von Chile gemalt sei.- Das sei richtig, da auf einer Verglasung links vom Eingang des Haupthauses eine Landkarte von Chile vorhanden sei; diese sei aber nicht aufgemalt, sondern bestünde aus einer Kupferplatte, die fünf Zentimeter vor dem Glas stehe.- Demzufolge sei dies das Haupthaus laut Angabe der Eigentümer und laut einem Zeugen, wie aus dem Detail der Landkarte hervorgehe.- Das Gericht nimmt in das Protokoll auf, daß man vom Eingang dieses Gebäudes aus weder das Krankenhaus noch irgendein anderes Gebäude, abgesehen von denjenigen, die sich im unmittelbaren Bereich des Haupthauses befinden, sieht.





Archivo
Nacional
de Chile

Übersetzung
Rechtsprechende Gewalt
Chile

Blatt 304

Foto Nr. 22

EINGANG DES HAUPTHAUSES

Foto Nr. 23

LINKE VERGLASUNG AUS GLAS DES TYPES KATHEDRALGLAS FARBIG,
AUF WELCHER MAN EINE LANDKARTE VON CHILE SIEHT



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

FOTO NR. 24

LANDKARTE CHILES, AUS KUPFERFOLIE GEMACHT
UND VORSTEHENDE ANGEBRACHT.-





Archivo
Nacional
de Chile

Außerdem sieht man am Eingang, auf der linken Seite, auf einer Verglasung aus Glas des Kathedraltyps in farbiger Ausführung und oberhalb dieser Verglasung, auf der Gegenlichtseite, eine Landkarte Chiles, die aus Kupferfolie gemacht ist und vorstehend angebracht wurde.- Gegenüber auf der linken Seite sieht man Bäume, scheinbar Obstbäume oder aber Bäume von der Größe von Obstbäumen; das heißt: sie sind nicht groß und auch nicht sehr dicht.-

Das Gericht nimmt zu Protokoll, daß es gegenüber diesem Hauptgebäude kein eingeschossiges Gebäude gibt, anscheinend eine Werkstatt mit einer Montagegrube.- Gegenüber befindet sich ein gewöhnliches Gebäude, mit Türen und Fenstern, in dem sich, laut der Klägerin, eine Bühne befinden soll.-

ANLAGE ZUM AUSSORTIEREN VON SAAATKÖRNERN. Das Gericht stellte einen Schuppen beziehungsweise ein offenes Gebäude mit Dach fest, das an seiner westlichen und südlichen Seite, scheinbar provisorisch, teilweise mit Preßholztafeln beziehungsweise -platten umzäunt war.- In diesem Schuppen befindet sich eine Maschine zum Aussortieren von Saatkörnern.- Die BEKLAGTE PARTEI bittet darum, zu Protokoll zu nehmen, daß es sich um Platten eines Materials handelt, das Cholguán genannt wird und das sehr typisch für Einzäunungen ist, das weiß auf der einen Seite und kaffeebraun auf der anderen Seite ist, und daß sie an Holzrahmen befestigt seien. Sie kämen im Sektor der Mühle, gegenüber dem Kornspeicher, vor und diese Konstruktion befände sich auf einem "Radier" ohne Verfeinerung.-

Die KLÄGERISCHE PARTEI bittet darum, zu Protokoll zu nehmen, daß es sich um ein offenes Gebäude handelt, einen Schuppen, welcher als Teilumfriedung auf zwei seiner Seiten einige Platten aus Preßholz beziehungsweise Cholguán hat, welche an die Balken oder Pfosten, welche das Gefüge tragen, angenagelt sind, und daß die Platten neu sind, wie man auf einen Blick erkennt.- Diese Umfriedung ist teilweise, weil die Hälfte der Südseite völlig offen ist. Das gleiche gelte für die Hälfte der westlichen Seite.-





Archivo
Nacional
de Chile

Die klägerische Partei bittet auch darum, zu Protokoll zu nehmen, daß keine Rampe an diesem Schuppen vorhanden ist.- Die Parteien stimmen darin überein.-

GROSSER LAGERSCHUPPEN.- Das Gericht konstituierte sich in einem großen Lagerschuppen, der eine Länge von annähernd 45 Meter bei einer Breite von annähernd 23 Meter und einer Höhe von annähernd 7 Meter in seinem höchsten Teil aufwies. Das Dach wies zwei Neigungen auf (Satteldach), die nach Norden und Süden verliefen. -

DIE BEKLAGTE PARTEI BEMERKT: daß das Dach beziehungsweise die Decke aus Gipsplatten besteht, von weißer Farbe, ebenmäßig. Es handele sich um einen Schuppen, der von der beklagten Partei als 50 bis 60 Meter breit angesehen werde, dessen Decke sich ungefähr 10 Meter vom Boden entfernt befinde. Auf einer Seite gibt es Unterteilungen, die aus Paneelen bestehen, die aus Holz und Cholguán oder Preßplatten hergestellt sind, und diese ganze Konstruktion ist auf einem Boden aus Beton ohne Feinbearbeitung errichtet. Es gibt auch Unterteilungen im Innern, welche aus Cholguánplatten bestehen, die von einer Holzkonstruktion gehalten werden.

DIE KLÄGERISCHE PARTEI BEMERKT: daß dieser Schuppen beziehungsweise Lagerraum reichlich natürliches Licht hat, weil seine ganze nördliche Seite in ihrer vollen Breite mit Fenstern ausgestattet ist, das sei auch auf der ganzen südlichen Seite der Fall, mit Ausnahme eines Teils, und an der westlichen Seite befinde sich ein großes Dachfenster.-

Es sei jetzt 17.30 Uhr und es herrsche absolute Helligkeit aus natürlichem Licht, und die Trennwände aus Schichtpreßholz auf der südlichen Seite hätten eine annähernde Höhe von 4 bis 5 Metern, und dies sei ein Schuppen, in dem Maschinen aufbewahrt würden, wie Kessel aus Eisen, und es sei daher angebracht, daß er einen Boden aus Beton habe; außerdem würde Getreide dort auf Betonboden aufbewahrt, und die Decke bestehe aus Rechtecken aus gewöhnlichem Holz, Platten aus Schichtpreßholz der vorgefertigten Art.

Das Gericht nimmt die Bemerkungen der Parteien zu Protokoll, die im wesentlichen richtig sind.-





Archivo
Nacional
de Chile

Auf Wunsch der BEKLAGTEN PARTEI wird zu Protokoll genommen, daß ein Quantum Platten aus Preßholz vorhanden ist; es ist aufgestapelt.-

DIE KLÄGERISCHE PARTEI antwortet auf eine Frage des Gerichts, daß es sich um Holzplatten handelt, die für die Herstellung von Möbeln bestimmt seien, sowie für die Konstruktion des Bootes. Es handle sich nicht um Cholguán, sondern um Spezialpreßholz mit Imprägnation, das in den Innenwänden und Innenkonstruktionen des Bootes, das zu sehen sei, verwandt würde.- Das Gericht nimmt zu Protokoll, daß sich im Innern dieses Schuppens, etwa in der Mitte desselben, ein Boot beziehungsweise ein Schoner mit großen Ausmaßen befindet, der den Angaben der klägerischen Partei entsprechen könnte, nämlich einer Schiffslänge von 18 Metern und einer Schiffsbreite von 5 Metern; daß zu sehen ist, daß dieses Schiff im Bau ist oder in Reparatur; seit circa 4 Jahren, wie die klägerische Partei sagt. -

Die BEKLAGTE PARTEI BEMERKT: daß sich im Innern des Schuppens auch synthetische Zelte von weißer Farbe befinden, die zusammengelegt und zusammengefaltet sind.- Auf eine Frage des Gerichts antwortet die klägerische Partei: "dies ist ein Teil der Zelte, die im Familienkasino von Bulnes, wo sich ein großes Zelt befindet, benutzt wurden und aufgestellt wurden. - Früher benutzte man statt des großen Zelttes ein kleineres Zelt und diese hier sind Teile des kleinen Zelttes. - Es ist das gleiche Material, das sich im Casino in Bulnes befindet.-

Das Gericht nimmt zu Protokoll, daß sich im Innern des Schuppens, im äußersten Südwesten, ein großer rechteckiger Raum beziehungsweise Saal befindet, der aus Holztafeln hergestellt ist und hinsichtlich dessen die Parteien bereits ihre Bemerkungen gemacht haben.- Diese Abtrennung entzieht dem Schuppen seine gesamte südwestliche Ecke beziehungsweise sein gesamtes südwestliches Ende.-

DIE KLÄGERISCHE PARTEI bringt zum Ausdruck, daß es sich um einen Arbeitsraum beziehungsweise einen Raum für Musikaufnahmen handelt.- Das Gericht konstituierte sich in diesem





Archivo
Nacional
de Chile

Abschnitt, indem es den Raum durch eine Tür betrat, die sich im äußersten Osten dieses Abschnitts oder Arbeitsraums, in der Nähe der Südwand des Schuppens befindet.- DIE BEKLAGTE PARTEI bittet im Innern dieses Raum darum, daß zu Protokoll genommen werde, daß es sich um einen Saal handelt, der so ausgestattet ist, daß er die Außengeräusche dämpft. Es scheine ein Raum für Musikaufnahmen zu sein. DIE KLÄGERISCHE PARTEI bringt zum Ausdruck: daß es nicht zum Dämpfen von Außengeräuschen sei, denn dazu hätte es Wände aus Beton bedurft. Es ginge hier darum, das Echo zu verhindern. Man habe den Raum mit schlichten Mitteln, die zur Zeit zur Verfügung stünden, verkleidet. Es handele sich um Eierschachteln, die ihnen ein Akustikingenieur aus Santiago, welcher Luis Torrejón heiße, empfohlen habe.- Das Gericht stellt fest, daß es in der Tat Schachteln sind, in die man die Eier verpackt, aus einem Material, das Pappe ähnelt.- Der Saal ist vollständig mit diesem Material verkleidet.- Der Raum ist auch mit Teppichboden ausgelegt, und es befinden sich Musikinstrumente in seinem Innern, sowie Notenständer und andere Musikgegenstände.- Auf Antrag der klägerischen Partei wird auch zu Protokoll genommen, daß entlang der ganzen südlichen Seite dieses Raumes Fenster sind, die reichlich Tageslicht liefern. - Die BEKLAGTE PARTEI bittet darum, daß zu Protokoll genommen werde, daß dieser Raum sich völlig vom Rest des Kornspeichers beziehungsweise Schuppens unterscheide. Die beklagte Partei bittet weiter darum, daß zu Protokoll genommen werde, daß, ehe man diesen Raum erreicht, ein Vorraum vorhanden ist, der dunkel ist oder wenig Beleuchtung aufweist, der ein großes Fenster zum Musikaufnahmerraum hat, und daß dieser Vorraum von gleicher Holzkonstruktion ist, mit zwei Türen, eine zum Musikaufnahmerraum und eine weitere zum Schuppen selbst, und letztere weise eine Schwelle auf, die aus Holz sei und/^{auf}dem Betonboden angeordnet sei. - DIE KLÄGERISCHE PARTEI bittet darum, daß zu Protokoll genommen werde, daß dieser Vorraum Tageslichtbeleuchtung





Archivo
Nacional
de Chile

durch ein Fenster in seiner Südseite erhält und daß dieser Vorraum circa 2,50 Meter breit und circa 8 Meter lang ist und daß die Höhe des Bretts, das als Türschwelle angesehen werden kann, 2 Zentimeter oberhalb des Betonbodens beträgt.- Das Gericht nimmt das, was die Parteien zum Ausdruck gebracht haben, zu Protokoll; es ist im wesentlichen richtig.- Indem das Gericht den Schuppen durch ein Tor in der Südwand desselben verläßt, stellt es das Vorhandensein einer Rampe aus Beton in Höhe des Bodens des Schuppens fest, welche, unter Bezug auf das Gelände vor der Südwand, an ihrem höchsten Punkt ein Meter und dreißig Zentimeter aufweist, um das Entladen hoher Fahrzeuge zu ermöglichen, wie man auf den Fotografien Nummer 18, 19, 20 und 21 sieht, die einen großen Lastkraftwagen zeigen.- Sowohl die Form der Rampe wie der Verlauf des äußeren Geländes ermöglichen es, daß die Rampe am äußersten östlichen Punkt mit einer Höhe null beginnt und dann nach einigen Metern die maximale Höhe von 1,30 Meter erreicht.-

AUF ANTRAG DER KLÄGERISCHEN PARTEI WIRD BEMERKT: daß dieses Gebäude keine Mauer ohne Unterbrechung aufweist, was vom Gericht zu Protokoll genommen wird, weil es richtig ist.-

Von der gleichen Stelle aus, außerhalb des Schuppens, stellt das Gericht fest, daß ein Geräusch fließenden Wassers zu vernehmen ist, das vermutlich vom Río Perquilauquén stammt, was auf Antrag der beklagten Partei zu Protokoll genommen wird.-

Später unternahm, auf Wunsch des Gerichts, ein Flugzeug einen Flug von kurzer Dauer über dem Sektor, und es wurde dann zu Protokoll genommen, daß das Geräusch des Flugzeugs nicht im Innern des Kornspeichers oder Großschuppens zu vernehmen war.-

Danach konstituierte sich das Gericht in einem Gebäude, das sich gegenüber dem soeben besichtigten Kornspeicher





Archivo
Nacional
de Chile

befindet, etwa 80 Meter südlich davon, und sich, wie festgestellt wurde, von Osten nach Westen erstreckt. Betrachtet man seine Nordseite, so sieht man eine lange Holzkonstruktion, die eingeschossig und alt ist und an dieser Nordseite im allgemeinen ohne Fenster ist, mit Ausnahme eines Fensters ganz westlich, und mit drei Türen, die ebenfalls aus Holz sind. Auf seiner Südseite erscheint das gleiche Gebäude als ein zweigeschossiges Bauwerk, mit 7 Türen, von denen einige zweiflügelig sind, im Erdgeschoß und mit 14 Fenstern im Obergeschoß.- Das Erdgeschoß ist eine massive Betonkonstruktion, das Obergeschoß ist außerhalb aus Holz.-

Dieses Gebäude ist auf einem Gelände errichtet, das genügend Gefälle hat, um ein Geschoß auf der Nordseite und zwei Geschosse auf der Südseite aufzuweisen.- Auf der östlichen Seite erfährt die Straße ein starkes Gefälle.- Am westlichen Ende des Gebäudes, außen, befindet sich eine Treppe aus großen Natursteinen oder Bolones (großen Bausteinen), mit einem Geländer aus Eisen, das an der Mauer befestigt ist. Ebenfalls in der westlichen Wand sieht man zwei Fenster im Erdgeschoß und ein weiteres, größeres im oberen Teil des Obergeschosses.- An der Südseite ist das Erdgeschoß außen weiß gestrichen und das Holz des Obergeschosses ist von dunkler beziehungsweise schwärzlicher Farbe. Das Dach hat einen Überstand von circa einem Meter.-

DIE KLÄGERISCHE PARTEI bringt zum Ausdruck: daß dieses Gebäude ebenfalls -- keine Wand ohne Unterbrechung besitzt, weil, wie bereits dargelegt worden ist, die Mauer 7 Türen und 14 Fenster aufweist. Das Gericht hat diese Tatsache bereits zu Protokoll genommen.-

Das Gericht nahm das Erdgeschoß der Südseite in Augenschein, das aus 7 Räumen beziehungsweise Lagerräumen, zwischen denen es keine Verbindung gab, bestand. Jeder dieser Räume hat seine Tür nach außen, von denen einige zweiflügelig sind, ohne weiteren Lichteinfall von außen; ihre Böden sind



Archivo
Nacional
de Chile

Übersetzung
Rechtsprechende Gewalt
Chile

Blatt 308

FOTO NR. 18

WEG BEZIEHUNGSWEISE RAMPE AUS BETON IN HÖHE DES BODENS
DES LAGERHAUSES; UM DAS ENTLADEN HOHER FAHRZEUGE ZU ER-
MÖGLICHEN, WIE MAN AUF DEN FOTOGRAFIEN NUMMER 18, 19, 20
und 21 SIEHT.

FOTO NR. 19



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

FOTO NR. 20

FOTO NR. 21





Archivo
Nacional
de Chile

SICH SENKENDES GEBÄUDE

Dieses Gebäude ist dadurch gekennzeichnet, daß es auf der nördlichen Seite als ein eingeschossiges Gebäude erscheint, während es auf der südlichen Seite zweigeschossig ist.-

1.) Nördliche Seite des Gebäudes.-

FOTOGRAFIEN: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8

FOTO NR. 1

FOTO NR. 2





Archivo
Nacional
de Chile

FOTO NR. 3

FOTO NR. 4



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

Übersetzung
RECHTSPRECHENDE GEWALT
CHILE

Blatt 310

FOTO Nr. 5

FOTO Nr. 6



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

Übersetzung

Blatt 310 R

FOTO NR. 7

FOTO NR. 8



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

RECHTSPRECHENDE GEWALT
CHILE

2.- SÜDLICHE SEITE DES GEBÄUDES.-

FOTO NR. 9.-





Archivo
Nacional
de Chile

aus Beton und sie enthalten verschiedene eingelagerte Warengattungen, einschließlich Medikamenten und Kleidung.- Die Trennwände sind aus Beton oder Zement.-

Bei der Augenscheinseinnahme des Obergeschosses oder einzigen Geschosses der nördlichen Seite sah das Gericht ein Bauwerk aus Holz mit langem Korridor, über den man in zahlreiche Schlafzimmer gelangte. - Die gesamte Konstruktion ist aus mehr oder weniger grobem Holz, abgesehen von Wohnungen, die eine gute Endbearbeitung aufweisen.-

AUF ANTRAG DER KLÄGERISCHEN PARTEI wird zu Protokoll genommen, daß keine Duschen vorhanden sind, sondern nur zwei Handwaschbecken.- An einem Ende befindet sich ein Nähraum und ein Arbeitsraum für Fotografierarbeiten. -

AUF ANTRAG DER KLÄGERISCHEN PARTEI wird zu Protokoll genommen, daß die nördliche Fassade des Gebäudes dem Flur oder Korridor entspricht, außerdem soll ein Teil desselben einen Holzschuppen umfassen. Das erkläre, warum diese Fassade nur drei Türen aufweise.- Das Gebäude besitze auch keinerlei Rampe.-

AUF ANTRAG DER BEKLAGTEN PARTEI, die das Vorhergehende anerkennt, wird zu Protokoll genommen, daß der Zugang, der sichtbar ist, eine Schwelle aus Beton aufweist, die es ermöglicht, den Zugang zum Gebäude deutlich zu erkennen; diese Schwelle ist 22 Zentimeter hoch und weist eine Fläche von 1,50 Meter x 1,50 Meter auf.

DIE KLÄGERISCHE PARTEI BITTET DARUM, daß zu Protokoll genommen werde, daß sich kein weiteres Gebäude in der Nähe dieses Gebäudes befindet. Lediglich gegenüber, in einer Entfernung von circa 80 Metern, befindet sich das große Lagerhaus beziehungsweise der große Getreidespeicher. - Das Gericht nimmt dies zu Protokoll, weil es stimmt.- Anschließend schritt das Gericht zur Augenscheinseinnahme von Maschinenwerkstätten, die sich in einer Entfernung von circa 200 Metern östlich vom vorher besichtigten Gebäude befinden; sie sind aus Holz gebaut.-





Archivo
Nacional
de Chile

In diesen Werkstätten wurde das Vorhandensein einer Reparaturgrube unter Dach festgestellt, welche für die Reparatur oder Inspektion von Kraftfahrzeugen und Maschinen anderer Art, die mechanischen Zwecken dienen, benutzt wird.- Außerhalb und neben diesen Werkstätten stellte das Gericht das Vorhandensein eines elektrischen Kompressors fest.- Danach wurde eine Grube für Fahrzeuginspektionen besichtigt, die sich im Freien befindet und den Werkstätten benachbart ist. Diese Inspektionsgrube besteht aus zwei parallelen Rampen beziehungsweise Schienen aus Beton, die ungefähr 30 Meter Länge messen und durch die die Räder der Fahrzeuge laufen.-

DIE KLÄGERISCHE PARTEI BEANTRAGT: daß zu Protokoll genommen werde, daß in der Nähe der zweiten Grube, draußen, abgesehen von zwei Werkstätten, keinerlei Wohnhaus steht. Diesem Antrag gibt das Gericht statt, weil es richtig ist.- Danach nimmt das Gericht zu Protokoll, daß ein Stromübertragungsturm ohne Transformator in Form einer Metallkonstruktion vorhanden ist.-

Anschließend konstituiert das Gericht sich in einem Funkraum beziehungsweise einer Funkzentrale, die einen kleineren Raum am rechten Ende eines Gebäudes mit drei Schuppen in Metallkonstruktion mit Satteldach einnimmt.

DIE KLÄGERISCHE PARTEI BEANTRAGT: daß zu Protokoll genommen werde, daß diese drei Schuppen in ihrem unteren Teil aus festen Baustoffen sind, Beton oder Ziegelsteinen, und in ihrem oberen Teil aus Holz, daß sie Fenster haben, aber keine Schwellen oder Rampen irgendwelcher Art, was vom Gericht aufgenommen wird, weil es richtig ist.-

Danach konstituierte sich das Gericht im Gebäude mit der elektrischen Turbine, wo ein Transformator tätig sein soll, der diese Funktion auszuüben habe, während die Turbine elektrische Energie liefert.- Das Gebäude befindet sich





Archivo
Nacional
de Chile

RECHTSPRECHENDE GEWALT

CHILE

am äußersten Ende eines großen Staubeckens oder Wassersammelbeckens. Unmittelbar neben diesem Gebäude, draußen, konnte keinerlei Geräusch ausgemacht werden, abgesehen vom Summen der Turbine.- Dieses Gebäude weist die folgenden Maße auf: 4,5 Meter hoch, 2 Meter breit und 4 Meter tief.- In seinem unteren Teil sind die Turbinen und der Generator in Betrieb. Bei allen diesen Feststellungen stimmen beide Parteien mit dem Gericht überein.-

Danach konstituierte das Gericht sich in einem Gebäude, das sich dem genannten Haupthaus gegenüber befindet, bei dem es sich um einen großen Speisesaal oder Versammlungssaal handelt, mit einer höher gelegenen Bühne. Unterhalb der Bühne befindet sich ein Kellergeschoß mit geringen Ausmaßen, zu dem man über eine außerhalb des Gebäudes befindliche Treppe aus Beton gelangt, an der Südseite des Gebäudes.- In diesem Kellergeschoß befindet sich ein Kessel beziehungsweise eine Heizung, die einen großen Teil des Raumes einnimmt.- Dieser Kessel soll zur Heizung des Haupthauses dienen. In dem Teil des Kellergeschosses, der frei geblieben ist, befindet sich ein gemeinschaftlicher Ankleideraum und einige Duschen, nämlich vier.-

DIE KLÄGERISCHE PARTEI erläutert dñhingehend, daß diese Duschen das warme Wasser der Heizung benutzen und daß sie den Künstlern und Sportlern beziehungsweise Turnern dienen, welche die Bühne oder den großen Versammlungsraum benutzen.-

IN EINEM ANTRAG DER KLÄGERISCHEN PARTEI wird darum gebeten, zu Protokoll zu nehmen, daß dieses Gebäude in seinem äußeren Teil aus Holz ist und daß es keine Rampen oder Schwellen aus Beton oder Zement hat.-

Anschließend konstituierte das Gericht sich in einer Garage, die sich gegenüber einem dreigeschossigen Gebäude und südlich vom Haupthaus befindet. Es handelt sich um eine einfache Konstruktion, deren Bauteile sichtbar sind, zum Beispiel das Dach, und deren Außenwände aus Messingplatten,



Archivo
Nacional
de Chile

scheinbar Zink, sind, mit Holzkonstruktion, mit Schiebetoren auf Eisenschienen. Die Garage bietet Raum für mehrere Fahrzeuge. Zum Zeitpunkt der Augenscheinseinnahme stand ein altes Auto in der Garage, scheinbar des Baujahres 1930.-

Anschließend gaben die Parteien folgendes zu Protokoll:

1) Daß es, wie die klägerische Partei bekundet, auf diesem Landgut nur vier Gebäude mit Kellergeschossen gibt; das sind: a) das Gebäude mit der Bühne, b) das Gebäude mit der Küche und der Verwaltung, c) das Gebäude mit den Kühlräumen und zur Herstellung von Rauchfleisch und d) das Gebäude zum Wohnen mit Appartements und dem Kinderzimmer.- Diese Gebäude sind die gleichen, welche die klägerische Partei im Prozeß angegeben hat.-

DIE BEKLAGTE PARTEI ist einverstanden, daß auf deren Augenscheinseinnahme verzichtet wird.

2) Daß weiter, wie die klägerische Partei bekundet, was die Anzahl der Gebäude, die es in der Siedlung gibt, betrifft, es deren ungefähr 34 bis 36 gibt, die sich wie folgt aufgliedern, annähernd 12 im Sektor der Ställe, 12 im Wohnbereich und weitere 10 bis 12 Gebäude.

3) Daß, wie die klägerische Partei ebenfalls bekundet, alle diese Gebäude beziehungsweise die Siedlung des Fundo(Landguts) sich auf dem ebenen Teil des Tals des Río Perquilauquén befinden, in einer Zone von annähernd 100 Hektar, daß sie zwischen dem Tor des Landgutes und der Landebahn, zwischen dem Fluß und dem Beginn der Einzäunungen stehen.- Auf diesem ebenen Teil der Siedlung hat die persönliche Augenscheinseinnahme des Gerichts bezüglich des Landgutes der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad stattgefunden, und die Parteien sind damit einverstanden, weil sich das häusliche Leben der Sociedad Dignidad in diesem Sektor oder Raum abspielt.- Und sie besichtigten nicht die Gesamtheit der Gebäude, sondern nur einige, auf die sich





Archivo
Nacional
de Chile

diese Akten beziehen.-

Schließlich konstituierte sich das Gericht im Erste-Hilfe-Posten und Empfangshaus, das sich links vom zweiten Tor, am Eingang des Landgutes befindet.- Es handelt sich um ein Haus aus Holz, mit Trennwänden aus Holz und einem Dach aus Holz. - Sein Boden besteht aus Fliesen, die teilweise mit Teppichen belegt sind.- Das Haus umfaßt vier Zimmer, Bad und Küche.- Ein Zimmer ist für die Krankenbehandlung bestimmt, mit einem Ruhebett und Möbeln, wie sie für ein Krankenbehandlungszimmer typisch sind.-

DIE KLÄGERISCHE PARTEI erläuterte, hier befände sich Tag und Nacht wenigstens eine Krankenschwester und hierhin könne irgendeine Person kommen, die um ärztliche Hilfe bittet. Wenn es sich um etwas Einfaches handele, nehme man sich der Sache an. Andenfalls werde der Kranke ins Krankenhaus geschickt.-

FRAGEN

XVIII. Ob sich gegenüber dem "Hauptgebäude" der Colonia Dignidad ein eingeschossiges Gebäude erhob oder erhebt, das als solches von Fuenzalida erkannt wurde und vom Hauptgebäude nur durch einen kleinen Garten getrennt ist/war und das als Werkstatt diente und mit einer Art Montagegrube ausgestattet war, wie Fuenzalida erklärt hat? (Blatt 180)

ANTWORT. Das Gericht stellte fest, daß sich gegenüber dem Hauptgebäude der Colonia Dignidad keinerlei eingeschossiges Gebäude erhebt, das als Werkstatt dient und mit einer Montagegrube ausgestattet ist.-

Wurde das Gelände der Colonia Dignidad oder aber ein Teil dieses Geländes, zumindest in der Vergangenheit, von der DINA als Einschließungsort für in Haft genommene Personen benutzt und wurden Personen während ihrer Einschließung anlässlich von Vernehmungen Folterungen unterzogen?

IM EINZELNEN:

1. Gab es oder gibt es dort Räume, welche die folgenden Charakteristika aufwiesen oder aufweisen?





Archivo
Nacional
de Chile

- a) Weiße Einschließungsmauern aus Styropor (Polystyren) oder in Holz geschichtetem Styropor oder aus einem Material von Gips auf einem Grund aus Beton; Trennwände aus diesem Material als Unterteilungen eines sehr ausgedehnten Raumes; Unterteilungen oder aber Verkleidungen von Trennwänden mit Planen aus grobem Gewebe.- Mit diesen Worten drücken sich mit gewissen Abweichungen die Zeugen Treskow, Bórquez, Bravo, Peebles und Zott aus. (Blatt 173)
- b) Weiße Dächer aus Faserplatten (Cholguán) oder Gipsplatten mit rechteckigen Verstärkungen aus Holz, die darauf aufgesetzt waren.- So drücken es die Zeugen Treskow und Peebles beziehungsweise Bórquez aus. (Blatt 174)
- c) Zementboden ohne Verfeinerung, teilweise mit Holzschwellen zwischen den verschiedenen Räumen; wie die Zeugen Bórquez, Zott und Sánchez (Blatt 174) in ihren Aussagen schildern.

ANTWORTEN.

Buchstabe a): Das konnte nicht durch die Augenscheinseinnahme bestätigt werden. - Konkret, das Gericht kann nicht sagen, daß das Gelände der Colonia Dignidad oder ein Teil dieses Geländes, zumindest in der Vergangenheit, von der DINA als Einschließungsort für in Haft genommene Personen benutzt worden ist und daß diese Personen anlässlich von Verhören Folterungen unterzogen worden sind. IM EINZELNEN:

1) Es gibt keine Räume oder Wohnräume, die die Charakteristika der Buchstaben a, b und c vereinen.

FRAGE 2.- Gab es oder gibt es Duschen in der Nähe der Räume des unter 1) beschriebenen Typs? - Wie es vom Zeugen Bórquez behauptet wird (Blatt 174).

ANTWORT.- Da es keine Räume des unter der Frage 1) beschriebenen Typs gibt, gibt es keine Duschen, die sich in der Nähe dieser Räume befinden.





Archivo
Nacional
de Chile

FRAGE 3.- Gab es oder gibt es einen Elektrizitätsgenerator oder Ventilatoren in den unter 1) beschriebenen Räumen oder in der Nähe derselben, wie die Zeugen Bórquez, Garcés, Sánchez, Bravo, Peebles und Treskow behaupten? (Blatt 174)

ANTWORT.- Angesichts dessen, was vorher dargelegt worden ist, bekundet das Gericht, daß, da es keine Räume des in der Frage 1) beschriebenen Typs gibt, kommt kein Generator oder Ventilator der in dieser Frage beschriebenen Art vor.-

FRAGE 4.- Konnten oder können in den Räumen, wie sie unter 1) beschrieben sind, Motorengeräusche von Flugzeugen der Start- und Landebahn des Landgutes der Klägerin gehört werden? Dies ist von den Zeugen Bórquez, Bravo und Peebles erklärt worden. (Blatt 174)

ANTWORT.- Das Gericht bringt zum Ausdruck, daß, im Hinblick auf das, was vorher ausgeführt worden ist, nachdem es keine Räume der in der Frage 1) beschriebenen Art gibt, kann auch die Möglichkeit, Geräusche in Räumen der unter 1) beschriebenen Art zu hören, nicht nachgewiesen werden.-

FRAGEN.-

5.1) Führt oder führte der Zugang zu einem Gebäude der Colonia Dignidad über einen abfallenden Sandboden und ein Brett oder Bohlen, wie von den Zeugen Bórquez und Bravo behauptet wird ? (Blatt 174)

5.2) Gelangt man oder gelangte man ins Innere eines dort befindlichen Gebäudes über eine Art Rampe oder eine Art Zementsockel (von der annähernden Höhe der Ladefläche eines Krankenwagens beziehungsweise eines Lieferwagens)? So wird es von den Zeugen Sánchez, Peebles, Zott und Bórquez bekundet. (Blatt 175)

ANTWORT.- Während der Augenscheinseinnahme stieß das Gericht auf kein Gebäude, dessen Zugang alle in diesen Fragen genannten Charakteristika vereinigte.-

FRAGE 6.- Gab es oder gibt es in der Colonia Dignidad ein Gebäude mit einer weißen Außenmauer einer Höhe, die zwei Geschossen entspricht und die keine Unterbrechung auf-





Archivo
Nacional
de Chile

Übersetzung

Blatt 315 R

weist, wie der Zeuge Sánchez erklärt hat? (Blatt 175)

ANTWORT.- Das Gericht stieß auf kein Gebäude mit einer weißen Außenmauer, die keine Unterbrechung aufwies.-

ANMERKUNGEN.

1.- AUF ANTRAG DER KLÄGERISCHEN PARTEI gab das Gericht dem Antrag statt und ordnete das Fotografieren an: des Eingangs des Haupthauses und des linken Großfensters aus Glas des Typs Kathedralglas in farbiger Ausführung, auf welchem, auf der Gegenlichtseite eine Landkarte Chiles zu sehen ist, die aus Kupferfolie hergestellt ist und vor dem Glas stehend angebracht ist.- (Fotos 22, 23 und 24).-

2. AUF ANTRAG DER BEKLAGTEN PARTEI gab das Gericht dem Antrag statt und ordnete das Fotografieren an: des zweigeschossigen Gebäudes, das sich gegenüber dem Kornspeicher befindet und das sich auf seiner Nordseite als ein aus einem Geschos bestehendes Bauwerk, mit einem Fenster an seinem westlichen Ende und drei Holztüren darstellt und auf seiner Südseite als ein zweigeschossiges Gebäude mit sieben Türen, von denen einige zweiflügelig sind, im Erdgeschoß und vierzehn Fenstern.- (Fotos:


3. Das Gericht nimmt zu Protokoll, daß die Augenscheinseinnahme in einem Kleinbus der Marke Isuzu Baujahr 1987 des Lieferwagentyps mit einer Kapazität für zwölf Personen stattgefunden hat.-

Damit wurde die FÜNFTE ETAPPE DER AUGENSCHHEINSEINNAHME, die in diesem Prozeß angeordnet worden ist, beendet, dies um 19.50 Uhr. Zur Festhaltung wurde diese Niederschrift erstellt, die von den Teilnehmern zusammen mit dem Gericht unterschrieben worden ist.

(Es folgen sieben Unterschriften, der Übersetzer.)

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 10.1.1991.

Sprachdienst Kayser
Übersetzungen-Verlässliche Dolmetscher
ES BONN
Hauptstraße 53 - Fernruf 689431



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

3999
Urkunde
Nr. 79

Sociedad
Benefac-
tora y
Educacio-
nal Dignidad

(Siegel des Notars Eduardo Ramirez Letelier in
Talca)

Talca, Republik Chile, am einundzwanzigsten Tage des Monats Juli des Jahres eintausendneunhundertdreiundachtzig, vor mir, Eduardo Ramirez Letelier, Rechtsanwalt, mit Sitz in der Calle uno Sur Nummer achthundertvierundsiebzig, Notar und Titular dieses Kreises (Departamento), erscheint: Herr Hans-Jürgen Blanck, Inhaber des Personalausweises Nummer fünf Millionen hundertvierundsiebzigtausendsiebenhundertdrei Strich drei, Gabinete de Parral, Deutscher, verheiratet, Wohnsitz auf dem Landgut Lavadero Parral, großjährig, der mir bekannt ist, und erklärt: daß er, wobei er -- ordnungsgemäß dazu befugt sei, erschienen ist, um zu einer öffentlichen Urkunde erheben zu lassen: das Protokoll der Sitzung des Directorio (Vorstandes) der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad, wie es aus dem Protokollbuch der genannten Vereinigung Blatt dreiundvierzig - vierundvierzig hervorgeht, das ich eingesehen habe und dessen Wortlaut der folgende ist:" Vorstandssitzung. Im Landgut El Lavadero in Parral am achtzehnten Dezember des Jahres eintausendneunhundertzweiundachtzig, um zwanzig Uhr, fand eine Sitzung des Directorio (Vorstandes) der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad statt, unter Teil-





Archivo
Nacional
de Chile

nahme der fünf Directores (Vorstandsmitglieder), der Herren: Don Hermann Schmidt Georgi, Don Kurt Schnellenkamp Nelaimischkies, Don Hans-Jürgen Blanck Ehnert, Don Georg Tackmor Teyda, Don Friedrich Töhlchen Friedrich. Mit der Einstimmigkeit der Vorstandsmitglieder wird beschlossen, daß ab dem heutigen Tage, unbeschadet der Vertretung des Präsidenten Don Hermann Schmidt Georgi und dessen, was der Artikel acht des Código de Procedimiento Civil bestimmt, in Zukunft die Sociedad auch durch die folgenden Mitglieder gerichtlich vertreten wird: Don Hugo Baar Rohleder, Hans-Jürgen Blande Ehnert, Doktor Hartmut Hopp Miöhel, Kurt Schnellenkamp Nelainieschkies, welche gemeinsam handeln und erscheinen werden oder zumindest zwei von ihnen gemeinsam, um die Sociedad in jedem Prozeß gleichgültig welcher Art und Beschaffenheit zu vertreten, welcher gegenwärtig anhängig ist oder es in Zukunft sein wird, mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß sie keine Klagen beantworten können noch für irgendeine Gerichtshandlung als Bevollmächtigter geladen werden können ohne die vorhergehende persönliche Mitteilung des Präsidenten der Sociedad. Dem Bevollmächtigten werden die Befugnisse erteilt, die im Absatz eins des Artikels sieben des Código de Procedimien-





Archivo
Nacional
de Chile

to Civil (Zivilprozeßordnung) angegeben sind, insbesondere die Befugnisse, irgendeine andere Art von Gerichtshandlungen zu beantragen oder einzuleiten, sei es der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder der streitigen Gerichtsbarkeit, Widerklage zu erheben, Widerklagen zu beantworten, in erster Instanz die erhobene Klage zurückzunehmen, die gegnerische Forderung vor der persönlichen Ladung des Bevollmächtigten anzunehmen, auf die Rechtsmittel oder gesetzlichen Fristen zu verzichten, Vergleiche zu schließen, sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen, den Schiedsrichtern die Befugnis zum Schiedsspruch zu erteilen, Vergleichen zuzustimmen und Zahlungen zu empfangen.- In der Ausübung der Vollmacht kann der Bevollmächtigte den Vollmachtgeber in allen Prozessen oder Gerichtshandlungen, in die dieser gegenwärtig befangen ist oder es in Zukunft sein wird, vertreten, vor jedem ordentlichen Gericht, Schiedsgericht oder Verwaltungsgericht und in Prozessen jeglicher Art, indem der Bevollmächtigte als Kläger oder Beklagter, Drittwiderspruchskläger, Nebenintervenient auftritt und indem er Rechtsanwälte, Gerichtsbeistände (patrocinantes) und Bevollmächtigte mit allen Vollmachten bestellt, die ihm selbst mittels dieser Vollmacht erteilt werden, und indem er diese Vollmacht delegieren und wiederaufnehmen kann, wann immer er das für angebracht hält.- Herr Hans-Jürgen Blanck oder Herr Kurt Schnellenkamp wurde ermächtigt, dieses Protokoll zu einer öffentlichen Urkunde machen zu lassen, was zur Bestätigung von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben wurde.- Da keine weiteren Punkte zur Behandlung anstanden, wurde die Sitzung um vierundzwanzig Uhr und fünf Minuten geschlossen.- Unleserliche Unterschriften." In Bestätigung dessen und nach vorhergehender Vorlesung





Archivo
Nacional
de Chile

Übersetzung

Blatt 330 R

wurde diese Handlung vorgenommen und der Handelnde unterschreibt mit den Zeugen Fräulein Eliana Valdés Cerpa und Frau Rosa Salazar verehelichte Ortiz.- Es wird eine Ausfertigung erteilt. - Was hiermit von mir bescheinigt wird. - Eingetragen im Repertorio (Notariatsregister) unter der Nummer neunundsiebzig. - Was hiermit von mir bescheinigt wird.

gezeichnet: Hans-Jürgen Blanck

gezeichnet: Eliana Valdés C

gezeichnet: R Salazar O

(unleserliche Unterschrift)

Die Übereinstimmung mit der Urschrift wird bescheinigt,
den 21. Juli 1983. (unleserliche Unterschrift)

(Siegel des Notars Eduardo Ramirez Letelier in Talca)

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 11.1.91.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Versidigte Dolmetscher
53 BONN
Heerstraße 33 - Fernruf 632431



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

In Parral, am fünften August des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig, mit der Erlaubnis des Gerichts, und zwar um 10.00 Uhr, fand die Anhörung des Zeugenbeweises der beklagten Partei "Amnesty International" statt, im Beisein der Rechtsanwälte derselben, Herrn Máximo Pacheco Gómez, Herrn Sergio Corvalán Carraso und Herrn Guillermo Ceroni Fuentes, und der Rechtsanwälte der klägerischen Partei, Herrn Julio Sagués Herman und Herrn Alvaro Pizarro Borgoño, und der Dolmetscher, Herrn Maximiliano Rudolph Schloegel und Frau Reglindis Weingart, und man schritt zur Anhörung des Zeugenbeweises:

Vor dem Beginn der Aussage der Zeugen reicht die klägerische Partei ein Schreiben zu den Akten, in dem ersten Nebenpunkt darum gebeten wird, die Aussage des Zeugen Herrn Paul Schäfer an dessen Wohnort entgegenzunehmen, dies aus Gesundheitsgründen, wobei, als zweiter Nebenpunkt, ein diesbezügliches ärztliches Attest zu den Akten gegeben wird; und in der Hauptsache erteilt er Vollmacht.

Das Gericht, in Behandlung des Schreibens, beschließt:
Zur Hauptsache: Die Vollmachterteilung soll berücksichtigt werden; zum ersten Nebenpunkt: Bekanntgabe an den Gegner; zum zweiten Nebenpunkt: das Dokument ist als zu den Akten gegeben anzusehen.

Die beklagte Partei, indem sie das ihr zugestellte Schreiben des Gegners beantwortet, erklärt zum ersten Nebenpunkt des Schreibens: Meine Partei widersetzt sich dem Antrag, daß die Aussage des Zeugen Herrn Paul Schäfer in seiner Wohnung in Villa Baviera entgegengenommen werden soll, dies aus den folgenden Gründen:

1.- Meiner Partei ist nicht bekannt, daß er krank ist und sich im Krankenhaus befindet. 2. Das eingereichte Attest stammt von Doktor Harmut Hopp, der, wie wir von ihm selbst erfahren haben, Arzt für allgemeine Medizin und Chirurgie am Krankenhaus Villa Baviera ist und einer der Leiter der Colonia Dignidad, so daß er Partei in diesem Prozeß ist; er ist als Zeuge benannt worden und soll eine Aussage im Prozeß machen, demzufolge mangelt es ihm an ausreichender Unparteilichkeit, um dieses Attest auszu-





Archivo
Nacional
de Chile

stellen. Schließlich ist Herr Dr. Hopp kein Facharzt für Herzkrankheiten. Trotzdem erklärt er, Herr Schäfer leide an Miocardiopatía Coronaria (Koronarmyokardiopathie).

3. Wenn das Gericht irgendeinen Zweifel am Gesundheitszustand von Herrn Schäfer zugestehe, könne es einen Arzt, der das Vertrauen des Gerichts genieße, benennen oder das Instituto Médico Legal (Gerichtsärztliche Institut) ersuchen, einen Facharzt zu nennen, damit dieser eine Untersuchung vornehme und eine Diagnose aufstelle. Aus all diesen dargelegten Gründen widersetzt meine Partei sich dem Antrag der klägerischen Partei.

Das Gericht gibt der klägerischen Partei die Übersetzung des Widerspruchs und diese erklärt: Der Zwischenstreiteinwand der beklagten Partei müsse zurückgewiesen werden, weil sich der Zeuge Herr Schäfer in der Situation befinde, die von der Ziffer 5 des Artikels 361 des Código de Procedimiento Civil (Zivilprozeßordnung) ins Auge gefaßt werde; das heißt: er sei krank und befinde sich daher in der Unmöglichkeit, sich zum Gericht zu begeben, um eine Aussage zu machen. Was die ärztliche Bescheinigung angehe, gegen welche die Beklagte ebenfalls Widerspruch geltend gemacht habe, so bittet die Klägerin darum, diesen Widerspruch abzuweisen, weil die genannte Partei ohne weiteres anerkannt habe, daß Herr Hartmut Hopp Arzt für allgemeine Medizin und Chirurgie sei und eben in dieser Eigenschaft das betreffende Attest ausgestellt habe. Was die angeblichen Untauglichkeiten des Herrn Dr. Hopp angehe, so müßten diese zurückgewiesen werden, weil gerade er es sei, der als Arzt mit den beschriebenen Eigenschaften Herrn Schäfer behandle, der im Krankenhaus des Landgutes Villa Baviere liege. Bezüglich der Diagnose, von der in der genannten Bescheinigung die Rede sei, so könne Herr Dr. Hopp diese aus absoluter beruflicher Qualifikation heraus stellen, weil er in seiner Eigenschaft als Arzt für innere Krankheiten offensichtlich eine Diagnose hinsichtlich einer Herzkrankheit stellen, ^{könne} ohne daß dies die Diagnose eines Facharztes erforderlich mache. Jedenfalls stehe es dem Gericht zu, souverän das Hindernis zu bewerten, das mit dem obengenannten Attest bescheinigt werde. Aus den dargelegten Gründen bean-





Archivo
Nacional
de Chile

trage sie, den Widerspruch der beklagten Partei abzuweisen und dem Antrag, der unter dem ersten Nebenpunkt des Antwortschreibens gestellt sei, zu entsprechen.

Das Gericht, in Erwägung dessen, daß Doktor Hartmut Hopp Arzt für allgemeine Medizin und Chirurgie ist und von ihm als Berufsangehörigem angenommen werde, daß er in der Ausübung seines Berufes in völliger Unabhängigkeit zu handeln habe und daß daher die Krankheit des Zeugen in Anbetracht des Vorhergehenden nach Meinung dieses Gerichts als ausreichend bewiesen anzusehen ist, weist den Widerspruch der beklagten Partei ab und gibt dem Antrag der klägerischen Partei statt und ordnet an, daß der Zeuge Herr Paul Schäfer an seinem Aufenthaltsort in Villa Baviera vernommen werden soll, indem es für diese Verfahrenshandlung den 6. August 1988 um 10.00 Uhr festsetzt.

Die Parteien erklären, daß ihnen dieser Beschluß beim Er-
laß desselben bekanntgegeben worden ist, desgleichen der Beschluß, der zur Hauptsache und zum zweiten Nebenpunkt des betreffenden Schreibens ergangen ist; desgleichen der Beschluß, der hinsichtlich der Bestellung von Übersetzungssachverständigen ergangen ist.

Anschließend erscheint der Zeuge Herr WOLFGANG HERMANN MÜLLER ALTEVOGT, großjährig, ledig, Deutscher, welcher lesen und schreiben kann, Lehrer, chilenischer Personalausweis Nr. 8.633.264-7, wohnhaft im Landgut Villa Baviera, welches in der Gemeinde und im Kreis (Departamento) von Parral liegt, welcher, nachdem er vereidigt worden war, auf Befragen in gesetzlicher Form folgendes erklärte:

Befragt zum Inhalt des Buchstabens B), Punkt III, des Beweisbeschlusses, welcher lautet: Daß es auf der Straße, die in der Nähe von Parral von der Panamericana abzweige und die nach Catillo und zur Colonia Dignidad führe, keine andere von Deutschen bewohnte Siedlung gebe außer der "Colonia Dignidad", antwortet der Zeuge:

Die Straße, die von der Panamericana abzweige und die nach Catillo und zur Colonia Dignidad führe, weise eine annähernde Entfernung von 40 Kilometern auf und es gebe andere Wege nach links und nach rechts; für diesen ganzen Bereich könne er nicht sagen, daß es keine Gruppen oder Familien gebe, die Deutsch sprechen. Es sei für ihn denkbar, daß





Archivo
Nacional
de Chile

es in diesem Bereich andere Familien deutscher Sprache gibt, weil ja in Chile annähernd zweihunderttausend Abkömmlinge von Deutschen leben. Außerdem gäbe es zwischen fünfzehn und zwanzig deutsche Schulen in Chile, aus diesen Gründen sei es nichts Besonderes, Leuten zu begegnen, die Deutsch sprächen. Vor allem im Süden von Chile gäbe es viele Familien deutscher Herkunft. Er fügt hinzu, daß das nicht nur für den Süden Chiles gelte, in Bulnes unterhalte zum Beispiel die Colonia Dignidad ein Familienkasino und dieses werde täglich von Leuten deutscher Sprache betreten. Auch innerhalb der Chilenischen Streitkräfte und der chilenischen Gendarmerie (Carabineros) gebe es viele Offiziere, die Deutsch sprechen könnten, unter anderen zum Beispiel General Stange und General Ciebert und General Mattei und General Ackerneckt. Der Sohn des letztgenannten Generals sei im Kasino gewesen und von diesem wisse er, daß er Deutsch spreche.

Befragt von der beklagten Partei, damit er sage, ob er wisse, daß in den Siedlungen Villa Rosa, Los Carros und Remulcao, welche zwischen der Carretera Panamericana und der Abzweigung nach Catillo liegen, Familien deutscher Sprache wohnen oder nicht, antwortet der Zeuge:

Er habe verstanden und habe die Frage bereits beantwortet, es sei möglich, daß es solche gibt. Er nehme an, daß es der Fall sei. Ich bin aber mit anderen Sachen beschäftigt und kann mir keine Gedanken darüber machen, ob es Leute deutscher Sprache gibt oder nicht.

Aufgefordert, er möge sagen, ob es stimme, daß in der Colonia Dignidad ungefähr seit dem Jahre 1965 bis zum heutigen Tage annähernd dreihundert Personen, die Deutsch sprechen und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, leben.

Die klägerische Partei widersetzt sich der Gegenfrage, weil diese absolut nichts mit dem Beweispunkt zu tun habe, hinsichtlich dessen der Zeuge ausgesagt habe.

Das Gericht, in seiner Entscheidung zum Einspruch, erklärt,





Archivo
Nacional
de Chile

daß es dem Einspruch stattgebe, weil es der Meinung ist, daß die Frage nichts mit dem Beweispunkt zu tun hat. Die beklagte Partei legt Berufung gegen den Beschluß des Gerichts ein, weil sie der Meinung ist, daß die formulierte Frage vollauf berechtigt ist und den Beweispunkt betrifft und es ermöglichen würde, daß der Zeuge die Tatsachen, zu denen sein Zeugnis herangezogen worden ist, klärt und präzisiert. Aus diesem Grunde legt sie auf Grund der Bestimmungen des zweiten Absatzes des Artikels 366 des Código de Procedimiento Civil (Zivilprozeßordnung) Berufung gegen den Beschluß ein, der dem Einspruch der klägerischen Partei stattgab und die entsprechende Befragung verneinte.

Das Gericht gibt der Berufung statt, nur mit Devolutiv-effekt.

Anschließend erscheint der Zeuge Herr ALBERT SCHREIBER RAUSCHEN-BERGER, großjährig, Deutscher, verheiratet, Buchhalter, welcher lesen und schreiben kann, chilenischer Personalausweis Nr. 5.167.679-9, wohnhaft in Parral, Villa Baviera, gelegen in der Gemeinde Parral; welcher, nachdem er in gesetzlicher Form vereidigt worden ist und befragt wird, erklärt:

Auf Befragen des Zeugen über den Inhalt des Buchstabens B, Punkt V.2 des Beweisbeschlusses, welcher besagt: "Daß Muñoz Alarcón zeitweilig in der Colonia Dignidad war", antwortet er:

Ein Journalist, Herr Daniel Galleguillos, habe ihn in der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad gebeten, man möge einer sehr armen Familie helfen, er benannte die Familie Muñoz Alarcón in Puente Alto, die in der Tat sehr arm war. Dies geschah im Mai 1973, gegen Ende der Regierung der U.P.. Er habe die Familie in das obengenannte Landgut gebracht, wo man die betreffende Familie, welche aus der Mutter, dem Vater und fünf oder sechs minderjährigen Kindern bestanden habe, ernährt und gekleidet habe. Nach einer Woche habe er sie wieder nach Puente Alto zurückgebracht.

Befragt von der beklagten Partei, damit er sage, ob es richtig sei, daß Juan René Muñoz Alarcón "Hombre de la Capucha" (Mann mit der Kapuze) genannt worden sei.





Archivo
Nacional
de Chile

Das Gericht erlaubt diese Frage nicht, weil es das nicht sei, was der Zeuge gefragt werden sollte.

Auf Befragen des Zeugen, ob es richtig sei, daß Juan René Muñoz Alarcón Funktionär der DINA gewesen sei und mehrere Male zum Landgut El Lavadero als Fahrer von Fahrzeugen des genannten Nachrichtendienstes gekommen sei.

Das Gericht erlaubt diese Frage nicht, weil es der Ansicht ist, daß sie nichts mit dem, was der Zeuge unter Nr. 2 gefragt werde, zu tun hat, weil ja nur gefragt werde, ob ein gewisser Herr Muñoz Alarcón zeitweilig in der Colonia Dignidad gewesen sei, eine Frage, die der Zeuge ja vorher bereits beantwortet habe.

Nachdem der Zeuge gefragt worden war, wie oft und für welchen Zeitraum Herr Muñoz Alarcón auf dem Landgut, auf dem Landgut Lavadero oder in der Colonia Dignidad, gewesen sei, antwortet er:

Nur ein einziges Mal, wie ich vorher gesagt habe, und nur während einer Woche.

Nachdem der Zeuge zum Inhalt des Buchstabens B, V.-5, des Beweisbeschlusses gefragt worden war, welcher lautet "er soll zu dem Geschehen antworten, welches Muñoz Alarcón in der Erklärung bekundet hat, auf welche sich der Absatz 4 bezieht und die im Vikariat von Santiago bezüglich der "Colonia Dignidad" erfolgte; vor allem nahm er an Vernehmungen und Folterungen von Personen, die in der "Colonia Dignidad" interniert waren, teil. Der Absatz 4 lautet: "Daß Muñoz Alarcón zum Vikariat der Solidarität des Erzbistums Santiago de Chile kam, um eine Erklärung abzugeben, in der es unter anderem heißt, daß die "Colonia Dignidad" in der Nähe von Parral ein Ausbildungslager ist, das von Deutschen, vom Nationalen Geheimdienst, geleitet wird und in dem zahlreiche politische Gefangene interniert sind, und die dort installierte Funkstation sei die Empfangszentrale des ausländischen Nachrichtennetzes, das sich im Besitz der DINA befinde", antwortet er:





Archivo
Nacional
de Chile

Übersetzung

Blatt 409

Das stimmt nicht und ebensowenig ist es richtig, daß "vor allem Muñoz Alarcón an Vernehmungen und Folterungen von Personen, die in der "Colonia Dignidad" interniert waren, teilnahm. Der Zeuge weist darauf hin, daß diese Frage verhänglich sei. Wenn man nämlich die Wendung "in der Colonia Dignidad internierte Personen" benutze, so laufe das auf eine Bestätigung hinaus, daß sich internierte Personen in ihr befunden hätten, was absolut nicht stimme. Dies ist mir bekannt, weil es mein Haus ist und weil ich dort wohne. Angesichts der vorgerückten Uhrzeit (13.10 Uhr) unterbricht das Gericht die Vernehmung, um sie in der Sitzung von 15.00 Uhr des gleichen Tages fortzusetzen.

Urkund dessen wird diese Niederschrift aufgenommen, welche die Erschienenen zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der es genehmigt, unterschrieben, nach Lesung und Genehmigung der Zeugen, was hiermit von mir bescheinigt wird. (Es folgen mehrere Unterschriften, der Übersetzer.)

Stempel: MARIO CASTILLO MARTINEZ
Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 14.1.91.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Vereidigte Dolmetscher
53 BONN
Heerstraße 33 - Fernruf 632481



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

In Parral am fünften August des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig, und zwar um 15.55 Uhr des heutigen Tages, unter Fortsetzung der Zeugenbeweisaufnahme der beklagten Partei, im Beisein dieser Partei, welche unterstützt wurde durch die Rechtsanwälte Herr Máximo Pacheco Gómez, Herr Sergio Corvalán Carrasco und Herr Guillermo Ceroni Fuentes, und im Beisein der Rechtsanwälte der klägerischen Partei, der Herren Julio Sagués Herman und Alvaro Pizarro Borgoño, und der Dolmetscher, Herr Maximiliano Rudolph Schloegel und Frau Reglindis Weingart, wurde wie folgt vorgegangen: Es erscheint die Zeugin Frau Ingrid Annemarie Pohlchen Wittchen, großjährig, Deutsche, verheiratet, Näherin, welche lesen und schreiben kann, wohnhaft im Landgut Villa Baviera in der Gemeinde und im Kreis/Departamento Parral, chilenischer Personalausweis Nr. 5.997.794-6, welche, ^{nachdem sie} in der gesetzlichen Form vereidigt worden war und befragt worden war, zum Inhalt des Buchstabens B, Punkt V.2, des Beweisbeschlusses, welcher lautet: "Daß Muñoz Alarcón zeitweilig in der Colonia Dignidad war" antwortet:

Ich kenne keinen Mann des Namens Muñoz Alarcón.

Nachdem sie gefragt worden war, ob sie einen Herrn Juan René Muñoz Alarcón kenne, antwortet sie: sie kenne ihn nicht.

Nachdem die Zeugin zum Inhalt des Buchstabens B, V.5, des Beweisbeschlusses befragt worden war, welcher lautet: " sie soll zu dem Geschehen antworten, welches Muñoz Alarcón in der Erklärung bekundet hat, auf welche sich der Absatz 4 bezieht und die im Vikariat von Santiago bezüglich der "Colonia Dignidad" erfolgte; vor allem nahm er an Vernehmungen und Folterungen von Personen, die in der "Colonia Dignidad" interniert waren, teil. Der Absatz 4 lautet: "Daß Muñoz Alarcón zum Vikariat der Solidarität des Erzbistums Santiago de Chile kam, um eine Erklärung abzugeben, in der es unter anderem heißt, daß die "Colonia Dignidad" in der Nähe von Parral ein Ausbildungslager ist, das von Deutschen, vom Nationalen Geheimdienst, geleitet wird und in





Archivo
Nacional
de Chile

Übersetzung

Blatt 410

dem zahlreiche politische Gefangene interniert sind, und die dort installierte Funkstation sei die Empfangszentrale des ausländischen Nachrichtennetzes, das sich im Besitz der DINA befinde", antwortet sie: Das ist nicht die Wahrheit. Da ich Muñoz Alarcón nicht kenne, kann ich nichts von dem wissen, auf was sich die Frage bezieht.

Die Zeugenbeweisaufnahme wurde damit beendet, zur Festhaltung wurde diese Niederschrift gefertigt, welche von den Teilnehmern zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der sie genehmigt, unterschrieben wurde, nach vorheriger Lesung und Genehmigung durch die Zeugin, was von mir bescheinigt wird.

(Es folgen mehrere Unterschriften. Der Übersetzer.)

(Stempel:) MARIO CASTILLO MARTINEZ

Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 14.1.91.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Vereidigte Dolmetscher
53 BONN
Maerstraße 33 - Fernruf 632431



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

In Parral am fünften August des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig, während die Verhandlung fortgesetzt wird, wird von der beklagten Partei ein Schreiben eingereicht, durch welches zwei verschlossene Umschläge eingereicht werden, welche beide ein Blatt mit der Gegenpartei gestellten Beweisfragen enthalten, welche Herr Herman Schmidt beziehungsweise Herr Jürgen Blanck beantworten sollen. Das Gericht verfügt hinsichtlich des betreffenden Schreibens in dem Sinne, daß das internationale Rechtshilfeersuchen von der Beweiserhebung mit der Formulierung spricht "durch Vernehmung der Parteien", das heißt von einer Beweiserhebung, die, wenn man sie wörtlich betrachtet, so nicht im chilenischen Recht vorgesehen ist. Trotz der Vorhergehenden und in Anbetracht dessen, daß das ersuchte hiesige Gericht nach Möglichkeit dem Wunsch des ersuchenden Gerichts nachkommen muß, ginge es darum, die genannte Beweiserhebung der Beantwortung von an die Gegenpartei gestellten Beweisfragen anzupassen, wie sie in unserm Código de Procedimiento Civil (Zivilprozeßordnung) vorgesehen sei, nämlich in den Artikeln 385 bis 402. Da nun andererseits das ersuchende Gericht sich in seinem Rechtshilfeersuchen auf die Fragen bezieht, die beantwortet werden müssen, wäre es unzulässig, die Umschläge mit den Blättern von Fragen, die der Gegenpartei gestellt werden sollen, entgegenzunehmen, da ja das ersuchende Gericht keine eigenen verschlossenen Umschläge, welche Frage enthalten, die der Gegenpartei gestellt werden sollen, geschickt habe; woraus geschlossen werden müsse, daß sie nicht notwendig waren.-

In Anbetracht des Vorhergehenden werden die von der Beklagten vorgelegten Umschläge mit Beweisfragen, die der Gegenpartei gestellt werden sollen, nicht zugelassen.

Die Parteien erklären, daß dieser Beschluß des Gerichts ihnen bekanntgegeben worden ist.

Die beklagte Partei legt das Rechtsmittel der Reposición ein (=Einspruch gegen prozeßleitende Verfügung, der Übersetzer) und legt hilfsweise Berufung gegen den vorhergehenden Beschluß ein. Denn: 1. In dieser Sache handele es sich um die Beantwortung von der Gegenpartei gestellten Beweisfragen. 2. Nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes von Chile müsse die Beweiserhebung nach den Bestimmungen des chilenischen Prozeßrechts stattfinden. 3. Die Bestimmungen, welche die Be-





Archivo
Nacional
de Chile

antwortung von an die Gegenpartei gerichteten Fragen regeln, seien in den Artikeln 385 und folgenden der Chilenischen Zivilprozeßordnung enthalten und diesbezüglich bestimme der Artikel 387, daß "wenn keine Anerkenntnis erfolge, die im Umschlag enthaltenen Fragen in Reserve gehalten würden und entsprochen werden müsse".

4. Daß, um die Nichtigkeit der erbetenen Beweiserhebung zu vermeiden, diese Beweiserhebung mit den Formalitäten und Sicherungen, die in der Chilenischen Zivilprozeßordnung vorgesehen seien, erfolgen müsse.

5. Daß es nicht angehe, eine Sondernorm einzuführen oder zu schaffen, die von derjenigen abweiche, die in Chile gelte, dies zu dem Zweck, diese von einem ausländischen Gericht erbetene Beweiserhebung durchzuführen.

6. Daß der vom Gericht erlassene Beschluß der von mir vertretenen Partei eine nicht mehr zu beseitigende Beschwer verursache.

7. Daß dieser Beschluß Verfahrensvorschriften, die für die reguläre Durchführung des Rechtsstreits erforderlich sind, ändere oder verfälsche.

8. Daß wegen all dem, was dargelegt worden ist, und auf Grund der Bestimmungen der Artikel 181 und folgenden der Chilenischen Zivilprozeßordnung meine Partei beantragt, daß dieser Beschluß ersetzt werde und daß dem Antrag meiner Partei stattgegeben werde. Hilfsweise lege ich Berufung gegen den Beschluß ein, der es nicht zuläßt, daß die bei der Parteivernehmung unter Eid aussagenden Personen zu den von meiner Partei eingereichten Fragen befragt werden.

Das über die eingelegte Reposición (Einspruch gegen prozeßleitende Verfügung) befindende Gericht gibt dem Rechtsmittel nicht statt, gewährt aber die Berufung, wenn auch nur mit Devolutiveffekt.

Die klägerische Partei beantragt die Verwerfung der hilfsweisen Berufung, weil sie unzulässig sei und weder die Tatsachen- noch die Rechtsgrundlagen, auf die sie gestützt sei, enthalte, noch konkrete, an das Berufungsgericht gerichtete Anträge, dies alles gemäß den Änderungen unter dem Abschnitt 18 des Ersten Buches der Zivilprozeßordnung durch das Gesetz Nr. 18.705, das seit dem 24. Juli 1988 gelte. Die nicht begründete Berufung könne nicht entgegengenommen werden, das





Archivo
Nacional
de Chile

werde vom Gesetz ausgeschlossen, ebensowenig könne behauptet werden, daß die Tatsachengrundlagen und die Rechtsgrundlagen, die in der Reposición und den konkreten Anträgen derselben enthalten seien, auch auf die Subsidiärberufung erweitert werden könnten. Warum habe der Rechtsmittelführer diesbezüglich nichts ausgeführt? Er habe sich darauf beschränkt, Berufung gegen einen bestimmten Beschluß einzulegen. Die klägerische Partei beantragt, die eingelegte Subsidiärberufung aus diesen Gründen für unzulässig zu erklären. Das Gericht stellt an die beklagte Partei die Abschrift des gegnerischen Schriftsatzes zu.

Die beklagte Partei beantragt, dem Antrag der klägerischen Partei nicht stattzugeben, weil die Tatsachen und Rechtsgrundlagen der Subsidiärberufung, welche dieses Gericht bereits gewährt habe, die gleichen sind, die hinsichtlich der Reposición bereits geltend gemacht worden seien und daß sie gerade deshalb zu berücksichtigen seien, weil die Berufung hilfsweise eingelegt worden sei oder eingelegt werden müsse als Auswirkung daraus, daß der Reposición nicht stattgegeben worden sei.

Das über den Antrag entscheidende Gericht gibt dem Antrag der klägerischen Partei statt, weil die beklagte Partei, wenn sie eine Reposición (Einspruch gegen prozeßleitende Verfügung) mit hilfsweise Berufung einlegt, auf jeden Fall die Berufung begründen muß, was sie in diesem Falle nicht getan habe, so daß die hilfsweise Berufung für unzulässig erklärt wird. Das Gericht ordnete dann an, daß mit der Prozeßhandlung der Beantwortung von Fragen des Prozeßgegners oder Vernehmung der Parteien laut dem Richter, der das Rechtshilfeersuchen ausgesprochen hat, fortgefahren werden soll: Es erscheint darauf der in der Parteivernehmung unter Eid aussagende Herr HERMANN MAX ARTHUR ROBERT SCHMIDT GEORGI, großjährig, Lehrer und Landwirt, welcher lesen und schreiben kann, verheiratet, Deutscher, Inhaber des chilenischen Personalausweises Nr. 5.088.642-5, wohnhaft in Parral, Villa Baviera; sowie Herr HANS JÜRGEN FRIEDRICH BLANCK EHNERT, großjährig, verheiratet, Deutscher, Lehrer, welcher lesen und schreiben kann, Inhaber des chilenischen Personalausweises Nr. 5.164.703-3, wohnhaft in Parral, Villa Baviera, welche, nachdem sie einzeln in gesetzlicher Form vereidigt und befragt worden waren, zum Inhalt der Beweisfragen Blatt 183 erklärten:





Archivo
Nacional
de Chile

Zuerst erscheint der bei der Parteivernehmung unter Eid aus-
sagende Herr HANS JÜRGEN FRIEDRICH BLANCK EHNERT, wobei der
Parteiangehörige Herr Schmidt bei Beginn dieser Prozeßhand-
lung den Saal verließ.

Auf Befragen zum Punkt Buchstabe B.III erklärte er: Zum In-
halt der Frage "Daß es auf der Straße, die sich von der Car-
retera in der Nähe von Parral abzweigt und die nach Catillo
und zur Colonia Dignidad führt, keine andere von Deutschen
bewohnte Siedlung als die Colonia Dignidad gibt" antwortet
er:

Die Straße, die hier gemeint sei, habe eine Gesamtlänge von
siebenundfünfzig Kilometern und sie führe auch von Catillo
nach Digua, so daß man, seiner Meinung nach, wenn man alle
Wege einbeziehe, auf ein Gebiet von 1.500 Quadratkilometern
kommen könne. Er selbst befahre nur die eigentliche Straße,
sozusagen als Transitstrecke, und er habe sich nie um die Leu-
te in dieser Gegend gekümmert und deshalb könne er keine In-
formationen über die Leute, die in diesem Gebiet lebten (die
Bewohner desselben), liefern.-

Danach erscheint der Parteiangehörige Herr SCHMIDT, welcher
zum Inhalt des Buchstabens B.IV befragt wird. Zum Inhalt
der folgenden Frage: "Daß der Präsident der Klägerin 2),
Hermann Schmidt die gleiche Person ist, die als "Major" be-
zeichnet wurde und die der Zeuge Treskow anlässlich seiner
Inhaftierung an dem von ihm genannten Folterungsort erkannt
habe" antwortet er:

Niemand in Chile nannte mich Major, sehr wenige wissen, daß
ich im Krieg Major war. Wenn die Rede von einer Inhaftierungs-
handlung oder etwas Ähnlichem ist, so habe ich nie mit Mili-
tärs, Carabineros (Gendarmen) oder einem Nachrichtendienst
gearbeitet. Ich bin nie an einem Inhaftierungsort oder Fol-
terungsort zugegen gewesen und kenne auch keinen Herrn Tres-
kow. Was "Schmidt" betrifft, so ist das in Deutschland ein
sehr verbreiteter Name, wie es der Name "González" für Chile
ist, und das Telefonbuch von Santiago enthält sogar mehr als
hundert Schmidt.

Einvernehmlich beantragen die Parteien, daß die neuen Termine





Archivo
Nacional
de Chile

Übersetzung

Blatt 416

für die Beweisaufnahme durch Zeugeneinvernahme der Klägerin am Freitag, dem 19., um 10.00 Uhr und um 15.00 Uhr, und am Samstag, dem 20., um 10.00 Uhr, stattfinden sollen und daß die klägerische Partei es übernimmt, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Zeugen zu diesem Termin erscheinen, ohne daß es einer vorherigen Ladung dieser Zeugen bedarf.

In Anbetracht der Anzahl der Zeugen gibt das Gericht dem Antrag statt.

Die Verhandlung wird unterbrochen, dies um 18.35 Uhr, um sie am morgigen Tage um 10.00 Uhr fortzusetzen.

Urkundlich dessen wird diese Niederschrift aufgenommen, welche die Erschienenen zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, welcher sie genehmigt, unterschreiben, nach vorheriger Lesung und Bestätigung der Richtigkeit, was von mir bescheinigt wird.- Zwei Zeilen sind ausgestrichen und daher nichtig, Berichtigung in B, vale. Zwischen die Zeilen ist "con" und "o audición de partes, según exhortante" gesetzt worden, vale.- (in die Übersetzung einbezogen, der Übersetzer)

(Es folgen die Unterschriften, der Übersetzer)

(Stempel.) MARIO CASTILLO MARTINEZ

Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 15.1.1991.

Sprachanwalt Kreyer
Übersetzungen-Verpflichtete Dolmetscher
53 BONN
Kreuzstraße 38 - Telefon 663401



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

Im Krankenhaus von Villa Baviera in der Gemeinde und im Departement Parral am sechsten August des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig zu der Uhrzeit, die für die betreffende Verhandlung angegeben worden ist, konstituierte sich das Gericht, um die Zeugenaussage des Zeugen Herrn Paul SCHÄFER SCHNEIDER, großjährig, deutscher Staatsangehörigkeit, ledig, Lehrer, chilenischer Personalausweis No. 5.123.517, für Ausländer, ansässig in Villa Baviera, entgegenzunehmen, welche von der beklagten Partei beantragt worden war, unter Teilnahme der Rechtsanwälte derselben, der Herren Máximo Pacheco Gómez, Sergio Corvalán Carrasco und Guillermo Ceroni Fuentes, und der Rechtsanwälte der klägerischen Partei, der Herren Julio Sagués Herman und Alvaro Pizarro Borgoño, und der Dolmetscher, Herrn Maximiliano Rudolph Schloegel und Frau Reflindis Weingart, und man schritt zur Zeugenbeweisaufnahme.

Es wird dann der Zeuge Herr Paul Schäfer, dessen Personalien bereits aufgenommen sind, vereidigt, welcher, zum Inhalt der Beweispunkte, die noch angegeben werden, folgendes erklärt.

Zum Inhalt des Buchstabens B, Punkt I.1, des Beweisbeschlusses, welcher lautet "Daß nach dem Sturz von 1973 der Präsident der Klägerin 2), Hermann Schmidt, Inhaftierungen betrieb und Häftlinge auswählte, wobei das Krankenhaus von Parral als Basis der "Colonia Dignidad" diente, erklärte er:

Das ist nicht wahr, das ist Blödsin, das ist Quatsch.

Auf Befragen durch die Partei, die ihn benannt hat, damit der Zeuge sage: "Der Zeuge soll sagen, ob er Herrn Hermann Schmidt kennt, wer ist unter diesem Namen zu verstehen, wo befand er sich im Jahre 1973 und in den darauf folgenden Jahren", antwortet er:

Ja, ich kenne ihn, er ist der Präsident der Sociedad Benefactora "Dignidad", er befand sich in der Colonia Dignidad.

Auf Befragen des Zeugen, damit er sage "Ob er während dieser ganzen Zeit, während des Jahres 1973, Kontakt mit Herrn Schmidt hatte, und ob er dessen gesamte Tätigkeiten kannte",





Archivo
Nacional
de Chile

Die klägerische Partei widersetzt sich der Frage, weil sie mit dem Beweispunkt nichts zu tun habe, da sie bereits beantwortet sei.

Das Gericht überträgt der beklagten Partei das Wort, welche bekundet, daß die Frage berechtigt sei, sie stehe mit der Frage in Zusammenhang, denn die vorgelegte Frage bezwecke eine Klärung dessen, was der Zeuge bezüglich des Beweispunktes, über den er befragt werde, gesagt habe, insbesondere über die Person des Herrn Schmidt; angesichts dessen beantragt die beklagte Partei die Zulassung der Frage.

Das Gericht, indem es über den Zwischenstreit entscheidet, gibt dem Widerspruch nicht statt und ordnet an, daß der Zeuge in der beantragten Form befragt werden soll.

Der Zeuge führt in seiner Antwort aus: Soweit ich mich erinnere, ja, denn wir leben wie in einer Familie und ich kenne alle hiesigen Tätigkeiten. Was den privaten Bereich angeht, so weiß ich nichts.

Auf Befragen des Zeugen, damit er sage: Ob ihm bekannt sei, wo das Krankenhaus von Parral gelegen sei und wie dessen genaue Anschrift laute, antwortet dieser: Ich war in diesem Krankenhaus in stationäre Behandlung und ich erinnere mich ein bißchen, daß es sich auf der linken Seite der Einfahrt befand, ich kann aber nicht sagen, wo es genau liegt.

Auf Befragen des Zeugen, damit er sage "Ob er wisse, daß es richtig sei, daß die "Colonia Dignidad" dem Krankenhaus von Parral im Jahre 1973 und bei anderen Gelegenheiten Hilfe leistete, und aus was diese Hilfe bestanden habe.

Die klägerische Partei widersetzt sich dieser Frage, weil sie der Meinung ist, sie habe nichts mit dem Beweispunkt zu tun, und weil keine der Situationen gegeben sei, die der Absatz 1 des Artikels 366 der chilenischen Zivilprozeßordnung ins Auge fasse, um eine solche Frage zu stellen, denn es ergebe sich keine Notwendigkeit, Dinge zu berichtigen, zu klären oder zu präzisieren, die deutlich beantwortet worden seien.

Das Gericht überträgt der beklagten Partei das Wort, welche beantragt, er solle zur gestellten Frage gehört werden,





Archivo
Nacional
de Chile

weil diese deutlich mit dem Beweispunkt zusammenhänge, weil es darum gehe, in diesem Punkt ausfindig zu machen, ob es irgendeine Verbindung der "Colonia Dignidad" mit dem Krankenhaus von Parral gegeben habe, insbesondere ob das genannte Krankenhaus der "Colonia Dignidad" als Basis gedient habe.

Das Gericht gibt dem Einspruch statt, weil es der Meinung ist, diese Frage habe mit dem Beweispunkt nichts zu tun und beziehe sich auf eine von dem Beweispunkt unterschiedene Materie, und das Gericht ordnet an, daß diese Frage nicht zu stellen ist.

Es wird dann an den Zeugen die zweite Frage des Rechtshilfersuchens gerichtet, die unter dem Buchstaben B, Ziffer I.2, angeführt ist und besagt "Daß in der "Colonia Dignidad" Menschen von der DINA oder in deren Auftrage gefoltert worden sind". Er antwortet: Das ist nicht richtig.

Auf Befragen der Partei, die ihn benannt hat, damit der Zeuge sage: "Ob er wisse, was unter der DINA zu verstehen sei, welches die Tätigkeiten der DINA in Parral gewesen seien."

Die klägerische Partei widersetzt sich dieser Frage, weil der einzige Zweck solcher zusätzlicher Fragen sei, die Tatsachen, hinsichtlich deren die Zeugenaussage verlangt werde, zu berichtigen, zu klären oder zu präzisieren. Im vorliegenden Falle sei aber die Tatsache, zu der die Zeugenaussage verlangt werde, in der an den Zeugen gerichteten Frage absolut detailliert und präzisiert worden, demzufolge sei es nicht erforderlich, die betreffende Tatsache zu klären, zu präzisieren oder zu berichtigen, denn sie sei nicht zweideutig, undeutlich oder widersprüchlich, und der Zeuge habe eine präzise Antwort auf die Frage gegeben.

Das Gericht überträgt das Wort auf die beklagte Partei, welche in Wahrnehmung der Wortübertragung ausführt: Das Gericht möge die vorgeschlagene Frage erlauben, denn sie verfolge ja gerade das Ziel, dasjenige, was der Zeuge gesagt habe, klarzustellen und zu präzisieren, da es sich auf die DINA beziehe, denn weder das Gericht noch sonst jemand habe aus der gegebenen Antwort erfahren können, daß der Zeuge weiß oder daß ihm bekannt ist, was unter DINA zu verstehen sei, demzufolge könne seine Antwort irrig sein,





Archivo
Nacional
de Chile

weil man nicht wisse, ob er diese Institution kennt, und er seine Erklärung in keiner Weise begründet habe, deshalb sei die Frage zur Sache gehörig und das Gericht werde gebeten, sie zuzulassen.

Das Gericht befindet dahingehend, daß der Einspruch der klägerischen Partei abgewiesen wird, und es ordnet an, daß der Zeuge zum Inhalt der gestellten Frage zu befragen ist. In seiner Beantwortung erklärt der Zeuge:

"Ich nehme an, daß es eine Einrichtung der Armee ist, wie ich denke, das weiß ich aus den Zeitungen, tatsächlich weiß ich nicht, um was es sich handelt."

Auf Befragen des Zeugen, damit er sage: "Ob er wisse, wo sich die Räumlichkeiten der DINA befunden hätten, in Parral oder in der in der Nähe der "Colonia Dignidad" befindlichen Zone".

Die klägerische Partei widersetzt sich dieser Frage, weil sie nicht zur Sache gehöre und nichts mit dem Beweispunkt zu tun habe, die Konfrontation der Fragen genüge, um diesem Punkt Rechnung zu tragen.

Das Gericht überträgt das Wort auf die beklagte Partei, welche in ihrer Antwort ausführt, die Frage werde nur zu dem Zweck gestellt, die Tatsachen für die Justiz aufzuklären, damit diese klare Elemente in der Hand habe hinsichtlich der Frage, die an den Zeugen gerichtet werde, und hinsichtlich der Antwort, die er gebe; daß ein Zusammenhang mit dem Beweispunkt bestehe, zeige die Antwort, die der Zeuge gegeben habe; sie beantrage daher, daß die betreffende Frage gestellt werden solle.

Das Gericht gibt dem Einspruch statt und ordnet an, daß die Frage nicht gestellt werden soll.

Auf Befragen durch die beklagte Partei, daß der Zeuge sagen möge: "Ob er wisse, daß irgendein Mitglied der "Colonia Dignidad" im Jahre 1973 und in den darauf folgenden Jahren Beziehungen zu Personen der DINA unterhalten habe oder ob sie die Arbeit der genannten Institution unterstützt hätten."

Die klägerische Partei widersetzt sich dieser Frage, weil





Archivo
Nacional
de Chile

sie nichts mit dem Beweispunkt zu tun habe, der kategorisch vom Zeugen beantwortet worden sei; es handele sich hier um eine neue Tatsache, der sich von der unterscheide, die ausdrücklich vom ersuchenden Gericht ins Auge gefaßt worden sei. Vernünftigerweise sei nicht davon auszugehen, daß die betreffende Frage irgendwie die Tatsache, auf die der Zeuge sich bezogen habe und die oben niedergelegt sei, erläutern könne.

Das Gericht überträgt das Wort auf die beklagte Partei, welche in Erledigung der Wortübertragung beantragt, die Frage zuzulassen und sie an den Zeugen zu richten, weil klar zu erkennen sei, daß sie mit dem Beweispunkt zusammenhänge, weil in derselben ausgeführt sei, daß in der "Colonia Dignidad" Menschen von der DINA gefoltert worden seien und weil die "Colonia Dignidad" aus einer großen Anzahl von Personen bestehe; von diesem Gesichtspunkt aus ermögliche es diese Frage, den Punkt aufzuklären, indem der Zeuge gefragt werde, ob andere Personen oder Mitglieder der "Colonia Dignidad" Beziehungen zur DINA unterhalten hätten; aus diesem Grunde beantrage sie, eine diesbezügliche Frage zu stellen.

Das Gericht gibt dem Einspruch der klägerischen Partei statt, weil es sich um eine Frage handelt, die in keinem direkten Bezug mit dem Beweispunkt stehe, weil dieser sich auf die "Colonia Dignidad" als in sich abgeschlossene Institution beziehe, indem in der Frage ausgeführt ist, ob in ihr Menschen gefoltert worden seien, das heißt in diesem umgrenzten Gelände, was nichts mit der Tatsache zu tun habe, daß irgendein Mitglied dieser Institution Beziehungen mit Personen der DINA unterhalten haben könne; und das Gericht ordnet daher an, daß die oben angeführt Frage nicht zu stellen ist.

Die beklagte Partei legt das Rechtsmittel des Antrags auf Änderung der gerichtlichen Entscheidung (Reposición) gegen den vorhergehenden Gerichtsbeschuß ein, welcher dem Einspruch der klägerischen Partei stattgegeben hat und die vorgeschlagene Frage abgelehnt hat, hilfsweise legt sie Berufung ein. Die tatsächlichen und rechtlichen Gründe für beide Rechtsmittel bestünden darin, daß die Frage absolut erforderlich sei gemäß den Bestimmungen des Artikels 366 der chilenischen Zivilprozeßordnung, weil sie die Aufklärung von Tatsachen ermögliche, hinsichtlich deren der Zeuge eine Zeugenaussage gemacht habe, insbesondere aufklären könne, ob einige Mitglieder oder ein Mitglied der "Colonia Dignidad" im Jahre 1973 und in den darauffolgenden Jahren Beziehungen zur DINA unterhalten habe oder der DINA Hilfe geleistet habe.





Archivo
Nacional
de Chile

Diese Frage ist zum Beweispunkt gehörig, da die "Colonia Dignidad" eine Einrichtung ist, die aus vielen Personen oder Mitgliedern derselben besteht. In diesem Sinne klärt die Frage die Zeugenaussage über die Tatsache oder den Beweispunkt, der dem Zeugen vorgelegt worden ist. Aus diesem Grund und kraft des Artikels 181 der chilenischen Zivilprozeßordnung und des Artikels 186 und der folgenden des gleichen Gesetzbuches legt diese Partei das Rechtsmittel des Einspruchs gegen den prozeßleitenden Beschluß (reposición) ein, durch welchem Einspruch der klägerischen Partei stattgegeben worden ist, indem also der Antrag gestellt wird, diesen Beschluß rückgängig zu machen und der Befragung, die von dieser Partei vorgeschlagen worden ist, stattzugeben und die betreffende Frage schließlich an den Zeugen zu richten. Hilfsweise und für den Fall, daß dem Rechtsmittel der Reposición nicht stattgegeben wird und unter vollständiger Wiederholung der tatsächlichen und rechtlichen Argumente, die im Reposicionsrechtsmittel geltend gemacht wurden, lege ich Berufung ein.

Das über den Abänderungsantrag entscheidende Gericht gibt dem Rechtsmittel der beklagten Partei nicht statt und gewährt Hilfsweise die Berufung, nur mit Devolutiveffekt.

Die klägerische Partei, in Anbetracht dessen, daß die subsidiäre Berufung nur die tatsächlichen und rechtlichen Gründe des Rechtsmittels der Reposición geltend macht, ohne irgendeinen konkreten Antrag zu stellen, was aus ihrer Verlesung hervorgeht, beantragt, die subsidiäre Berufung für unzulässig zu erklären, dies in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels 189 der chilenischen Zivilprozeßordnung, welcher ausdrücklich und formell verlangt, daß die Berufung konkrete Anträge enthalten muß, die aber im vorliegenden Falle nicht von der Beklagten in ihrer subsidiären Berufung gestellt worden seien.

Das über den Antrag auf Unzulässigkeit des Rechtsmittels der subsidiären Berufung entscheidende Gericht führt aus, daß,





Archivo
Nacional
de Chile

obwohl bei der Einlegung des Rechtsmittels nur die tatsächlichen und rechtlichen Gründe geltend gemacht worden seien und nicht die konkreten Anträge gestellt worden seien, welche im neuen Gesetz 18.705 vorgesehen seien, durch welches der Artikel 189 abgeändert werde, das Gericht aber andererseits nicht wolle, daß die beklagte Partei ihr Berufungsrecht nicht ausüben könne, gewähre es ihr die subsidiäre Berufung unter den gegebenen Umständen, jedoch nur mit Devolutiveffekt, unter Übersendung beglaubigter Fotokopien der heutigen Niederschrift an das höhere Gericht.

Die beklagte Partei befragt den Zeugen nochmals, "ob er wisse, ob Herr Hugo Baar, Vertreter der Klägerin, gewußt habe, daß leitende Personen der DINA in der "Colonia Dignidad" gewesen seien, wie Herr Baar im Prozeß und öffentlich in Tageszeitungen und Zeitschriften erklärt habe.

Die klägerische Partei widersetzt sich der Frage, weil es genüge, die im Rechtshilfeersuchen enthaltene Frage zu lesen, welche laute "daß in der "Colonia Dignidad" Menschen von der DINA oder in deren Auftrag gefoltert worden sind", und sie mit der nachgefragten Frage zu vergleichen, um sofort zu erkennen, daß letztere absolut nichts mit der Frage des Rechtshilfeersuchens zu tun habe.

Das Gericht überträgt das Wort auf die beklagte Partei, welche beantragt, daß der Einspruch abgewiesen werden solle und der vorgeschlagenen Frage stattgegeben werden solle und diese an den Zeuge gerichtet werden solle, weil sie es ermöglichen, den Beweispunkt zu klären, da ja Herr Hugo Baar Mitglied und leitender Funktionär der Sociedad Benefactora "Colonia Dignidad" gewesen sei und die Frage demnach mit dem Beweispunkt zusammenhänge.

Das Gericht gibt dem Einspruch der klägerischen Partei statt und ordnet an, daß der Zeuge nicht zum Inhalt der betreffenden Frage zu befragen ist.

Der Zeuge wird nochmals befragt, damit er sage, ob es richtig sei, daß Fahrzeuge der "Colonia Dignidad" regelmäßig in das Lokal der DINA in der Straße "Calle Unión" der Stadt Parral in den Jahren 1973 und 1974 und in den folgenden Jahren hineingefahren seien.





Archivo
Nacional
de Chile

Die klägerische Partei widersetzt sich dem Stellen der Frage, weil sie nichts von dem kläre, was der Zeuge in der Beantwortung der im Rechtshilfeersuchen formulierten Frage ausgesagt habe, und weil sie außerdem absolut nichts mit der genannten Frage des Rechtshilfeersuchens zu tun habe.

Das Gericht überträgt das Wort an die beklagte Partei, welche in Wahrnehmung der Wortergreifung darlegt, daß der gestellten Frage stattgegeben werden soll, weil sie deutlich mit dem Beweispunkt zusammenhänge und kein gesetzlicher oder gerichtlicher Grund zu erkennen sei, warum verneint werden solle, daß der Zeuge auf eine so einfache Frage antwortet, vor allem da die Frage beinhalte, ob ihm bekannt sei, daß Fahrzeuge der "Colonia Dignidad" regelmäßig in das Lokal der DINA in Parral hineingefahren seien; was geeignet sei, den Beweispunkt zu klären.

In seiner Entscheidung über den Zwischenstreit ist das Gericht der Meinung, daß die nachgefragte Frage nicht so recht zur Sache gehört, daß es aber dennoch dem Einspruch nicht stattgibt und anordnet, daß die nachgefragte Frage gestellt werden soll.

In seiner Antwort führt der Zeuge aus: das sei nicht der Fall gewesen und daß er nicht einmal die Straße kenne, von der die Rede sei.

Schließlich über den Inhalt des Buchstabens B Punkt II des Beweisbeschlusses befragt, welcher besagt: "Daß der Lateinamerikakorrespondent der Zeitschrift "Stern", Hero Buss, nach seinem gescheiterten Versuch, in die Einfriedung "Colonia Dignidad" hineinzugelangen, festgenommen und aus dem Land ausgewiesen worden sei, weil die Klägerin 2) fürchtete, daß die auf ihrem Landgut begangenen Folterungen aufgedeckt und veröffentlicht würden", antwortet der Zeuge:

Er kenne keinen Herrn Hero Buss und wisse nichts von dessen Existenz. Im übrigen gebe es die "Colonia Dignidad" als solche nicht, das sei eine Phantasterei.

Nochmals befragt, damit er sage, ob es richtig sei, "daß Mitglieder des Vorstandes der "Colonia Dignidad" dem Journalisten Herrn Hero Buss die Erlaubnis erteilt hätten, die "Colonia Dignidad" zu besichtigen und eine Reportage in derselben zu machen, daß ihm aber, als er in die "Colonia Dignidad" gekommen sei, --- verboten worden sei, die Reportage zu machen.





Archivo
Nacional
de Chile

Die klägerische Partei widersetzt sich der Frage, weil sie nichts mit der an den Zeugen gerichteten Frage zu tun habe und weil sie sich in Widerspruch mit der im Rechtshilfeersuchen enthaltenen Frage befinde, denn in der im Rechtshilfeersuchen enthaltenen Frage werde ausgeführt, Herr Buss sei festgenommen und ausgewiesen worden, während in der nachgefragten Frage zum Ausdruck gebracht werde, daß er nicht einmal in das eingefriedete Gelände der "Villa Baviera" gelangt sei.

Das Gericht überträgt das Wort auf die beklagte Partei, welche den Einspruch zurückweist und beantragt, die Frage zuzulassen, weil ein deutlicher Zusammenhang mit dem Beweispunkt des Rechtshilfeersuchens bestehe, weil sie sich darauf beziehe, daß Mitglieder der "Colonia Dignidad" den Journalisten Herrn Hero Buss von der Zeitschrift Stern eingeladen hätten, eine Reportage in der "Colonia Dignidad" zu machen, wobei die Zeitschrift Stern Partei in diesem Prozeß sei, und die Frage in dieser Form es ermögliche, die vom Zeugen zum Beweispunkt des Rechtshilfeersuchens gegebenen Antwort zu eräutern.

Das Gericht gibt dem Einspruch statt, weil die nachgefragte Frage keinen Bezug zur Frage des Rechtshilfeersuchens habe, und das Gericht entscheidet dahingehend, daß diese Frage nicht erlaubt wird.

Die beklagte Partei behält sich das Recht vor, die Rechtsmittel einzulegen, die sie für angebracht hält hinsichtlich der Gerichtsentscheidung, durch welche dem Einspruch der klägerischen Partei gegen das Stellen dieser vorhergehenden nachgefragte Frage stattgegeben worden ist.

Die Verhandlung wurde dann geschlossen, nachdem es inzwischen 14.15 Uhr war und die Schließung der Verhandlung seit 12.30 Uhr berechtigt gewesen wäre.

Zur Festhaltung dessen wird diese Niederschrift gefertigt, welche von den Erschienenen zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, welcher genehmigt, nach vorheriger Lesung und Bestätigung unterschrieben wird, was von mir bescheinigt wird. (Es folgt die Bestätigung der Richtigkeit der im Text vorgenommenen Verbesserungen, die in der Übersetzung berücksichtigt worden sind. Der Übersetzer.)





Archivo
Nacional
de Chile

Übersetzung

Blatt 421 R

(Es folgen 8 Unterschriften. Der Übersetzer.)

(Stempel:) MARIO CASTILLO MARTINEZ
Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 30.1.1991.

Sprachendienst Kasper
Übersetzungen-Vers. d. Botschaft
53 BONN
Meerstraße 59 - Fernruf 683431



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

Beweis der klägerischen Partei.

In Parral am neunzehnten August des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig, zu der in der Akte angegebenen Uhrzeit, wurde der Zeugenbeweis aufgenommen der klägerischen Partei, die von ihren Prozeßbevollmächtigten, den Rechtsanwälten Herrn Waldo Ortúzar Latapiat und Herrn Alvaro Pizarro Borgoño, unterstützt wurde, und der beklagten Partei, die von ihren Prozeßbevollmächtigten, den Rechtsanwälten Herr Máximo Pacheco Gómez und Herr Sergio Corvalán Carrasco, unterstützt wurde, (im Text ist offensichtlich etwas ausgelassen, der Übersetzer) ... und des Zeugen Herr GERD SEEWAL LEFEVRE, großjährig, verheiratet, Chilene, der aus Deutschland stammt, Doktor der Philosophie, welcher lesen und schreiben kann, chilenischer Personalausweis Nr. 5.124.767-1, wohnhaft im Landgut "Villa Baviera", und der Dolmetscher, Herr Maximiliano Rudolph Schlegel und Frau Reglindis Weingart.-

Der vorher vereidigte und rechtmäßig zum Inhalt des Beweispunktes Buchstabe C,I, Blatt 183 und folgende befragte Zeuge erklärt: Vorher erklärt die beklagte Partei folgendes:

Unter Nutzung des Rechts, den der Artikel 373 der chilenischen Zivilprozeßordnung meiner Partei gewährt, und ehe der Zeuge seine Aussage macht, wünscht meine Partei, Fragen an den Zeugen zu richten, um zu sehen, ob ein Ausschließungsgrund seiner eventuellen Zeugenaussage entgegengesetzt werden muß. Diese Fragen über Ausschließungsgründe sind absolut zulässig gemäß den Bestimmungen der chilenischen Zivilprozeßordnung und gemäß den Feststellungen des Wohlwöblichen Obersten Gerichtshofes vom 22. September 1982 in seiner Entscheidung von Blatt 60 Rückseite, das Wohlwöbliche Gericht möge sich die Stellungnahme des Staatsanwalts Herrn Gustavo Chamorro zueigen machen, welcher ausgeführt hat, daß: "Die Behandlung dieses Rechtshilfeersuchens gemäß den Bestimmungen des Artikels 76 der chilenischen Zivilprozeßordnung und den Artikeln 391 und 392 des Gesetzbuches zum internationalen Privatrecht durchzuführen ist". In Anbetracht all das Vorhergehenden ist es absolut zulässig, daß meine Partei Fragen an den Zeugen richtet, durch die ausfindig gemacht werden soll, ob ein Zeugenausschließungsgrund gegen ihn besteht oder nicht, denn diese Feststellung ist von fundamentaler Bedeutung für die Bewertung seiner Zeugenaussage.-





Archivo
Nacional
de Chile

Die klägerische Partei widersetzt sich dem Wunsch, Zeugenausschließungsgrund-Fragen zu stellen, weil diese unzulässig seien, denn gemäß dem Artikel 365 der chilenischen Zivilprozeßordnung hätten sie zum Zweck, Ursachen der Unfähigkeit der Zeugen ausfindig zu machen, wobei diese Ursachen, wie es kürzlich die beklagte Partei ausgedrückt habe, Auswirkungen auf den Wert des Zeugenbeweises habe, eine Sache, die bedeutsam ist, und deshalb müsse sie dem Recht des ersuchenden Gerichts, also dem deutschen Recht unterliegen. Aus diesem Grunde müßten die eventuellen Zeugenausschließungsgründe auf präzisen Bestimmungen des deutschen Rechts beruhen, solche Bestimmungen gäbe es aber nicht im deutschen Recht. So sei es denn auch so, daß die Empfehlungen oder Informationen, die das ersuchende Gericht den chilenischen Gerichten übermittelt habe und die im Blatt 193 enthalten seien, sich in keinem Punkt auf Ursachen der Unfähigkeit der Zeugen oder auf Zeugenausschließungsgründe bezögen, ganz einfach weil es sie im deutschen Recht nicht gäbe. In unserem Recht werde auch bestimmt, daß die Zeugenausschließungsgründe von grundlegender Wichtigkeit für den Beweis sind, dessen Bedeutung oder Beweiswert davon abhängig sei, wie in der Bestimmung des Artikels 384 Ziffer 2 der chilenischen Zivilprozeßordnung dargelegt sei, welche sich auf den Zeugenausschließungsgrund beziehe, um der Zeugenaussage der Zeugen beweisenden Wert zu verleihen oder diesen abzusprechen. Demzufolge und gemäß den Artikeln 391, 400 und 401 und 404 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht und gemäß der Entscheidung des Wohlloblichen Obersten Gerichtshofes Blatt 60 Rückseite, welche die Stellungnahme des Staatsanwalts Blatt 60 zu der ihren macht, müssen wir schlußfolgern, daß die Ausschließungsgründe der Zeugen keine Einwirkung auf die Formalitäten, auf welche die Beweiserhebung sich beschränken muß, haben beziehungsweise auf eine materiellrechtliche Frage derselben. Aus diesem Grunde und weil die Zeugenausschließungsgründe dem deutschen Recht unterliegen, das sie aber nicht kennt, widersetzt sich meine Partei dem Stellen von Zeugenausschließungsgründe betreffenden Fragen an die Zeugen, die darauf abzielen, Gründe der Unfähigkeit der Zeugen, wie sie im chilenischen Recht vorgesehen sind, und zwar in den Artikeln 357 und 358 der chilenischen Zivilprozeßordnung, ausfindig zu machen.

Das im betriebenen Zwischenstreit entscheidende Gericht,





Archivo
Nacional
de Chile

welches in Betracht zieht, daß das hiesige Gericht das deutsche Recht nicht kennt und ihm nicht bekannt ist, was das deutsche Recht hinsichtlich der Ausschließungsgründe bestimmt oder nicht bestimmt, oder ob Ausschließungsgründe für das deutsche Recht bestehen oder nicht; und daß, was die Form angehe, das chilenische Gesetz angewandt werden müsse und daß, ungeachtet des Vorhergehenden, die Zeugenausschließungsgründe als solche sich auf etwas Bedeutsames beziehen, wie es der Fall sei bei der Bewertung des Zeugenbeweises, und daß, nach Meinung des Gerichts, die Ausschließungsgründe aus diesen Gründen nicht akzeptiert werden dürften; daß aber, in Anbetracht dessen, daß das deutsche Recht nicht bekannt sei, angeordnet werde, daß die Fragen bezüglich von Ausschließungsgründen bei den Zeugen zugelassen werden und daß das Landgericht von Bonn letzten Endes entscheiden müsse, ob es sie, gemäß den deutschen Rechtsvorschriften, berücksichtige oder nicht. Diese Fragen werden nach Maßgabe ihres Zusammenhangs mit der Sache oder der Form zugelassen werden, indem dies bei jeder Frage festgestellt wird.-

Auf die Frage an den Zeugen bezüglich eines Ausschließungsgrundes, welche Art Arbeit er leiste, wo er arbeite und für wen er arbeite, antwortet dieser: Ich arbeite als Mitglied der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad, für die Wohltätigkeitsarbeit dieser Vereinigung. Ich bin Lehrer, ich arbeite in der Verwaltung und nehme teil und habe teilgenommen an allen Arbeiten, die wir in gemeinschaftlicher Form durchführen, angefangen mit der Bestellung des Landes, dem Bauen von Wohnhäusern oder anderen Bauten bis zur Teilnahme an Tätigkeiten aus der Bürgerpflicht heraus.

Daß der Zeuge sagen möge, ob er irgendeine Entlohnung für diese Arbeit erhält und wer diese Entlohnung bezahle. Auf diese Frage antwortet er: Ich erhalte keinerlei Bezahlung irgendwelcher Art.

Daß der Zeuge sagen möge, ob er von der Sociedad irgendwelche Vergünstigungen oder Geschenke für seine Arbeit erhalte. Auf diese Frage antwortet er: nein.

Daß der Zeuge sagen möge, wie er dann existieren könne, ohne Entlohnungen oder Vergünstigungen der Gesellschaft, in der er lebe und arbeite. Auf diese Frage antwortet er: Das Notwendige, um existieren zu können, erhalte ich von der Sociedad, das ist jedoch kein Gehalt, noch eine andere Art der Entlohnung.





Archivo
Nacional
de Chile

Er möge sagen, ob er sich auf Grund all dessen, was er dargelegt habe, von der Sociedad abhängig ansehe. Auf diese Frage antwortet der Zeuge: Nein, ich kann jederzeit weggehen.

Der Zeuge möge sagen, ob er Mitglied, Sozius der Sociedad sei oder der Leitung der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad angehöre oder angehört habe. Auf diese Frage antwortet der Zeuge: Ich bin Mitglied und gehöre nicht zum Vorstand. In der Vergangenheit gehörte ich jedoch dem Vorstand an, in den sechziger Jahren, es ist mir nicht genau erinnerlich, gegen Ende der sechziger Jahre.

Der Zeuge möge sagen, ob ihn der Prozeß interessiere, der in Deutschland von der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad gegen die Amnesty International und die Zeitschrift Stern geführt werde. Auf diese Frage antwortet der Zeuge: Mich interessiert das Recht und die Wahrheit.

Der Zeuge möge sagen, ob er die Beklagte kenne, die Zeitschrift Stern, und wie er diese beurteile. Auf diese Frage antwortet der Zeuge:

Die beklagte Partei zieht die Frage zurück.

Der Zeuge möge sagen, ob er als Sozius oder Mitglied der Sociedad oder des Vorstandes irgendwie an der Entscheidung beteiligt war, diesen Prozeß gegen die Amnesty International und die Zeitschrift Stern anzustrengen. Auf diese Frage antwortet der Zeuge: Ich war zur damaligen Zeit nicht im Vorstand, und es war der Vorstand, der die Klage angestrengt hat.

Der Zeuge möge sagen, ob der Vorstand, um diese Klage anzustrengen, die Mitglieder der Sociedad zu Rate gezogen habe oder nicht. Auf diese Frage antwortet der Zeuge: Ich erinnere mich nicht, ob das der Fall gewesen ist.

Der Zeuge möge sagen, ob ihm bekannt sei, daß die Amnesty International eine internationale humanitäre Organisation ist, die sich mit der Verteidigung der Menschenrechte befaßt.

Die klägerische Partei widersetzt sich der Frage.

Das Gericht gibt dem Einspruch statt und ordnet an, daß die Frage zurückgezogen werden muß.





Archivo
Nacional
de Chile

Der Zeuge möge sagen, ob ihm bekannt sei, welches der Gegenstand dieses Rechtsstreits sei und worüber in diesem Rechtsstreit gestritten werde. Auf diese Frage antwortet der Zeuge: Durch die Ausführungen der Presse weiß ich, worum es sich handelt.

Der Zeuge möge sagen, um was es sich handelt, oder er möge seine Aussage präzisieren, um zu erkennen zu geben, was er genau über diesen Rechtsstreit wisse. Auf diese Frage antwortet der Zeuge:

Die klägerische Partei widersetzt sich der Frage, weil der Zeuge sie bereits mit ausreichender Klarheit beantwortet habe und weil es bei einer Zeugenaussage nicht angebracht sei, vom Zeugen zu verlangen, daß er über seine Prüfung des Gegenstandes des Rechtsstreites aussage.

Das Gericht gibt dem Einspruch statt, weil die Frage bereits beantwortet sei und weil das, was der Zeuge über das, worum es im Prozeß gehe, sagen würde, aus weitreichender Kenntnis stammen würde, was bei einem Zeugen nicht angebracht sei, und das Gericht ordnet an, daß die Frage nicht zu Klärungszwecken zu stellen sei.

Der Zeuge möge sagen, ob er weiß, wer 1977 die Mitglieder des Vorstandes der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad waren und wer sie heute sind. Auf diese Frage antwortet der Zeuge: Ich kenne sie, ich erinnere mich aber nicht, wer 1977 im Vorstand war. Die Mitglieder des heutigen Vorstandes kenne ich, es sind Schmidt, Herr Schnellenkamt, Herr Blanck, Herr Coellen; und Herr Schreiber.

Der Zeuge möge sagen, ob er ein Freund ist oder Freundschaft unterhält mit einer der Personen des Vorstandes, die er in der Beantwortung der vorhergehenden Frage genannt hat. Auf diese Frage antwortet der Zeuge: Wir arbeiten alle gemeinsam in der Wohltätigkeitsarbeit, der sich die Sociedad widmet, und ich unterhalte keine spezielle Freundschaft mit einem der Mitglieder der Sociedad.

Der Zeuge möge sagen, ob er die Institution Amnesty International und ihre Leiter kennt und ob er Freundschaft oder Feindschaft hinsichtlich dieser unterhalte. Auf diese Frage antwortet der Zeuge:

Die klägerische Partei widersetzt sich dem ersten Teil der Frage, weil sie nicht zur Sache gehöre.





Archivo
Nacional
de Chile

Das Gericht gibt dem Einspruch statt und ordnet an, daß der zweite Teil der Frage gestellt werden soll, und der antwortende Zeuge erklärt: Mit einer Institution kann ich keine Freundschaft oder Feindschaft unterhalten und, was ihre Leiter angeht, so weiß ich nicht, wer sie sind, und deshalb kann ich keine Freundschaft oder Feindschaft mit einem von ihnen unterhalten.

Der Zeuge möge sagen, ob es richtig ist, daß der Zeuge, zusammen mit anderen Mitgliedern der Sociedad Dignidad, vor einem Notar eine öffentliche Erklärung unterschrieben hat, in welcher die Amnesty International beschuldigt wird, eine internationale Diffamierungskampagne über die Presse aufgezogen zu haben gegen die Sociedad Benefactora, die Partei in diesem Rechtsstreit ist und die ihn als Zeugen in diesem Prozeß benannt hat, indem die Amnesty International als Organ des Internationalen Marximus hingestellt werde. Auf diese Frage antwortet der Zeuge: Ehe er sich zu dieser Frage äußere, möchte er die Erklärung sehen.-

Der Zeuge möge sagen, ob er die öffentliche Erklärung kenne und vor einem Notar unterschrieben habe, die von Doktor Harmut Hopp als Beweisdokument in der Sitzung des Unterausschusses für humanitäre Angelegenheiten des deutschen Parlaments am 22. Februar 1988 vorgelegt worden sei, und ob er sie als echt erkenne. Auf diese Frage antwortet der Zeuge: Ich antworte das gleiche, ich möchte die Erklärung sehen; ohne sie gesehen zu haben, kann ich keine Antwort geben.

Auf Grund all dessen, was der Zeuge gesagt hat, auf Grund seiner Ausführungen und Darlegungen stellt meine Partei fest, daß der Zeuge von den Unfähigkeitsursachen betroffen ist, die in der chilenischen Zivilprozeßordnung enthalten sind, und unter Nutzung des Rechtes, das ihr der Artikel 373 der chilenischen Zivilprozeßordnung zugesteht, lehnt sie den Zeugen ab, weil er unfähig zur Zeugenaussage ist gemäß Bestimmung des Artikels 358 Ziffer 5, weil er ein Arbeiter ist, der von der Person, die sein Zeugnis verlangt, also der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad abhängig ist, von der er dasjenige, das für seine Existenz erforderlich ist, erhält; sie lehnt ihn außerdem als Zeugen ab, weil er





Archivo
Nacional
de Chile

unfähig ist, als Zeuge auszusagen, gemäß den Bestimmungen des Artikels 358 Ziffer 6 der chilenischen Zivilprozeßordnung, dies weil ihm die Unparteilichkeit fehlt, die erforderlich ist, um als Zeuge auszusagen, weil er ein Interesse an dem Rechtsstreit hat. Ich lehne ihn ebenfalls ab auf Grund der Bestimmungen des Artikels 358 Ziffer 7 der chilenischen Zivilprozeßordnung, weil er eine enge Freundschaft mit den Mitgliedern des Vorstandes der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad, die ihn als Zeugen benannt hat, unterhält, dies durch ein langes gemeinsames Leben und weil er dem genannten Vorstand angehört hat und weil er Feindschaft hegt gegenüber der Amnesty International, gegen welche er notarielle Erklärungen unterschrieben hat und Anzeigen in der Presse veröffentlicht hat, ein Dokument, das zu den Akten dieses Prozesses eingereicht worden ist. Aus allen diesen angerufenen Gründen der Sache und des Rechts ist der Zeuge unfähig, in diesem Prozeß auszusagen. Im Hinblick auf das, was vom Zeugen selbst zum Ausdruck gebracht worden ist, und auf Grund der Bestimmungen des Artikels 373 in Verbindung mit den Ziffern 5, 6 und 7 des Artikels 358, jeweils in der chilenischen Zivilprozeßordnung, in Vertretung der beklagten Partei, lehne ich den Zeugen Herrn Gerd Seewal Lefebre also ab und beantrage, daß diese Ablehnung aus den geltend gemachten Gründen in der Sache und im Recht gewährt werde und daß vom Gericht festgestellt werden möge, daß der Zeuge Herr Seewal gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unfähig ist, eine Aussage in diesem Rechtsstreit zu machen.

Das Gericht ersucht um Stellungnahme der klägerischen Partei zu den ihr entgegengesetzten Zeugenablehnungen.

Die klägerische Partei richtet ihren Antrag an das Gericht und verlangt, daß die Zeugenablehnungen zurückgewiesen werden sollen, weil sie nach deutschem Recht unzulässig seien und weil sie auch nach chilenischem Recht unzulässig seien gemäß den Bestimmungen, die von ihr vorher, in ihrem ersten Einwand zitiert worden seien, und auch gemäß den dort zitierten Bestimmungen des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht. Hilfsweise stellt sie auch den Antrag, daß vor der Zulassung der Zeugenablehnungen zum Beweis und zum gelieferten Beweis die Zeugenablehnungen für unzulässig erklärt





Archivo
Nacional
de Chile

werden, weil sie der Grundlage entbehren, auch gemäß chilenischem Recht. In der Tat hat der Zeuge nichts erklärt und nichts anerkannt, das dazu dienen könnte, die Ursachen der Zeugenablehnung gemäß den Ziffern 5, 6 und 7 des Artikels 358 der Zivilprozeßordnung der Chilenischen Republik zu begründen, und es wird nichts dargelegt werden können, das zu einer solchen Begründung führen könnte. Was nämlich die Ziffer 5 betrifft, so ist der Zeuge weder Arbeiter noch Ackerbautreibender, der von der Person abhängig ist, die seine Zeugenaussage verlangt. Auch wenn es den Beklagten merkwürdig erscheint, von denen wenigstens einer bei allen seinen Tätigkeiten Gewinnzwecke verfolgt, so ist doch der Zeuge, ein Doktor der Philosophie, ein Menschenfreund beziehungsweise eine Person, die seit vielen Jahren ihr Leben der Wohltätigkeit widmet, indem sie ein praktisch klösterliches Leben mit anderen Personen führt, die ebenfalls uneigennützig sind, indem sie ihren Nächsten Gutes tun, ohne irgendeine Entlohnung anzustreben. Demzufolge ist er weder Arbeiter, noch Abhängiger noch Lohnempfänger von irgendjemandem. Das chilenische Recht verlangt in diesem Punkt fünf des Artikels 358 der Zivilprozeßordnung, daß ein Verhältnis der Unterordnung und Abhängigkeit gegeben ist, in Einklang mit dem Arbeitsrecht, dergestalt, daß zwischen dem Zeugen und der Person, die ihn als Zeugen benannt hat, ein echter und tatsächlicher Arbeitsvertrag besteht. Demzufolge ist der Zeuge weder Arbeiter noch Abhängiger der Klägerin Nr. 2, die ihn in diesem Rechtsstreit als Zeugen benannt hat.

Ebensowenig ist die Anrufung der Ziffer sechs des Artikels 358 im Einklang mit dem chilenischen Recht, weil der Zeuge die erforderliche Unparteilichkeit besitzt, um eine Zeugenaussage zu machen, denn er hat keinerlei direktes oder indirektes Interesse an dem Prozeß, denn ein solches ist von niemandem festgestellt worden und wird von niemandem bewiesen werden können angesichts seiner untadeligen Persönlichkeit und seiner bürgerlichen und ethischen Korrektheit. Ich wiederhole, daß es sich um eine Person von hoher moralischer und intellektueller Qualität handelt, von der nicht anzunehmen ist, nur weil die Beklagten es behaupten, daß ihm die für eine Zeugenaussage erforderliche Unparteilichkeit fehlt. Das Interesse am





Archivo
Nacional
de Chile

Rechtsstreit, sei es direkter oder indirekter Art, muß mit objektiven und konkreten Tatsachen bewiesen werden, nichts dieser Art ist auch nur von der Partei der Beklagten behauptet worden.

Was die Ziffer sieben des angerufenen Artikels 358 angeht, so verlangt dieser die enge Freundschaft des Zeugen mit der Person, die ihn benannt hat, und der Zeuge hat keinerlei Freundschaft mit der Person, die ihn benannt hat, anerkannt und nicht einmal mit den Vorstandsmitgliedern des Wohltätigkeitsvereins, dem er angehört, noch mit dessen übrigen Mitgliedern. Im übrigen ist es nicht möglich, wie der Zeuge zum Ausdruck gebracht hat, Freundschaft oder Feindschaft mit einer juristischen Person zu unterhalten. Was die behauptete Feindschaft zum Verein beziehungsweise zur juristischen Person, die Amnesty International genannt wird, und zur anderen Beklagten betrifft, so stimmt diese Behauptung ebensowenig. Der Zeuge hat das zu keinem Zeitpunkt bestätigt und dies wird auch in Zukunft nicht nachgewiesen werden können, weil er diese Feindschaft nicht hegt. Er hat bekundet, daß er nicht einmal diejenigen kennt, die an der Spitze dieser juristischen Personen stehen oder ihnen angehören. Auch die Feindschaft muß mit echten und konkreten Tatsachen bewiesen werden. Schließlich muß darauf hingewiesen werden, daß es ja auch nicht möglich ist, Feindschaft gegen juristische Personen, denen die physische Existenz fehlt, zu hegen.

Aus allen diesen dargelegten Gründen wiederholt die klägerische Partei, daß die geltend gemachten Ausschließungsgründe nicht zutreffend sind, und sie beantragt hilfsweise deren Abweisung im Endurteil.

Das über die geltend gemachten Ausschließungsgründe entscheidende Gericht läßt diese offen, damit sie letzten Endes vom ersuchenden Gericht entschieden werden. Für die Zwischenzeit ordnet es an, daß der Zeuge aussagen soll.

In Anbetracht der inzwischen erreichten Uhrzeit (13.15) wird die Verhandlung unterbrochen, um sie heute um 15.30 Uhr fortzusetzen.

In Parral am neunzehnten August des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig zu der in den Akten angegebenen Uhrzeit wird zur Fortsetzung der Aufnahme des Beweises der klägerischen Partei geschritten, dies im Beisein der gleichen Parteien, deren Personalien bereits aufgeführt sind, nur daß





Archivo
Nacional
de Chile

jetzt noch Rechtsanwalt Don Guillermo Ceroni Fuentes für die beklagte Partei an der Verhandlung teilnimmt.

Man schreitet dann zur Vernehmung des Zeugen Herrn GERD SEEWAL LEFEVRE, dessen Personalien bereits in den Akten angegeben sind, zum Inhalt des Beweispunktes Blatt 183 Buchstabe C,I, welcher besagt "Die Gegebenheiten - das heißt: der Zugang zum Landgut der Klägerin und die vorhandenen Gebäude, einschließlich der Keller - bestätigen absolut nicht die Wahrscheinlichkeit der Angaben der Beklagten beziehungsweise der von diesen benannten Zeugen, die diesbezüglich befragt worden sind (Blatt 44 ff. 63-69 und 725"; insbesondere: 1. "Daß die von den befragten Zeugen gemachten Angaben bezüglich der Carretera (Straße) ab der Panamericana bis zum Ort ihrer Internierung, insbesondere diejenigen, welche sich auf ihre Fahrbahndecke, die bekundeten Kurven, die Steigungs- und Gefällestrecken, das Vorhandensein von Brücken, die Landschaft und das Vorhandensein von Dörfern/Häusern entlang der Straße beziehen, nicht der Wirklichkeit entsprechen (Blatt 725 und folgende)";

der Zeuge antwortet: Ich kann nicht antworten, weil ich die Aussagen der Zeugen nicht kenne; woraufhin ihm das Gericht die Darlegungen des betreffenden Rechtshilfeersuchens hinsichtlich der Aussagen der folgenden Zeugen vorliest:

1) Der Zeuge Iván Gustavo Treskows auf Blatt 146 des Rechtshilfeersuchens - befragt zu den Ausführungen auf Blatt 148, erster Punkt Absatz, antwortet er: Er habe in der Presse gelesen, daß die Zeugen mit verbundenen Augen transportiert worden seien, deshalb frage er sich, wie konnte er die Schilder sehen, die er beobachtet haben will.

Das Gericht erläutert ihm, daß dem Zeugen Treskow zufolge es auf Blatt 47 des Ersuchens heißt, daß "er, nachdem er festgenommen worden war, im Kofferraum eines Autos transportiert worden sei und daß es ihm während der Fahrt gelungen sei,





Archivo
Nacional
de Chile

die Binde, mit der sie ihm die Augen zugebunden gehabt hätten, zu verschieben, so daß er durch ein Belüftungsgitter, das sich im rechten Teil des Kofferraums befunden habe, einiges habe sehen können trotz der starken Stöße des Autos und des Staubes, der durch das Gitter eingedrungen sei". Der Zeuge erklärt, er kenne keine Autos mit diesen Eigenschaften, mit einem Gitter an der angegebenen Stelle. Der Zeuge, der direkt das bestreitet, was vom Gericht auf Blatt 148 des Ersuchens vorgelesen wird, ab dem ersten Absatz, antwortet:

Es müsse auf verschiedene Punkte hingewiesen werden, erstens das Ankündigungsschild "Catillo", das hier als von roter Farbe geschildert wird, habe zu einem Zeitpunkt in den sechziger Jahre dort gestanden. Im Jahre 1974 im Monat April, als ich von einer Fahrt nach Santiago kam, im Bus, stieg ich an der Abzweigung aus und nahm wahr, daß das Schild nicht dort war, es war verschwunden. Ich wartete auf einen Wagen, der aus südlicher Richtung kam, einen von uns, der mich zur Sociedad bringen sollte, ich erinnere mich an den Zeitpunkt, weil es der Geburtstag meiner Frau war. Der Zeuge Treskow unterläßt die Erwähnung einer Brücke aus Holz, die es damals gab und die er passiert haben müßte und die er bemerkt haben müßte. Was die Zeitdauer von einer halben Stunde betrifft, welche der Zeuge Treskow für die Strecke ab der Abzweigung bis zur Sociedad nennt, so ist sie nicht richtig, sie beträgt mindestens das Doppelte. Was die Kontrollposten angeht, von denen der Zeuge Treskow sagt, sie hätten zwischen der Abzweigung und dem Landgut "El Lavadero" bestanden, so hat es sie nie gegeben, weder eine Kontrolle der Carabineros (Gendarmerie), noch eine Kontrolle der Armee, zu keinem Zeitpunkt, und ebenso wenig waren Schranken vorhanden. Zur Klarstellung wiederhole ich, daß es keinerlei Kontrollstellen gab, weder von einer zivilen Gruppe noch von einer militärischen Gruppe. Die Straße ist bis zur Brücke mit Schotter belegt, der Rest ist Erdweg. Es gibt eine sehr starke Steigung gleich hinter der Brücke. Es gibt nur eine einzige Straße, um zur Sociedad zu gelangen, demzufolge ist das, was der Zeuge sagt, nicht richtig: "daß für die Rückfahrt vom Folterort eine andere Straße benutzt worden sei, mit mehr Steigungen und Gefällen".





Archivo
Nacional
de Chile

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob die Behauptung des Zeugen Treskow in dem Sinne, daß das Auto nach rechts abgebogen sei, in Richtung zur Gebirgskette, und daß er in diesem Moment dieses Schild, auf dem "Catillo" gestanden habe, gesehen habe, und befragt, er möge sagen, ob das Fahrzeug des Herrn Treskow, das von Portezuelo gekommen sei, also aus dem Süden, tatsächlich nach rechts habe abbiegen müssen, wenn es in Richtung Catillo gefahren sei, antwortet er: Ein Fahrzeug, das aus dem Süden kommt und nach Catillo fahren möchte, muß an der Stelle, an der einst das Schild gestanden hat, nach rechts abbiegen; es muß hinzugefügt werden, daß die Straße ab der Panamericana beim Auffahren auf die beschotterte Straße erheblich fällt.

Auf die Frage, daß er sagen möge, ob es richtig ist, daß es, um von der Colonia Dignidad zur Carretera Panamericana zurückzufahren, andere alternative Straßen gibt, von denen eine zuerst bis zum Embalse Digua (Staudamm) führt, dann ein wenig nach Osten ansteigt, um dann einen beschotterten Weg einzuschlagen, der nach Westen verläuft und die Sektoren Camelia, El Ajial und andere passiert, um schließlich zur Carretera Panamericana zu gelangen, entlang der Südseite der dort befindlichen Esso-Tankstelle (die auf der Südseite der genannten Straße steht); und eine andere Straße vorhanden ist, die, wenn man von der Sociedad Benefactora Dignidad zurückkehrt, zur Südseite hin abzweigt, um dann eine Straße namens Monte Manzano zu erreichen, über die man zum Straßenkreuz von Talquita gelangt, das zur Carretera Panamericana hinausführt in einer Entfernung von mehr oder weniger sechs Kilometern von der Straßenkreuzung, die aus der Straße nach Catillo und der Carretera Panamericana besteht, im Süden"; antwortet der Zeuge: An dieser Stelle muß ich etwas Grundsätzliches sagen. Alle Querstraßen dieser Gegend weisen die gleichen Eigenschaften auf. Es sind Straßen, die mit Schotter bedeckt sind oder eine Erdfahrbahn haben; sie haben auf beiden Seiten Brombeersträucher, Bäume in Reihen, Pappeln, Eukalyptusbäume und andere; sie weisen einzelne Häuser oder kleine Dörfer auf; manchmal weisen sie auch Holzbrücken auf. Das Wesentliche sind aber die hervorstechenden Eigenschaften der Straße, die zur Sociedad Dignidad führt. Zuerst ist das der Komplex





Archivo
Nacional
de Chile

einer scharfen Kurve nach rechts ab der Straße nach Catillo und diese Kurve schließt auch ein starkes Gefälle von einem Meter bis einem Meter fünfzig ein. An diesem Punkt muß man auch die Geschwindigkeit herabsetzen, fast bis zum Stillstand des Wagens. Circa dreihundert Meter weiter entfernt kommt eine Brücke aus Holz einer Länge von circa vierzig Metern, die in den Jahren 73 bis 77 in sehr schlechtem Zustand war; in jedem Fall mußte man das notgedrungen sehr langsame Passieren dieser Brücke bemerken. Gleich hinter der Brücke beginnt der sehr lange und steile Anstieg dieser Straße, der nach circa fünfhundert Metern in einer engen Kurve nach links endet. Das zweite Charakteristikum ist, circa zehn Kilometer weiter entfernt, die Gefällstrecke hinunter zum Tal des Flusses Rio Perquilauquén, hier fällt die Straße über eine Strecke von ungefähr sechshundert Metern, von denen sechzig Meter Serpentinaen sind, sehr scharfe Kurven. Ich bin einige Male von der Sociedad aus und zurück zur Sociedad auf der Krankenbahre eines Krankenwagens gefahren und weiß aus dieser Erfahrung heraus, daß diese beiden Charakteristika nicht unbemerkt bleiben können, im übrigen kann man auf dieser Straße oft vom richtigen Weg abkommen. Wer immer über diese Straße zum Landgut der Sociedad Dignidad gefahren ist, muß diese Eigenschaften bemerkt haben. Es ist richtig, daß man, abgesehen und außerhalb der beschriebenen Eigenschaften, verschiedene Straßen benutzen kann, über Catillo nach Ajial und auch die andere, die beschrieben worden ist, bis zur Panamericana, das sagt aber nichts bezüglich der einzigen Straße zur Sociedad Dignidad, die an der Abzweigung von der Straße nach Catillo beginnt.

Ich erläutere meine Aussage dahingehend, daß die Holzbrücke, die ich in dieser Frage erwähnt habe, die Catobrücke ist.

ii).- Bezüglich dessen, was die Zeugin Alicia Adriazola Bósquez erklärt hat, worauf des Rechtshilfeersuchen auf Blatt 151 verweist, antwortet der Zeuge:

Von jemand von Norden her kommt, dann ist die Kurve nach Catillo nicht scharf, sondern ziemlich sanft. Im ersten Teil





Archivo
Nacional
de Chile

der Straße nach Catillo sind keine Anstiege oder Gefälle zu verzeichnen; den letzten Teil der Straße, den die Zeugin Bórquez beschreibt, gibt es in der Umgebung des Landgutes der Sociedad nicht, noch innerhalb des Landgutes selbst.

iii).- Hinsichtlich der Aussage des Zeugen Eduardo Garcés Lungo, auf welche das Rechtshilfeersuchen auf Blatt 154 verweist, ab der Stelle, an der er sagt "danach wurde die Fahrt fortgesetzt in Richtung Bules und", antwortet der Zeuge: Zwischen Bulnes und der Kreuzung von Catillo liegen fünfundneunzig Kilometer, über die der Zeuge nichts sagt. Niemals war auf der Straße ab der Panamericana bis zum Landgut der Sociedad das Geräusch eines Elektrogenerators zu vernehmen und niemals wurde an der Einfahrt zum Landgut der Sociedad Dignidad ein Losungswort benutzt.

iv).- Hinsichtlich der Aussage des Zeugen Gerardo Iván Sánchez Bustos auf Blatt 155 und 156 und 157 des Rechtshilfeersuchens. Befragt über das, was auf Blatt 156 des Rechtshilfeersuchens ausgeführt ist, ab der Stelle "nachdem nachgetankt worden war", antwortet er: Er sagt, er habe Benzin an einer Tankstelle getankt; das könnte in Linares oder in Parral gewesen sein. Von Linares gelangt man niemals in zehn Minuten zur Kreuzung von Catillo und von Parral aus hätte er bereits den Fluß Rio Perquilauquén erreicht. Der Zeuge Sanchez sagt, er habe 35 bis 45 Minuten bis zur Brücke gebraucht und danach 20 Minuten bis zum Bestimmungsort; das stimmt nicht mit der Straße zur Sociedad Dignidad überein, denn auf dieser befindet sich die Brücke an der Hälfte der Straße.-

Gegengefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, wie der Zeuge Sánchez gesagt habe, daß die Fahrt im Wagen ab der Kreuzung der Carretera Panamericana bis zum Landgut der Sociedad Dignidad zwischen 55 Minuten und einer Stunde und fünf Minuten gedauert haben könne, antwortet der Zeuge: Bei gutem Zustand der Straße kann man die Strecke in ungefähr einer Stunde zurücklegen.





Archivo
Nacional
de Chile

v) Hinsichtlich des Zeugen Manuel Segundo Bravo Salgado, Blatt 158 des Rechtshilfeersuchens, ab der Stelle "Danach, der Wagen", antwortet der Zeuge:

Die Beschreibung der Straße mit vielen Anstiegen, Gefällen und Kurven entspricht nicht der Wirklichkeit, das gleiche gilt für die Zeit, die er insgesamt angibt. Diese bezieht sich auf die Fahrt von der Panamericana bis zum Landgut der Sociedad Dignidad.- Sowohl die Beschreibung wie die Zeit bezieht sich auf die Fahrt von der Panamericana bis zum Landgut der Sociedad Dignidad.

Gegengefragt, damit der Zeuge sage, ob die Straßendecke der Straße beim Hinausfahren aus der Panamericana weniger aus Erde und Schotter bestehe, ohne daß man sie als schlecht bezeichnen könne, antwortet er: Das ist richtig, das gilt jedoch auch für die anderen Querstraßen.-

vi) Hinsichtlich der Aussage des Zeugen Luis Enrique Peebles Skarnic, die auf Blatt 159 und den folgenden des Rechtshilfeersuchens enthalten ist, an der Stelle, die lautet: "Nach Verlauf von fünf bis zehn Minuten der Fahrt" (Blatt 160) antwortet er:

Der Zeuge Peebles sagt, er sei nicht zu der charakteristischen Rechtskurve vor Parral gekommen, dann ist er nicht zur Kreuzung von Catillo gekommen, denn diese Kurve befindet sich in der Nähe des Lagerplatzes 4 in Richtung Riego und ist südlich der Kreuzung nach Catillo.

Gegengefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig ist, daß hinter der Kreuzung der Panamericana mit der Straße nach Catillo, wenn man in nördlicher Richtung fahre, eine starke Steigung sei, ehe man nach Parral komme, und daß zwischen der charakteristischen Rechtskurve, die der Zeuge genannt habe und die am Lagerplatz 4 gelegen sei, von der Panamericana aus betrachtet, und dieser Steigung ehe man nach Parral gelangt, die Kreuzung der Panamericana mit der Straße nach Catillo liegt und daß ein Wagen, um in diese Straße hineinfahren zu können, ab der Panamericana, eine Rechtskurve in einer Kurve von annähernd 90 Grad nehmen muß, wenn er vom Süden kommt und zwischen den beiden bereits beschriebenen Bezugspunkten, das heißt: der Rechtskurve und der Steigung vor Parral, antwortet er:





Archivo
Nacional
de Chile

Das ist richtig, da aber der Zeuge Peebles nicht zu der Kurve nach rechts in der Nähe des Lagerplatzes 4 gekommen ist, hat das keine Bedeutung für seine Fahrt.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, wie der Zeuge Peebles behauptet habe, daß, wenn man im Wagen ab dem Straßenbenutzungsgebührrposten von Perquilauquén komme, es möglich sei, die Strecke im Verlauf von fünf oder zehn Minuten zurückzulegen, um zur Kreuzung der Carretera Panamericana nach Catillo zu gelangen, und daß, um dies zu tun, der Wagen eine Kurve nach rechts von mehr als neunzig Grad nehmen müsse, antwortet er: Das ist richtig.

Gefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß wenn man aus dem Süden komme und sich auf Parral zubewege, hinter dem Fluß Rio Perquilauquén eine Steigung kommt, dann eine ebene Fläche, dann eine Kurve nach rechts und dann eine weitere Steigung, ehe man zur Abzweigung nach Catillo gelangt", antwortet der Zeuge: Wenn man aus der Brücke über den Perquilauquén herauskommt, trifft man auf eine Steigung und danach auf eine Gefällstrecke und einen Anstieg und dann auf die Rechtskurve des Lagerplatzes 4.- Wegen des Geräusches des Wagens auf einer mit Schotter belegten Straße habe ich nie Stimmen von Erwachsenen oder von Kindern im Innern des Wagens gehört. Schließlich hat der Zeuge Peebles gesagt, daß es am Ende der Straße eine Brücke aus Holz gäbe und daß er fünf Minuten danach durch ein Tor gefahren sei; in dieser Entfernung von der Catobrücke gibt es verschiedene Tore von Landgütern; wenn seine Angabe stimmt, dann ist er in ein anderes Landgut hineingefahren, denn an der Straße selbst hat es nie ein Tor gegeben.

vii).- Hinsichtlich der Aussage des Zeugen Renaldo Antonio Erick Zott Chuecas, Blatt 163 und folgende des Rechtshilfe-





Archivo
Nacional
de Chile

ersuchens, auf Blatt 164 ab der Stelle "nach dem Überqueren des Flusses Rio Nuble", befragt, antwortet der Zeuge:

In der Straßenbenutzungsgebühren-Erhebungsstelle Perquilauquén hat es nie eine Glocke gegeben. Der Zeuge Zott spricht von einer kurzen Brücke aus Holz; die Catobrücke hatte eine Länge von vierzig Metern, und es war notwendig, sie sehr langsam zu befahren. Unmittelbar hinter der Brücke hat es nie ein Tor gegeben, und die Zeit, die er angibt, um das zweite Tor zu erreichen, scheint anzuzeigen, daß er in ein anderes Landgut hineingefahren ist.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob das richtig ist, was vom Zeugen Zott behauptet worden ist, daß, wenn man von Perquilauquén kommt, um in die Straße hineinzufahren, die von der Carretera Panamericana zur Colonia Dignidad führt, man dann nach rechts die Panamericana verlassen müsse und eine scharfe Kurve, ebenfalls nach rechts, befahren müsse, antwortet der Zeuge: Zott sagt, er sei nicht zur Steigung gekommen, und die Steigung ist südlich von der Catillo-Kreuzung.

viii).- Hinsichtlich der Aussage des Zeugen Samuel Enrique Fuenzalida Devia, die sich auf Blatt 166 des Rechtshilfeersuchens befindet, und befragt bezüglich des Blattes 167, in dem Teil, der lautet: "anlässlich dieses Transportes führen sie", antwortet der Zeuge:

Erstens sagt der Zeuge Fuenzalida, daß er ab der Kreuzung von Parral bis zur Kreuzung nach Catillo zehn Minuten benötigt habe, die normale Zeit beträgt hingegen ein bis zwei Minuten. Zweitens: ich weiß nicht, wie das in Chile ist, als ich aber während des Zweiten Weltkrieges Funker in der deutschen Luftwaffe war, hätte das Durchgeben des Losungswortes per Funk ein Kriegsgerichtsverfahren und ein An-die-Wand-Stellen bedeutet. Wegen des sehr schlechten Zustandes der Straße und des langsamen Fahrens dauert die Fahrt ab der Panamericana bis zum Landgut der Sociedad Dignidad wenigstens zwei Stunden. Die Beschreibung ab der Abzweigung der Straße nach Catillo bis zum Landgut der Sociedad Dignidad ist nicht richtig,





Archivo
Nacional
de Chile

in der Mitte der Straße gibt es nur zwei Kurven, vor und hinter der Catobrücke. Der Bergabhang des Cato ist sehr beeindruckend, wenn man vom Landgut der Sociedad Dignidad kommt, denn die Straße fällt hinunter zum Fluß Cato mit einem Blick auf die gesamte Cordillera (Bergkette) mit dem Vulkan Longaví, der das ganze Jahr hindurch eine Schneehaube trägt. Es hat nie zwei Brücken über diesen Fluß gegeben und in den Jahren 73 bis 76 gab es an keiner der Brücken Arbeiten. In dem Teil der Straße ab dem Rio Cato zum Gefälle hinunter zum Rio Perquilauquén gab es in den Jahren 73 und 75 zuerst einen Kiefernwald, gleich hinter der Catobrücke, auf der Bergabhangseite, und danach dann auf beiden Seiten der Straße. Einige Kilometer weiter standen und stehen Duftakazien, sehr eng, auf beiden Seiten der Straße und am Ende, vor der Gefällstrecke, befindet sich ein weiterer Kiefernwald.

Zwischen der Panamericana und der Catobrücke liegen drei Dörfer an der Straße, Villa Rosa, Los Carros und Remulcao, an denen man nicht vorbeifahren kann, ohne sie zu bemerken.

Am Zufahrtstor befand sich ein Schild, das ungefähr lautete: "Besichtigungen nur nach vorhergehender Vereinbarung". Dieses Schild wurde bereits vor der Allende-Zeit entfernt und seither gab es kein Schild eines ähnlichen Inhalts mehr.

ix).- Hinsichtlich der Aussage des Zeugen HANS GÜNTER MATTHUSEN, die sich auf Blatt 171 des Rechtshilfeersuchens befindet, und befragt ab dem Anfang der Aussage des Zeugen Matthusen", antwortet der Zeuge:

Die Catobrücke hatte immer Brückengeländer, bis wir die Betonbrücke bauten, die heute vorhanden ist. Der Anstieg hinter der Catobrücke und die Gefällstrecke zum Tal des Rio Perquilauquén, wie sie vom Zeugen Matthusen beschrieben wird, ist nicht richtig. Es gibt keine andere Zufahrtsstraße zum Landgut der Sociedad Dignidad. Es ist richtig, daß die Fahrt von der Panamericana aus zur Sociedad Dignidad ein bis zwei Stunden dauern kann. Auf dieser Straße befand sich dann, am Ende des Gefälles zum Rio Perquilauquén, die Italienische Ko-





Archivo
Nacional
de Chile

lonie. Es ist richtig, daß es zwei Brücken vor und hinter der Abzweigung von der Straße nach Catillo gab. Die Brücke vor der Abzweigung hatte eine Straßendecke aus Schotterbelag, hatte also die gleiche Beschaffenheit wie die Straße selbst, und die zweite Brücke war die Catobrücke, eine Brücke aus Holz. Es gab circa 700 Meter vor dem Tor, auf der Seite des Hauses mit dem roten Kreuz, ein weiteres Tor, das zur damaligen Zeit immer offen war. Auf der Seite des Hauses mit dem roten Kreuz gab es und gibt es eine Schranke in einem Weg, der weiter ins Innere führt. Die Bewohner der Colonia, die diesen Weg einschlugen, öffneten und schlossen, Berichtigung: öffneten und schlossen die Schranke, um sie zu passieren. Wenn ich gesagt habe "weiter ins Innere" so meine ich die Richtung zur Gebirgskette. Die Beschreibung des letzten Kilometers zwischen dem Tor neben dem Empfangshaus und der Siedlung selbst weist nicht viele Kurven auf und ebensowenig Gefällstrecken.-

Nachdem es inzwischen zwanzig Uhr geworden ist, wird die Verhandlung unterbrochen, um morgen um 10.00 Uhr mit dem gleichen Zeugen fortgesetzt zu werden.

Zur Festhaltung dessen wird diese Niederschrift gefertigt, welche die Erschienenen zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, welcher sie genehmigt, unterschreiben, nach vorheriger Lesung und Genehmigung, was hiermit von mir bescheinigt wird.

Dr. Gerd Seewald (weitere Unterschriften, der Übersetzer)

(Stempel:) MARIO CASTILLO MARTINEZ
Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 1.2.1991.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen-Verkehrs-Dolmetscher
53 BONN
Heerstraße 33 - Fernruf 632461



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

ICH BESCHEINIGE: Daß am heutigen Tage Herr Rechtsanwalt Guillermo Ceroni Fuentes in der Geschäftsstelle des Gerichts den Betrag von \$100.- (hundert Pesos) in Bargeld eingezahlt hat zur Bezahlung der Fotokopien der Aktenstücke, die durch den Beschluß auf Blatt 430 Rückseite angeordnet worden waren.-

(Unterschrift)

(Quittung:)

No 002354

19.8.88

10 Fotokopien
Rechtshilfeersuchen 14

Insgesamt 100 Pesos
Quittung

ICH BESCHEINIGE. Daß die vorstehende Quittung Nr. 002354 vom 19. August 1988 über den Betrag von hundert Pesos (\$100) sich auf die Bezahlung der Fotokopien bezieht, die im schriftlichen Beschluß auf Blatt 430 Rückseite angeordnet worden sind. PARRAL, den 19. August 1988. (Unterschrift)

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 4.1.91.

Sprachanwalt Kayser
Übersetzer-Vereinigte Dolmetscher
18 BONN
Münsterstr. 58 - Fernruf 663431





Archivo
Nacional
de Chile

In Parral am zwanzigsten August des Jahres eintausendneuhundertachtundachtzig zur im Rechtshilfeersuchen angegebenen Uhrzeit wurde zur Fortsetzung der Aufnahme des Zeugenbeweises der klägerischen Partei geschritten, welche von ihren Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt Don Waldo Ortúzar Latapiat und Don Alvaro Pizarro Borgoño vertreten war, und im Beisein der Prozeßbevollmächtigten der beklagten Partei, welche durch ihre Prozeßbevollmächtigte, Rechtsanwalt Don Sergio Corvalán Carrasco und Guillermo Ceroni Fuentes vertreten war, und im Beisein der Dolmetscher, Herrn Rudolph Schleegel und Frau Reglindis Weingart, und des Zeugen Herrn GERD SEEWAL LEFEVRE, dessen Personalien bereits in der Akte angeführt sind.

Und es wurde wie folgt vorgegangen:

Die klägerische Partei beantragt, daß der Zeuge in zusammenfassender Form die im Punkt I.1 des Blatts 184 des Rechtshilfeersuchens enthaltene Frage beantworten soll, da er ja in der gestrigen Verhandlung bereits Einzelheiten der Frage beantwortet habe.

Das Gericht gibt dem Antrag statt und der Zeuge antwortet: Ja, ich habe in der Tat die Einzelheiten gemäß den Aussagen der Zeugen, die mir gestern vorgelesen wurden, dargelegt. Mir sind die Eigenheiten der Straßen in der Gegend, in der sich die Sociedad Dignidad befindet, bekannt, weil ich viele Male vom Landgut aus zur Panamericana gefahren bin, in nördlicher Richtung und in südlicher Richtung, auch über Catillo, Digua, Ajial, um Bekannte zu besuchen oder Bauern, mit denen wir Beziehungen des Kaufs und der Verkaufs hatten, oder auch in südlicher Richtung über Parral oder über andere Straßen, die mir gestern genannt wurden, die in Villa Rosa von der Straße nach Parral abzweigen. Diese Straße ist durch zwei scharfe Kurven in Richtung Panamericana gekennzeichnet, von denen sich die erste Kurve in Villa Rosa befindet und die zweite, nach rechts, einige Kilometer weiter südlich gelegen ist, in Richtung Panamericana.

Auf Befragen durch die Partei, die ihn benannt hat, erklärt der Zeuge: Die Abzweigung der Panamericana in Catillo liegt 88 Kilometer südlich von der Hauptkreuzung Talca, 43 Kilometer





Archivo
Nacional
de Chile

südlich von Linares, 37 Kilometer nördlich von San Carlos, 62 Kilometer nördlich von Chillán und 95 Kilometer nördlich von Bulnes. An dieser Stelle der Abzweigung war die Straßendecke der Panamericana immer aus Beton.

Zum Punkt C.I.3 befragt, antwortet der Zeuge: Es ist richtig, daß es an der Straße, die von der Panamericana nach Catillo führt, beziehungsweise am Landgut der Sociedad Dignidad eine gewisse Anzahl solcher Tore gibt, die bewacht oder kontrolliert sind. Die Kontrolle besteht darin, daß die Tore geschlossen sind und es einen Pförtner gibt, manchmal mit einem Haus neben dem Tor, welcher das Tor öffnet und schließt für diejenigen, die es passieren oder hereinkommen wollen.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob er eine oder mehrere Haziendas oder Landgüter nennen könne, welche, entsprechend seiner Schilderung, solche Kontrolltore hätten und welche die Straße, die von der Panamericana nach Catillo führt, unterbrechen oder die ähnlich beschaffen seien wie das Eingangstor zum Landgut, das der Sociedad Dignidad gehöre.

Das Gericht widersetzt sich der Frage, weil es der Meinung ist, daß die Frage des Rechtshilfeersuchens darauf abzielt, ob es in allen Haziendas von Chile, im allgemeinen, kontrollierte Eingangstore gibt, nicht aber darauf, ob sie demjenigen der Colonia Dignidad, wie es dort steht, ähnlich sind.

Die beklagte Partei weist darauf hin, daß sie sich die prozesualen Rechtsmittel gegen den Beschluß vorbehält, den das Gericht erlassen hat und der ihre vorgeschlagene Frage verhindert hat.

Die klägerische Partei weist darauf hin, daß die zur Frage der Beklagten vorgenommene Bemerkung sich lediglich auf die darin enthaltene Darstellung beziehe, weil ausgeführt worden sei, ob es andere bewachte Tore gäbe, die demjenigen, das am Landgut der Klägerin 2 vorhanden sei, entsprächen oder ähnlich seien, diese Formulierung gehe zweifelsohne über den Inhalt der





Archivo
Nacional
de Chile

in Ziffer 3 von Blatt 184 enthaltenen Frage hinaus, die klar und präzise vom Zeugen beantwortet worden sei. Vorstehendes beeinträchtigt aber nicht das Recht der Beklagten, ihre Frage neu zu formulieren, in Worten, die mit der betreffenden Frage in Einklang stünden.

Gegengefragt, damit der Zeuge sage, welche Haziendas oder Landgüter er an der Straße von der Panamericana nach Catillo kenne, an denen es, gemäß seiner Behauptung, kontrollierte Tore gäbe, antwortet er:

Zuerst das Landgut "Huenutil", dessen Pförtnerhaus sich auf der entgegengesetzten Seite der Straße befinde. Ich erinnere mich im Moment nicht an die Anzahl der Landgüter, aber ich habe mehrere Tore mit Vorhängeschloß gesehen. Diese Tore befinden sich seitlich von der Straße und auch das Tor des Landgutes der Sociedad Dignidad schneidet die Straße nicht ab, denn die öffentliche Straße endet, laut dem "Ministerio de Obras Públicas" (Ministerium für öffentliche Arbeiten) am Punkt "El Lavadero".

Damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß an der Straße, die von der Panamericana nach Catillo führt, mehrere Haziendas oder landwirtschaftliche Güter bekannter Landwirte von Parral vorhanden seien, die keine bewachten Tore hätten, so das Landgut "Las Heras", welches Eigentum von Juan Hernández Cisternas sei; das Landgut "Casablanca", welches Eigentum von Herrn Guido Briceno sei; das Landgut "Yiyahue", welches Eigentum von Herrn Arturo Langevin sei; das Landgut "Villa Rosa", welches Eigentum von Herrn José Urrutia de la Sotta sei; und daß an diesen Landgütern deren Tore immer offen seien und jedes Fahrzeug hineinfahren könne, bis zu den Häusern der genannten Eigentümer. Darauf antwortet der Zeuge:

Er habe keineswegs zum Ausdruck bringen wollen, daß kontrollierte Tore an allen Landgütern, ohne Ausnahme, vorhanden seien, es sei aber eine absolut normale Sache, daß ein Landgut ein kontrolliertes Tor habe. Natürlich gäbe es Ausnahmen, und ich kenne auch die meisten der genannten Landgüter und weiß,





Archivo
Nacional
de Chile

daß die Tore an diesen Landgütern offen sind.

Zum Inhalt des Punktes Buchstabe C.I.4 befragt, antwortet der Zeuge:

Ja, das ist richtig, es hat nie Kontrollposten der Polizei oder der Armee gegeben. Ich beziehe mich auf das, was ich am gestrigen Tage geantwortet habe. Ich meine ausschließlich Kontrollposten von der Art ständiger Absperrungen mit Schranken oder dergleichen.

Ich erinnere mich an keinerlei Operation, die mit Straßenkontrollen auf der Zufahrtsstraße zur Sociedad Dignidad bedroht --- gewesen wäre. Wir unternahmen immer Fahrten, manchmal täglich, manchmal jeden zweiten oder dritten Tag, zumindest bis nach Parral, oder weiter nördlich oder weiter südlich, und ich erinnere mich an keinerlei Kontrolle unter Androhung von militärischen Aktionen, ich beziehe mich auf die Jahre 73 und 74 und auch 75.

Zum Inhalt des Punktes Buchstabe C.I.6 a) befragt, antwortet der Zeuge:

Ja, es ist richtig, daß es diese vier Gebäude mit Kellergeschoßen gibt. Das Kinderhaus wurde zwischen 1974 und 1978 gebaut. Das Kellergeschoß wurde zuletzt fertiggestellt. Vor 1978 war es noch offen, mit Fenstern auf beiden Seiten, und man konnte durch die Fenster von der einen Seite zur anderen sehen. Es ist richtig, daß es ein oder zwei Jahre für das Einlagern von Kartoffeln benutzt wurde; es wurde auch als Aufbewahrungsort für verschiedene Sachen benutzt, zum Beispiel zum Aufbewahren der Arbeitsgeräte der Handwerker, die mit dem Erbauen des Hauses beschäftigt waren. Es gibt einen anderen Keller mit dem Heizungskessel für das Haupthaus und einem Raum, den wir benutzen wollten, wenn es kein Öl gäbe, denn der Heizungskessel arbeitete mit Öl, um dann dort Holz oder andere Brennstoffe zu lagern. Da dies nicht notwendig war, wurde dieser Raum umgewandelt, es wurden Duschen installiert, der Raum wurde in einen Raum, in dem die Kinder und Jugendlichen sich badeten, umgewandelt. Außerdem ist der Keller der Küche zu nennen,





Archivo
Nacional
de Chile

in dem Konserven und andere Lebensmittel aufbewahrt wurden, und schließlich der Bau, den wir den Kartoffelkeller nennen und der zwei Geschosse aufweist. Das Untergeschoß weist den Zugang zum Erdgeschoß auf, während sich auf der anderen Seite der Zugang zum zweiten Geschoß befindet, und so ist es denn kein Kellergeschoß im eigentlichen Sinn des Wortes. Diese Räume wurden zuerst für das Einlagern von Kartoffeln benutzt, es stellte sich aber dann heraus, daß diese Räume zu warm waren, um dort Kartoffeln aufzubewahren. Wir benutzten sie dann zum Lagern von Hafer und dann zum Lagern verschiedener Sachen. Einerseits sind sie Lagerraum für die Küche, andererseits Lagerraum für das Krankenhaus, um Pulvermilch und andere Sachen des Krankenhauses aufzubewahren. Ein anderer Teil diente zum Aufbewahren von Maschinen, die zeitweilig nicht benutzt wurden, und der letzte Teil wurde als chemisches Laboratorium benutzt. Dieses Gebäude befindet sich acht bis zehn Meter vom Hauptweg entfernt, welchen alle Leute, die sich zum Krankenhaus begeben, begehen, dies bedeutet, daß allwöchentlich Leute, die nichts mit dem Landgut zu tun haben, vor diesem Gebäude vorbeigehen, circa zweitausend Mal. Und zwar: circa vierzig Arbeiter, die zweimal am Tage an dem betreffenden Gebäude vorbeigehen, das ergibt ungefähr fünfhundert Mal. An den zwei Sprechstundentagen der Woche begeben sich circa zweihundertfünfzig Personen zum Krankenhaus, faßt man das Hingehen und Zurückkehren zusammen, so kommt man auf fünfhundert Personen am Tag, was somit zu zweitausend Mal führt. Außerdem begeben sich viele dieser Personen zum Lagerhaus der Mühle oder zur Mühle selbst und sie begeben sich auch ein- oder zweimal am Tag vom Krankenhaus zur Mühle, und jedesmal kommen sie an diesem Gebäude vorbei. Zusammengefaßt kommen also pro Woche ungefähr zweitausend Mal fremde Personen an diesem Gebäude vorbei.

Auf die Frage an den Zeugen, daß er sagen möge, zu welchem Zeitpunkt der Raum, der zum Aufbewahren von Brennholz dienen sollte, in Duschen umgewandelt wurde, antwortet der Zeuge: An den genauen Zeitpunkt erinnere ich mich nicht, es war aber reichlich vor 1975, denn in diesem Jahr kam ein Junge aus Deutschland und machte eine Bemerkung zu diesem Raum, die uns sehr lustig zu sein schien.





Archivo
Nacional
de Chile

Befragt, damit der Zeuge sage, ob in einem der Keller Äpfel aufbewahrt werden oder aufbewahrt worden sind, antwortet der Zeuge: Ja, sie wurden im Kellergeschoß des Kinderhauses während ein oder zwei Jahren aufbewahrt und auch im Vorratsraum der Küche im Kartoffeluntergeschoß.

Von der beklagten Partei gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob er wisse, wie viele Gebäude oder Bauten auf dem Landgut der Colonia Dignidad vorhanden seien und ob er in allen gewesen sei, antwortet der Zeuge: Die Anzahl weiß ich nicht, um das sagen zu können, müßte ich sie zählen, aber ich kenne sie alle.

Damit der Zeuge sage, ob er auszumachen vermöge und in einem Gebäude gewesen sei, welches andere Mitglieder der Sociedad Dignidad als "La Catedral" identifiziert oder bezeichnet haben, unter Anspielung auf seine Form, die einer kleinen Kirche gleiche. In diesem Gebäude soll es einen Keller geben, der nicht erwähnt worden ist. Der Zeuge antwortet: Ich bin schon in diesem Gebäude gewesen. Mir ist aber nicht bekannt, daß es einen Keller hat.

Damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß es im Empfangshaus oder Haus für erste Hilfe eine kleine unterirdische Konstruktion gibt, die zwar kein Keller im eigentlichen Sinne des Wortes sei, aber geeignet sei, Dinge oder Sachen unterhalb der Erdoberfläche aufzubewahren. Der Zeuge antwortet: Davon weiß ich nichts.-

Damit der Zeuge sage, ob er eine Hütte oder einen Schuppen lokalisieren könne, die/den es in der Nähe des Hangars, auf einer Seite des Hauptweges, in Richtung zum Fluß gebe, und, wenn ja, möge der Zeuge sagen, ob es an dieser Stelle irgendeine unterirdische Konstruktion beziehungsweise einen Bau unterhalb der Bodenoberfläche gebe. Darauf antwortet der Zeuge: Soweit ich mich auf der Stelle erinnere, war dieses Gebäude als Schweinestall geplant und wurde mit einer Düngergrube geplant, diese ist aber nicht als Keller anzusehen und hat keinen Eingang.





Archivo
Nacional
de Chile

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob das Kellergeschoß, das er erwähnt habe und das in einen Bade- oder Dushraum umgewandelt wurde, sich im Gebäude des Haupthauses befinde oder im Gästehaus oder wo sonst, antwortet der Zeuge: Dieses Kellergeschoß mit dem Heizungskessel befindet sich gegenüber dem Gästehaus, das auch Haupthaus genannt wird, und der Heizungskessel dient dazu, das Gästehaus zu beheizen.

Gegenbefragt, damit er sage, ob das Kellergeschoß, in dem im Jahre 1975 oder vorher Duschen für die Jugendlichen gebaut wurden, als Wohnbereich benutzt wurde oder benutzt wird oder zu einem anderen Zwecke, den er präzisieren möge, antwortet der Zeuge: Dieses Haus ist kein Wohnhaus, sondern gemeinschaftlicher Eßsaal mit Bühne.

Gegenbefragt, damit der Zeuge präzisiere oder klarstelle, ob die Lage des Gebäudes, das ein Kellergeschoß hat, welches Kartoffelkeller genannt wird, dergestalt ist, daß es sich genau zwischen dem Hauptweg und dem Ufer des Flusses Perquilauquén befindet, antwortet der Zeuge: Ja, dieses Gebäude liegt seitlich des Hauptweges, mit der Südseite zum Rio Perquilauquén. In diesem Gebäude gab es und gibt es keine Duschen, und auf dem ersten Stock befindet sich ein Waschraum mit Badewanne; ich meine den zweiten Stock, auf der Südseite betrachtet, und den ersten Stock bezüglich der Nordseite, denn dieses Gebäude ist entsprechend dem natürlichen Gefälle des Geländes errichtet beziehungsweise gebaut worden.

Befragt zum Inhalt der Frage des internationalen Rechtshilfersuchens Nr. 6 b), antwortet der Zeuge: Das Kinderhaus mit dem Kellergeschoß ist ein Erweiterungsbau, der aus dem alten Kinderhaus aus Holz entstanden ist, und da meine zwei Töchter hier wohnen, komme ich regelmäßig in dieses Haus und ich habe auch in jenen Jahren das Kellergeschoß gesehen, das noch nicht fertiggebaut war. Der Keller der Küche, der Zugang zu diesem Keller war in der Nähe meines Arbeitszimmers und später, als das Arbeitszimmer verlegt wurde, und zwar auf den zweiten Stock des seitlichen Gebäudes, befand sich der Eingang unterhalb des Arbeitszimmers. So ging und gehe ich täglich durch den Eingang dieses Kellergeschosses, und gehe auch





Archivo
Nacional
de Chile

aus verschiedenen anderen Gründen hinein, unter anderem, weil hier Kisten und Pappkartons gelagert sind und weil ich oft etwas daraus im Arbeitszimmer benötige. In das Kellergeschoß mit der Heizung und den Duschen begeben sich mich häufig, um zu duschen, um einen der Jugendlichen zu holen und zu anderen Zwecken. In den Jahren 73/76 wohnte ich im oberen Stock des Kartoffelkellers und ich sah es, wenn sie Kartoffeln einlagerten, oder Hafer, beziehungsweise später mit Fahrzeugen kamen, um diverse Sachen in die Lager hineinzutun oder daraus herauszuholen, und ich ging selbst auch aus verschiedenen Gründen in die Lagerräume hinein. Ich muß aus den genannten Umständen heraus hinzufügen, daß ich bestätigen kann, daß die genannten Keller immer offen waren und daß jeder Angehörige des Landgutes Zutritt zu ihnen hatte.

Befragt zur Ziffer 6 c) des internationalen Rechtshilfeersuchens, antwortet der Zeuge:

Außerhalb der bebauten Zone und innerhalb des Landgutes der Sociedad Dignidad gibt es zwei Arbeiterhäuser und einen Strohschuppen, die keine Kellergeschosse haben.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob er genau das ganze Ausmaß beziehungsweise alle Grundstücke, welche Eigentum der Sociedad Dignidad oder ihrer Mitglieder sind, kenne und ob es auf einem dieser Grundstücke Bauten gäbe, die Keller enthalten könnten, antwortet der Zeuge: Ich meine in der vorhergehenden Antwort das Gelände, welches der Sociedad Dignidad in den Jahren 1973 bis 1977 gehörte. Diese Gelände kenne ich und dort gibt es keine anderen Gebäude als die von mir genannten.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es innerhalb des Geländes der Sociedad ein Sägewerk gebe beziehungsweise ein Gebäude für die Holzbearbeitung, und damit er sage, wo dieses gelegen sei und seit wann diese Einrichtung bestehe, antwortet





Archivo
Nacional
de Chile

der Zeuge: Es gibt ein Sägewerk in dem Komplex der Werkstätten neben der Maschinenwerkstatt und in der Nähe der Schreinerei. Dieses Sägewerk befindet sich seit langer Zeit hier, den genauen Zeitpunkt der Errichtung vermag ich nicht anzugeben. Außerhalb der bebauten Zone haben wir nie ein Sägewerk gehabt.

Da es jetzt 13.15 Uhr ist, wird die Verhandlung unterbrochen, um sie am Freitag, dem 2. September, um 10.00 Uhr mit dem gleichen Zeugen fortzusetzen. Außerdem wird ein weiterer Termin für den gleichen Freitag, den 2. September, auf 15.00 Uhr und ein solcher für Samstag, den 03. September, auf 10.00 Uhr angesetzt, um mit der Zeugenbeweiserhebung fortzufahren, dies in Anbetracht der Anzahl der Zeugen. Die Parteien erklären, daß dieser Beschluß mittels dieser Handlung als zugestellt anzusehen ist.

Zur Festhaltung des Verlaufs der Verhandlung wird diese Niederschrift gefertigt, welche die Teilnehmer zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der genehmigt, unterschreiben, nach vorheriger Lesung und Bestätigung, was von mir bescheinigt wird. (Die Textverbesserungen werden genehmigt; sie sind in der Übersetzung berücksichtigt. Der Übersetzer.)

(Es folgen die Unterschriften. Der Übersetzer.)

(Stempel:) MARIO CASTILLO MARTINEZ
Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 5.2.91.

Sprachanwalt Kayser
Übersetzer-Versichtete Dolmetscher
50 BONN
Münster Str. 28 - Telefon 833131

Kayser





Archivo
Nacional
de Chile

In Parral am zweiten September des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig zur im Rechtshilfeersuchen angegebenen Uhrzeit wird zur Fortsetzung der Beweisführung der klägerischen Partei geschritten, welche vertreten ist durch ihre Prozeßbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Julio Sagués-Hermán und Herrn Rechtsanwalt Alvaro Pizarro Borgono, und der beklagten Partei, welche vertreten ist durch ihre Prozeßbevollmächtigten, die Herren Rechtsanwälte Sergio Corvalán Carraso und Guillermo Ceroni Fuentes, und im Beisein des Übersetzers, Herrn Maximiliano Rudolph Schleegel, und des Zeugen Herrn GERD SEEWAL LEFEVRE, dessen Personalien bereits im Rechtshilfeersuchen angegeben sind, und es wurde wie folgt vorgegangen:

Auf Befragen des Zeugen zum Inhalt des Beweispunktes Nr. 7 des Rechtshilfeersuchens auf Blatt 185 und 186 des Rechtshilfeersuchens, welcher lautet: "Daß niemals Beamte der DINA sich innerhalb des eingefriedeten Geländes der "Colonia Dignidad" aufgehalten haben -----, noch Häftlinge der DINA oder Häftlinge anderer Art; daß ebensowenig dort Folterungen stattgefunden haben (Blatt 47 und 270 der Akte), antwortet der Zeuge:

Ja, das ist richtig, ich habe nie etwas Derartiges gesehen, noch gehört, noch bemerkt.

Befragt, damit er sage, ob es andere Sicherheitsbeamte innerhalb des eingefriedeten Geländes der "Colonia Dignidad" gegeben habe, antwortet der Zeuge:

Nein, es hat nie solche gegeben, ich weiß, daß es ebensowenig, wie einmal in der Presse geschrieben wurde, unter unsern Mitgliedern Angehörige deutscher Geheimdienste gegeben hat; es sind 17 Personen bei uns, die aktiv am Krieg teilgenommen haben, und niemand von ihnen gehörte je einem Geheimdienst an.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob er wisse oder nicht, daß Juan René Muñoz Alarcón, von dem gesagt werde, er sei Beamter der DINA gewesen, und hinsichtlich dessen der Zeuge Herr Alberto Schreiber erklärt habe, er sei im Jahre 1973 im Landgut der Sociedad Benefactora gewesen, erklärt der Zeuge (der einleitende Teil des Satzes ist auch in der Urschrift nicht vollständig, der Übersetzer): Davon weiß ich nichts.





Archivo
Nacional
de Chile

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob er Samuel Enrique Fuenzalida Devia kenne oder kannte, welcher erklärt habe, er sei Mitglied der DINA gewesen und sei im Jahre 1974 zweimal im Landgut der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad gewesen, erklärt der Zeuge: Ich kenne ihn nicht.

Damit der Zeuge sage, ob er Herrn Manuel Contreras Sepúlveda, welcher Director (Leiter) der DINA gewesen sei, kenne und welcher, wie Frau Lotti Packmor gerichtlich ausgesagt hat, in einem Verfahren, das in Bonn vor der Generalstaatsanwaltschaft (Fiscalía General) stattgefunden habe, wenigstens zweimal im Landgut der Sociedad gewesen sei, antwortet der Zeuge: Ich kenne den General außer Dienst Manuel Contreras Sepúlveda nur aus der Presse und aus dem Fernsehen; mir ist nicht bekannt, daß er das Landgut der Sociedad Dignidad besucht hat, mir ist aber bekannt, daß der Gewerkschaftsleiter, Manuel Contreras Loyola aus FRENAO, uns mehrere Male besucht hat, und ich habe persönlich mit ihm gesprochen. Im übrigen erscheint der Vorname und Familienname Manuel Contreras ein halbes Dutzend mal in der Kartei unseres Krankenhauses; das sind Landbewohner aus der Gegend, die regelmäßig zum Krankenhaus zur ärztlichen Behandlung kommen. Mir ist das bekannt, weil ich regelmäßig in der Rezeption des Krankenhauses geholfen habe.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß auf einem eingefriedeten Grundstück, bei dem es sich um ein Wohnhaus in der Straße "Calle Unión" Nr. 262 handele, einer Straße, die heute Calle Carrera Pinto heiße, in Parral, welches bis 1986 Eigentum der "Colonia Dignidad" oder Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad gewesen sei, in den Jahren nach 1973, insbesondere 74, 75 und 76 das Quartier der DINA von Parral untergebracht gewesen sei.

Die klägerische Partei widersetzt sich der Gegenbefragung, weil sie absolut nichts mit dem Beweispunkt zu tun habe. Dieser Beweispunkt beziehe sich offensichtlich auf das Landgut der Colonia Dignidad und nicht auf andere Grundstücke,





Archivo
Nacional
de Chile

welche die genannte Sociedad eventuell besitzen könne oder auch nicht. Dies ergebe sich eindeutig, wenn man in Betracht ziehe, daß die Frage Nr. 7 in Zusammenhang stehe mit der allgemeinen Frage, die in Punkt I des Buchstabens C enthalten sei und ein Teil derselben sei. Dieser Punkt I des Buchstabens C beziehe sich aber, wie aus Blatt 183 und Blatt 184 zu ersehen sei, auf "den Zugang zum Landgut der Klägerin und auf die in diesem Landgut befindlichen Gebäude, einschließlich der Keller derselben". Die Gegenfrage beziehe sich hingegen weder auf das Landgut, noch auf dessen Gebäude, noch auf die in letzteren gebauten Keller.

Das Gericht überträgt das Wort auf die beklagte Partei, welche in ihrer Stellungnahme folgendes ausführt: Das Gericht möge den Einspruch gegen die Frage zurückweisen und die Frage erlauben, weil, wie es das Wörterbuch der Königlichen Spanischen Akademie definiere, "recinto" (eingefriedetes Grundstück, umgrenzter Platz, der Übersetzer) ein Raum ist, der innerhalb bestimmter Grenzen enthalten ist". Es werden, in Auswirkung des Begriffs "recinto" der Colonia Dignidad, demnach die Grenzen im Prozeß selbst bestimmt, und der Sinn des allgemeinen Prozesses muß beachtet werden, um die betreffende Grenzen bestimmen zu können, und in diesem Prozeß ist erörtert worden, ob auf den Grundstücken der Colonia Dignidad, sei es auf dem Landgut El Lavadero oder sei es auf anderen Landgütern, die DINA war oder dort längere Zeit verblieb. In diesem Sinne ist das in der Frage genannte, in Parral gelegene Grundstück, das Eigentum der Colonia Dignidad oder Sociedad Benefactora war, ein Recinto, innerhalb dessen es durchaus erlaubt sei, die vorgeschlagene Frage zu stellen. Die gegenteilige Argumentation müsse zurückgewiesen werden, wonach der Begriff Recinto sich lediglich auf den Raum beziehe, der im Landgut El Lavadero und den diesbezüglichen Bauten enthalten sei. In Anbetracht des Vorhergehenden beantrage ich die Abweisung des Einspruches und daß das Gericht erlauben möge, daß der Zeuge auf die von meiner Partei gestellte Frage antwortet.

In seiner Entscheidung über den entstandenen Zwischenstreit gibt das Gericht dem Einspruch der klägerischen Partei statt,





Archivo
Nacional
de Chile

weil es der Meinung ist, daß die Frage sich lediglich auf das Landgut der Colonia Dignidad bezieht, das heißt materiell auf diesen eingefriedeten Raum (Recinto). Aus diesem Grund ordnet es an, daß die vorhergehende Frage nicht gestellt werden soll.

Die beklagte Partei weist darauf hin, daß sie sich die prozessualen Rechtsmittel, die ihr zustehen, vorbehält, um diese gegen den ergangenen Beschluß einzusetzen.

Befragt über den Inhalt des Beweispunktes Buchstabe C.I Nr. 9 auf Blatt 186, welcher lautet: "Daß in der Colonia Dignidad niemals Sendungen von Kohle, die aus der Grube Lota stammen, angekommen seien, dies also entgegen den angeblichen Informationen, die ein Internierter unbekanntem Namens dem Zeugen Zott habe zukommen lassen (Blatt 722 der Akte)" antwortet der Zeuge:

Wir verwenden niemals Kohle aus der Grube Lota als Brennstoff, wir verwenden Holz, Sägespäne, Öl, Paraffin, Holzkohle und Flüssiggas, und ich kann mir nicht vorstellen, wozu wir Steinkohle verwenden könnten.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß das Landgut der Sociedad Holzkohle herstellte und weiterhin herstellt, antwortet der Zeuge: Ja, das stimmt, und wir kaufen auch Holzkohle von den Nachbarn.

Auf Befragung des Zeugen zum Inhalt des Beweispunktes Buchstabe C.I. Nr. 11 auf Blatt 186, welcher lautet: "Daß die Erklärungen des Zeugen Fuenzalida Devia in wesentlichen Punkten nicht wahr sind (Blatt 726 der Akte), insbesondere:

a) Daß die Strecke ab der Panamericana bis zur Colonia Dignidad, bei sehr langsamer Fahrt und als eine angebliche Strecke in schlechtem Zustand, nicht in einer Stunde zurückgelegt werden kann und erst recht nicht in einer halben Stunde (Blatt 730 der Akte)" antwortet der Zeuge:

Unter den beschriebenen Umständen, wie sie in der Frage dargestellt sind, dauert die Fahrt von der Panamericana zum Landgut der Sociedad Dignidad mindestens zwei Stunden.





Archivo
Nacional
de Chile

Auf Befragung des Zeugen über den Inhalt des Buchstabens C.I. Nr. 11, Buchstabe b), welcher lautet: An der Strecke befänden sich nicht nur einzelne Bauernhäuser, sondern auch, abgesehen von Castillo, drei weitere Ortschaften: Villarosa, Los Carros und Remulcao (Blatt 730 der Akte); antwortet der Zeuge:

Das ist richtig und das bezieht sich auf die Strecke von der Panamericana aus nach Catillo.- Die Ortschaften bestehen aus Bauernhäusern, die, soweit es sich um Los Carros und Remulacao handelt, auf beiden Seiten der Straße stehen, und zwar auf aneinander angrenzenden Bauplätzen beziehungsweise Grundstücken. In Remulcao gibt es auch zwei Straßen, die ihren Ausgang in der Straße nach Catillo haben und einmal nach rechts und einmal nach links verlaufen. In Villarosa gibt es mehrere Landgüter mit ihren Herrschaftshäusern seitlich der Straße, hier gibt es auch eine Kapelle. In Villarosa und in Remulcao gibt es Schulen.- Die Schulen befinden sich seitlich der Straße.

Auf Befragung des Zeugen über den Inhalt des Punktes Buchstabe C.I.Nr.11, Buchstabe c), welcher lautet: "Daß es hinter der Abzweigung nach Catillo auf der Straße zur Colonia Dignidad nicht mehr als eine Brücke aus Holz über den Rio Cato gegeben habe, diese sei durch eine Brücke aus Beton ersetzt worden (Blatt 731 der Akte); antwortet der Zeuge:

Ja, das ist richtig. Zwischen der Catobrücke, im Tal des Flusses gleichen Namens, und dem Landgut der Sociedad Dignidad, im Tal des Flusses Perquilauquén, gibt es eine Hochebene, demzufolge müsse man immer aus beiden Richtungen zur Hochebene hinauffahren, um dann über eine Strecke von circa zehn Kilometern ins andere Tal hinunterfahren zu können.

Auf Befragung des Zeugen über den Punkt Buchstabe C.I. Nr. 11, Buchstabe e), welcher lautet: "Daß es am Eingangstor keinerlei Schild gebe, auf dem stehe, daß Besichtigungen verboten seien; ein Schild dieser Art, mit einem entsprechenden Verbot sei bereits vor der "Allende-Ära" abgenommen worden (Blatt 731 und folgende der Akte); antwortet der Zeuge:





Archivo
Nacional
de Chile

Es hat nie ein Schild, das die Besichtigungen verbot, gegeben. Das Schild, das sich vor der Allende-Ära dort befand, sagte nur, daß die Besichtigungen vorher vereinbart werden müßten. Es ist richtig, daß das genannte Schild vor der Allende-Ära abgenommen wurde, den genauen Zeitpunkt vermag ich aber nicht anzugeben, ich glaube, daß es ungefähr in den Jahren 1969 oder 1970 gewesen ist. Ich möchte klarstellen, daß es sich um das erwähnte Tor handelt, das sich in der Nähe der Brücke "El Lavadero befindet und das immer offen war, erst seit Anfang dieses Jahres ist es geschlossen, unter "dieses Jahres" meine ich das Jahr 1988. Es ist geschlossen ---- und hat eine Sprechanlage.

Auf Befragung des Zeugen zum Punkt Buchstabe C.I.Nr. 11, Buchstabe f), welcher lautet: "Daß es rechts vom Eingangstor der Colonia Dignidad nie ein Gebäude gegeben hat: die Entfernung zwischen dem Eingangstor und dem Hauptgebäude, welches der Zeuge Fuenzalida wiedererkannt haben will in der Gedenkbroschüre der Klägerin 2), auf den Seiten "realizaciones que perduran" "fiestas-más de treinta mil visitantes" (Feierlichkeiten, mehr als dreißigtausend Besucher), mißt nicht hundert bis hundertfünfzig Meter, sondern circa drei Kilometer; das Empfangsgebäude, das links neben dem Eingangstor steht, und andere alte Bauten aus Holz konnten nicht unbemerkt bleiben, nicht einmal in der Nacht, wenn man das eingefriedete Gelände der Colonia Dignidad betrat; gegenüber dem Hauptgebäude der Colonia Dignidad, das als solches vom Zeugen Fuenzalida identifiziert worden ist, hat es nie ein Gebäude gegeben, das als Maschinenwerkstatt diente, noch eine Montagegrube (Blatt 732 und folgende/ff. der Akte); antwortet der Zeuge:

Das ist richtig, ich meine das Tor, das sich neben der El-Lavadero-Brücke befindet; hier hat es nie ein Gebäude gegeben, also rechts vom Tor, wenn man hineingeht. In der Nähe





Archivo
Nacional
de Chile

befand sich die alte Holzbrücke und seitlich dieser Brücke befand sich ein Pförtnerhaus, aber Brücke und Haus wurden im Jahre 1963 abgerissen, als die neue Brücke aus Beton über das Flübchen El Lavadero gebaut wurde.-

Die Entfernung zwischen dem Tor und dem Hauptgebäude, die erwähnt worden sind, und dem Hauptgebäude (so im Original, der Übersetzer) beträgt ungefähr drei Kilometer. Die Frage bezieht sich auf das Empfangshaus, es steht ungefähr 700 Meter weiter im Innern, und zwischen dem Empfangshaus und einigen alten Bauten aus Holz befindet sich das zweite Eingangstor, das geschlossen ist und immer geschlossen war. Ein Fahrzeug, das zum Landgut gefahren kommt, kann diesen Bautenkomplex nicht übersehen, denn das Empfangshaus erscheint in den Lichtkegeln des Fahrzeuges und das Tor muß vom Personal des Empfangshauses geöffnet werden. Es gibt keinen anderen Weg, um ins Innere des Landgutes zu gelangen, dies geht nur am Empfangshaus entlang. Wenn ich vom Empfangshaus spreche, dann meine ich das Haus, welches in der Gedenkbroschüre zu sehen ist, auf den Seiten "fiestas - hasta hoy más de treinta mil visitas" (Feierlichkeiten - bis heute mehr als dreißigtausend Besucher), auf dem Foto auf der oberen Seite links, wo auch das Tor zu sehen ist. Das gleiche Haus ist auch auf der gegenüber befindliche Seite, oben rechts, zu sehen. Auf der linken Seite oben, rechts, befindet sich das Haus, das ich unter Haupthaus verstehe, das Fenster ist zu sehen, an dessen Innenseite sich die Landkarte von Chile in Kupfer befindet. --- In Ergänzung meiner Aussage bestätige ich, daß sich die anderen Bauten auf der rechten Seite, wenn man in das Landgut hineinfährt, befinden.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig ist, daß die Häuser, die er genannt habe und die sich rechts vom Zufahrtstor befänden, gegenüber dem Empfangshaus, von Vegetation und Bäumen umgeben seien, die es in der Nacht schwierig machen, sie zu sehen, antwortet der Zeuge:





Archivo
Nacional
de Chile

Einer der Schuppen ist mit seiner Seite gleich hinter der Hecke, die ihn vom Weg trennt. Hat man das Tor passiert, so sieht man einen Baum zwischen der Straße und dem Schuppen, jedoch lediglich halbwegs zum Tor. Es gibt keine Vegetation, welche den Blick zu den Hütten unterbindet.

Es ist richtig, daß es gegenüber dem Hauptgebäude nie eine Maschinenwerkstatt, noch eine Montagegrube gegeben hat.

Es ist richtig, daß die Erklärungen des Zeugen Fuenzalida Devia nicht wahr sind hinsichtlich dessen, was ich gefragt worden bin. Ich möchte etwas klarstellen, was die Lage des sogenannten Kartoffelkellers betrifft. Dieser befindet sich südlich vom Hauptweg, in einer Entfernung von 300 bis 400 Metern vom Fluß Perquilauquén, und da ich in diesem Gebäude wohnte, kann ich mit Sicherheit sagen, daß man in den Sommer- und Herbstmonaten hier keinerlei Geräusch des Flusses hörte, das war nur zur Zeit des Hochwasser, mitten im Winter der Fall.

Da es inzwischen 13.10 Uhr geworden ist, wird die Verhandlung unterbrochen, um sie am heutigen Tag um 15.30 Uhr fortzusetzen. Zur Festhaltung wird diese Niederschrift gefertigt, welche die Erschienenen unterschreiben, zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der sie genehmigt, nach vorheriger Lesung und Genehmigung des Zeugen, was hiermit von mir bescheinigt wird.- (Es folgt die Genehmigung der Textverbesserung, die in der Übersetzung berücksichtigt ist. Der Übersetzer.)

(Es folgen die Unterschriften. Der Übersetzer)

(Stempel:) MARIO CASTILLO MARTINEZ
Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 6.2.1991.

Sprachanwalt Kayser
Übersetzungs-Verkehrs-Dolmetscher
ES BONN
Mörsenstr. 38 - Fonituf 889431



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

In Parral, am zweiten September des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig, zur im Rechtshilfeersuchen angegebenen Uhrzeit, wurde fortgefahren mit der Aufnahme des Zeugenbeweises der klägerischen Partei, welche von ihren Prozeßbevollmächtigten vertreten wurde, den Rechtsanwälten Herrn Julio Sagués Herman und Herrn Alvaro Pizarro Borgoño; und der Prozeßbevollmächtigten der beklagten Partei, der Rechtsanwälte Herr Sergio Corvalán Carrasco und Herr Guillermo Ceroni Fuentes; des Übersetzers, Herrn Maximiliano Rudolph Schlegel, und des Zeugen, Herrn IRENIUS NIKOLAI KITZMANN, 53 Jahre alt, ledig, Deutscher, Bautechniker, welcher lesen und schreiben kann, Ausländerpaß Nr. 5.208.826-7, wohnhaft in Parral, Landgut Villa Babiera; welcher, nachdem er in der gesetzlichen Form vereidigt worden war und getrennt zum Inhalt des Beweisbeschlusses Blatt 183, Buchstabe C.I.1, befragt worden war, wie folgt antwortet:

Die beklagte Partei und auf Grund des Artikels 363 der chilenischen Zivilprozeßordnung und auf Grund dessen, was vom Wohlwollen des Obersten Gerichtshof hinsichtlich der Form der Durchführung dieses Rechtshilfeersuchens beschlossen worden ist, im Hinblick auf alle Gründe, die auf Blatt 431 dargelegt sind, beantragt beim Gericht, daß der Zeuge vorher auf Fragen antworten möge, durch die festgestellt werden soll, ob Zeugenausschließungsgründe gegen den Zeugen gegeben sind.

Die klägerische Partei widersetzt sich dem Stellen solcher Fragen aus all den Gründen, die auf Blatt 431 Rückseite geltend gemacht wurden und die sie auch an dieser Stelle vortragen und ausdrücklich wiedergeben möchte.

Das Gericht entscheidet über die Anträge in der gleichen Weise, wie es dies auf Blatt 432 des Rechtshilfeersuchens getan hat, und ordnet an, daß die Fragen zur Feststellung ob Zeugenausschließungsgründe gegeben sind, gestellt werden sollen.

Die beklagte Partei befragt den Zeugen zu folgendem:

a) Der Zeuge möge sagen, ob er Arbeit hat, für wen er arbeitet und ob er eine Entlohnung erhalte, von wem er diese erhalte. In der Beantwortung dieser Frage erklärt der Zeuge: Ich habe Arbeit und ich arbeite zu wohltätigen Zwecken und erhalte keinerlei Zahlung hierfür.





Archivo
Nacional
de Chile

b) Der Zeuge möge sagen, ob er Mitglied oder Sozius der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad ist und ob er ein Interesse daran hat, daß der genannte Verein diesen Prozeß gewinnt. Auf diese Frage antwortet der Zeuge: Ja, ich bin Mitglied der Sociedad und ich habe ein Interesse daran, daß die Wahrheit und das Recht in dieser Sache an den Tag kommt.

c) Der Zeuge möge sagen, ob ihm bekannt ist, daß dieser Prozeß gegen die Amnesty International geführt wird und ob er weiß, daß diese Institution von Herrn Helmut Frenz geleitet wird. Auf diese Frage antwortet der Zeuge: Ich weiß, daß der Prozeß gegen die Amnesty geführt wird, ich weiß aber nicht, von wem diese geleitet wird.

d) Der Zeuge möge sagen, ob es richtig ist und ob er anerkennt, daß er, gemeinsam mit anderen Mitgliedern der Sociedad Dignidad, kürzlich, das heißt im April 1988, eine Aussage unter Eid vor einem Notar unterschrieben hat, in welcher die Unterzeichner unter anderem Herrn Helmut Frenz, welcher der Vertreter der Amnesty International in diesem Rechtsstreit ist, sowie den Abgeordneten Walthematte beschuldigen, eine Verleumdungskampagne in der Bundesrepublik Deutschland gegen die Colonia Dignidad zu betreiben, und daß diese Erklärung unter Eid, die von ihm genehmigt worden sei, im Rahmen des Schutzverfahrens, das von Mitgliedern der Sociedad bei der Corte de Apelaciones de Concepción (Appellationsgerichtshof von Concepción) angestrengt worden sei, eingereicht worden sei. Auf diese Frage antwortet der Zeuge mit Nein, das sei nicht richtig. Er kenne Herrn Frenz nicht und auch nicht Herrn Walthematte, und er habe keinerlei Urkunde unterschrieben.

Die beklagte Partei bringt keine Zeugenausschließungsanträge vor.

Der Zeuge äußert sich dann zum Buchstaben C.I.1, Blatt 183, welcher lautet: "Die tatsächlichen Gegebenheiten, das heißt die Zufahrt zum Landgut der Klägerin und die vorhandenen Gebäude, einschließlich der Keller, bestätigen absolut nicht die Wahrhaftigkeit der Angaben der Beklagten beziehungsweise der ~~von~~ von ihnen benannten Zeugen zu diesen Dingen (Blatt





Archivo
Nacional
de Chile

44 ff., 63-69 und 725); insbesondere: 1. daß die von den befragten Zeugen gemachten Angaben bezüglich der Straße ab der Panamericana bis zum Ort ihrer Internierung - vor allem diejenigen, welche die Eigenschaften der Straßendecke betreffen, die augenscheinlichen Kurven, die Anstiegsstrecken und Abfahrtsstrecken, das Vorhandensein von Brücken, die Landschaft und das Vorhandensein von Dörfern beziehungsweise Häusern entlang der Straße - nicht der Wirklichkeit entsprechen (Blatt 725 und folgende). Dazu erklärt der Zeuge:

I) Bezüglich dessen, das der Zeugen Iván Gustavo Treskow gesagt habe, auf Blatt 148 des Rechtshilfeersuchens, wenn man die Aussage ab dem ersten Absatz liest, antwortet der Zeuge: Seinerzeit gab es ein Schild und, ich glaube, daß dieses Schild seit zehn bis fünfzehn Jahren nicht mehr existiert; ich meine das Schild, auf dem "Catillo" stand. Was die zwei anderen Schilder angeht, so weiß er nicht, ob es diese gegeben hat oder nicht. Es ist unmöglich, daß die Fahrt zwischen der Abzweigung der Panamericana Catillo bis zur Colonia Dignidad eine halbe Stunde dauert. Ich habe die Fahrt über die Straße, die zur Colonia Dignidad führt, sehr oft unternommen und habe nie irgendeine Kontrolle gesehen. Die Straße hat einen Schotterbelag und weist eine einzige Steigung auf, dies hinter dem Fluß Cato, danach fällt die Straße bis hinunter zum Tal des Perquilauquén. Die Straße bis zur Catobrücke ist mit Schotter belegt, danach wird sie zur Erdstraße. Von der Colonia Dignidad aus bis zur Catobrücke gibt es nur eine einzige Straße für die Rückfahrt, danach ist es dann möglich, über eine andere Straße zur Panamericana zurückzukehren; das ist die Straße, die nach Digua, nach Ajial und dann zur Panamericana führt, diese Straße ist aber sehr lang, man braucht wenigstens die doppelte Zeit, und diese Straße ist fast unbefahrbar. Es ist nicht möglich, sich nicht daran zu erinnern, daß man die Brücke über den Fluß Cato befahren hat, denn diese ist sehr lang, aus Holz und in schlechtem Zustand, und sie war mehr als vierzig Meter lang, ich beziehe mich auf das Jahr 1975.

Der Zeuge wird nochmals befragt, damit er sage bezüglich der Straße, auf die er sich bezogen habe und die von der Panamericana nach Catillo führt und insbesondere zum Landgut der So-





Archivo
Nacional
de Chile

ciedad Dignidad, in Ergänzung seiner Erklärung, ob er wisse, an welchem bestimmten Punkt der Panamericana sich diese Straße nach Catillo abzweige und welches die hervortretenden Eigenschaften der Straße sind. Der Zeuge antwortet: Die Abzweigung nach Catillo befindet sich in einer Entfernung von 43 Kilometern von Linares und von 88 Kilometern von Talca. Das erste Charakteristikum der Straße, nachdem sie die Panamericana verlassen hat, ist, daß sie ein Gefälle von ungefähr einem Meter und fünfzig Zentimetern aufweist, und allgemein bis zur Catobrücke, beziehungsweise bis zu der Abzweigung vor der Catobrücke ist dann eine Kurve von neunzig Grad festzustellen. In 300 Metern Entfernung passiert man die Catobrücke, das ist eine Brücke, die in schlechtem Zustand war, mit losen Bohlen, und die aus Holz war. Nachdem man von der Brücke herunter ist, gelangt man zu einer starken Steigung einer Länge von mehr oder weniger 500 Metern, dann kommt eine scharfe Kurve nach links. Anschließend gelangt man zu einer Ebene von einer Länge von ungefähr zehn Kilometern, die sanfte Kurven hat, und am Ende dieser Ebene gelangt man zu einer Kurve nach rechts, und es beginnt dann eine steile Talfahrt in Serpentina hinunter zum Tal des Perquilauquén, und von hier beträgt die Entfernung zum Tor der Sociedad ungefähr fünf Kilometer. Auf der Strecke zwischen der Abzweigung von der Panamericana und der Abzweigung nach Catillo spürt man die leichten Anstiege und Abfahrten, die ich erwähnt habe, nicht, wenn man sie mit dem Auto befährt.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß, um von der Colonia Dignidad zur Carretera Panamericana zurückzufahren, es neben den zwei bereits genannten Straßen eine weitere Straße gäbe, die sich von der Straße nach Catillo abzweigt über den Sektor Villa Rosa nach Süden, dann nach Westen zurückkehrt, um schließlich in die Carretera Panamericana an der Talquita-Kreuzung zu münden, und daß diese Straße "Monte Manzano" heiße und daß er die Charakteristika dieser Straße beschreiben möge. Der Zeuge antwortet:





Archivo
Nacional
de Chile

Ja, wenn man Villarosa erreicht hat, biegt man nach links in eine scharfe Kurve ein, fährt dann circa vier Kilometer in dieser Richtung weiter, dann kommt eine scharfe Kurve nach rechts und danach geht es geradeaus bis zur Panamericana. Dieser Weg befand sich immer in äußerst schlechtem Zustand und war fast unbefahrbar, es gab Wasserlachen in dem Weg beziehungsweise Löcher einer Länge von zehn bis zwanzig Metern, die im Winter infolge des Regens entstanden; und im Sommer waren dann entsprechende Vertiefungen nach dem Austrocknen der Wasserlöcher zu sehen.

II) Bezüglich dessen, was die Zeugin Alicia Borquez Adriazola auf Blatt 151 des Rechtshilfeersuchens ausgesagt hat, ab der Stelle, die lautet: "Die Lichter der Ortschaft", antwortet der Zeuge: Wenn man von Norden her über die Panamericana kommt und die Kreuzung mit der Straße nach Catillo erreicht, dann ist es richtig, daß man nach links abbiegen muß, es stimmt aber nicht, daß dies eine enge Kurve ist, es ist eine offene Kurve. Was die Eigenschaften der Straße angeht, so beziehe ich mich auf das, was ich hinsichtlich der mir vorgelesenen Aussage des Zeugen Herrn Treskow ausgeführt habe. In dieser Straße gibt es keinen Sektor, in welchem nach einem steilen Anstieg mit vielen Kurven eine weitere starke Steigung, aber ohne Kurven und ziemlich kurz, kommt.

III) Bezüglich dessen, was der Zeuge Eduardo Garcés Lungo auf Blatt 154 des Rechtshilfeersuchens erklärt hat, ab der Stelle, welche lautet: "A continuación (Danach)", antwortet der Zeuge: Es ist richtig, daß es nur eine Brücke aus Holz in der mit Schotter belegten Straße gibt, von der der Zeuge spricht. Ich möchte klarstellen, daß die Hälfte der Straße eine beschotterte Straße ist, während die zweite Hälfte eine Erdstraße ist. Es hat nie einen Generator für elektrischen Strom gegeben, aus diesem Grunde konnte man das Geräusch, von dem der Zeuge spricht, nicht beim Eintreffen an der Colonia hören. Er weist darauf hin, daß ebensowenig an dieser Strecke im Jahre 1975 ein elektrischer Generator vorhanden gewesen ist. Es ist nie notwendig gewesen, ein Losungswort zu sagen, um in die Colonia hineinzukommen. Er habe nie etwas Derartiges gehört.





Archivo
Nacional
de Chile

IV) Bezüglich dessen, was der Zeuge Gerardo Iván Sánchez Bustos auf Blatt 156 des Rechtshilfeersuchens erklärt hat, ab der Stelle, an der es heißt: "Nachdem wir getankt hatten...", antwortet der Zeuge: Wenn man von Norden her über die Panamericana kommt und die Kreuzung nach Catillo erreicht, biegt man nach links ab, aber es findet kein starker Wechsel der Richtung statt. Die Panamericana ist aus Beton und die Straße, in die man einbiegt, ist mit Schotter belegt. Es ist möglich, daß man von der Panamericana aus über die Kreuzung nach Catillo in einer Zeit von annähernd 35 bis 40 Minuten zu einer Brücke aus Holz kommen kann, wie es vom Zeugen angegeben wird. Die Brücke aus Holz befand sich in der Mitte der Straße, die von der Panamericana zur Colonia Dignidad führt, deshalb hätte man ab der Brücke bis zur Colonia ein ähnlichen Zeitraum benötigt wie den, den man brauchte, um von der Panamericana aus zur Brücke zu gelangen, also weitere 35 bis 45 Minuten.- Es gibt beziehungsweise an verschiedenen Stellen der Straße befinden sich Brombeergebüsche.

Befragt, damit er sage, ob ab dem Landgut der Sociedad Benefactora und bis zur Brücke aus Holz die Straße ständig fällt entlang eines wenig starken Gefälles oder nicht, antwortet der Zeuge: Nein, das Landgut liegt im Tal des Flusses Perquilauquén und die Brücke aus Holz liegt im Tal des Flusses Cato und dazwischen befindet sich eine Ebene in einer Höhe von sechzig Metern und man kann also nicht behaupten, die Straße falle ständig.

V) Bezüglich dessen, was der Zeuge Manuel Segundo Bravo Salgado auf Blatt 158 des Rechtshilfeersuchens ausgesagt hat, ab der Stelle, an der er erklärt: "Danach das Fahrzeug", antwortet der Zeuge:





Archivo
Nacional
de Chile

Was die Beschaffenheit der Straße angeht, so beziehe ich mich auf das, was ich ausgesagt habe.-

VI) Bezüglich dessen, was der Zeuge Luis Enque Peebles Skarnic auf Blatt 160 des Rechtshilfeersuchens erklärthat, ab der Stelle, an der er erklärt: "Nach Verlauf von fünf oder zehn Minuten der Fahrt...", antwortet der Zeuge: Wenn man von Süden her kommt, um von der Panamericana aus in die Straße nach Castillo hineinzufahren, muß man an der Stelle, an der man die Panamericana verläßt, nach rechts abbiegen, in einer Kurve von mehr als neunzig Grad, indem man auf eine mit Schotter belegte Straße kommt. Es gab nie an einer Stelle, die man in einer Zeit von fünf Minuten nach dem Passieren einer Brücke aus Holz erreicht, ein Tor, noch irgendeine Kontrolle. Ebenso wenig gab es zehn Minuten von der genannten Holzbrücke entfernt ein Tor oder eine Kontrolle. Es ist richtig, daß es eine Einfahrt oder ein Tor zu einem Grundstück oder zu einem Landgut an einer Stelle gibt, die man in circa fünf oder zehn Minuten Fahrt ab der Catobrücke erreicht; dies ist ein ansteigender Weg, welcher geradeaus in gleicher Richtung verläuft, während der Weg, der zur Colonia führt, hier eine Kurve nach links beschreibt; es gibt ein weiteres Tor in diesem gleichen Sektor, in einer Entfernung von circa fünf bis zehn Minuten, der ebensowenig zur Colonia Dignidad führt. Es ist unmöglich, das Landgut der Colonia Dignidad fünfzehn Minuten nach Passieren der Holzbrücke zu erreichen.-

Nachdem es inzwischen 20.19 Uhr geworden ist, wird die Verhandlung unterbrochen, nachdem eine gerichtsfreie Zeit zur Gerichtszeit gemacht worden war, um sie am morgigen Tage um 10.00 Uhr fortzusetzen. Zur Festhaltung des Verhandlungsverlaufs wird diese Niederschrift aufgenommen, welche die Erschienenen unterschreiben, zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, welcher sie genehmigt, nach Lesung und Bestätigung. (Es folgt die Bescheinigung der Richtigkeit der am Text vorgenommenen Korrekturen, welche in der Übersetzung berücksichtigt worden sind. Der Übersetzer.)

(Es folgen die Unterschriften. Der Übersetzer.)





Archivo
Nacional
de Chile

Übersetzung
(zwei Unterschriften)

Blatt 453 R

(Stempel:) MARIO CASTILLO MARTINEZ
Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 9.2.91.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungs-Vereinigung Dolmetscher
ES BONN
Meerstraße 20 · Fernruf 033431



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

In Parral am dritten September des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig zur Uhrzeit, die im Rechtshilfeersuchen angegeben ist, wurde zur Fortsetzung der Aufnahme des Zeugenbeweises der klägerischen Partei geschritten, welche von ihren Prozeßbevollmächtigten, den Rechtsanwälten Don Julio Saigués Herman und Don Alvaro Pizarro Borgoño, vertreten wurde; und der beklagten Partei, welche von ihren Prozeßbevollmächtigten, den Rechtsanwälten Don Sergio Corvalán Carrasco und Don Guillermo Ceroni Fuentes, vertreten wurde; des Dolmetschers Don Maximiliano Rudolph Schlegel; und des Zeugen Don IRENIUS NIKOLAI KITZMANN, dessen Personalien bereits angegeben sind, und man ging wie folgt vor:

VII) Nach Befragung des Zeugen zur Aussage des Zeugen Renaldo Antonio Erick Zott Chuecas auf Blatt 164 des Rechtshilfeersuchens, ab der Stelle, welche lautet: "nach Überqueren des Flusses Nuble", antwortet der Zeuge: An der Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle des Perquillauquén gibt es keinerlei Glocke, die man ausmachen kann, und es gab vorher keine seit dem Jahr 1975, nach dem, was mit bekannt ist. Ebenso wenig gab es irgendeine Metallplatte an der Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle von Perquillauquén, wenn man aus südlicher Richtung kam und nach Norden fuhr, was ebenfalls für die Zeit seit 1975 gilt. Mir ist dies bekannt, weil ich die Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle mehrere Male in dieser Richtung passiert habe, indem ich vom Steinbruch von Bulnes kam.

Nach Befragung des Zeugen, damit er sage, ob es richtig sei oder ihm bekannt sei, daß, wenn ein Fahrzeug die Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle des Perquillauquén passiert, ohne die Straßenbenutzungsgebühr zu bezahlen, eine Alarmglocke ertönt, antwortet der Zeuge: Das habe ich nie gehört. Ich muß hinzufügen, daß ich diese Straßenbenutzungsgebühren immer bezahlt habe.

Es ist logisch, daß irgendeine Person, die über die Straße von Süden nach Norden kommt, indem sie die Gebirgskette auf der rechten Seite hat, um in die Straße nach Catillo hineinzufahren, eine Rechtskurve nehmen muß: die Kurve, um nach Catillo abzubiegen, ist eine scharfe Kurve.

Die kurze Brücke, von der der Zeuge spricht, gibt es nicht. Wohl gibt es eine Brücke einer Länge von circa vierzig Metern.





Archivo
Nacional
de Chile

Er bemerkt auch bezüglich der scharfen Kurven, deren Vorhandensein vom Zeugen Zott behauptet wird, daß es lediglich an der Stelle, an der man auf die Brücke fährt, eine scharfe Kurve gibt. Er fügt hinzu, daß es hinter der Brücke eine Steigung und eine scharfe Kurve nach links gibt. Er fügt hinzu, daß, nachdem man die Ebene erreicht habe, man diese befare, bis man zu einer scharfen Kurve nach rechts gelange; dann komme man, nach einem kurzen Stück zur Abfahrt in Serpentin mit einigen scharfen Kurven, die zum Tal des Flusses Perquillauquén führe.-

Ungefähr fünf Minuten ab der alten Holzbrücke komme man zu einem Tor; an dieser Stelle beschreibe die Straße eine Ausbiegung nach links; wenn man circa drei bis fünf Minuten weiterfahre, gelange man zu einem weiteren Tor, bei dem es sich um das Tor des Landgutes "Huenutil" handle. Seine Beschreibung sei dahingehend zu verstehen, daß diese Tore seitliche Tore seien, die sich seitlich der Straße befänden, diese nicht abschnitten. Er fügt hinzu, daß es zwischen der Brücke und dem Landgut niemals ein Tor beziehungsweise eine Schranke gegeben hat, durch das/durch die die Straße abgeschnitten worden ist. Weiter bemerkt er hinsichtlich dessen, was der Zeuge Zott gesagt hat, daß nach einer sehr kurzen Fahrt die Reise beendet gewesen sei, dies sei nicht möglich, daß es eine kurze Fahrt gewesen sei, denn man brauche wenigstens eine halbe Stunde für die Strecke von der Brücke bis zum Landgut.

Auf die Gegenbefragung des Zeugen durch die beklagte Partei, damit er sage, ob es richtig sei, daß die Straße nach Catillo, die zur Colonia Dignidad führt, in ihrem ersten Teil, ab der Carretera Panamericana bis zur Abzweigung, welche zur Brücke des Rio Cato führt, mit Schotter belegt sei und keine sehr scharfen Kurven hat, antwortet der Zeuge: Das ist richtig, sie weist einen Schotterbelag auf und hat keine scharfen Kurven.-

VII) Bezüglich dessen, was der Zeuge Samuel Enrique Fuenzalida Devia auf Blatt 167 des Rechtshilfeersuchens erklärt habe, ab der Stelle, an der es heißt: "anlässlich dieses Transportes führen sie.....", antwortet er: Der Zeuge bekundet, daß die hier angegebenen zehn Minuten nicht der Wirklichkeit entsprechen, weil es circa zwei Minuten sind, die man benötigt, um von der Kreuzung Parral zur Kreuzung Catillo zu gelangen. Er weist darauf hin, daß er nie Soldat gewesen sei, daß er aber wisse, daß das Durchgeben eines Losungswortes per Funk auf Verrat hinauslaufe. Außerdem sei nie ein Lösungs-





Archivo
Nacional
de Chile

wort benutzt worden, weil es keine Kontrollen auf der Straße gegeben habe.

Gegenbefragt über die Beschotterungseigenschaft, welche die Straße aufweisen solle, die von der Abzweigung Termas de Catillo zur Colonia Dignidad führe, antwortet der Zeuge: Diese Straße ist keine beschotterte Straße, sondern eine Erdstraße. Er fügt hinzu, daß infolge der dortigen Verhältnisse eines schlechten Zustandes der Straße, als Folge der Regenfälle, und weil man sehr langsam fahren müsse, man ab der Kreuzung der Panamericana zur Catobrücke ungefähr eine Stunde benötige und, ab diesem Punkt, bis zur Colonia eine weitere halbe Stunde bis ganze Stunde brauche. Er fügt hinzu, daß hinter der Brücke, in der zweiten Hälfte der Strecke, zwischen der Panamericana und der Colonia Dignidad, Anstiege und Abfahrten und scharfe Kurven vorhanden seien, mit anderen Worten: der zweite Teil der Strecke weise steile Anstiege und Abfahrten und scharfe Kurven auf. Ab der Panamericana bis zur Brücke über den Fluß Cato, also im ersten Teil der Straße, verliefen die Kurven sanft und auch die Talfahrten und Anstiege seien dort sanft. Zur damaligen Zeit, dem Jahr 1974, habe es in der Abzweigung von der Straße nach Catillo zur Colonia Dignidad eine einzige Brücke aus Holz gegeben, und nicht zwei, wie der Zeuge Fuenzalida erklärt habe. Zur damaligen Zeit habe es an der Brücke keine Baustelle gegeben. Im ersten Teil der Straße, ab der Panamericana bis zur Brücke über den Rio Cato, gäbe es einige Bäume und Sträucher, aber nicht in fortlaufender Form; und zwischen der Brücke und dem Landgut gäbe es im ersten Teil Sträucher, die sich, wenn man näher an das Landgut herankomme, in einen Wald verwandelten; mit allen diesen Aussagen beziehe ich mich auf die Jahre 1974 und 1975. Was die Beschreibung der Eigenschaften der Straße angehe, soweit es um Beschotterung, Bäume, Sträucher, Häuser, Lampen gehe, so bestünde eine Übereinstimmung mit einer Straße, die zur Gebirgskette in das Campo Chileno führe und der Straße zur Colonia entspräche. Er fügt hinzu, daß es am Eingangstor der Colonia Dignidad nie ein Schild gegeben habe, auf dem gestanden habe, daß Besichtigungen verboten seien. Er erinnert sich, daß es eines





Archivo
Nacional
de Chile

gab, das ungefähr wie folgt gelautet habe: "nach vorheriger Vereinbarung kann man in das Landgut hineinkommen". An den Zeitpunkt erinnert er sich nicht genau, es kann aber im Jahr 1974 oder im Jahre 1975 gewesen sein.

IX) Bezüglich dessen, was der Zeuge Hans Gunter Matthusen auf Blatt 171 des Rechtshilfeersuchens erklärt hat, ab Beginn der Aussage, antwortet der Zeuge:

Es ist richtig, daß die Straße zum Landgut, wenn man aus dem Norden kommt, nach links von der Carretera Panamericana abzweigt, dies in einem stumpfen Winkel oder offenen Winkel, und dann sanfte Kurven in der ersten Hälfte der Strecke zum Landgut beschreibt. Die Bemerkung bezüglich der zwei erwähnten Brücken, so bemerkt man eine dieser Brücken praktisch nicht, weil sie kurz ist und ihre Oberfläche genau so beschaffen ist wie die beschotterte Straße; und die andere Brücke trifft zu, weil es sich hier um die Brücke über den Rio Cato handelt. Diese Brücke hatte immer Geländer, das ist ihm erinnerlich, weil die Dorfbewohner, als sie die neue Brücke bauten, die alten Geländer aus Holz abtransportierten, um sie als Brennholz zu verwenden. Es ist richtig, daß der Zustand der Holzbrücke schlecht war. Nicht richtig ist das, was über die Höhenunterschiede der Straße gesagt worden ist, denn es sind ziemlich viele Höhenunterschiede vorhanden, starke Anstiege und Talfahrten, insbesondere hinter der Brücke bis hinunter zum Tal des Perquillauquén. Im allgemeinen war die Straße in gutem Zustand ab der Catobrücke bis zum Tal des Perquillauquén, so daß das, was der Zeuge Hans Gunter Matthusen gesagt hat, daß die Straße schlecht gewesen sei, nicht zutrifft. Wenn man im Auto fahre, bemerke man die Steigung nicht, die vom Zeugen bezüglich der Straße erwähnt werde und die man neulich ab der Catobrücke bis zum Tal des Perquillauquén bemerkt habe. Die Colonia Italiana liege im Tal des Perquillauquén, vor ihr befänden sich scharfe Kurven, die zu ihr hinunterfallen würden. Es ist richtig, daß die Dauer der Fahrt von der Panamericana zur Colonia so lange dauert, wie es der Zeuge angegeben hat, das heißt ein bis zwei Stunden.-





Archivo
Nacional
de Chile

Das, was der Zeuge sagt, ist richtig bezüglich dessen, daß es ein einziges Tor am Eingang zur Colonia Dignidad gegeben habe, das geschlossen war und das geöffnet werden mußte, wenn man mit einem Fahrzeug in die Colonia hineinfahren wollte. Es ist auch richtig, daß dieses Tor neben dem Haus mit dem Erkennungszeichen des Roten Kreuz war und ist. Ich weise darauf hin, daß die Entfernung ab dem Haupttor bis zur Hauptsiedlung der Colonia ungefähr drei Kilometer beträgt, und nicht einen Kilometer, wie der Zeuge sagt. Der Zeuge erklärt, daß die Entfernung ab dem Haupttor bis zur Brücke El Lavadero ungefähr 300 bis 400 Meter mißt; hier an dieser Brücke befände sich und habe sich ein Tor befunden, das bis vor circa sechs Monaten immer offen gewesen sei; jetzt sei es geschlossen und mit einer Sprechanlage versehen.

Durch die beklagte Partei gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß Herr Hans Günter Matthusen im Jahr 1971 bei verschiedenen Gelegenheiten im Landgut der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad gewesen sei, antwortet der Zeuge: Ja, das ist richtig, Herr Matthusen war mehrere Male auf Besuch. Ich möchte klarstellen, daß er einmal auf Besuch war, aber er betrat und verließ das Landgut mehrere Male.

Ehe die Vernehmung beendet wird, stellt der Zeuge folgendes klar: Wenn er im Fahrzeug von der Carretera Panamericana gekommen sei und die Straße zur Colonia Dignidad befahren habe, habe er beim Passieren keine Stimmen von Kindern oder Erwachsenen vernommen. Schon wegen der Beschaffenheit des Weges, der mit Schotter belegt sei, und wegen des Geräusches des Fahrzeuges sei es nicht möglich, so etwas zu vernehmen. Wenn das Fahrzeug jedoch auf dem genannten Weg anhalte, sei es möglich, solche Stimmen von Kindern und Erwachsenen zu hören.

Außerdem möchte ich klarstellen, daß das Schild, welches ich erwähnt habe und das an der Einfahrt zur Colonia Dignidad vorhanden war und die Besichtigungen betraf, in der Allende-Ära abgenommen wurde.





Archivo
Nacional
de Chile

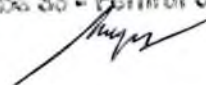
Da es inzwischen 13.20 Uhr geworden ist, wird die Verhandlung unterbrochen, um sie am 23. und 24. September dieses Jahres um 10.00 Uhr fortzusetzen. - Zur Festhaltung des Verlaufs der Verhandlung wird diese Niederschrift gefertigt, welche, indem die Parteien durch diese Handlung geladen sind, von den Erschienenen, zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, welcher sie genehmigt, unterschrieben wird, dies nach vorheriger Lesung und Bestätigung, was hiermit von mir bescheinigt wird. (Es folgt die Bescheinigung der Richtigkeit der Verbesserungen am Text, welche in der Übersetzung berücksichtigt sind. Der Übersetzer.)

(Unterschriften)

(Stempel:) MARIO CASTILLO MARTINEZ
Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 9.2.91.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Versidigter Dolmetscher
53 BONN
Meiersstraße 28 - Fernruf 033431





Archivo
Nacional
de Chile

In Parral am einundzwanzigsten Oktober des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig, zur Uhrzeit, die in der Akte angegeben ist, wird die Fortsetzung des Zeugenbeweises der klägerischen Partei durchgeführt, welche von ihren Prozeßbevollmächtigten, den Rechtsanwälten Herrn Waldo Ortúzar Latapiat und Frau Olga Feliú Segovia vertreten wird; und der Bevollmächtigten der beklagten Partei, der Rechtsanwälte Herr Sergio Corvalán Carrasco und Herr Guillermo Ceroni Fuentes; des Dolmetschers Herr Maximiliano Rudolph Schlegel; und des Zeugen Herr IRENIUS NIKOLAI KITZMAN, dessen Personalien bereits in der Akte angegeben sind, und es wurde wie folgt vorgegangen:

Nach Befragung des Zeugen zum Buchstaben C Nr. I, Absatz 2, von Blatt 184 des Rechtshilfeersuchens antwortet der Zeuge: Im allgemeinen ist das, was in der Frage dargelegt ist, richtig, was jedoch die Entfernung zwischen dem ersten und dem zweiten Tor betrifft, bin ich der Meinung, daß diese nicht richtig angegeben ist; ich bin nämlich der Meinung, daß diese Entfernung 500 Meter betragen dürfte. Der Zeuge weist darauf hin, daß bis vor einem Jahr das erste Zufahrtstor immer offen war, danach sei aber ein elektrisches System mit Sprechanlage vorhanden gewesen zu dem Zweck, das Öffnen dieses ersten Tores zu erlauben.

Von der Beklagten befragt, damit der Zeuge sage, ob es innerhalb des eingefriedeten Geländes der Colonia und an einer Seite des Empfangshauses oder der Erste-Hilfe-Station eine Schranke gegeben habe oder nach wie vor gebe, die dazu bestimmt sei, die Zufahrt zu einem Innenweg des Landgutes zu kontrollieren, antwortet der Zeuge: Das stimmt, diese Schranke war vorhanden und ist vorhanden und sie diente dazu, den Nachbarn den Zugang zu ihren Grundstücken zu ermöglichen; die Nachbarn öffneten und schlossen diese Schranke manuell, wenn sie das wünschten, auf freiwilliger Basis.

Von der beklagten Partei befragt, damit der Zeuge sage, ob es notwendig sei, diese, soeben genannte Schranke zu passieren und den ebenfalls soeben genannten Innenweg zu befahren, um zur Siedlung Colonia Dignidad zu gelangen, antwortet der





Archivo
Nacional
de Chile

Zeuge: Die Schranke dient ausschließlich dazu, zu den Grundstücken der Nachbarn zu gelangen, und nicht dazu, zur Siedlung Colonia Dignidad zu gelangen. Um letztere Siedlung zu betreten, muß man das kontrollierte Tor passieren, es geht nur durch dieses.

Befragt zum Buchstaben C Nr. I, Nr. 5 von Blatt 185 des Rechts- hilfeersuchens, antwortet der Zeuge: Das, was in der Frage behauptet wird, ist richtig, und es gibt nur ein Gebäude mit diesen Eigenschaften, mit einer Rampe, im Getreidespeicher, welches ein eingeschossiges Gebäude ist. Die Rampe, die erwähnt wurde, hat eine Höhe von einem Meter dreißig bis einem Meter vierzig. Dieses Gebäude hat ringsherum Fenster und an den beiden Enden weist es zwei große Tore auf, durch welche die Fahrzeuge hineinfahren können, und seit der Zeit der Erbauung dieses Gebäudes habe es immer als Lager gedient für Getreide, Düngemittel und Rapssamen; gelegentlich habe es auch für Reparaturen gedient; es werde für Reparaturen von schweren Maschinen verwandt, wie, zum Beispiel, von Erntemaschinen, Kranwagen und großen Lastkraftwagen. An einem Ende des Gebäudes befände sich eine Lackierwerkstatt, die sich ebenfalls seit langem dort befinde. Dieses Gebäude sei niemals abgeschlossen gewesen, ebensowenig sei es unterteilt gewesen. Im Jahre 1978 sei an einem Ende des Gebäudes ein Musikstudio errichtet worden. Dieses Studio bestehe aus zwei Räumen; dieses Gebäude habe niemals ein zweites Geschöß gehabt. Der Zeuge macht darauf aufmerksam, daß die Landhäuser gewöhnlich Rampen aufweisen, die mit einem Vordach abgeschirmt seien, und die Rampe habe eine Höhe von 40 bis 50 Zentimetern; Gebäude dieser Art gäbe es keine in der Colonia.

Von der klägerischen Partei befragt, damit er sage, ob irgendwann einmal auf dem Gelände der Sociedad Dignidad mit einem Material, das "Volcanita" genannt werde, gebaut worden sei, also mit Platten aus Gips und Stroh, antwortet der Zeuge: Dieses Material sei niemals bei irgendwelchen Bautätigkeiten innerhalb der Colonia benutzt worden.

Bei nochmaliger Befragung des Zeugen, damit er sage, ob es im Landgut der Sociedad Dignidad ein Gebäude gibt oder gegeben hat, das den Zeichnungen entspreche, die man ihm vorlegen werde, oder das irgendeine Ähnlichkeit mit den Zeichnungen habe. In diesem Zusammenhang gibt die klägerische Partei drei Zeichnungen zu den Akten, die von den Zeugen Peebles, Zott und Bravo dem Gericht in Bonn vorgelegt worden sind.





Archivo
Nacional
de Chile

Die beklagte Partei widersetzt sich der von der klägerischen Partei gestellten Frage, weil sie nichts mit dem Beweispunkt zu tun habe, über den der Zeuge zur Zeit befragt werde, und außerdem weil die Zeichnungen, die zu den Akten gegeben werden, keine Urkunden seien, das Gericht müsse wissen, daß sie dem Bonner Gericht vorgelegt worden seien; außerdem aus dem Grunde weil der Zeuge bereits eine klare Antwort zu dem betreffenden Beweispunkt gegeben habe.

Das Gericht gibt dem Einspruch der beklagten Partei statt, weil die Frage nicht mit dem, was im Beweisbeschluß gefragt werde, zusammenhänge und weil der Zeuge sie außerdem bereits beantwortet habe, als er gesagt habe, daß es keinerlei Gebäude mit diesen Eigenschaften gibt.

Der Zeuge wird erneut von der klägerischen Partei befragt, damit er sage, ob es im Krankenhaus oder in einem anderen Gebäude des Landgutes der Sociedad Dignidad einen Raum gibt oder gegeben hat, der mit grauen Fliesen verkleidet ist, mit einem Fenster in der Tür und mit Rohrleitungen mit Gruben im Innern. Die klägerische Partei weist darauf hin, daß der Zeuge Garcés dem Gericht in Bonn die Zeichnung eines Raumes mit den genannten Eigenschaften vorgelegt hat und erklärt hat, er sei auf einer Tragbahre in diesen Raum gebracht worden.

Die beklagte Partei widersetzt sich gemäß Artikel 366 der chilenischen Zivilprozeßordnung der von der Klägerin gestellten Frage, weil sie nichts mit dem Beweispunkt zu tun habe, zu welcher das Zeugnis des Zeugen verlangt werde, laut dem zugesandten Rechtshilfeersuchen; aus diesem Grunde erlaube es die betreffende Frage nicht, irgendeine Tatsache aufzuklären, hinsichtlich deren das Zeugnis des Zeugen verlangt werde, laut Rechtshilfeersuchen.





Archivo
Nacional
de Chile

Das Gericht gibt dem Einspruch der beklagten Partei statt, weil die Frage keinen direkten Bezug zur Frage des Rechtshilfeersuchens habe, und es ordnet an, daß diese Frage dem Zeugen nicht zu stellen ist.

Auf Befragen des Zeugen zum Buchstaben C. I Nr. 6 a) auf Blatt 185 des Rechtshilfeersuchens antwortet der Zeuge: Daß es richtig sei, daß es auf dem Landgut vier Gebäude mit Kellern oder Untergeschossen unter einem Teil des Gebäudes gebe. Der Zeuge sei übrigens im Kinderhort beim Erbauen als Techniker des Maurerhandwerks tätig gewesen; dies sei das Gebäude, das einen Keller zum Aufbewahren von Äpfeln habe. Zur Zeit der Errichtung dieses Gebäudes habe man dafür vier Jahre gebraucht, vom Jahr 1974 bis zum Jahr 1978. Das Keller-geschoß sei als letzte Etappe fertiggestellt worden, es habe an beiden Enden Fenster. Der Zeuge weist darauf hin, daß der Keller vor der Beendung der Bauarbeit am Haus zum Lagern von Äpfeln benutzt worden sei. Später sei der Keller zum Aufbewahren von Materialien und Geräten, als Lager, benutzt worden. Er sei nie abgeschlossen gewesen, denn der Zeuge sei laufend in den Keller hineingegangen und aus ihm herausgegangen. Er fügt hinzu, daß das Gebäude sich im Zentrum der Siedlung befindet. Der Zeuge fügt hinzu, daß vorher das Gebäude aus Holz errichtet worden sei, und in diesem Holzhaus habe es keinen Keller beziehungsweise kein Kellergeschoß gegeben; später sei dann angrenzend an das Holzhaus ein Gebäude aus Feststoffen erbaut worden, in welchem unter der ganzen Fläche des Gebäudes ein Kellergeschoß vorhanden sei. Was den anderen Keller angehe, so befinde sich dieser im Verwaltungsgebäude, und zwar als Teilunterkellerung, und hier stehe der Heizungskessel; früher habe sich dort ein Kohlenkeller befunden, welcher um das Jahr 1970 herum oder früher in einen Baderaum für die Jugend und die Erwachsenen umgewandelt worden sei; für die Jugendlichen, damit sie ihn nach dem Turnunterricht benutzten; für die Erwachsenen, um sich nach der Arbeit dort zu waschen; auch der Zeuge selbst habe die Duschen nach körperlicher Arbeit benutzt. Der Zeuge weist darauf hin, daß der Kohlenkeller nie als solcher benutzt worden ist, denn schon zur damaligen Zeit sei ein Heizkessel zum Betreiben mit Öl bestellt worden, und aus diesem Grunde sei der Teil des Kellers, in dem sich der Kohlenkeller befunden habe, in die genannten Baderäume umgewandelt worden.





Archivo
Nacional
de Chile

Der andere Keller sei der der Küche, der offengestanden habe; dem Zeugen sei das bekannt, weil er als Vorratskammer benutzt worden sei, er sei in diesen Keller hineingegangen und aus ihm herausgegangen, um Sachen herauszuholen und hineinzubringen. Auch hier ist die Unterkellerung nur teilweise; sie erstreckt sich nicht über das ganze Gebäude. Dieser Keller ist auch nicht umgebaut oder ergänzt worden. Es gibt ein viertes Gebäude, und zwar das der Schneiderei, wo es einen weiteren Keller gibt, welcher zum Lagern von Kartoffeln gebaut wurde; der Zeuge selbst habe bei dessen Erbauung mitgewirkt. Dieser Keller weise innere Aufteilungen auf und der Zugang zu diesem Keller erfolge von außen und jede Unterteilung habe ihren eigenen Eingang, jedesmal von draußen. Im Laufe der Zeit sei man gewahr geworden, daß er nicht zum Lagern von Kartoffeln geeignet war, weil er zu warm war. Aus diesem Grunde sei das Untergeschoß in einen Lagerraum zum Aufbewahren von Hafer umgewandelt worden. Nachdem dann später ein Silo zum Aufbewahren des Hafers gebaut worden sei, sei dieser Raum dann zum Lagern anderer Dinge benutzt worden, wie zum Beispiel von Brennholz, Honig, Pulvermilch und von Geräten, die vorübergehend nicht in Betrieb waren, und auch von Kleidern und Materialien der Schneiderei. Der Zeuge weist darauf hin, daß diese Keller immer offen waren und daß er Sachen dort hineingebracht oder von dort herausgeholt habe.

Auf Befragen des Zeugen zum Inhalt des Buchstabens C, I Nr. 6 b), antwortet er: Dasjenige, was in der betreffenden Frage behauptet wird, ist richtig.

Befragt zur Frage Buchstabe C, I, Nr. 6 c) auf Blatt 185, antwortet er: Dasjenige, was in der betreffenden Frage behauptet wird, ist richtig. Außer den vier genannten Kellerräumen hat es nie andere Gebäude, die mit Kellergeschossen versehen waren, gegeben.

Auf Befragung des Zeugen zum Inhalt der Frage Buchstabe C, I, Nr. 7) (Blatt 185) antwortet dieser: Dasjenige, was in der betreffenden Frage behauptet wird, ist richtig, denn der Zeuge habe ständig das ganze Landgut der Sociedad befahren und habe nie im Bereich der Colonia Dignidad Gefangene oder Wärter gesehen. - Der Zeuge fügt hinzu, er könne sich nicht vorstellen, wo -- diese Gefangenen hätten gewesen sein können.





Archivo
Nacional
de Chile

Auf Befragung des Zeugen durch die beklagte Partei, damit er sage, ob es richtig sei, daß Juan René Muñoz Alarcón, welcher Mitarbeiter und Beamter der DINA (Dirección de Inteligencia Nacional (Leitung des Nationalen Nachrichtendienstes)) war, im Jahr 1973 und auch später auf dem Landgut der Sociedad Dignidad gewesen sei, antwortet der Zeuge: Ich kenne keine Person dieses Namens und ich weiß nichts Näheres über die DINA, nur das, was ich gehört habe oder in den Zeitungen gelesen habe.

Befragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei und ihm bekannt sei, ob der Vater von Miguel Becerra Monsalves, der im Jahre 1975 verstorben sei, gewöhnlich in der Colonia Dignidad wohnte, seit dem Jahre 1973 bis zum Zeitpunkt seines Todes, und daß der Genannte Beamter der DINA gewesen sei, antwortet der Zeuge: Ich kenne den Sohn nicht und auch den Vater nicht und weiß auch nicht, daß eine Person dieses Namens gestorben ist. Ich kenne alle Mitglieder der Colonia Dignidad. Ich kenne die Person nicht und habe auch den Namen Miguel Becerra nicht gehört.

Wiederbefragt darüber, ob er einen jungen Mann namens Miguel Becerra Monsalves kenne, welcher in einem weit verbreiteten Fernsehprogramm erklärt habe, er sei Mitglied der Sociedad gewesen und habe in ihr auf freiwilliger Basis und frei gelebt und er sei der Sohn des Herrn Becerra, welcher in den vorhergehenden Fragen als der verstorbene Beamte der DINA genannt worden sei, antwortet der Zeuge: Ich kenne diesen Namen nicht und kenne auch keine Person dieses Namens.

Wiederbefragt von der Beklagten, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß in einem "Recinto" (eingefriedetem Gelände), welches Eigentum der Colonia Dignidad oder der Sociedad





Archivo
Nacional
de Chile

Benefactora y Educacional Dignidad gewesen sei und aus einem Wohnhaus bestanden habe, das in Parral, Calle Unión Nr. 262 heute Calle Carrera Pinto, gelegen gewesen sei, in den Jahren nach 1973, insbesondere in den Jahren 1974, 1975, 1976 und 1977 sich das Quartier der DINA in Parral befunden habe.

Die klägerische Partei widersetzt sich der Frage, weil sie absolut nichts mit dem Beweispunkt zu tun habe, wie sie sich der gleichen Gegenfrage bezüglich des gleichen Punktes in der Verhandlung vom 2. September dieses Jahres widersetzt habe, wie auf Blatt 446 Rückseite dargelegt sei, indem sie all das, was sie seinerzeit bei diesem Einspruch angeführt habe, hier erneut vorbringt. Sie richtet den Antrag an das Gericht, dieses möge dem Einspruch in der gleichen Weise stattgeben, wie es das damals getan habe, und die Gegenfrage zurückweisen.

Das Gericht ersucht die beklagte Partei um Stellungnahme zu diesem Einspruch. Diese bringt zum Ausdruck, daß sie den Antrag stellt, den Einspruch gegen die gestellte Frage zurückzuweisen und die an den Zeugen gerichtete Frage zu erlauben, weil sie absolut mit dem Beweispunkt zusammenhänge.

In seiner Entscheidung zum entstandenen Zwischenstreit gibt das Gericht dem Einspruch der klägerischen Partei statt, weil es der Meinung ist, es bestehe kein Zusammenhang mit der Frage des Rechtshilfeersuchens.

Die beklagte Partei behält sich das Recht vor, ihre gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Entscheidung Seiner Ehren geltend zu machen.

Nachdem inzwischen 13.00 Uhr erreicht ist, wird die Verhandlung unterbrochen, um sie um 16.00 Uhr des heutigen Tages fortzusetzen. Zur Festhaltung des Verhandlungsverlaufs wird diese Niederschrift gefertigt, welche die Teilnehmer zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, welcher sie genehmigt, unterschreiben, nach vorheriger Lesung und Bestätigung, was hiermit von mir bescheinigt wird. (Es folgt die Bestätigung der am Text vorgenommenen Korrekturen, die in der Übersetzung berücksichtigt sind, der Übersetzer.)





Archivo
Nacional
de Chile

Übersetzung

Blatt 464 R

(Es folgen die Unterschriften. Der Übersetzer.)

(Stempel:) MARIO CASTILLO MARTINEZ
Gerichtsvollzieher

Übersetzung

Blatt 562

Anmerkung des Übersetzers: Der Text zu der Zeichnung ist
zweisprachig abgefaßt. Eine Übersetzung erübrigt sich also.

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 12.1.91.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Vereidigte Dolmetscher
53 BONN
Heerstraße 33 - Fernruf 632481



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

Ich habe ungefähr die folgende Vorstellung von dem Gebäude,
in dem ich war.

1. Der genannte blaue Lieferwagen der Marke Fiat.
2. Erdauffüllung in Höhe des Bodens des Fahrzeuges (ohne Überdachung ?)
3. Türschwelle
4. Vermutliche Türschwellen (zwei unleserliche Wörter, der Übersetzer)
5. Schreibtisch mit Schreibmaschine, wo sie die -----
von (unleserlich, der Übersetzer) abtippten.

5a. Ventilator

6. Kiste, wo ich gefoltert wurde.

Q Die Stellen, an denen sie mich hinlegten,
X (unleserliche Stelle, der Übersetzer)


A Raum, in dem ich am ersten Tage 1 Stunde war, und nicht
allein

B Zelle von Zott, vermutlich.

C Meine Zelle

D Der Raum, in dem gewöhnlich vernommen und gefoltert wurde.

E Ein Raum, der viel größer war als die übrigen. Von hier
aus hörte ich das Flugzeug aus dem Hangar und das Gespräch
per Funk.

 Teppiche (unleserliches Wort) in den Fluren.

Ich erinnere mich, daß ich in den Räumen A, C, D und E die-
ser Skizze gewesen bin.

Im Raum E war das Dröhnen des Motors (? vermutlich, schlecht
leserlich, der Übersetzer) viel näher und seine Unterbrechung
machte für mich die Stille viel deutlicher und andererseits
jedes Geräusch viel deutlicher vernehmlich.

Ich blieb immer im gleichen Geschoß des Gebäudes, ging we-
der Treppen hinauf noch Treppen hinunter. Die Decken waren
in den Räumen D und C niedrig, was ich durch die Binde, die
sie mir bei den Folterungen anlegten, sehen konnte.

(Unterschrift)

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 11.2.91.





Archivo
Nacional
de Chile

Übersetzung

Blatt 467

Bravo

Stelle, an der
gefoltert wurde

WC		Wohnraum		Ort der Vernehmung
Wohnraum	Tür	Fenster	Tür	Folterung
Wohnraum		Wohnraum		
Funksender				
		Tür		
		Wohnraum		
		Kontrolle		
		Eingang		

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 11.2.91.

Sprachdienstleister Kayser
Übersetzungs-Verstärkte Dolmetscher
US BONN
Hörsaal für SS - Fernruf 0228/301



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

In Parral am einundzwanzigsten Oktober des Jahres eintausend-neunhundertachtundachtzig. Zu der in der Akte angegebenen Uhrzeit wurde die Fortsetzung des Zeugenbeweises der beklagten Partei fortgesetzt, (offensichtlicher Irrtum im Ausgangstext, es soll wohl "der klägerischen Partei" heißen, der Übersetzer), unterstützt durch ihre Prozeßbevollmächtigten, die Rechtsanwälte Herr Waldo Ortúzar Latapiat und Frau Olga Feliú Segovia; und der Prozeßbevollmächtigten der beklagten Partei (unvollständiger Satz, der Übersetzer), der Rechtsanwälte Herr Sergio Corvalán Carrasco und Herr Guillermo Ceroni Fuentes; des Dolmetschers Herrn Maximiliano Rudolph Schlegel; und des Zeugen Herrn IRENIUS NIKOLAI KITZMAN, dessen Personalien bereits in der Akte angegeben sind, und es wurde wie folgt verfahren:

Ehe zu der Befragung geschritten wurde, teilte der Zeuge dem Gericht mit, es sei ihm ein Irrtum unterlaufen bei der Antwort, die er auf eine Gegenbefragung gegeben habe darüber, ob er den Vater von Miguel Becerra Monsalves gekannt habe. Er stellt klar, daß er den Sohn, Miguel Becerra Monsalves kenne, jedoch nicht unter diesem Namen, sondern unter dem Spitznamen "Quito". Das sei der Name, den sie ihm immer in der Colonia gegeben hätten. Jedenfalls, so führt er aus, kenne er den Vater von Miguel Becerra Monsalves nicht.

Auf Befragen des Zeugen zum Inhalt des Buchstabens C,I, Nr. 11 d) auf Blatt 186 und 187 des Rechtshilfeersuchens erklärt der Zeuge: Die Frage sei richtig und die Brücke, die oben, auf der linken Seite des Blattes "peligro superados" (überstandene Gefahren) der Gedenkbroschüre zum 15. Jahrestag der Colonia Dignidad abgebildet sei, sei die alte Brücke aus Holz; auf dem Foto auf der rechten Seite sei, im oberen Teil des Fotos, die neue, im Bau befindliche Brücke aus Beton zu sehen, die einige Meter weiter entfernt sei; der Zeuge macht also darauf aufmerksam, daß die neue Brücke nicht an der gleichen Stelle, an der sich die alte befand, errichtet worden ist. Er fügt hinzu, daß, nachdem die neue Brücke fertig gewesen sei, die alte Brücke im Jahr 1963 beseitigt worden sei. Der Zeuge weist darauf hin, daß auf dem Foto der unteren rechten Seite desselben Blattes ein Haus aus Holz zu sehen sei, das ebenfalls auf dem mittleren Foto der gleichen Seite





Archivo
Nacional
de Chile

zu sehen sei. Dieses Haus sei zur gleichen Zeit wie die Brücke abgerissen worden. Auf der gleichen Seite, auf dem Foto unten links, sei auch die neue Brücke aus Beton über den Rio El Lavadero, nach deren Fertigstellung, zu sehen.

Über den Inhalt des Buchstabens C,I, Nr. 11 e) auf Blatt 186 und 187 des Rechtshilfeersuchens befragt, antwortet der Zeuge: Das ist richtig, ich vermag aber nicht genau zu sagen, ob es vor der Allende-Ära oder während derselben war. Ich vermute, daß es zu Beginn der Allende-Ära war. Er stellt klar, daß das Schild nicht sagte "Besichtigungen sind verboten", sondern "Besichtigungen müssen vorher vereinbart werden".

Über den Inhalt des Buchstabens C,I, Nr. 11 f) des Rechtshilfeersuchens, Blatt 186 und 187, befragt, antwortet der Zeuge: Es ist richtig, am Eingangstor hat es nie ein Gebäude gegeben, und die Entfernung zwischen dem Eingangstor und dem Hauptgebäude beträgt nicht hundert bis hundertfünfzig Meter, sondern annähernd drei Kilometer. Er bestätigt, daß es richtig ist, was das Gebäude betrifft, das sich links neben dem zweiten Tor befindet, daß es unmöglich wäre, daß es unbemerkt geblieben sei, weil es immer beleuchtet sei, auch nachts, und zwar in augenfälliger Form. Außerdem müßten die Autos, die hineinfahren, infolge des Verlaufs der Straße mit ihren Scheinwerfern das Gebäude beleuchten. Bezüglich des Hauptgebäudes, das, wie gesagt würde, durch eine Landkarte Chiles an einem Fenster gekennzeichnet sei, so habe es vor diesem nie eine Reparaturwerkstatt gegeben, noch eine Montagegrube. Der Zeuge weist darauf hin, daß die Montagewerkstatt sich circa vierhundert Meter weiter entfernt, in gerade Linie, befindet.

Danach erscheint der Zeuge Herr ERWIN EDUARD BOHNAU STOBBE, 57 Jahre alt, verheiratet, Deutscher, welcher lesen und schreiben kann, Bautechniker, Inhaber des Ausländerpasses Nr. 5.124.768-K, wohnhaft im Landgut El Lavadero, Gemeinde und Kreis (Departamento) Parral, welcher, nachdem er in gesetzlicher Form vereidigt und befragt worden war, erklärte:





Archivo
Nacional
de Chile

Auf Befragung zur Feststellung eventueller Zeugenausschließungsgründe:

Der Zeuge möge sagen, ob er Arbeit habe, aus was diese bestehe, für wen er arbeite und ob er eine Entlohnung bekomme, und wer diese Entlohnung bezahle. Auf diese Fragen antwortet der Zeuge: Abgesehen davon, daß ich Bautechniker für Zimmerei bin, befaße ich mich mit Imkerei und bin außerdem als Krankenpfleger und Krankenwagenfahrer tätig. Ich arbeite für die Wohltätigkeit, für das Wohltätigkeitswerk, dem sich die Colonia Dignidad widmet. Ich erhalte keine Entlohnung für meine Arbeit.

Zum Inhalt des Buchstabens C,I,Nr.1 auf Blatt 183 und 184 des Rechtshilfeersuchens befragt, antwortet der Zeuge:

I) Hinsichtlich dessen, was der Zeuge Iván Gustavo Treskow auf Blatt 146 des Rechtshilfeersuchens erklärt hat:

Befragt zu dem, was der Zeuge Treskow auf Blatt 147 erklärt hat, ab dem Absatz, welcher beginnt mit "que fue detenido en su puesto de trabajo" (er sei an seinem Arbeitsplatz inhaftiert gewesen), antwortet der Zeuge:
Der Zeuge sagt, er mache darauf aufmerksam, daß er in Chile noch nicht die Gelegenheit gehabt habe, irgendein Fahrzeug zu sehen, das im Innern des Kofferraums ein Entlüftungsgitter gehabt habe. Gäbe es ein solches Gitter, dann sei der Kofferraum unbrauchbar, weil der Staub durch dieses Gitter hindurch in den Kofferraum eindringen würde. Er habe diese Straße bei vielen Gelegenheiten befahren und habe nie ein Schild mit schwarzen Buchstaben auf hellem Grund gesehen, ausschließlich, die Schilder, die er gesehen habe, seien Schilder mit weißen Buchstaben auf grünem Grund. Er sei im Jahr 1973 ständig zwischen dem Landgut El Lavadero und Bulnes hin- und hergefahren, weil er anhaltende Arbeiten zu erledigen gehabt hätte, und damals, im Winter des Jahres 1973, sei jenes Schild, auf dem "Catillo" gestanden habe, verschwunden. Der Zeuge sagt, daß, wenn man von Portezuelo gekommen wäre, dann hätte man in Chillán die Verkehrsampeln und die Lampen wahrnehmen müssen. Den nicht asphaltierten Weg, ab der Abzweigung in Richtung Colonia, könne man nicht in einer halben





Archivo
Nacional
de Chile

Stunde zurücklegen, man brauche dazu mindestens eine Stunde. Damit meine er die Strecke ab der Abzweigung von der Panamericana.- Er fügt hinzu, daß es auf der Straße ab der Abzweigung, die er bereits genannt habe, zur Colonia Dignidad nie Kontrollen, noch Schranken irgendwelcher Art, noch Tore gegeben habe. Innerhalb der Strecke komme eine Brücke aus Holz vor, die ein Länge von vierzig Metern aufweise und sich in schlechtem Zustand befinde. Die einzige starke Steigung gäbe es hinter der in schlechtem Zustand befindlichen Brücke, und diese Steigung sei ungefähr fünfhundert Meter lang. Hinter dieser Steigung käme eine Gerade, die etwa zehn Kilometer lang sei, und am Ende dieser Geraden befände sich eine Gefällstrecke, die steil sei und fünf Kurven umfasse; schließlich gelange man dann ins Tal des Flusses Perqui-auquén. Es gäbe nur eine einzige Straße ab der Sociedad Dignidad bis zur Catobrücke, und von hier aus sei es in der Tat möglich, über seitliche Wege zu fahren, die durch Catillo, Digua, Los Cuarteles verliefen; dieser Weg sei aber sehr schlecht und, wenn er eingeschlagen würde, brauchte man das Doppelte der Zeit, die man benötige, um über die nach Catillo führende Straße ab der Catobrücke zur Panamericana zu fahren.

Befragt, damit der Zeuge sage, ob die Brücke aus Holz, von der er spreche, die Catobrücke sei, antwortet der Zeuge: Ja, es ist die Catobrücke.

Erneut befragt, damit er sage, ob man die hölzerne Catobrücke ^{haben} passieren könne, ohne das zu bemerken, antwortet der Zeuge: Das ist unmöglich, weil diese sich in schlechtem Zustand befand und die Brückenbasis in schlechtem Zustand war. Mir ist das bekannt, weil ich die Brücke allwöchentlich kontrolliert habe, weil die Stützbalken am Verrotten waren.

Gegenbefragt von der Beklagten, damit der Zeuge sage, an welchem geographischen Ort Portezuelo gelegen sei, ob sich dieser Ort südlich oder nördlich von Chillán befände, antwortet der Zeuge: Es ist eine Straße, die zur Küste führt.

Damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß man, um von Portezuelo nach Parral zu kommen, man nicht durch die Stadt Chillán fahre, antwortet der Zeuge: Wenn man von Portezuelo kommt und nach Parral fahren will, ist es notwendig, durch die Stadt Chillán zu fahren, und zwar südlich vom Bahnhof von Chillán.





Archivo
Nacional
de Chile

Befragt hinsichtlich dessen, was die Zeugin Alicia Bórquez Adriazola auf Blatt 151 gesagt habe, ab der Stelle, Zeile 13, welche lautet: "tras recorrer un cierto trecho" (nach dem Zurücklegen einer gewissen Strecke) (die Stelle wird ihm vorgelesen), antwortet er: Es ist richtig, daß die Straße nach links abbiegt, es stimmt aber nicht, daß es eine scharfe Kurve sei, denn es handelt sich um eine offene Kurve und die Straße fällt mit einer Gefällestufe von eineinhalb Metern. Der Zeuge bleibt bei dem, was er hinsichtlich der Eigenschaften der Straße gesagt hat, daß es in der Steigung von der Catobrücke aus und in der Abfahrt zum Tal des Perquilauquén keine sanften Kurven gäbe, sondern scharfe Kurven. Der Zeuge betont, daß es auf der Straße keine Kontrollposten gäbe. Der Zeuge betont, daß dasjenige, was die Zeugin Bórquez hinsichtlich der Abfahrt ohne Kurven gesagt habe, nicht stimme, denn die betreffende steile Abfahrt sei durch fünf scharfe Kurven gekennzeichnet.

Wiederbefragt von der klägerischen Partei, damit der Zeuge sage, wie viele Kilometer die Abzweigung nach Catillo von Talca und Linares entfernt sei, antwortet der Zeuge: nach Linares sind es 43 Kilometer und nach Talca, glaube ich, sind es 88 Kilometer.

Wiederbefragt, damit er sage, bezüglich des letzten Teils der Aussage der Zeugin Bórquez, der ihm vorgelesen wird, ob es in der Straße zur Colonia Dignidad eine steile Steigung mit vielen Kurven gäbe, antwortet der Zeuge: Nein, die einzige steile Steigung, die es gibt, ist die Steigung ab der Catobrücke, die circa 500 Meter lang ist, und diese Steigung hat keine Kurven.

III) Bezüglich dessen, was der Zeuge Eduardo Garcés Lungo auf Blatt 154, Zeile 6 seiner Aussage, ab der Stelle "a continuación, le viaje prosiguió" (dann wurde die Fahrt fortgesetzt) erklärt hat, antwortet der Zeuge: In Santa Juana gibt es keinerlei Brücke, die den Rio Bio Bio überquert,





Archivo
Nacional
de Chile

ebensowenig Balsas, über welche die Fahrzeuge überqueren können. Nach dem Wissen des Zeugen gab es keinen Generator an der Straße. Ich meine damit einen Stromgenerator am Rande der Straße. Er habe nie ein damit zusammenhängendes Geräusch gehört. Es habe nie irgendein Losungswort gegeben. Ihm sei nicht bekannt, daß aus irgendeinem Anlaß ein Losungswort verlangt worden wäre.

Wiederbefragt von der klägerischen Partei, damit er sage, ob am 18. Februar 1975, um zur Colonia Dignidad zu gelangen, eine oder zwei Brücken aus Holz überquert werden mußten, antwortet der Zeuge: 1963 wurde die einzige Brücke aus Holz die vorhanden war und die das Flößchen "EL Lavadero" überquerte, abgerissen; zu damaligen Zeit gab es eine einzige Brücke aus Holz, das war die Catobrücke.

Damit der Zeuge sage, ob er wisse, was die Entfernung zwischen Talcahuano und Bulnes und zwischen Bulnes und der Colonia Dignidad betrage, antwortet der Zeuge: Die Entfernung zwischen Talcahuano und Bulnes beträgt ungefähr hundertfünf Kilometer und die von Bulnes zum Landgut der Sociedad ungefähr hundertfünfunddreißig Kilometer.

Gegenbefragt von der Beklagten, damit der Zeuge klarstelle hinsichtlich der Entfernungen in Kilometern, die er für die Landstraße beziehungsweise den Weg, der Talcahuano und Bulnes verbinde, angegeben habe, auf welchen der Wege sich diese Angabe beziehe, und damit er insbesondere sage, ob diese Entfernungen in Kilometern sich auf den Zeitpunkt 1975 oder auf heute bezögen, antwortet der Zeuge: Ich beziehe mich auf den Weg, der über Quillón führt, und nicht auf den über Cabrero, welcher ebenfalls Talcahuano und Bulnes verbindet, und die Entfernung auf der Straße über Quillón ist immer die gleiche gewesen, es hat keine großen Veränderungen gegeben.

Damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß, wenn man mit dem Wagen von Coronel nach Talcahuano fahre, man in Concepción den Rio Bio Bio über eine Brücke überqueren müsse,





Archivo
Nacional
de Chile

antwortet der Zeuge: Es ist richtig, daß man, wenn man von Coronel kommt, eine Brücke über den Rio Bio Bio, in Höhe von Concepción, passieren muß.

IV) Bezüglich dessen, was vom Zeugen Gerardo Iván Sánchez Bustos auf Blatt 156 des Rechtshilfeersuchens gesagt worden ist, ab dem Absatz, welcher mit "tras haber repostado luego" (nachdem nachgetankt worden war) beginnt, antwortet der Zeuge:

Daß das Fahrzeug Benzin in Linares oder in Parral nachgetankt haben könne. Wenn es das in Linares getan habe, dann habe es die Abzweigung nach Catillo nicht in zehn Minuten erreicht haben können. Wenn es Benzin in Parral aufgenommen habe, dann habe es von dort in zehn Minuten zur Straßenbenutzungsgebühren-Erhebungsstelle Perquilauquén gelangen können. Wenn es Benzin in Parral aufgenommen habe, dann habe es bis zur Abzweigung nach Catillo höchstens zwei Minuten gedauert. Der Zeuge fügt hinzu: es soll dort eine scharfe Kurve gewesen sein, ich meine die Aussage des Zeugen Sánchez, das stimmt nicht, wenn es sich um die Abzweigung nach Catillo handelt, es könnte auch auf einer anderen Straße in einer Entfernung von zehn Minuten gewesen sein.

Was die Zeit betrifft, die der Zeuge Sánchez benötigt haben will, so stimmt das nicht, er sagt ja, die Dauer habe fünfunddreißig bis fünfundvierzig Minuten bis zur Holzbrücke betragen und nach einer Dauer von zwanzig Minuten seien sie dann zum Landgut gekommen. Das stimme nicht überein, denn die genannte Brücke befände sich in der Mitte der Entfernung zwischen den genannten Punkten. Was den Zustand der Straße betreffe, den der Zeuge Sánchez beschreibe, dahingehend, daß er hinter der Catobrücke schlechter sei und davor besser sei, so ist es genau das Gegenteil, denn die Straße ist immer in besserem Zustand hinter der Catobrücke gewesen als vor derselben; das Stück davor sei in sehr schlechtem Zustand gewesen. Der zweite Teil der Straße weist eine Gerade auf von einer Länge von ungefähr zehn Kilometern, dies an einer Stelle also, von welcher der Zeuge Sánchez gesagt hat, sie habe verschiedene beziehungsweise viele Kurven.





Archivo
Nacional
de Chile

Was die Rückfahrt betrifft, so ist das, was der Zeuge Sánchez behauptet, nicht richtig, sagt er doch, man sei ständig abwärts gefahren über ein sehr wenig steiles Gefälle, tatsächlich weise die Ausfahrtstrecke vom Tal des Perquilauquén fünf sehr scharfe ansteigende Kurven auf, um von hier zur Ebene zu gelangen. Nach den genannten zehn Kilometern der Ebene und einer Rechtskurve falle die Straße über eine gerade Gefällstrecke hinunter zur Catobrücke.

Von der beklagten Partei gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß neben der Straße, die nach Catillo führt, es noch zwei andere Straßen gibt, die einen zur Colonia Dignidad bringen können und die sich ebenfalls von der Carretera Panamericana in westlicher Richtung abzweigen und von denen eine die Straße ist, die nach Digua führt, und die andere diejenige ist, die sich von der Carretera Panamericana an einer Kreuzung, die Talquita-Kreuzung genannt wird, löst, antwortet der Zeuge: Die erstgenannte Straße habe ich schon einmal beschrieben, es handelt sich dabei um diejenige, die nach Digua führt und durch Los Cuarteles, Digua, Catillo, Catobrücke und Colonia Dignidad verläuft; hierbei handelt es sich um einen sehr langen Weg, der zudem in schlechtem Zustand ist. Es gibt einen Zugang über Talquita, welcher von der Panamericana abzweigt und nach Talquita führt, dies in geradem Winkel in östlicher Richtung, dieser Weg geht dann aber weiter und man muß sich dann wenden, um nach links abzubiegen, in nördlicher Richtung, ebenfalls in einem Winkel von neunzig Grad, um dann nach rechts abzubiegen, in östlicher Richtung, ebenfalls in einem Winkel von neunzig Grad, um dann in der Straße nach Catillo zu münden, und auf diesem Wege könne man dann auch zur Colonia Dignidad gelangen; der Weg befinde sich in äußerst schlechtem Zustande. Der Weg über Talquita erreiche schließlich über den Sektor Villa Rosa den Weg, der nach Catillo führt.

Von der beklagten Partei gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß ein Fahrzeug ab der Tankstelle, an der Benzin getankt wurde und die sich vor Parral befindet, bis zum Weg, der sich an der Talquita-Kreuzung von der Carretera Panamericana löst, ungefähr zehn Minuten brauche,





Archivo
Nacional
de Chile

antwortet der Zeuge: Es hängt von der Geschwindigkeit ab, mit der man fährt; ich selbst benötige normalerweise ab Parral bis zur Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle von Perquillauquén zehn Minuten.

Damit der Zeuge sage, ob es richtig ist, daß es von der Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle Perquillauquén bis zur Straße, die sich an der Talquita-Kreuzung abzweigt, ungefähr circa zwei Kilometer an Entfernung sind und daß ein Fahrzeug für die Strecke zwischen diesen zwei Punkten nicht mehr als zwei Minuten braucht, antwortet der Zeuge: Das könnte sein, ich habe aber weder die Zeit noch die Entfernung gemessen. Ich wollte diesen Nebenweg einmal benutzen, kehrte aber wegen des schlechten Zustandes des Weges wieder um.

Damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß einer der bereits genannten Wege, und zwar derjenige, der über Digua führt, wenn man vom Norden kommt und nach Süden fährt, vor dem Weg liegt, der nach Catillo führt in einer annähernden Zeit von höchstens zwei Minuten und über eine Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern ab der Catillo-Kreuzung; und daß der andere Weg, der erwähnt worden ist, der sich von der Talquita-Kreuzung löst, weiter südlich von der Kreuzung des Weges, der nach Catillo führt, liegt, in einer annähernden Entfernung von ungefähr zehn oder neun Kilometern, antwortet der Zeuge: Ich benutze diesen Weg nicht, aber das könnte die Entfernung sein bezogen auf den Weg, der nach Digua führt. Bezogen auf die Entfernung des Weges an der Talquita-Kreuzung, könnte das sein. Es ist mir aber nicht bekannt, denn es gibt dort keine Angabe zur Kilometerzahl.

Wiederbefragt von der beklagten Partei, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß der Weg, der nach Digua führt, sich von der Carretera Panamericana gleich neben der Esso-Tankstelle, die in der Nähe von Parral steht, löst und dann in östlicher Richtung ansteigt, um danach nach Catillo zu zu fallen und dann nach Westen zu abwärts zu verlaufen und schließlich die Catobrücke zu erreichen, indem er in diesem





Archivo
Nacional
de Chile

Verlauf eine Strecke zurücklegt, die mehr als das Doppelte der Strecke beträgt, die zwischen der normalen Abzweigung von Catillo, welche direkt zur Catobrücke führt, zurückzulegen ist. Dazu antwortet der Zeuge: Alles, was dargelegt worden ist, stimmt, um jedoch über diese Straße zum Landgut der Colonia zu gelangen, benötigt man wenigstens zwei Stunden.

Damit der Zeuge auch sage, ob es richtig sei, daß, wenn man den Weg aus Erde und in schlechtem Zustand nehme, der an der Talquita-Kreuzung in östlicher Richtung abzweige, das bedeute, indem man von Norden nach Süden fahre, der sich hinter der gewöhnlichen Kreuzung nach Catillo löst, ----- man dann weiter nach Süden fährt, um sich dann über diesen Erdweg in östlicher Richtung zu bewegen, auf dem gleichen Erdweg nach Norden zu wenden, um nach Villa Rosa zu gelangen, indem man eine Entfernung von mehr als dem Doppelten zurücklegt, als es der Fall wäre, wenn man die gewöhnliche Abzweigung nach Catillo genommen hätte, welche direkt von der Panamericana nach Catillo führt, indem sie über Villa Rosa verläuft. Darauf antwortet der Zeuge: Daß alles, was dargelegt worden sei, stimme und daß man, um nach Villa Rosa zu gelangen, wenigstens die doppelte Zeit benötige.

Da es inzwischen 20.00 Uhr geworden ist, wird die Verhandlung unterbrochen, um sie morgen, Samstag, um 10.00 Uhr fortzusetzen, indem zur Festhaltung des Verhandlungsverlaufs diese Niederschrift gefertigt wird, welche die Erschienenen unterschreiben, zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, welcher sie genehmigt, nach vorheriger Lesung und Bestätigung, was hiermit von mir bescheinigt wird. (Es folgt die Bestätigung der Richtigkeit der am Text vorgenommenen Verbesserungen, welche in der Übersetzung berücksichtigt sind, der Übersetzer.)

(Es folgen die Unterschriften. Der Übersetzer.)

(Stempel:) Mario Castillo Martinez
Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 12.2.91.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungs-Versitäts Dolmetscher
58 BONN
Moorstraße 58 • Fonituf 029401



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

In Parral am zweiundzwanzigsten Oktober des Jahres eintausend-neunehundertachtundachtzig zur Uhrzeit, die auf Blatt 472 Rückseite des Rechtshilfeersuchens angegeben ist, wird die Fortsetzung des Zeugenbeweises der klägerische Partei durchgeführt, welche von ihren Prozeßbevollmächtigten unterstützt wird, den Rechtsanwälten Herrn Waldo Ortúzar Latapiat und Frau Olga Feliú Segovia; und der beklagten Partei, welche von ihren Prozeßbevollmächtigten unterstützt wird, den Rechtsanwälten Herrn Sergio Corvalán Carrasco und Herrn Guillermo Ceroni Fuentes; des Dolmetschers, Herrn Maximiliano Rudolph Schlegel; und des Zeugen Herrn ERWIN EDUARD BOHNAU STOBBE, dessen Personalien bereits auf Blatt 468 Rückseite des Rechtshilfeersuchens aufgenommen sind. Und es wurde wie folgt vorgegangen:

V.- Bezüglich dessen, was vom Zeugen Manuel Segundo Bravo Salgado auf Blatt 158 des Rechtshilfeersuchens ausgeführt worden ist, ab der Stelle, an der er sagt: "posteriormente, el vehículo cruzó" (danach kreuzte das Fahrzeug), antwortet der Zeuge: Wenn an der Tankstelle von Parral nach dem hier angegebenen Zeitverlauf, vierzig bis fünfzig Minuten, getankt wurde, dann mußte das Fahrzeug schon in Chillán gewesen sein; denn in der ersten Hälfte der Strecke ist keine offenkundige Steigung oder Talfahrt zu bemerken.

Erneut befragt, damit er sage, ob es richtig sei, wie der Zeuge Bravo erkläre, daß nach der Hälfte der zurückgelegten Strecke, nach dem Verlassen der Panamericana, Kurven besonders reichlich aufträten, antwortet der Zeuge: Die zweite Hälfte der Strecke ist durch eine Gerade einer Länge von ungefähr zehn Kilometern gekennzeichnet, und die einzigen vorhandenen Kurven, sind die der Abfahrt hinunter zum Tal des Perquillauquén.

Damit er sage, ob das, was der Zeuge Bravo gesagt habe, richtig sei: daß man auf dieser Straße, nachdem man von der Carretera Panamericana abgefahren ist, die Sociedad Dignidad in einem Zeitraum von dreißig bis vierzig Minuten erreicht; antwortet der Zeuge: Normalerweise braucht man eine Stunde.





Archivo
Nacional
de Chile

VI.- Bezüglich dessen, was vom Zeugen Herrn Luis Enrique Peebles Skarnic auf Blatt 160 des Rechtshilfeersuchens erklärt worden ist, ab der Stelle, an der er sagt: "a continuación notó por el ruido" (dann habe er durch das Geräusch festgestellt), antwortet der Zeuge: Wenn man die Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle am Perquilauquén verläßt, dann steigt die Straße an, danach fällt die Straße hinunter zu einem Tal und danach gelangt man zu einem geraden Stück, bis zu einer Rechtskurve; danach verläuft die Straße geradeaus, bis zur Abzweigung der Straße nach Catillo; die Kurve ist eine Rechtskurve, sie ist scharf, weist mehr als neunzig Grad auf, sie hat ein Gefälle beziehungsweise einen Höhenunterschied von eineinhalb Metern. Der Zeuge weist darauf hin, daß es in diesem Teil einen Unterschied zur Aussage des Zeugen Peebles gibt, laut Peebles sei man vor dem Anstieg nach rechts abgebogen. Was die Häuser an der Straße angehe, so gäbe es mehrere Häuser am Rand der Straße und drei Ortschaften, nämlich Villa Rosa, Los Carros und Remulcao. Nach meiner eigenen Erfahrung, wegen der Rauheit der Straße, mit losen Steinen, habe ich aus diesem Grunde bei keiner Gelegenheit Stimmen von Kindern oder Erwachsenen vernehmen können: in den damaligen Jahren war die einzige Brücke aus Holz, die es gab, die Cato-Brücke. Der Zeuge Peebles bekundet beziehungsweise behauptet, diese Brücke habe sich am Ende der Straße befunden, die genannte Brücke befindet sich jedoch an der Hälfte der Straße, die zur Sociedad führt. Es hat nie hinter der Brücke irgendein Tor gegeben, das die Straße versperrte oder abschloß; genausowenig wurde ein Losungswort verlangt. Hinter der Catobrücke gibt es einen einzigen Anstieg und die Straße ist in gutem Zustand und nicht eine holperige Straße, wie der Zeuge Peebles gesagt hat; hinter dem Anstieg, der sich hinter der Catobrücke befindet, gibt es ein Tor auf der rechten Seite der Straße, das zum Landgut San Ramón führt; danach kommt dann ein weiteres Tor auf der rechten Seite, durch das man zum Landgut "Mira Rios" gelangt; später gelangt man zu einem weiteren Tor, das rechts neben der Straße steht und durch das man zum Landgut Huenutil gelangt. Der Zeuge macht darauf aufmerksam, daß Peebles gesagt habe, daß





Archivo
Nacional
de Chile

er nach fünf Minuten das charakteristische Geräusch des Öffnens eines Tores gehört habe; deshalb könne es eines dieser drei Tore gewesen sein, denn der Eingang zum Landgut der Sociedad sei eine halbe Stunde von diesem Punkt entfernt.

Auf erneute Befragung durch die Klägerin, damit er sage, ob zwischen den zwei gegenwärtigen Zufahrtstoren zur Colonia Dignidad die Straße über holpriges Gelände mit zahlreichen Kurven, Anstiegen und Talfahrten verlaufe und eine schlechtere Oberfläche aufweise als die der Zufahrtsstraße, antwortet der Zeuge: Nein, innerhalb des Landgutes gibt es keine Straßen mit vielen Kurven und auch keine Straßen, die in schlechtem Zustand sind.

Damit er sage, ob es in der Colonia Dignidad irgendein Gebäude gibt, das eine Rampe von einer Höhe von vierzig Zentimetern hat. Darauf antwortet der Zeuge: Nein, ein solches Gebäude gibt es nicht, es gibt aber eine Rampe an einem Gebäude, die eine Höhe von einem Meter dreißig hat. Dabei handelt es sich um ein offenes Gebäude, das an der Vorderseite und an der Rückseite Fenster hat und an den Enden zwei große Einfahrtstore aufweist, durch die große Maschinen hineinfahren können, und über diesen großen Einfahrtstoren befinden sich ebenfalls Fenster. In diesem Gebäude oder Lager werden Sämereien, Düngemittel aufbewahrt und im südlichen Teil des Gebäudes ist die Lackierwerkstatt und die Reparaturwerkstatt installiert.

Von der beklagten Partei gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß ein Fahrzeug, das die Carretera Panamericana ab dem Perquilauquén (Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle) bis zur Straße, die nach Catillo führt, um zur Colonia Dignidad zu gelangen, befährt, ungefähr fünf bis zehn Minuten benötigt, antwortet der Zeuge: fünf Minuten ist sehr wenig, aber man kommt in zehn Minuten dahin.

Damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß, wenn man von der Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle Perquilauquén über die Carretera Panamericana komme, die Straße, welche nach Catillo und zur Colonia Dignidad führt, sich zwischen einer charakteristischen und scharfen Kurve nach rechts, die im Sektor des "Campamento 4- Digua" (Camp 4- Digua) liegt, und dem Abfahrtsgefälle, das nach Parral führe, befinde. Darauf antwortet der Zeuge: Ja, das stimmt.-





Archivo
Nacional
de Chile

Damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß ein Wagen beim Befahren der Straße, die nach Catillo und zur Colonia Dignidad führt, es seinen Insassen ermöglicht, wenn er mit geöffneten Fenstern fährt, an den bewohnten Stellen, die er passiert, das Bellen von Hunden oder Stimmen von Personen zu hören. Darauf antwortet der Zeuge: Ich befahre diese Wege nur mit geschlossenen Scheiben beziehungsweise Fenstern, damit kein Staub in das Innere des Fahrzeuges gelangt, und ich erinnere mich nicht, Stimmen gehört zu haben, weil das Außengeräusch sehr stark ist.

Damit der Zeuge klarstelle, ob das Landgut der Colonia Dignidad im Jahre 1975, auf welches sich die Erklärungen des Zeugen Peebles beziehen, zwei Tore auf dem Zufahrtsweg zur Siedlung hatte, davon eins gleich hinter der Brücke über das Flößchen "El Lavadero" und das andere in der Nähe des Erste-Hilfe-Hauses beziehungsweise Empfangshauses. Darauf antwortet der Zeuge:

Ja, aber das erste Tor war offen.-

Damit der Zeuge klarstelle, ob er wisse, ob die Landgüter "Huenutil", "Mira Rios", "San Ramón" von der DINA oder den Sicherheitsdiensten als Zentren für die Inhaftierung politischer Gefangener in den Jahren 1973, 1974 und 1975 benutzt wurden. Darauf antwortet der Zeuge: Davon habe ich nie etwas gehört und darüber weiß ich nichts Näheres.

Damit der Zeuge klarstelle, ob die Rampe, mit der das Gebäude beziehungsweise das Lager des Landgutes der Sociedad Dignidad, von dem er gesprochen habe und die eine Höhe von einem Meter dreißig habe, versehen sei, eine Rampe mit Höhenunterschieden sei, die in Bodenhöhe beginne, um dann allmählich auf die genannte Höhe von einem Meter dreißig anzusteigen, und, wenn ja, ob diese Rampe es ermögliche, dort Fahrzeuge so zu parken, daß verschiedene Rampenhöhen erreicht würden, zwanzig, dreißig, vierzig Zentimeter bis zu einem Meter dreißig, in Verbindung mit der Höhe des Fahr-





Archivo
Nacional
de Chile

zeuges. Darauf antwortet der Zeuge: Nein. Die Rampe fällt nicht ab, sie ist horizontal und weist die bereits genannte Höhe von einem Meter dreißig auf.

VII. Bezüglich dessen, was der Zeuge Renaldo Antonio Erick Zott Chuecas auf Blatt 164 des Rechtshilfeersuchens ausgesagt habe, ab der Stelle, die lautet "tras cruzar el rio Nuble" (nach dem Überqueren des Flusses Nuble), antwortet der Zeuge: Wenn man von Süden her kommt und die Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle Perquillauquén passiert, gibt es keine Plattform oder Platte aus Stahl und ebensowenig eine Glocke. Es sind keine steilen Anstiege oder Abfahrten vor der Abzweigung vorhanden beziehungsweise vor dem Verlassen der Panamericana in Richtung Catillo. Ich berichtige, daß an der Stelle, wo sie die Panamericana verläßt, in Richtung Catillo, keine starken Steigungen und Abfahrten vorhanden sind, daß das aber vorher, auf der Carretera Panamericana der Fall ist. Der Zeuge Zott sagt, daß der Weg keine offenkundigen Kurven aufwies, ich sage aber, daß es, ehe man die Brücke aus Holz erreicht, die über den Rio Cato führt, eine scharfe Kurve gibt mit einem Höhenunterschied von ungefähr einem Meter und daß man diese Kurve mit einer sehr herabgesetzten Geschwindigkeit befahren muß, dreihundert Meter vor der genannten Brücke; an dieser Stelle erwähnt der Zeuge Zott eine kurze Brücke aus Holz, tatsächlich aber hatte die Brücke, die an dieser Stelle vorhanden war, eine Länge von vierzig Metern. Die Straße hinter der Catobrücke wurde niemals durch ein Tor in einer Entfernung von zehn Minuten von der Brücke abgeschnitten, wie der Zeuge Zott erklärt hat.-

Gegenbefragt von der Beklagten, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß in den Jahren 1975 und vorher in der Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle Perquillauquén, auf der Carretera Panamericana, Metallplatten aus Stahl auf der Fahrbahn, die von Süden nach Norden führt, vorhanden waren, die ein Geräusch bewirkten, wenn ein Fahrzeug darüber fuhr, und daß diese Platten die Fortsetzung derjenigen waren, die heute auf der Fahrbahn, die von Norden nach Süden führt, vorhanden sind, welche teilweise vor kurzer Zeit entfernt wurden, antwortet der Zeuge: Von Süden nach Norden hat es nie





Archivo
Nacional
de Chile

Metallplatten auf der Panamericana gegeben.

Damit der Zeuge sage, ob er um das Jahr 1975 herum häufig die Strecke befahren habe, welche die Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle Perquillauquén passiert. Der Zeuge antwortet: Ja, ich habe im Jahr 1975, davor und danach, häufig die Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle Perquillauquén passiert.

Damit der Zeuge sage, wenn es ihm bekannt ist, ob es richtig ist, daß, wenn ein Fahrzeug die Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle Perquillauquén passiert, ohne die obligatorische Straßenbenutzungsgebühr entrichtet zu haben, eine rote Lampe angeht und eine elektrische Glocke beziehungsweise Klingel laut ertönt. Darauf antwortet der Zeuge: Ich weiß das nicht, denn ich habe die Straßenbenutzungsgebühr immer bezahlt.

Da es inzwischen 12.30 Uhr geworden ist, wird die Verhandlung unterbrochen, um sie am 28. Oktober dieses Jahres um 10.00 Uhr und am 29. Oktober zur gleichen Uhrzeit fortzusetzen, indem die Parteien mit dieser Mitteilung geladen sind.

Zur Festhaltung des Verlaufs der Verhandlung wird diese Niederschrift gefertigt, welche die Teilnehmer unterschreiben, zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der sie genehmigt, nach vorheriger Lesung und Bestätigung, was hiermit von mir bescheinigt wird. (Es folgt die Bestätigung der Richtigkeit der am Text vorgenommenen Verbesserungen. Der Übersetzer. Die Verbesserungen sind in der Übersetzung berücksichtigt. Der Übersetzer.) (Es folgen die Unterschriften. Der Übersetzer.)

(Stempel:) MARIO CASTILLO MARTINEZ
Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 13.2.91.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Vertolmte Dolmetscher
ES BONN
Moenstr. 28 - Fernruf 689401





Archivo
Nacional
de Chile

In Parral am vierten November des Jahres eintausenneunhundertachtundachtzig zur Uhrzeit, die in der Akte angegeben ist, wurde zur Fortsetzung des Zeugenbeweises der klägerischen Partei geschritten, die von ihrem Prozeßbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Waldo Ortúzar Latapiat, unterstützt wurde; der beklagten Partei, die von ihren Prozeßbevollmächtigten, den Rechtsanwälten Herr Sergio Corvalán Carrasco und Herr Guillermo Ceroni Fuentes, unterstützt wurde; des Dolmetschers, Herrn Maximiliano Rudolph Schlegel; und des Zeugen, Herrn ERWIN EDUARD BOHNAU STOBBE, dessen Personalien bereits in der Akte verzeichnet sind, und es wurde wie folgt vorgegangen:

VIII) Bezüglich dessen, was der Zeuge Samuel Enrique Fuenzalida Devia auf Blatt 166, Beginn von Blatt 167 des Rechtshilfersuchens ausgesagt hat, ab dem Absatz, welcher lautet: "anlässlich dieses Transportes führen sie über die Panamericana..." (con ocasión de dicho transporte viajaron por la panamericana), antwortet der Zeuge:

Wenn man über die Panamericana komme und sich der Kreuzung von Parral gegenüber befinde, brauche man, um die Entfernung bis zur Kreuzung mit der Einfahrt nach Termas de Catillo zurückzulegen, höchstens eine Minute. In zehn Minuten dürfte der Wagen die Perquillauquénbrücke erreicht haben. Ich habe diese Straße befahren, seit ich in Chile angekommen bin, und es hat nie die Benutzung eines Losungswortes gegeben. Wenn die Straßenverhältnisse schlecht sind, nach einem Unwetter, wie der Zeuge Fuenzalida ausgesagt hat, dann benötigt man ungefähr zwei Stunden, um die Colonia zu erreichen, und nicht eine halbe Stunde, wie der Zeuge Fuenzalida erklärt hat. Er macht darauf aufmerksam, daß der Zeuge Fuenzalida erklärt hat, man habe die Fahrt mit einer sehr mäßigen Geschwindigkeit zurücklegen müssen wegen des schlechten Zustandes der Straße. Der Zeuge führt aus, Fuenzalida habe behauptet, daß es auf der Strecke keinerlei offenkundige Steigung oder Talfahrt gegeben habe. Dem hält der Zeuge entgegen, daß es an der Stelle, an der man die Catobrücke passiere, eine starke Steigung einer Länge von 500 Metern gäbe, die in einer Kurve nach links ende. Dann komme in der Straße eine Gerade von ungefähr zehn Kilometer Länge und dahinter gelange man zu einer Rechtskurve. An diese Stelle beginne dann eine steile Abfahrt bis hinunter ins Tal des Perquillauquén. Der Zeuge fügt hinzu, Fuenzalida habe ausgesagt, daß es keine starke Steigung und kei-





Archivo
Nacional
de Chile

ne steile Talfahrt gäbe: zur damaligen Zeit habe es nur eine Holzbrücke gegeben, ebensowenig habe sich irgendeine andere Holzbrücke im Bau befunden, und an dieser Stelle seiner Aussage beziehe er sich auf die Holzbrücke, die den Fluß Cato überquert und die die einzige Brücke war. Der Zeuge bemerkt, daß Fuenzalida ausgesagt habe, daß die dichten und herangewachsenen Baumalleen sich im zweiten Teil der Straße zur Colonia befänden, tatsächlich aber befänden sich die gut herangewachsenen Bäume im ersten Teil der Strecke, nach Verlassen der Panamericana in Richtung Catillo, zum Beispiel: Eichen, Eukalyptus und Pappeln, außerdem gebe es Bäume an allen Straßen. Der Zeuge Fuenzalida spreche vom Vorhandensein einzelner Häuser an der Straße, in Wirklichkeit gäbe es drei Dörfer, das erste sei Villa Rosa, dann kämen Los Carros und Remulcao. Neben den drei genannten Dörfern gäbe es zwei Schulen, von denen eine, die von Villa Rosa, ziemlich groß sei, und die zweite zu Remulcao gehöre. Das Schild, von dem Fuenzalida gesprochen habe und das am ersten Tor angebracht gewesen sei, habe es in dieser Form nicht gegeben, denn es habe nur ein Schild gegeben, das "Besichtigungen nach Vereinbarung" gelautet habe; dieses Schild sei ungefähr bis zum Jahr 1965 vorhanden gewesen. Von dem genannten Schild beträgt die Entfernung bis zum ersten Eingang, es wird berichtet: hinter dem ersten Tor hat es nie irgendein Haus gegeben, aber die Entfernung ab dem ersten Tor, ich meine damit das erste Tor, auf das man nach der Brücke über das Flößchen El Lavadero stößt, und die Entfernung zwischen dem ersten Tor und dem zweiten, ich schätze, daß es circa 300 bis 400 Meter sind, und ich möchte betonen, daß die Zufahrt von der Straße, das erste Tor niemals kontrolliert wurde, was ich hervorheben möchte, es war immer offen, bis vor ungefähr neun Monaten. Der Zeuge weist darauf hin, daß man, nachdem man das erste Tor passiert hat, automatisch zum zweiten Tor kommt, wo sich das Erste-Hilfe-Haus befindet, was von Fuenzalida nicht ausgesagt worden sei. Er hätte das vor Erreichen des Haupthauses sehen müssen. Die Entfernung vom ersten Tor bis zum Haupthaus beträgt ungefähr drei Kilometer. Der Zeuge fügt hinzu, daß sich gegenüber dem Hauptgebäude nie eine Maschinenwerkstatt befunden habe.





Archivo
Nacional
de Chile

Wiederbefragt von der Partei, die ihn benannt hat, damit er sage, seit wann er in Chile sei, antwortet der Zeuge: Seit dem Jahr 1961.

Damit der Zeuge sage, ob es, wie der Zeuge Fuenzalida ausgesagt habe, in der Abzweigung von der Straße zur Colonia Dignidad, nach Verlassen der nach Catillo führenden Straße, zahlreiche Kurven gäbe. Darauf antwortet der Zeuge: Es gibt eine scharfe Kurve hinter der Catobrücke und später kommen dann die scharfen Kurven, die hinab ins Tal des Perquillauquén führen. Zwischen der ersten von mir beschriebenen Kurve und den zuletztgenannten Kurven liegt eine Entfernung von circa zehn Kilometern.

Damit er sage, ob es jemals irgendeine Art Werkstatt gegenüber dem sogenannten "Haupthaus" gegeben habe. Darauf antwortet der Zeuge: Es hat nie eine Werkstatt irgendwelcher Art dort gegeben.

Von der beklagten Partei gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß es einige vereinzelt stehende Häuser rechts und links von der Straße, die zur Dignidad führt, gibt, bei denen es sich um "Häuser armer Bauern" handle und die sich abseits von den von ihm genannten drei Dörfern befänden. Darauf antwortet der Zeuge: Ich vermag es nicht gut zu beschreiben, aber ab und zu kommen einige alleinstehende Häuser vor.

Damit der Zeuge sage, ob ihm bekannt sei, daß bei den zahlreichen Operationen, die nach 1973 durch Militärgruppen und Sicherheitspersonal in der Gegend von Parral und auch in der Nähe des Landgutes der Sociedad Dignidad durchgeführt worden seien, üblicherweise Losungsworte und typische Kommandostimmen für solche Operationen benutzt worden seien. Darauf antwortet der Zeuge: Ich bin nie auf Militärkontrollen gestoßen und habe auch nie irgendein Losungswort gehört.

Damit der Zeuge sage, ob er wisse und beschreiben könne, wo die Reparaturwerkstätten gelegen seien, also Schlosserwerkstätten, Funkübertragung, die es auf dem Landgut der Sociedad Dignidad gäbe, dies mit Bezug auf das Hauptgebäude. Da-





Archivo
Nacional
de Chile

zu antwortet der Zeuge: Die Zufahrtsstraße zur den Werkstätten verläuft parallel zum Rio Perquillauquén und das Haupthaus befindet sich in einer Entfernung von circa 600 Metern nördlich der genannten Straße.

IX) Bezüglich dessen, was der Zeuge Hans-Günter Matthusen auf Blatt 171 des Rechtshilfeersuchens gesagt hat, ab der Stelle, welche lautet: "que en el trayecto de la panamericana ..." (daß auf der Strecke der Panamericana), antwortet der Zeuge: Die einzige Brücke, die es hinter der Abzweigung von der Straße nach Catillo zur Colonia gab, war eine hölzerne Brücke von einer Länge von ungefähr 40 Metern. Vor der Abzweigung befindet sich eine kleine Brücke, die nicht wahrnehmbar ist, weil sie mit Straßenschotter bedeckt ist. Diese Brücke war aus Beton und oben mit Straßenschotter belegt; sie führt über einen Bach, der eine annähernde Breite von einem Meter hat, wobei die Brücke ein bißchen breiter sein kann. Herr Matthusen bekundet, daß die Brücke über den Rio Cato in schlechtem Zustand gewesen sei und aus Holz gewesen sei, daß sie keine Geländer gehabt habe, aber in Wirklichkeit ist diese Brücke nie ohne Geländer gewesen, sie ist aber immer in schlechtem Zustand gewesen. Der Zeuge erklärt, daß ein steiler Anstieg vorhanden ist sowie die Abfahrten mit starkem Gefälle zum Tal des Perquillauquén, die vorher bereits erwähnt worden sind. Hinter der Kurve und den steilen Abfahrten ins Tal des Perquillauquén gäbe es einige isoliert stehende Häuser, die zur früheren Italienischen Kolonie gehörten. Hinter dem Rio Cato bis zur Einfahrt in die Colonia gibt es keinen anderen Zugangsweg als den genannten. Es ist richtig, daß das einzige kontrollierte Tor dasjenige ist, welches sich neben dem Erste-Hilfe-Haus befindet. Der Zeuge fügt hinzu, daß, wenn die Straße schlecht ist, brauche man bis zu zwei Stunden ab der Abzweigung von der Panamericana bis zum Eingangstor der Colonia. Weiter fügt der Zeuge hinzu, daß es richtig sei, daß man, um zum Landgut der Colonia zu gelangen, ein kontrolliertes Tor passieren müsse, das sich neben dem Erste-Hilfe-Haus befände.





Archivo
Nacional
de Chile

Die Entfernung ab dem Zufahrtstor bis zur Zentralsiedlung betrage ungefähr drei Kilometer und diese Straße weise keine Gefälle auf, noch scharfe Kurven, und der Zustand der Straße sei immer gut. Er bemerkt, daß das zweite Tor, das vom Zeugen Matthusen erwähnt wird, möglicherweise das Tor sei, das immer offen sei.

Wiederbefragt von der Partei, die ihn benannt hat, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß die Straße, die zur Colonia Dignidad führt und die sich von der Straße nach Catillo abzweigt und in der sich zwei Brücken über den Rio Cato und das Flübchen El Lavadero befinden, die einzige Straße ist, über die man zur Colonia Dignidad gelangen kann, antwortet der Zeuge: Dies sei der einzige Weg, der zur Colonia Dignidad führe, also der Weg, der über die Catobrücke führe und dann weiter bis zur Brücke über das Flübchen El Lavadero gehe.

Damit der Zeuge sage, ob er mitteilen könne, welches die wichtigsten Charakteristika der Straße nach Catillo und der Straße, die sich von dieser abzweige, um zur Colonia Dignidad zu führen, seien. Darauf antwortet der Zeuge: Die erste Feststellung, die man macht, besteht darin, daß die Straße beim Verlassen der Panamericana mit einem Höhenunterschied von circa eineinhalb Metern fällt bei Erreichen der Abzweigung der Straße nach der Colonia von der Straße nach Catillo, sie weist auch eine Abfahrt mit einem Höhenunterschied von einem Meter auf, bezogen auf die Straße, die zur Colonia führt. Bezüglich des zweiten Teils der Straße fällt der starke Anstieg hinter der Catobrücke auf sowie die steile Abfahrt mit Kurven hinunter zum Tal des Perquilauquén.

Gegenbefragt von der beklagten Partei, damit der Zeuge sage, ob das der Wahrheit entspreche, was der Zeuge Hans-Günter Matthusen bezüglich dessen erklärt habe, daß er tatsächlich im Jahr 1971 zu Besuch im Landgut der Colonia Dignidad gewesen sei, und für welche annähernde Zeitdauer. Dazu antwortet der Zeuge: Es ist richtig, daß der genannte Matthusen auf dem Landgut der Colonia zu Besuch gewesen ist, genau kann ich aber nicht sagen für wie lange, ich glaube aber, daß es einige Wochen gewesen sind, und dies im genannten Jahr.





Archivo
Nacional
de Chile

Damit der Zeuge sage, ob es richtig und wahr ist, daß der Zeuge Matthusen während seines Aufenthalts im Landgut der Dignidad wenigstens sechs- bis achtmal die Fahrt der Einfahrt in das Landgut und der Ausfahrt aus dem Landgut der Sociedad über die Straße Panamericana-Catillo-Abzweigung von der Straße nach Catillo zur Colonia Dignidad gemacht habe, die in seiner gerichtlichen Aussage beschrieben werde, welche ihm vorgelesen wird. Dazu antwortet der Zeuge: Ich kann die Anzahl der Fahrten, die er angeblich über die Strecke gemacht hat, nicht präzisieren, was ich weiß, ist, daß er, indem er seinen Bruder begleitete, Fahrten in den Süden und in den Norden des Landes unternommen hat. Um das Landgut zu verlassen, mußten sie die Strecke Catobücke - Abzweigung Panamericana nehmen, anders hätten sie das Landgut nicht verlassen können.

Über den Inhalt des Buchstabens C.I Nr. 2 auf Blatt 184 befragt, antwortet der Zeuge: Das ganze Frage ist in allen ihren Teilen richtig und ich verweise an die Aussage.

Befragt, antwortet er: Es ist richtig, daß es eine Schranke auf der linken Seite des Erste-Hilfe-Hauses gibt und daß diese von Personal der Forestal Chile (Forstwirtschaftsunternehmen Chile) benutzt wird und daß sie von den gleichen Personen geöffnet und geschlossen wird. Diese Schranke befindet sich im Innern des Landgutes der Sociedad Dignidad und die Straße ist eine Dienstbarkeit der Durchfahrt zugunsten der Forestal Chile und anderer landwirtschaftlicher Landgüter. Der Zeuge fügt hinzu, daß wir selbst die Straße und die Schranke nicht in Anspruch beziehungsweise benutzen, um uns in die Siedlung Colonia Dignidad zu begeben; sie würden ausschließlich von den Betreffenden im Rahmen der Dienstbarkeit benutzt und diese Schranke befände sich in einer Entfernung von 30 Metern ab dem kontrollierten Eingang zum Landgut der Colonia Dignidad.

Befragt zum Buchstaben C.I Nr. 5 auf Blatt 185, antwortet der Zeuge: Es gibt nur ein Gebäude mit einer großen Rampe, welches wir die "bodega grande" (das große Lager) nennen. Die Rampe hat eine Höhe von einem Meter dreißig und wird für das Einladen beziehungsweise Ausladen von Düngemitteln, Raps, landwirtschaftlichen Produkten und Düngern im allgemeinen benutzt.





Archivo
Nacional
de Chile

Im südlichen Teil dieses Lagers hat es immer eine Lackierwerkstatt gegeben und der nördliche Teil dieses Raumes wurde zum Reparieren schwerer Maschinen benutzt. Dieses Gebäude ist eingeschossig und hat keine Zwischengeschosse und es ist so errichtet, daß es Fenster in seinen vier Seiten hat. Es war nie abgeschlossen und jedermann hatte Zutritt zu ihm. Im Jahre 1978 wurde, an die Lackierwerkstatt angrenzend, ein Musikstudio an der Südseite des Gebäudes installiert, welches mit zwei Räumen ausgerüstet war, von denen einer dazu diente, die Tonaufnahmegeräte unterzubringen, und der andere für die Musiker bestimmt war. Es hat nie eine Trennwand gegeben, ich berichtige: Es hat keine Gebäude gegeben mit einer glatten und weißen Mauer von der Höhe eines zweistöckigen Hauses ohne Unterbrechung.

Von der Beklagten befragt, damit der Zeuge sage, auf welche Höhe er das Gebäude schätze, das er erwähnt habe und das er "großes Lager" genannt habe, und aus welchem Material sein Boden sei, antwortet der Zeuge: Der Boden ist aus Feinbeton und die Mauern in ihrem unteren Teil sind aus, ich berichtige: die Mauern haben eine annähernde Höhe von drei Metern und das Dach hat eine Höhe von annähernd acht Metern, denn es ist ein Gebäude mit einem Satteldach.-

Damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß die Räume beziehungsweise die Inneneinrichtung des Lagers, die er als Tonaufnahmerraum beziehungsweise Musikerraum bezeichnet habe, nachträgliche Bauten am Gebäude des Lagers seien und ob es sich um Mauern handele, die mit Rahmen aus Holz und Platten aus Schichtpreßholz, Cholguán, Pape und jedenfalls mit Kunststoffen erstellt worden seien. Darauf antwortet der Zeuge: Diese Räume wurden im Jahr 1978 errichtet, das heißt nach der Erbauung des Lagers und das benutzte Material sind Paneele aus massiven Holz oder Schichtpreßholz und Preßholz in Platten einer Stärke von circa zehn Millimeter.-





Archivo
Nacional
de Chile

Befragt hinsichtlich des Buchstabens C.I. Nr. 11-d auf Blatt 187 des Rechtshilfeersuchens, antwortet der Zeuge: Es ist richtig, daß, so, wie es in der Broschüre geschrieben steht, oben, links, die alte Brücke aus Holz zu sehen ist, und er bemerkt, daß im oberen rechten Winkel der Beginn des Baus einer neuen Brücke zu erkennen ist. Im oberen rechten Teil befinde sich ein Foto, das die gegenwärtige neue Brücke darstelle, und man sehe den freiliegenden Betonteil. Im unteren linken Teil der Seite sei die fertige Brücke zu sehen. Auf dem rechten unteren Teil der Seite befinde sich ein Foto, welches die Form der Brücke zeige. Diese Arbeiten seien im Jahr 1963 durchgeführt worden, das heißt der Bau der neuen Brücke und der Abriß der alten Brücke und im allgemeinen stimmt er mit der Frage überein.

Befragt zur Frage C.I. Nr. 11 Buchstabe f auf Blatt 187, antwortet er: Es ist richtig, daß ab dem Hauptgebäude die Entfernung bis zum nicht kontrollierten Eingang, mit andern Worten bis zum Eingang, der sich in unmittelbarer Nähe der El-Lavadero-Brücke befindet, drei Kilometer beträgt. Es ist unmöglich, das Erste-Hilfe-Gebäude nicht zu bemerken, denn auf der Hinfahrt und Rückfahrt über die betreffende Straße stößt man darauf; tagsüber steht es vor einem und in der Nacht beleuchtet man es mit den Scheinwerfern der Fahrzeuge. Die Gebäude in Holzkonstruktion, die sich rechts vom Eingang befinden, können ebensowenig unbemerkt bleiben beziehungsweise nicht gesehen werden; ich meine die Gebäude, die sich am Eingang des zweiten Tores befinden. Niemals gab es eine Maschinenwerkstatt oder eine andere Art Werkstatt, noch eine Montagegrube gegenüber dem Hauptgebäude. Er fügt hinzu, daß es niemals irgendein Gebäude seitlich vom ersten Tor gegeben habe.-

Gegenbefragt von der beklagten Partei, damit er das Foto erkenne, das man ihm zeigen werde und welches das Eingangstor des Landgutes der Colonia Dignidad darstelle, und damit er präzisiere, ob es sich dabei um das erste oder das zweite Tor handelt, und das auf Seite 61 der Nr. 166 der Zeitschrift "Lateinamerika-Nachrichten" abgedruckt ist, antwortet er wie folgt: Wenn man in das Landgut hineinfährt, so zeigt das Foto





Archivo
Nacional
de Chile

das zweite kontrollierte Tor, und das Gebäude, das sich da rechts vom Tor befinde, sei dasjenige, das er bereits erwähnt habe und das den Bauten entspreche, die man nicht übersehen könne, wenn man in das eingefriedete Gelände der Colonia Dignidad hineinfahre; das Erste-Hilfe-Gebäude sei auf diesem Foto nicht zu sehen, weil es sich links von dem Tor des betreffenden Fotos befinde. Der Zeuge präzisiert, daß bis zum Jahr 1965-1966 das Tor aus Holz gewesen sei, wie es aus dem Foto zu ersehen sei, und daß es später durch ein metallenes Tor ersetzt worden sei. -

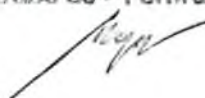
Da es inzwischen 13.30 Uhr geworden ist, wird die Verhandlung unterbrochen, um sie um 16.00 Uhr des heutigen Tages fortzusetzen. Zur Festhaltung des Verhandlungsverlaufs wird diese Niederschrift gefertigt, welche von den Erschienenen unterschrieben wird, zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, welcher sie genehmigt, nach vorheriger Vorlesung und Bestätigung, was hiermit von mir bescheinigt wird.

(Es folgen die Unterschriften. Der Übersetzer.)

(Stempel:) Mario Castillo Martinez
Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 15.2.91.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Versidlyts Dolmetscher
53 BONN
Heerstraße 88 - Fernruf 893481





Archivo
Nacional
de Chile

In Parral am vierten November des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig zur in der Akte, auf Seite 481 angegebenen Uhrzeit, wurde zur Fortsetzung des Zeugenbeweises der klägerischen Partei geschritten, welche von ihrem Prozeßbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Waldo Ortuzar Latapiat, unterstützt wurde; der Prozeßbevollmächtigten der beklagten Partei, Rechtsanwälte Herr Sergio Corvalán Carrasco und Herr Guillermo Ceroni Fuentes; des Dolmetschers, Herrn Maximiliano Rudolph Schlegel, und des Zeugen, Herrn SIEGMUND BUSSE HOFFMAN, 52 Jahre alt, ledig, Deutscher, welcher lesen und schreiben kann, Lieferant, Inhaber des Fremdenpasses Nr. 5.427.145-K, ansässig im Landgut Villa Babiera, Gemeinde und Kreis Parral; welcher, nachdem er in der gesetzlichen Form vereidigt und befragt worden war, wie folgt aussagte:

Befragt im Hinblick auf eventuelle Zeugenausschließungsgründe:

Daß der Zeuge sagen möge, ob er Sozius der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad sei, wenn ja, seit wann, ob er auf dem Landgut der genannten Sociedad lebe, ob er für die Sociedad arbeite und ob er eine Entlohnung für seine Arbeit erhalte. Darauf antwortet der Zeuge: Ich bin Sozius der genannten Sociedad, ich lebe in der Sociedad und ich bin Sozius derselben seit 1961. Ich arbeite für die Sociedad und beziehe keinerlei Entlohnung. Ich befinde mich nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Sociedad und erhalte keine anderen Leistungen für meine Arbeit.

Damit der Zeuge sage, ob er wisse, daß die Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad klägerische Partei in diesem Prozeß gegen die Amnesty International ist, und ob er ein direktes oder indirektes/^{Interesse} daran hat, daß die Sociedad Dignidad, der er angehöre, diesen Prozeß gewinnt. Darauf antwortet der Zeuge: Ja, ich weiß, daß die Sociedad klägerische Partei ist und ich habe kein Interesse an den Ergebnissen dieses Prozesses, das einzige Bestreben, das ich habe, besteht darin, als Zeuge für das, was ich weiß, aufzutreten.

Die beklagte Partei bringt keine Zeugenausschließungsgründe gegen den Zeugen vor.





Archivo
Nacional
de Chile

Auf Befragen des Zeugen zur Frage Buchstabe C.I.Nr.1 auf Blatt 183 und 184 des Rechtshilfeersuchens antwortet dieser:

I) Bezüglich dessen, was der Zeuge Iván Gustavo Treskow auf Blatt 146, ab Blatt 147, an der Stelle, die lautet: "que fue detenida en su puesto de trabajo ..." (daß er an seinem Arbeitsplatz festgehalten worden sei) ausgesagt hat, antwortet der Zeuge: Ich bin auch Fahrer von Fahrzeugen und ich kenne keinerlei Wagen, in dessen Kofferraum ein Gitter installiert ist, denn es regnet ungefähr drei im Jahr, es wird berichtet: während drei Monaten des Jahres regnet es nicht, und ich halte die Installation eines Gitters für absurd, denn die Straßen, die außerhalb der Panamericana befahren werden, sind Erdstraßen oder mit Straßenschotter belegte Straßen. Ich halte es für unmöglich, daß der Zeuge Treskow durch das Gitter ein Schild gesehen hat, wie er es in seiner Aussage behauptet, weil die Straßenschilder in einer Höhe angebracht sind, in der sie der Autofahrer sehen kann, also in einem geraden Winkel vor dem Fahrzeug, außerdem lassen die Verkehrszeichen oder Verkehrsschilder sich aus einer bestimmten Entfernung wahrnehmen, niemals aber aus der Position, die bezüglich des Gitters angegeben ist, dazu paßt die Entfernung und der Winkel der Schilder nicht, hinzu kommt die Geschwindigkeit des Autos als Erschwernis. Der Zeuge weist darauf hin, daß er nie Schilder mit schwarzen Buchstaben auf weißem Grund gesehen habe, die Schilder, an die er sich erinnere, bestünden aus weißen Buchstaben auf grünem Grund. Er fügt hinzu, daß er sich nicht an das Aussehen der vorhandenen Schilder erinnere, es sei denn, daß es, wenn man über die Panamericana von Norden gekommen sei, vor der Abzweigung ein Schild gegeben habe, auf dem "Termas de Catillo" gestanden habe. Er fügt hinzu, daß der Zeuge Treskow, indem er von Portezuelo gekommen sei, durch Chillán habe fahren müssen und die Verkehrsampeln von Chillán habe sehen müssen und auch die Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle Perquillauquén habe sehen müssen. Der Zeuge Treskow sagt, die Fahrt habe ab der Abzweigung bis zum Bestimmungspunkt ungefähr eine halbe Stunde gedauert, was nicht stimme, weil die





Archivo
Nacional
de Chile

betreffende Fahrt je nach dem Zustand der Straße mindestens eine Stunde dauere. Er meine damit ab der Abzweigung von der Panamericana. Er fügt hinzu, daß es ebenfalls nicht den Tatsachen entspräche, wenn der Zeuge Treskow dargelegt habe, man habe ab Portezuelo bis zum Bestimmungspunkt zweieinhalb Stunden gebraucht, denn das sei nicht möglich, weil es sich bis zur Abzweigung von der Panamericana um einen gepflasterten Weg gehandelt habe, auf dem man zwei Stunden gebraucht habe. Niemals habe es auf der Straße ab der Panamericana bis zur Sociedad Kontrollen oder Schranken, Tore oder etwas Ähnliches gegeben. Es ist unmöglich, daß man die Catobrücke nicht bemerkt hätte, damals sei diese Brücke aus Holz gewesen und der Teil, den die Fahrzeuge befahren hätten, habe aus losen Bohlen bestanden, die zudem in schlechtem Zustand gewesen seien und beim Befahren durch die Räder der Fahrzeuge geschlagen hätten. Von der Catobrücke kommend, habe sich die einzige starke Steigung gleich hinter der Catobrücke befunden. Dies sei eine Steigung, die eine Länge von ungefähr 400 bis 500 Metern aufweise und in einer scharfen Linkskurve ende. Es gäbe keine andere Straße, die, aus der Colonia kommend, zur Catobrücke führe.-

Wiederbefragt von der Partei, die ihn benannt hat, damit er sage, ob es irgendeinen anderen Weg gäbe, der es ermögliche, von der Colonia Dignidad aus zur Straße, die nach Catillo führt und über die man zur Panamericana gelangt, zu fahren, oder der es ermögliche, von der Colonia Dignidad aus zu irgendeinem anderen Ort zu fahren, ohne am genannten Weg, der nach Catillo führt, herauszukommen, antwortet der Zeuge: Bis zur Catobrücke ist es die einzige Straße, die es gibt; nachdem man dann die Catobrücke passiert hat, gelangt man dann zu der Gabelung und, wenn man hier dann nach links fährt, gelangt man zur Panamericana. Fährt man nach rechts, so gelangt man nach Catillo und kann von dort die Fahrt fortsetzen bis nach Digua, um dann schließlich ebenfalls wieder auf der Panamericana zu landen, wobei die Straßenverhältnisse schlechter sind und diese Strecke sich als sehr lang erweist. - Wenn man von der Colonia kommt und irgendwohin fahren will, muß man die Catobrücke passieren und die Gabelung mit der Straße nach Catillo, die vorhin erwähnt worden ist, befahren.





Archivo
Nacional
de Chile

Wiederbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß wenn man die Carretera Panamericana von Süden nach Norden befahre, man ständig die Gebirgskette der Anden auf seiner rechten Seite habe, antwortet der Zeuge: Ja, das ist richtig, entlang der ganzen Strecke, und wenn man irgendeine Straße nach rechts einschlägt, fährt man direkt auf die Anden zu.

Wiederbefragt, damit der Zeuge sage, welche Art von Straßendecke die Carretera Panamericana an der Stelle aufweist, an welcher die beschotterte Straße in Richtung Catillo abzweigt, antwortet der Zeuge: Sie ist aus Beton.-

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob er Portezuelo kenne und schon dort gewesen ist und, falls er Portezuelo kenne, wo diese Ortschaft denn gelegen sei, antwortet der Zeuge: Ich bin noch nie in Portezuelo gewesen, nehme aber an, daß dieser Ort westlich von Chillán liegt, in Richtung zur Küste.

Damit der Zeuge aufgrund seiner vorhergehenden Aussage erkläre, wie er behaupten könne, ohne Portezuelo zu kennen, noch hinsichtlich der geographischen Lage dieses Ortes sicher zu sein, daß man, von man von diesem Ort komme und zur Colonia Dignidad fahre, Chillán passieren müsse. Darauf antwortet der Zeuge: Ich vermute, daß man Chillán passieren muß, wenngleich ich Portezuelo nicht kenne.-

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob ihm bekannt ist, daß es richtig ist, daß, wenn man von Portezuelo kommt und zur Colonia Dignidad fahren will, angesichts dessen, daß Portezuelo westlich der Carretera Panamericana liegt, man eine Straße befahren muß, die während mehrerer Kilometer auf die Gebirgskette der Anden zuläuft, um dann die Carretera Panamericana in nördlicher Richtung zu nehmen, antwortet der Zeuge: Ich weiß es nicht, weil ich noch nicht in Portezuelo gewesen bin.





Archivo
Nacional
de Chile

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß ein Wagen ab Portezuelo bis zur Colonia Dignidad zweieinhalb Stunden brauchen könne, antwortet der Zeuge: Ich kann darauf keine Antwort geben, weil ich die Entfernung nicht kenne und den Zustand der Straße nicht kenne.-

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß es möglich sei, die Colonia Dignidad ab der Carretera Panamericana über zwei weitere Straßen zu erreichen, neben der Straße nach Catillo, die sich ebenfalls von der genannten Carretera Panamericana abzweigen, antwortet der Zeuge: Ich kenne die Straße, die sich an der Tanstelle von Parral abzweigt und die nach Digua führt. Die andere ist diejenige, die sich in Talquita von der Panamericana abzweigt und die zur Straße nach Catillo führt.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob das richtig sei, was der Zeuge Treskow bezüglich dessen gesagt habe, daß der andere Weg der Rückfahrt von der Colonia Dignidad zur Carretera Panamericana mehr Steigungen und Abfahrten aufweise und schlechter sei und länger sei als der normale beziehungsweise direkte Weg, der an der Catobrücke nach links abzweige und direkt zur Carretera führe, und dieser andere Weg sei der, der über Digua verläuft und von dem der Zeuge Herr Busse bekundet hat, er habe ihn ebenfalls befahren. In Berichtigung der Frage und zur Klärung derselben wird in der folgenden Form gefragt: Der Zeuge möge sagen, ob der andere Weg der Rückfahrt, auf welchen der Zeuge Treskow sich beziehe, derselbe Weg sein kann, von dem der Zeuge Herr Busse behauptet hat, er führe ebenfalls zur Panamericana über Catillo, einen Ort namens Digua mittels einer viel längeren Fahrt. Insbesondere möge der Zeuge sagen, ob dieser Alternativweg mehr Steigungen und Talfahrten aufweise als der direktere Weg von der Colonia Dignidad zur Panamericana. Darauf antwortet der Zeuge: Erstens fährt man aus der Abzweigung nach Catillo über eine scharfe Kurve nach rechts heraus. An dieser Abzweigung befindet man sich in einem Tal und man bemerkt die gleiche starke Steigung einer ähnlichen Länge zur Gebirgskette zu, ähnlich wie





Archivo
Nacional
de Chile

die Steigung, die es hinter dem Cato gibt, und man gelangt dann über diese Straße nach Catillo und hinter Catillo beschreibe der Weg dann eine scharfe Kurve nach links in nördlicher Richtung und am Ende der Ortschaft Catillo beschreibe er erneut eine Kurve, diesmal nach rechts, auf die Gebirgskette zu. Dieser Weg ist länger, die Steigungen und Talfahrten sind mir aber nicht so gut erinnerlich, daß ich sie beschreiben könnte. Ich weiß aber, daß dieser Weg sich in sehr schlechtem Zustand befindet.

II) Bezüglich dessen, was die Zeugin Alicia Borques Adriaola auf Blatt 151 des Rechtshilfeersuchens ausgesagt habe, ab der Stelle, an der sie sagt: "tras recorrer un cierto trecho ..." (nach Zurücklegen eines gewissen Stücks Weg), antwortet der Zeuge: Daß, wenn man von Norden her über die Panamericana komme, es nicht richtig sei, daß die Kurve, die zur Straße nach Catillo führe, eine scharfe Kurve sei, sie sei vielmehr eine offene Kurve. Der erste Teil, nachdem man die Panamericana verlassen habe, weise keine Steigungen und keine Abfahrten auf, er sei vielmehr flach mit unbedeutenden Kurven. Was den zweiten Teil der Straße angehe, bezüglich der Charakteristika desselben, so sei die Straße dort anders beschaffen als die Zeugin Borques gesagt habe, denn die Steigung zu Beginn der Strecke, hinter dem Rio Cato, sei eine starke, gerade verlaufende Steigung, ohne Kurven, bis zu ihrem Ende, wo sie eine Linkskurve beschreibe, dann folge eine ähnliche Gerade ohne größeren Richtungswechsel während circa zehn Kilometern, um dann zu einer steilen Talfahrt mit verschiedenen, ebenfalls scharfen Kurven zu gelangen.

Wiederbefragt, damit der Zeuge sage, wie viele Kilometer, sofern ihm das bekannt sei, von Talca beziehungsweise Linares die Straßenabzweigung, die von der Panamericana nach Catillo führt, entfernt sei, antwortet der Zeuge: von Talca bis zur Abzweigung nach Catillo sind es annähernd 89 Kilometer und von Linares bis zur selben Abzweigung sind es ungefähr 43 Kilometer.





Archivo
Nacional
de Chile

III) Bezüglich dessen, was vom Zeugen Eduardo Garcés Luengo auf Blatt 154 des Rechtshilfeersuchens ausgesagt worden ist, ab dem Anfang, antwortet der Zeuge: Er kenne die Ortschaft Santa Juana, die auf der Südseite des Rio Bio Bio liege und fünfzig Kilometer von Concepción entfernt, und in Santa Juana gäbe es keine Brücken über den Rio Bio Bio. Da der Fluß nicht überquert werden könne, habe der Zeuge Garcés nach Concepción zurückfahren müssen, wo sich die Brücke befände. Der Zeuge Garcés beschreibe, daß, wenn man aus Bulnes herausfahre, man zu einer mit Schotter belegten Straße komme, dann zwei Holzbrücken passiere und dann am Bestimmungsort ankomme, dies unter Umständen, die dazu führten, daß die Entfernung von Bulnes bis zur Abzweigung nach Catillo ungefähr hundert Kilometer betrage, was nicht mit der Wirklichkeit übereinstimme. Die erwähnte Brücke sei nicht in der Nähe des Landgutes, diese Brücke befände sich vielmehr an der Hälfte der Straße zwischen der Panamericana und der Sociedad Dignidad. Es habe sich nie ein Stromgenerator an der beschotterten Straße ab der Abzweigung von der Panamericana bis zur Colonia Dignidad befunden. Er stellt klar, daß er nie von einer Patrouille kontrolliert worden sei ebensowenig habe er irgendein Losungswort benutzen müssen.

Wiederbefragt, damit der Zeuge sage, ob er wisse, was die Entfernung zwischen Talcahuano und Bulnes betrage, antwortet der Zeuge: Ich schätze, daß es hundertfünf bis hundertzehn Kilometer sind.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei oder ob ihm bekannt sei, daß der Zeuge Eduardo Garcés Luengo im Monat Februar 1975 in der Stadt Coronel vom Servicio de Inteligencia Regional/SIRE (Regional Nachrichtendienst) in Haft gehalten wurde, antwortet der Zeuge: Ich weiß es nicht und ich kenne auch den Genannten nicht, noch den Servicio de Inteligencia Regional (SIRE).

Damit der Zeuge sage, ob ihm bekannt sei, daß es im Jahre 1975 und auch heute wenigstens zwei Straßen gab und gibt, die es ermöglichen, von der Stadt Coronel bis nach Bulnes zu fahren





Archivo
Nacional
de Chile

und von dort zur Colonia Dignidad, und daß diese Straßen den Rio Bio Bio mittels Brücken überqueren, von denen sich eine in der Umgebung der Ortschaft "Santa Juana" befindet, um dann Anschluß an die Straße zu erhalten, die über Cabrero nach Bulnes führt. Darauf antwortet der Zeuge: Ich kenne auch die Zufahrt Coronel-Concepción und von dort über Florida nach Bules nicht.-

Damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß an der Straße, die nach Catillo und zur Colonia Dignidad führt, die Dörfer Villa Rosa, Los Carros und Remulcao liegen, welche elektrisches Licht haben, und ob es an den genannten Orten beziehungsweise Dörfern Elektrogeneratoren gebe, die für die Versorgung mit elektrischem Licht von grundlegender Bedeutung sind, indem klargestellt werde, daß die Frage, indem sie die Generatoren erwähnt, auf Transformatoren abzielt, welche elektrisches Licht führen und ein Summen beziehungsweise Geräusche erzeugen und welche von der Straße aus zu sehen sind. Darauf antwortet der Zeuge: Daß es nicht möglich sei, Geräusche eines Generators zu hören, wenn man im Wagen vorbeifahre. Ich habe das nie gesehen. Die genannten Dörfer gäbe es und sie hätten elektrisches Licht.-

Da es inzwischen 19.25 Uhr geworden ist, wird die Verhandlung unterbrochen, um sie am morgigen Tage, dem Samstag und 5. dieses Monats, um 10.00 Uhr fortzusetzen. Zur Festhaltung des Verhandlungsverlaufs wird diese Niederschrift gefertigt, welche die Erschienenen unterschreiben, zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, welcher sie genehmigt, nach vorheriger Vorlesung und Bestätigung, was hiermit von mir bescheinigt wird.-

(Es folgen die Unterschriften. Der Übersetzer.)

(Stempel:) Mario Castillo Martinez
Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 18.2.91.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Vereidigte Dolmetscher
53 BONN
Heerstraße 88 - Fernruf 039431



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

In Parral am fünften November des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig zur Uhrzeit, die auf Blatt 485 R des Rechtshilfeersuchens angegeben ist, wurde zur Fortsetzung des Zeugenbeweises der klägerischen Partei geschritten, welche von ihrem Prozeßbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Waldo Ortúzar Latapiat, unterstützt wurde; der beklagten Partei, welche von ihren Prozeßbevollmächtigten, den Herren Rechtsanwälten Sergio Corvalán Carrasco und Guillermo Ceroni Fuentes, unterstützt wurde; des Dolmetschers Herr Maximiliano Rudolph Schleeegel; und des Zeugen Herrn SIEGMUND BUSSE HOFFMAN, dessen Personalien bereits im Rechtshilfeersuchen angegeben sind, und es wurde wie folgt vorgegangen:

IV) Bezüglich dessen, was der Zeuge Gerardo Iván Sánchez Bustos auf Blatt 155, ab Blatt 156 ausgesagt hat, wo er erklärt: "nachdem sodann getankt worden war" (trás haber repostado luego), antwortet der Zeuge: Ich glaube, daß es nicht die Einfahrt nach Catillo gewesen sein kann, denn ab der Tankstelle von Parral benötigt man ungefähr zwei Minuten, und ich schätze, daß der Wagen in den zehn Minuten, die vom Zeugen Sánchez angegeben worden sind, die Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle Perquillauquén erreicht haben dürfte. Der Zeuge bemerkt, daß ein Wagen ab der Abzweigung von der Panamericana bis zur Brücke über den Rio Cato ungefähr dreißig Minuten braucht, deshalb sei das, was der Zeuge Sánchez bezüglich der benötigten Zeit für diese Entfernung gesagt habe, nicht zutreffend, die Zeit sei länger. Der Zeuge bemerkt, daß er sich auf die alte Brücke aus Holz beziehe, bei der es sich um die Catobrücke handeln könne. Er fügt hinzu, daß der zweite Teil der Straße zur Sociedad Dignidad, ab der Brücke über den Rio Cato, immer in einem besseren Zustand als der erste Teil wäre; nachdem man die Catobrücke verlassen habe, gelange man zu einer deutlichen Steigung, die geradeaus verlaufe, danach führe die Straße über eine ähnliche Ebene und gelange dann zu der Abfahrt, mit scharfen Kurven, die zum Tal des Perquillauquén hinunterführe, in dem Zwischenstück gäbe es keine Kurven und die Entfernung betrage zehn Kilometer. Der Zeuge weist darauf hin, daß man festgestellt habe, daß ein Wagen ab der Abzweigung von der Panamericana bis zur Brücke über den Rio Cato ungefähr eine halbe





Archivo
Nacional
de Chile

Stunde benötige und von hier bis zur Sociedad eine weitere halbe Stunde. Der Zeuge bemerkt, daß das, was der Zeuge Sánchez gesagt habe, nicht richtig sei, vielmehr verhalte es sich so, daß auf der Rückfahrt, beim Verlassen der Sociedad, die offenkundige steil ansteigende Kurve beim Verlassen des Tales des Perquilauquén vorkommt. Danach führe die Straße dann über die geradlinige Ebene, die eine Länge von ungefähr zehn Kilometern aufweise, und dann komme man zu der steilen Abfahrt, die an der Catobücke ende.

Wiederbefragt von der Beklagten, damit der Zeuge sage, ob es richtig oder möglich sei, daß, wenn der Zeuge Sánchez Benzin an der Tankstelle von Parral (Esso) getankt hat, der Wagen, der ihn transportierte, die Kreuzung der Panamericana, welche "Talquita" genannt wird, in ungefähr zehn Minuten erreichen konnte, angesichts dessen, daß die genannte Kreuzung, von welcher eine Sekundärstraße abzweigt, die es ebenfalls ermöglicht, zur Colonia Dignidad zu gelangen, sich in einer Entfernung von ungefähr 11 Kilometern von der genannten Essotankstelle von Parral befindet, in südlicher Richtung. Darauf antwortet der Zeuge: Daß es möglich sei, ab der Essotankstelle, die in Parral gelegen sei, in zehn Minuten zur Kreuzung mit der Abzweigung nach Talquita zu gelangen. Er fügt hinzu, daß die Straße von hier aus auf die Gebirgskette zu verlaufe, während ungefähr fünf Kilometern, um dann eine scharfe Kurve nach links zu beschreiben, in nördlicher Richtung gehe es dann über eine Entfernung von ungefähr drei Kilometern. Der Zeuge bemerkt, daß diese Strecke sich in sehr schlechtem Zustand befindet. Damit meine er die Beschaffenheit der Straße, vor allem im Winter. Diese Straße sei schon im Sommer schlecht, im Winter sei sie aber praktisch unbefahrbar. Diese Straße münde dann in die Straße nach Catillo; man müsse eine scharfe Kurve nach rechts befahren, um nach Catillo zu gelangen.

V) Bezüglich dessen, was der Zeuge Manuel Segundo Bravo Salgado auf Blatt 158 des Rechtshilfeersuchens ausgesagt habe, an der Stelle, an der es heißt "posteriormente el vehículo cruzó" (danach kreuzte das Fahrzeug), antwortet der Zeuge:





Archivo
Nacional
de Chile

Bezüglich dessen, was der Zeuge Bravo hinsichtlich der Fahrt ausgesagt hat, glaube ich, daß ab der Maulebrücke nach einer Stunde die Tankstelle von Parral erreicht werden konnte und man dann, nach weiteren 40 bis 50 Minuten, Chillán erreicht haben sollte. Der Zeuge bemerkt, daß das, was der Zeuge Bravo gesagt habe, nicht stimmen könne, da es nicht auf die Einfahrt der Straße nach Catillo zutreffe, denn diese weise keine ständigen Anstiege und Abfahrten auf, aber auch wegen der benötigten Zeit könne es nicht die Einfahrt nach Catillo gewesen sein. Er bemerkt weiter, daß hinter der ersten Hälfte der Straße, die nach Catillo führt, es nur eine einzige Steigung gibt und keine Kurven vorhanden sind, das heißt: er meine damit die Straße, die zur Sociedad Dignidad führe, also hinter der Brücke über den Rio Cato. Er bemerkt, daß, was die Zeit angehe, die vom Zeugen Bravo angegeben worden sei, das so nicht stimme, weil man ab der Abzweigung der Straße nach Catillo bis zur Colonia Dignidad eine Zeit von ungefähr einer Stunde benötige, bis zur Einfahrt zur Sociedad.

Gegenbefragt von der beklagten Partei, damit der Zeuge sage, ob ihm bekannt sei beziehungsweise ob er etwas wisse über das Vorhandensein einer Haftanstalt beziehungsweise eines Landgutes in der Nähe von Chillán, wo seitens des Innenministeriums oder der DINA die politischen Gefangenen in den Jahren 74, 75 und 76 in Haft gehalten worden seien und wohin der Zeuge Bravo habe gebracht werden können, wenn das Fahrzeug, das ihn transportierte, in der Nähe von Chillán abgebogen sei. Darauf antwortet der Zeuge: Ich kenne die DINA nicht oder, mit andern Worten, die DINA ist mir nicht bekannt und mir ist nichts davon bekannt, daß es eine Haftanstalt beziehungsweise ein Gefängnis in der Nähe von Chillán gegeben haben soll.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß, angesichts dessen, daß der Zeuge Manuel Segundo Salgado ausgesagt habe, er sei in Talca in Haft gewesen und das Fahrzeug habe die Carretera Panamericana in Richtung San Clemente gekreuzt, es habe folglich ungefähr zweiunddreißig Kilometer zurückgelegt, was der Strecke zwischen Talca und San Clemente entspreche, um dann, in umgekehrter Richtung, zur Carretera Panamericana zurückzukehren, indem das Fahrzeug also weitere 32 Kilometer ab San Clemente zurückgelegt habe, um nach Süden in die Carretera Panamericana hineinzufahren, das Fahrzeug durchaus





Archivo
Nacional
de Chile

an der Autowerkstatt beziehungsweise an der Tankstelle von Linares angehalten haben könne, die sich annähernd 49 Kilometer von Talca befände, und wenn man diese Kilometerzahlen addiere, daß das Fahrzeug dann 113 Kilometer in einem normalen Zeitraum von einer Stunde, bis zur Ankunft an der Tankstelle von Linares zurückgelegt habe. Darauf antwortet der Zeuge: Das scheint mir angesichts der Kilometerzahl nicht möglich zu sein.

VI) Bezüglich dessen, was der Zeuge Luis Enrique Peebles Skarnic auf Blatt 160 des Rechtshilfeersuchens ausgesagt habe, ab der Stelle, an der er erklärt: "a continuación notó por el ruido....." (danach stellte ich durch das Geräusch fest), antwortet der Zeuge: Auf der Panamericana muß man, ehe man zur Catillo-Kreuzung gelangt, eine Kurve nach rechts nehmen: um die Dinge klarzustellen: die Panamericana beschreibt diese Kurve nach rechts, ehe sie die Kreuzung erreicht. Es ist richtig, daß man in einer scharfen Kurve nach rechts abbiegen muß, um in die Straße nach Catillo hineinzufahren. Diese Straße weist nicht viele Kurven auf innerhalb der 30 Minuten ab der Panamericana bis zur Catobrücke und hinter dieser Brücke kommt eine starke Steigung, aber vorher kommt eine scharfe Kurve nach rechts, um in Richtung Catobrücke hineinfahren zu können, und bezüglich des ersten Teils der Straße, das heißt: die erste Hälfte ist effektiv beschottert und befindet sich in einem relativ guten Zustand, und es gibt dort drei Dörfer: Villa Rosa, Los Carros und Remulcao und ich habe nie Stimmen von Personen auf dieser Straße gehört, weil das Geräusch, das vom Fahrzeug erzeugt wird, das verhindert, allerdings habe ich manchmal das Bellen von Hunden gehört. Es ist nicht richtig, daß es am Ende der Straße eine Holzbrücke gegeben habe, denn diese Brücke befand sich in der Mitte der Strecke; dabei handelt es sich um die über den Rio Cato führende Brücke. Ebenso-





Archivo
Nacional
de Chile

wenig hat es hinter der Brücke über den Rio Cato je ein Tor gegeben; ich meine ein Tor, das den Weg abgeschnitten hätte; niemals sind Losungsworte benutzt worden und ich selbst habe auch keine Losungsworte gehört. Hinter der Catobrücke gibt es eine starke Steigung mit einer Kurve nach links und einer Ebene mit gutem Straßenzustand von einer Länge von 10 Kilometern, auf welche die Talfahrt zum Perquillauquén folgt. Dieser aus einer Ebene bestehende Straßenabschnitt ist geradlinig. Vor der Zufahrt zum Landgut gibt es keinerlei Tor auf der Straße, das die Durchfahrt der Fahrzeuge unterbindet.

Befragt durch die Partei, die ihn benannt hat, damit der Zeuge sage, ob man in zehn Minuten zur Colonia Dignidad gelangen könne, nachdem man die Brücke aus Holz, die über den Rio Cato führe, passiert habe, antwortet der Zeuge: Nein, niemals, dazu braucht man eine halbe Stunde.

Wiederbefragt, damit der Zeuge sage, ob es in der Colonia ein Gebäude gebe mit einer Rampe einer Höhe von 40 Zentimetern, antwortet der Zeuge, das sei nicht der Fall; es gebe lediglich ein Gebäude beziehungsweise ein Lager, an dem sich eine Rampe einer Höhe von annähernd ein Meter vierzig befände. Auf andern Landgütern gäbe es derartige Rampen von 40 Zentimetern, über denen sich ein Schutzdach befände.

Wiederbefragt, damit der Zeuge sage, ob die Straße zwischen den zwei Toren, die es in der Colonia Dignidad gebe, ein hügeliges Gelände sei, mit zahlreichen Kurven, Anstiegen und Abfahrten, und in schlechterem Zustand sei als die Straße, die zur Colonia führe, antwortet der Zeuge: Nein, die Straße sei zwischen den zwei Toren gleichmäßig und ihr Zustand sei gut, was auf alle Straßen des Landgutes zutreffe, ohne Kurven aufzuweisen.

Gegenbefragt durch die Beklagte, damit der Zeuge die Namen der Landgüter angebe, die er gesehen habe und die Häuser mit Rampen hätten, und damit er angebe, ob er persönlich in diesen Landgütern gewesen ist, und in welcher Entfernung ab der Brücke über den Rio Cato diese Landgüter gelegen seien, antwortet der Zeuge: Ich habe sie in der Zone von San Carlos gesehen, aber ich habe es nicht gesehen und weiß auch nicht, ob solche





Archivo
Nacional
de Chile

Rampen an Häusern von Landgütern vorkommen, die in der Nähe der Catobrücke oder der Colonia Dignidad liegen. Ich habe bei der Schüttung an Dreschmaschinen der genannten Zone gearbeitet, erinnere mich aber nicht an den Namen der betreffenden Landgüter, ich meine das Gebiet von San Carlos.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, wie viele Minuten ungefähr die Fahrt im Wagen ab dem kontrollierten Zufahrtstor zur Colonia Dignidad bis zu dem Lager dauere, das die Rampe von einem Meter dreißig habe, von der er gesprochen habe, antwortet der Zeuge: ungefähr um die vier bis fünf Minuten herum.-

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, wieviel Zeit ungefähr ein Wagen brauche, um ab der Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle Perquillauquén zur Abzweigung zu gelangen, an der man in die Straße hineinfährt, die von der Panamericana aus nach Catillo und zur Colonia Dignidad führt, und damit er erläutere, wie lange es dauert, ab der genannten Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle Perquillauquén, um zu der Kreuzung zu gelangen, welche die Straße, die nach Catillo weiterführt, von der Abzweigung trennt, die zur Colonia Dignidad führt, also in der Nähe der Catobrücke. Darauf antwortet der Zeuge: Von der Erhebungsstelle Perquillauquén bis zur Abzweigung Panamericana-Catillo dauert es ungefähr zehn Minuten. Die zweite Fahrt, also ab der Erhebungsstelle Perquillauquén bis zur Abzweigung Catillo-Catobrücke dauert ungefähr vierzig Minuten.

VII) Bezüglich dessen, was der Zeuge Renaldo Antonio Erick Zott Chuecas auf Blatt 164 ausgesagt habe, ab der Stelle, an der er sagt: "trás cruzar el Rio Ñuble" (nach dem Überqueren des Rio Ñuble), antwortet der Zeuge: An der Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle Perquillauquén gibt es keine Metallplatte und ich habe dort kein Glockengeräusch gehört. Die Brücke aus Holz, die über dem Rio Cato bestand, hatte eine Länge von 40 Metern, sie war also nicht kurz, wie der Zeuge Zott gesagt hat. Nachdem man die Catobrücke passiert hat und man fünf bis zehn Minuten von dort aus weitergefahren ist kommt man nicht zu einem Tor, denn zu diesem Zeitpunkt befindet man sich immer noch auf der Geraden, das heißt: auf der Ebene.





Archivo
Nacional
de Chile

Befragt von der Partei, die ihn benannt hat, damit der Zeuge sage, ob es auf der Carretera Panamericana, zwischen der Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle Perquillauquén und der Abzweigung nach Catillo, ein Stück mit einer Talfahrt und einer starken Steigung gebe, antwortet der Zeuge: Die gibt es, sie ist aber nicht sehr stark.

Wiederbefragt, damit der Zeuge sage, ob die Entfernung zwischen der Catobrücke und der Sociedad Dignidad im Auto innerhalb von zehn Minuten zurückgelegt werden könne, antwortet der Zeuge: Nein, sie kann in dieser Zeit nicht zurückgelegt werden.

Wiederbefragt, ob es an der Strecke zwischen der Catobrücke und der Sociedad Dignidad weitere Landgüter mit ihren jeweiligen Zufahrtstoren gebe, antwortet der Zeuge: An der Stelle, an der die Straße hinter der starken Steigung der Catobrücke nach links abbiegt, steht das Eingangstor zum Landgut San Ramón. Fährt man dann über die Ebene weiter, kommt man zum Landgut Mira Rios, das ebenfalls ein Tor besitzt; im weiteren Verfolg der Straße befindet sich auf der rechten Seite das Landgut "Huenutil", das ebenfalls ein Tor besitzt.

Gegenbefragt von der beklagten Partei, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß die Landgüter, die er vorher genannt habe, und bei denen es sich um "Mira Rios", "San Ramón" und "Huenutil" handele, in den Jahren um 1975 keine Tore mit einem Kontroll- oder Überwachungssystem ähnlicher Art, wie es die Colonia Dignidad aufgewiesen habe, besessen hätten, antwortet der Zeuge: Ich habe nie gesehen, daß die genannten Tore der drei genannten Landgüter bewacht waren. Die Tore waren aus Holz, dasjenige des Landgutes "Mira Rios" könnte, wie ich meine, aus Metall gewesen sein. Das erste Tor der Colonia Dignidad, in der Nähe der El-Lavadero-Brücke, hatte an den Seiten zwei Stützen, die aus Natursteinen bestanden. Ich kann mich nicht genau an den Zeitpunkt erinnern, anfangs stand jedoch ein Tor aus Holz dort, es wurde dann durch ein metallenes Tor ersetzt; auch das zweite Tor hatte Stützen aus Natursteinen und das Tor war aus Metall und war immer überwacht, mit Kontrolle vom Pfortnerraum aus durch Mitglieder der Colonia Dig-





Archivo
Nacional
de Chile

nidad; ich möchte noch klarstellen, daß das erste Tor nicht bewacht war, es blieb in den ersten Jahren offen.

Da es inzwischen 13.05 Uhr geworden ist, wird die Verhandlung unterbrochen, um sie am Freitag, dem 11. dieses Monats, um 10.00 Uhr, und am 12. des gleichen Monats zur gleichen Uhrzeit fortzusetzen. Zur Festhaltung des Verlaufs der Verhandlung wird diese Niederschrift gefertigt, die von den Teilnehmer unterschrieben wird, zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der sie genehmigt, dies nach vorheriger Lesung und Bestätigung, was hiermit von mir bescheinigt wird.

(Es folgt die Bescheinigung der am Text vorgenommenen und für richtig anerkannten Korrekturen. Der Übersetzer.)

(Es folgen die Unterschriften. Der Übersetzer.)

(Stempel:) Mario Castillo Martinez
Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 19.2.91.

Sprachendienst Kayser

Übersetzungen - Vereidlichte Dolmetscher

53 BONN

Meerstraße 33 - Fernruf 632461





Archivo
Nacional
de Chile

In Parral am elften November des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig zur im Rechtshilfeersuchen angegebenen Uhrzeit wurde die Fortsetzung des Zeugenbeweises der klägerischen Partei vorgenommen, welche von ihrem Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt Don Alvaro Pizarro Borgoño, unterstützt wurde, und der Prozeßbevollmächtigten der beklagten Partei, der Rechtsanwälte Don Maximo Pacheco Gómez, Don Sergio Corvalán Carrasco, Don Guillermo Ceroni Fuentes; des Dolmetschers Don Maximiliano Rudolph Schlegel; und des Zeugen Don SIEGMUND BUSSE HOFFMAN, dessen Personalien bereits in der Akte angegeben sind, und es wurde wie folgt vorgegangen:

VIII) Bezüglich dessen, was der Zeuge Samuel Enrique Fuenzalida Devia auf Blatt 166, ab Blatt 167, ausgesagt hat, ab der Stelle, an der er sagt: "Con ocasión de dicho transporte..." (Anlässlich des genannten Transports), antwortet der Zeuge: Bezüglich dessen, was der Zeuge Fuenzalida sagt, so stimmt es nicht, daß man zehn Minuten ab Parral bis zur Abzweigung zu den Termas de Catillo braucht, innerhalb dieses Zeitraums wäre man bis zur Straßenbenutzungsgebühren-Erhebungsstelle Perquilaquén gekommen. Die genaue Zeit würde ungefähr eine Minute betragen. Der Zeuge erklärt, er habe niemals ein Lösungswort oder etwas Ähnliches, von dem das Passieren abhängig gewesen sei, gehört, obwohl er bei zahlreichen Gelegenheiten, bei Tag und bei Nacht, den betreffenden Sektor befahren habe; dabei habe er niemals irgendein Lösungswort gehört. Wegen des schlechten Zustandes der Straße hätte man niemals mit einer halben Stunde hinkommen können, ab der Abzweigung von der Panamericana bis zur Colonia Dignidad, da man gewöhnlich, bei diesem Zustand der Straße, bis zu zwei Stunden benötige. Der Zeuge erklärt, er habe sich bereits früher zum gleichen Punkt geäußert, bezüglich der Strecke ab der Abzweigung Catillo bis zur Colonia Dignidad; nachdem man die Catobrücke passiert habe, käme man zu einer starken Steigung von ungefähr 500 Metern, die in einer ebenfalls scharfen Kurve nach links ende, darauf folge eine Ebene, ohne Kurven, über eine Länge von annähernd 10 Kilometern. Am Ende dieser 10 Kilometer falle die Straße hinunter zum Tal des Perquilaquén, in scharfen Kurven und steilen Abfahrten. Dahinter setze man die Fahrt dann ungefähr fünf Kilometer über eine Straße fort, die keine größeren Kurvenvariationen aufweise und auch keine star-





Archivo
Nacional
de Chile

ken Steigungen noch steile Abfahrten besäße, indem man in Richtung Gebirgskette fahre, um schließlich die Colonia zu erreichen. Auf dieser ganzen Strecke gäbe es nur eine Brücke aus Holz und an keiner Stelle überquere man den Fluß zweimal. Gegenwärtig gäbe es eine Brücke aus Beton. Zur damaligen Zeit, im Jahre 1974, sei keine im Bau befindliche Brücke vorhanden gewesen und die Brücke über den Rio Cato sei aus Holz gewesen. In der ersten Hälfte der Strecke, von der Panamericana bis zum Rio Cato, sei die Straße von Baumreihen gesäumt, von Eukalyptusbäumen und Pappeln; die zweite Hälfte, nach dem Passieren der Catobrücke, weise, gleich links ansteigend, einen Kiefernwald auf und, wenn man dann auf die Ebene käme, gäbe es auf beiden Seiten der Straße Kiefernwälder; das, was der Zeuge Fuenzalida gesagt habe, daß es nur einzelne Bäume gäbe oder gegeben habe, treffe nicht zu. Der Zeuge erklärt, daß er das, was er früher gesagt habe, nun noch einmal wiederhole, in dem Sinne, daß es tatsächlich an der Straße einzelne Lampen und einige vereinzelt liegende Häuser gegeben habe, daß sich aber auch an dieser Straße drei Dörfer befänden, die unter den Namen Villa Rosa, Los Carros und Remulcao bekannt seien. In Villa Rosa falle eine Schule neben der Straße auf, was auch in Remulao der Fall sei. Niemals habe es ein Schild am Eingangstor des Landgutes gegeben, auf dem gestanden habe, daß Besichtigungen verboten seien; es habe lediglich ein Schild gegeben, das ungefähr "Besichtigungen nach vorheriger Vereinbarung" gelautet habe. Im Landgut habe es zur damaligen Zeit keinerlei Auto der Marke Mercedes von blauer Farbe und mit vier Türen gegeben.

Gegenbefragt von der beklagten Partei, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß man, abgesehen von der Straße nach Catillo, über eine andere Straße zur Colonia Dignidad fahren könne; daß diese andere Straße ebenfalls auf der linken Seite von der Carretera Panamericana abzweige, indem sie in südliche Richtung verlaufe, und daß diese Straße sich an der Stelle befindet, die "Talquita-Kreuzung" genannt werde. Darauf antwortet der Zeuge: Es ist richtig, daß, wenn man die Einfahrt der Talquita-Kreuzung nimmt, man in die Straße hineinkommt, die im Dorf Villa Rosa in die Straße nach Catillo mündet, also ebenfalls auf die Straße nach Catillo gelangt. Wenn bereits





Archivo
Nacional
de Chile

erwähnt worden ist, daß die Straße, die nach Catillo führt, schlecht ist, so ist dieser zweite Weg im Winter praktisch unbefahrbar. Der Zeuge erklärt, er verweise, was diesen Weg betreffe, auf seine früheren Darlegungen.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage: Ob es richtig sei, daß, wenn man die Carretera Panamericana befahre, ab Parral bis zu dem bereits genannten Weg, der also an der Talquita-Kreuzung gelegen ist, man dazu ungefähr zehn Minuten brauche, angesichts dessen, daß die Entfernung ungefähr elf Kilometer betrage, antwortet der Zeuge: Ja, das ist möglich.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß sich an der Straße, die an der bereits genannten Talquita-Kreuzung gelegen sei und über die man ebenfalls zur Colonia Dignidad gelangen könne, an der Kreuzung mit der Carretera Panamericana selbst, 1974 und in den Jahren davor ein Schild befunden habe, auf dem "Termas de Catillo" gestanden habe, weil diese Straße gewöhnlich von den Touristen eingeschlagen worden sei, die von Süden her zu den Termas de Catillo gefahren seien, antwortet der Zeuge: Ich erinnere mich nicht, je ein Schild mit der Aufschrift "Termas de Catillo" an dieser Talquita-Kreuzung gesehen zu haben; es hätte die Aufmerksamkeit auf sich ziehen müssen, wenn es dort gestanden hätte. Der Zeuge fügt hinzu, er habe diesen Weg einige wenige Male benutzt.

Wiederbefragt, damit der Zeuge sage, ob tatsächlich zwei Brücken ab der Abzweigung nach Catillo passiert werden müßten, um zur Colonia Dignidad zu gelangen, antwortet der Zeuge: Es ist richtig, man passiert die Brücke über den Rio Cato und man passiert die zweite Brücke vor der Einfahrt zum Landgut; letztere führt über das Flößchen El Lavadero.

IX) Bezüglich dessen, was der Zeuge HANS-GÜNTER MATTUSEN auf Blatt 171 des Rechtshilfeersuchens ausgesagt hat, ab der Stelle, an der er sagt: "que en el trayecto de la Panamericana" (daß auf der Strecke der Panamericana), antwortet der Zeuge:

Vor der Abzweigung, circa hundert Meter davor, gibt es

y





Archivo
Nacional
de Chile

ein Schild, welches "Höchstgewicht 40 Tonnen" lautet. Dies ist der einzige Hinweis auf das Bestehen einer Brücke, denn die Brücke ist aus Beton und mit Schotter bedeckt und man sieht nicht ohne weiteres, daß es sich hier um eine Brücke handelt; er schätze die Breite dieser Brücke auf vier bis fünf Meter. Die zweite Brücke, ab der Abzweigung, die über den Rio Cato führte, war aus Holz, in schlechtem Zustand, und sie hat immer Geländer aus Holz gehabt. Er fügt hinzu, daß, was die Höhenunterschiede angehe, von denen der Zeuge Matthusen behauptete, sie seien vorhanden, so gäbe es diese tatsächlich, nicht aber, wie der Zeuge Matthusen sage, in dem Sinne, daß es keine stärkeren Höhenunterschiede seien, denn, wie ich es mehrere Male wiederholt habe, es gibt einen steilen Anstieg hinter der Catobrücke und eine scharfe Kurve nach links und im weiteren Verlauf der Strecke bemerkt man eine Talfahrt mit scharfen Kurven, die zum Tal des Perquilauquén führt. In dem Stück zwischen der Abzweigung nach Catillo und der Catobrücke gäbe es einige vereinzelte Häuser, die Colonia Italiana (Italienische Kolonie) befände sich allerdings bereits hinter der Abfahrt zum Tal des Perquilauquén. Was die annähernde Dauer der Fahrt betreffe, von ein bis zwei Stunden, und das Vorhandensein eines einzigen Tores, das geschlossen und kontrolliert sei und sich seitlich vom Erste-Hilfe-Haus befände, so sei das alles richtig, und man habe das Vorhandensein eines weiteren Tors nicht wahrgenommen. Die Entfernung ab diesem kontrollierten Tor bis zur Hauptsiedlung der Colonia betrage ungefähr zwei Kilometer und diese Straße befände sich in ausgezeichnetem Zustand und weise nicht eine einzige scharfe Kurve auf, sie sei fast geradlinig und ohne Höhenunterschiede.

Von der Partei, die ihn benannt hat, befragt, damit der Zeuge mitteile, ob er wisse, an welchem Punkt der Panamericana die Straße, die nach Catillo führt, abzweigt, antwortet der Zeuge: Wenn ich Linares als Bezugspunkt nehme, kann ich sagen, daß, wenn man von Norden kommt und nach Süden fährt, die Catillo-Kreuzung in einer Entfernung von ungefähr zwischen 40 und 43 Kilometern gelegen ist.

Wiederbefragt, damit der Zeuge die besonders hervorragenden Charakteristika der Straße nach Catillo und zur Colonia





Archivo
Nacional
de Chile

Dignidad nenne, antwortet der Zeuge: Die Straßen ähneln einander, sie weisen praktisch alle Brombeersträucher, Baumalleen in der Richtung zur Gebirgskette auf, und alle sind relativ eben, und das gilt auch für diese Straße, und die Straßen führen über Brücken aus Holz, und in dem Maße, in dem die Straßen ins Innere der Gebirgskette führen, beginnen die Kurven und Anstiege. Der Zeuge weist darauf hin, daß, was die zweite Hälfte der Strecke betrifft, , beim Verlassen der Straße nach Catillo, in Richtung zur Catobrücke, ein kurzes Gefälle eines Höhenunterschiedes von circa einem Meter vorhanden ist; der schlechte Zustand der Catobrücke, die zur damaligen Zeit aus Holz war, die eine Länge von 40 Metern aufwies; hinter der starken Steigung, die scharfe Kurve nach links in Richtung zur Gebirgskette mit Kiefernwäldern an den Seiten. In der Mitte der Ebene befinden sich Duftakazienbäume, die eine Art Tunnel bilden, wenn man zwischen ihnen hindurchfährt, dieser Duftakazientunnel weist eine Länge von ungefähr eineinhalb Kilometern auf, was sehr augenfällig war. Die Straße hatte Kiefernwälder auf beiden Seiten bis hin zu der Talfahrt mit scharfen Kurven hinunter zum Tal des Perquilauquén.

Gegenbefragt von der beklagten Partei, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß der Zeuge Hans-Günter Matthusen im Jahr 1971 auf dem Landgut der Colonia Dignidad während eines Zeitraums von circa drei Wochen lebte, dies anlässlich eines Besuches, den er seinem Bruder abstattete, welcher Angehöriger und ständiger Bewohner der Colonia Dignidad ist, antwortet der Zeuge: Ja, das stimmt.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß der Zeuge Hans-Günter Matthusen und sein Bruder zur damaligen Zeit wenigstens sechs bis acht Mal die Hinfahrt und Rückfahrt zwischen der Colonia Dignidad und der Carretera Panamericana zurücklegten, wobei dem Zeugen in der gegenwärtigen Sitzung eine Beschreibung der betreffenden Strecke vorgelesen worden sei, laut der wörtlichen Darlegung der betreffenden Beschreibung, die vom genannten Zeugen Matthusen vor dem Landgericht Bonn vorgenommen worden sei. Darauf antwortet der Zeuge:





Archivo
Nacional
de Chile

Ich weiß, daß er einige Male weggefahren ist, wie oft das gewesen ist, weiß ich aber nicht. -

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß der Weg von der Colonia Dignidad zur Carretera Panamericana, den der Zeuge Matthusen beschrieben habe, die Strecke beziehungsweise der Weg sei, der gewöhnlich von den Angehörigen der Sociedad und von Personen, welche die Colonia Dignidad besuchten, benutzt würde, antwortet der Zeuge: Im allgemeinen stimmt das überein, abgesehen von den Bemerkungen, die ich vorher gemacht habe. Der Zeuge fügt hinzu, daß ab dem Landgut der Colonia Dignidad nur ein einziger Weg zur Cato-brücke führe. -

Auf Befragen des Zeugen zum Inhalt des Buchstabens C.I Nr. 6 auf Blatt 185 des Rechtshilfeersuchens antwortet der Zeuge: Was das Kinderhaus betrifft, so wurde der dort befindliche Keller eine Zeitlang als Lager für Äpfel benutzt, das war zu der Zeit, in welcher der Bau sich im Anfangsstadium befand. Im Verwaltungsgebäude gab es einen Keller, dieser wurde aber nie als Lager zum Aufbewahren von Kohlen benutzt, denn die Heizung ist immer mit Öl betrieben worden; dieses Kellergeschoß wurde im Jahre 1975, ich berichtige: vor 1975 als Raum mit Duschen und sanitären Einrichtungen für die Jugend benutzt. Der Küchenkomplex hatte ebenfalls seinen Keller und hier wurden die Konserven aufbewahrt, und anfangs benutzte ich selbst diesen Keller, um die Schweine zu schlachten, das geschah in den Jahren 1970 und 1971; danach diente der Keller dann ausschließlich als Lagerraum für die Küche. In einem zum Wohnen bestimmten Gebäude gab es einen vierten Keller, welcher als Lagerraum zum Aufbewahren von Kartoffeln benutzt wurde in einigen Fällen, da es aber wegen seiner Temperatur nicht gelang, ihn zu diesem Zweck zu benutzen, wurde er dann zum Aufbewahren von Hafer verwandt und er wurde auch als Abstellraum benutzt und auch als Lagerraum für kleinere Maschinen und andere gebrauchte Geräte. Ich erinnere mich, daß ungefähr im Jahr 1970 im südwestlichen Teil dieses Kellers eine Art Laboratorium für Chemiezwecke installiert worden ist.-





Archivo
Nacional
de Chile

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob er alle Gebäude und Bauten kenne, die es auf dem Landgut El Lavadero gebe, antwortet dieser: Ja, ich kenne sie und diese Gebäude sind viele an der Zahl, aber die genaue Anzahl ist mir nicht erinnerlich.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es außerhalb der Gebäude, die er genannt habe, innerhalb der Colonia Dignidad andere Gebäude gebe, die unterirdische Konstruktionen hätten, also solche, die sich unter Bodenhöhe befänden, antwortet der Zeuge: Nein, es gibt keine solchen.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es in dem Gebäude, das demjenigen entspreche, das im Prozeß als "Kathedrale" bezeichnet worden ist und das eine Art kleines Gebäude in Form einer Kapelle darstelle, irgendeinen Lagerraum oder irgendein Kellereschoß im Boden oder unter Bodenhöhe gäbe, antwortet der Zeuge: Nein, in diesem Gebäude gibt es kein Kellergeschoß und ich kenne dieses Gebäude und es ein für alle offenstehendes Gebäude.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei oder nicht, daß es in der Reparaturwerkstatt, Werkhalle beziehungsweise dort, wo auch Maschinen und Fahrzeuge repariert wurden, eine Reparaturgrube unter dem Bodenniveau gegeben habe, die es erlaubte, daß jemand stehend dort arbeiten konnte, antwortet der Zeuge: Ja, es gibt eine Reparaturgrube, die es ermöglicht, daß jemand stehend arbeiten kann, und die ungefähr die Länge eines Wagens aufweist und annähernd ein Meter breit ist und in der ich viele Male gearbeitet habe.

Befragt zum Buchstaben C.I Nr. 6 b) antwortet er (Blatt 185 des Rechtshilfeersuchens): Alles das, was in der Frage dargelegt worden ist, stimmt und auch ich bin in diesen Gebäuden aus- und eingegangen, abgesehen vom Chemielaboratorium, das nach wie vor als Chemielaboratorium benutzt wird; alle anderen Keller werden dazu benutzt, das aufzubewahren, was ich angegeben habe, und alle Bewohner der Colonia Dignidad





Archivo
Nacional
de Chile

haben täglich Zutritt zu diesen Kellern, wie es deren Funktionen verlangen, um Waren hineinzubringen und herauszuholen, wie es im Verlauf der Arbeit erforderlich wird. Dies ist mir bekannt, weil es für mich selbst während meiner Arbeit erforderlich war, in die Keller hineinzugehen beziehungsweise sie zu verlassen. Der Zeuge fügt hinzu, daß diese Keller die ganze Zeit hindurch offengestanden hätten, damit meine er die ganze Zeit davor. Ich beziehe mich auf die Jahre 1975, 1976 und bis heute, ich beziehe mich auf die Zeiträume, die ich vorher genannt habe, sie haben Türen, aber ohne Verschuß.

Auf die Frage C.I.Nr.6 C) antwortet er: (Blatt 185 des Rechtshilfeersuchens): Es gibt keine anderen Gebäude in der Colonia Dignidad, die Keller haben, wie ich bereits angegeben habe.

Da es inzwischen 13.35 Uhr geworden ist, wird die Verhandlung unterbrochen, um sie um 16.00 Uhr des heutigen Tages fortzusetzen, indem zur Festhaltung des Verhandlungsverlaufs diese Niederschrift gefertigt wird, welche die Teilnehmer unterschreiben, zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der sie genehmigt, nach vorheriger Lesung und Bestätigung, was hiermit von mir bescheinigt wird.

(Es folgt die Bestätigung von Korrekturen am Text, die in der Übersetzung berücksichtigt sind. Der Übersetzer.)

(Es folgen die Unterschriften. Der Übersetzer.)

(Stempel:) Mario Castillo Martinez
Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 23.2.91.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungs- und Dolmetscherei
53 BONN
Münsterstraße 80 - Telefon 329431



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

In Parral am elften November des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig zur Uhrzeit, die auf Blatt 493 Rückseite angegeben ist, wurde die Fortsetzung des Zeugenbeweises der klägerischen Partei durchgeführt, welche von ihrem Prozeßbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Alvaro Pizarro Borgoño, unterstützt wurde; und der beklagten Partei, welche von ihren Prozeßbevollmächtigten, den Rechtsanwälten Herrn Máximo Pacheco Gómez, Herrn Sergio Corvalán Carrasco und Herrn Guillerme Ceroni Fuentes unterstützt wurde; des Dolmetschers Herrn Maximiliano Rudolph Schlegel; und des Zeugen Herrn SIEGMUND BUSSE HOFFMAN, dessen Personalien bereits angegeben sind, und es wurde wie folgt vorgegangen:

Befragt zum Inhalt des Buchstabens C.I. Nr. 7 auf Blatt 185 und 186 des Rechtshilfeersuchens, antwortet der Zeuge: Ich habe nie etwas von dem, was in der Frage dargelegt ist, gehört; das, was dort ausgeführt wird, stimmt nicht.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß in einem eingefriedeten Grundstück, das Eigentum der Colonia Dignidad beziehungsweise der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad bis 1986 gewesen sei und aus einem Wohnhaus bestanden habe, das Calle Unión Nr. 262 in Parral, jetzt Calle Carrera Pinto genannt, gelegen habe, in den Jahren nach 1973, insbesondere in den Jahren 1974, 1975, 1976 und 1977, das Quartier der DINA in Parral eingerichtet gewesen sei, antwortet der Zeuge:

Die Partei der Klägerin Nummer zwei widersetzt sich der Frage, weil sie die Grenzen des Rechtshilfeersuchens überschreite, insbesondere das, was unter dem Buchstaben C dargelegt sei, innerhalb dessen diese Frage eingebracht wird. Die Partei der Klägerin Nummer zwei weist das Gericht darauf hin, daß der gleiche Einspruch bereits geltend gemacht worden ist und daß ihm vom Herrn Richter stattgegeben worden sei, wie aus Blatt 446 und den darauffolgenden Seiten zu ersehen sei.

Das Gericht überträgt das Wort auf die beklagte Partei zur Stellungnahme, welche den Antrag stellt, die Frage zu erlauben, weil sie absolut zur Sache gehöre und einen direkten Bezug zum Beweispunkt habe, über den der Zeuge befragt werde.

Das Gericht, indem es über den vorgetragenen Zwischenstreit entscheidet, gibt dem Einspruch der klägerischen Partei statt, weil es der Meinung ist, wie es bereits vorher bekundet hat, daß die Frage nichts mit dem Beweisbeschluß zu tun hat.





Archivo
Nacional
de Chile

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß Juan René Muñoz Alarcón, Mitarbeiter und Agent der DINA, eine Person, die in der Öffentlichkeit als "el Encapuchado del Estadio Nacional" (der Kapuzenträger des Nationalen Stadions) bekannt geworden sei, im Jahr 1973 im Landgut der Colonia Dignidad gewesen sei, dort während der Dauer einer Woche gewohnt und gelebt habe, antwortet der Zeuge: Ich kenne den Genannten nicht und weiß nichts hiervon.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß Miguel Becerra Hidalgo, der Vater von Miguel Becerra Monsalve, eines gegenwärtigen Angehörigen der Sociedad, bis zum Jahre 1974, dem Zeitpunkt seines Todes, im Landgut der Sociedad Dignidad arbeitete und gewöhnlich dort übernachtete und daß die genannte Person ein Funktionär der DINA war, antwortet der Zeuge: Daß Miguel Becerre der Sociedad Dignidad angehört. Ich kenne diesen unter dem Namen "Quito". Ich möchte klarstellen, daß ich ihn nur unter dem Namen Miguel kenne, seinen Familiennamen weiß ich nicht, und er ist einer der jungen Männer, die der Colonia angehören, und es ist mit nicht bekannt, in welcher Weise er dorthin gekommen ist. Den Vater kenne ich nicht.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß der General Manuel Contreras Sepúlveda, Leiter (Director) der DINA, in den Jahren 1974, 1975 und 1976 wenigstens bei drei Gelegenheiten im Landgut der Colonia Dignidad gewesen ist, antwortet der Zeuge: Diesen Mann kenne ich nicht.

Befragt zum Inhalt des Buchstabens C.I Nr. 11-f) auf Blatt 187 des Rechtshilfeersuchens, antwortet der Zeuge: Das beziehe sich auf das erste Tor, das heißt: auf das Tor, das gleich hinter dem Flößchen "El Lavadero" ist, und hier habe es nie ein Gebäude gegeben. Das, was in der Frage f) dargelegt sei, stimme, die Entfernung betrage nicht 100 bis 150 Meter, wie der Zeuge Fuenzalida sage, die Entfernung zwischen dem Eingangstor und dem Hauptgebäude betrage ungefähr drei Kilometer. Es ist richtig, daß das Empfangsgebäude, das sich links neben dem zweiten Tor befindet, und andere alte Gebäude aus Holz nicht, beim Vorbeifahren, unbemerkt





Archivo
Nacional
de Chile

bleiben konnten, auch nicht während der Nacht, weil das Empfangsgebäude die ganze Nacht über beleuchtet bleibe und weil der Wagen beim Hereinfahren mit seinen Scheinwerfern auf das Gebäude stoße, angesichts der Stellung, in der sich dieses Gebäude befinde. Niemals habe es gegenüber dem Hauptgebäude ein Gebäude gegeben, das als Werkstatt gedient habe, und auch keine Montagegrube. Es gäbe eine Werkstatt beziehungsweise eine Montagegrube beziehungsweise eine Werkhalle in einer Entfernung von 400 Metern, geradeaus, gemessen ab dem Hauptgebäude.

Danach erscheint dann der Zeuge Herr GERHARD MACHACEK GOSCH, großjährig, Deutscher, Feinmechaniker, ledig, Inhaber des Fremdenpasses Nr. 5.123.527-4, ansässig im Landgut Villa Baviera, gelegen in der Gemeinde und im Kreis (Departamento) Parral, welcher, nachdem er in gesetzlicher Form vereidigt und befragt worden war, folgendes aussagte:

Befragt zum eventuellen Bestehen von Zeugenausschließungsgründen.

Damit der Zeuge sage, ob er Arbeit habe und, wenn ja, wo er arbeite und für wen er arbeite. Darauf antwortet der Zeuge: Ich arbeite in der Villa Baviera und ich arbeite zu wohltätigen Zwecken für das von der Sociedad betriebene Werk und ich bin für die Ausrüstungen des Krankenhauses verantwortlich: für die Sterilisierungsgeräte, für die Motoren der Ambulanz und außerdem für landwirtschaftliche Motoren usw.

Damit der Zeuge sage, ob er für die von ihm geleistete Arbeit irgendeine Entlohnung bekomme, und wer diese Entlohnung bezahle. Darauf antwortet der Zeuge: Ich bekomme keinerlei Entlohnung und meine Arbeit ist freiwillig.

Damit der Zeuge sage, ob er irgendwelche Vergünstigungen (Leistungen) der Sociedad Dignidad beziehe. Darauf antwortet der Zeuge: Nein.

Damit der Zeuge sage, welches seine finanziellen Einnahmen seien und von was er lebe. Darauf antwortet der Zeuge: Alle meine persönlichen Bedürfnisse, wie Essen, Kleidung, Medizin usw., erhalte ich von der Sociedad, ohne eine Entlohnung zu bekommen.

Damit der Zeuge sage, ob er Sozius beziehungsweise Mitglied der Sociedad Dignidad sei. Darauf antwortet der Zeuge: Ich bin Mitglied der genannten Sociedad.



Archivo
Nacional
de Chile

Ich bin Mitglied der Sociedad seit ungefähr Anfang des Jahres 1962.

Damit der Zeuge sage, ob er ein Interesse an dem Prozeß habe, der vor dem Landgericht Bonn ausgetragen werde, und wünsche, daß die Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad, deren Mitglied er sei, diesen Prozeß gewinne, antwortet der Zeuge: Ich möchte mitwirken, damit meine Aussage ein Beitrag sei, damit das Landgericht Bonn die gebührende gerechte Entscheidung treffen kann.

Damit der Zeuge sage, ob er auf Grund dessen, was er soeben erklärt habe, wisse, über was der Richter von Bonn zu entscheiden habe, oder, um es anders auszudrücken, welches die Materie sei, über die das Gericht in Bonn zu erkennen habe. Darauf antwortet der Zeuge: Ich kenne die Materie nicht.

Damit der Zeuge sage, ob ihm bekannt sei, daß die Sociedad Benefactora Educacional Dignidad Klägerin in diesem Rechtsstreit ist. Darauf antwortet der Zeuge, daß er das nicht wisse.

Damit der Zeuge sage, ob er wisse, wer die Leiter beziehungsweise die Mitglieder des Vorstandes der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad seien. Darauf antwortet der Zeuge: Ich kenne einige, jedoch nicht alle, unter ihnen erinnere ich mich an Herrn Blanck; Präsident ist Herr Herman Schimidt.

Damit der Zeuge sage, ob er der Freund einiger der Personen, die er genannt habe, sei beziehungsweise Freundschaft mit ihnen unterhalte. Darauf antwortet der Zeuge: Ich bin kein enger Freund von ihnen.

Die Partei der Amnesty International lehnt den Zeugen ab, weil aus den eigenen Worten des Zeugen, die er soeben vorgebracht habe, deutlich werde, daß ihn die Ursachen der Zeugnisunfähigkeit treffen, die im Artikel 358 Ziffer 5 der chilenischen Zivilprozeßordnung festgelegt sind, weil er von der Person, die sein Zeugnis verlangt, abhängig sei. Außerdem träfe auch die Zeugnisunfähigkeit auf ihn zu, welche im Artikel 358 Ziffer 6 der chilenischen Zivilprozeßordnung bestimmt sei, weil es ihm an der notwendigen Unparteilichkeit fehle, um eine Aussage zu machen, denn er sei an diesem Rechtsstreit interessiert. Aus allen dargelegten Gründen und gemäß der Bestimmung des Artikels 373 in Verbindung mit dem Artikel 358 der chilenischen Zivilprozeßordnung lehne er daher, in Vertretung der beklagten Partei,





Archivo
Nacional
de Chile

den Zeugen ab und beantrage, daß das Gericht seinem Antrag auf Zeugenausschluß stattgebe und daß das Gericht feststellen möge, daß dieser Zeuge, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, unfähig ist, eine Aussage in diesem Rechtsstreit zu machen.

Das Gericht überträgt das Wort zur Stellungnahme an die klägerische Partei.

Die Klägerin Nummer zwei richtet den Antrag an das ersuchende Gericht, die vorgetragene Zeugenausschließungsgründe abzuweisen, weil sie sowohl nach deutschem Recht wie nach chilenischem Recht unzulässig sind, dies gemäß den Regeln und Grundlagen, die früher dargelegt wurden, auf Blatt 431 Rückseite, und ich bitte den Wohlwollen Herrn Richter, diese als vollständig hier vorgetragen anzusehen. - Zugleich bittet die Klägerin Nummer zwei das Gericht, die Zeugenausschließungsanträge, die auf den Ursachen Punkt 5, Punkt 6 und Punkt 7 des Artikels 358 der chilenischen Zivilprozeßordnung begründet worden sind, abzuweisen. Im Lichte unserer Rechtsbestimmungen entbehrten sie der Grundlage. Insbesondere bittet die Klägerin Nummer zwei das Gericht, die von ihr auf Blatt 434 Rückseite aufgezeigten Gründe als an dieser Stelle wiederholt anzusehen, dies vollständig, und im Licht dieser Gründe die Unzulässigkeit der Zeugenausschließungsanträge zu wiederholen. Hilfsweise beantragt die Klägerin Nummer zwei die endgültige Abweisung der Anträge der Klägerin Nummer zwei.

In seiner Entscheidung über die Zeugenausschließungsanträge erklärt das Gericht, die endgültige Entscheidung solle dem ersuchenden Gericht überlassen werden. In Erwartung dieser Entscheidung solle der Zeuge zwischenzeitlich aussagen. In seiner Antwort führt der Zeuge aus:

Befragt zum Inhalt des Buchstabens C.I Nr. 6 a) auf Blatt 185 und 185 (so im chilenischen Text, der Übersetzer) des Rechtshilfeersuchens, antwortet der Zeuge: Im Kinderhaus gibt es einen Keller, der ein- oder zweimal als Lagerplatz für Äpfel benutzt worden ist. Früher hatte dieser Keller keinen Verputz, keine Fenster und keine Türen, mit andern Worten: er war noch nicht fertig gebaut. Zur damaligen Zeit verwahrten die Handwerker ihre Werkzeuge in diesem Keller und ich tat das auch, dies bis ungefähr zum Jahr 1977, danach wurde der Keller fertiggebaut. Im genannten Jahr wurden dann dort Fenster, Türen und Trennwände angebracht; vor diesem Zeitpunkt diente der Keller keinem präzisen Zweck. Das zweite Gebäude, also das Verwaltungsgebäude hat einen Keller,





Archivo
Nacional
de Chile

der ursprünglich dazu bestimmt war, Kohlen zu lagern, er ist aber nie zu diesem Zweck benutzt worden, weil eine Ölheizung eingebaut wurde, aus diesem Grunde war genug Platz vorhanden, um Duschen, Laboratorien zu installieren, und es war vorteilhaft, solche zu installieren, weil warmes Wasser zur Verfügung war; aus diesem Grunde erfolgte diese Installation, und ich selbst habe sie auch benutzt. Dieses geschah um das Jahr 1975 herum, was in der Frage zum Ausdruck gebracht ist. Es gab eine Teilunterkellerung im Küchengebäude, in welcher Konserven, Milch und Eingemachtes aufbewahrt wurden, weil zur damaligen Zeit keine Kühlschränke vorhanden waren, das dürfte in den Jahren 1974/1975 gewesen sein, ich erinnere mich aber nicht genau, weil ich ein schlechtes Gedächtnis für Daten habe. Schließlich gib es auch im Wohngebäude einen Keller, welcher zwei Zugänge hatte, einen aus dem Innern des Gebäudes heraus, ich stelle klar: das Gebäude hatte zwei Zugänge, der Keller aber nur einen einzigen; bei dem Gebäude handelt es sich beziehungsweise es ist in einen Abhang gebaut und der Zugang zum Keller erfolgt durch den niedrigen Teil. Der Keller hat verschiedene Türen.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob im zuletzt genannten Keller, den er als mit verschiedenen Türen ausgestattet beschrieben hat und der im Rechtshilfeersuchen als Kartoffellager bezeichnet ist, in der Zeit vor 1975 herum Duschen beziehungsweise sanitäre Anlagen vorhanden waren, antwortet der Zeuge: Niemals.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob er das Gebäude kenne, das die Mitglieder der Colonia mit "La Catedral" (Die Kathedrale) bezeichneten und das einem Bauwerk entspreche, das die Form einer kleinen Kapelle habe, und ob er in diesem Gebäude gewesen sei, antwortet der Zeuge: Ja, ich kenne es.

Damit der Zeuge sage, ob es in diesem Bauwerk irgendeinen Keller gebe. Darauf antwortet der Zeuge: Dort gibt es keinerlei Keller.

Auf Befragen des Zeugen zum Inhalt der Frage C.I Nr. 6 b), auf Blatt 185 des Rechtshilfeersuchens, antwortet der Zeuge: Das ist richtig, die Keller waren immer ohne Verriegelungen und waren für alle Angehörigen der Colonia zugänglich. Ja, das, was in der Frage ausgeführt ist, stimmt, in dem Sinne,



Archivo
Nacional
de Chile

daß die im Vorhergehenden beschriebenen Keller für die bereits geschilderten Zwecke benutzt worden sind, abgesehen von dem für die Aufbewahrung von Kartoffeln bestimmten Keller, der nicht immer für diesen Zweck bestimmt gewesen ist. Was den letzten Teil der Frage angeht, so ist das richtig, das ist mir in der Tat bekannt, weil ich bei manchen Anlässen in die Keller hineingegangen bin, um Geräte, Maschinen, die im betreffenden Keller aufbewahrt wurden, herauszuholen beziehungsweise mitzunehmen. Der Zeuge weist darauf hin, daß er während vieler Jahre über dem betreffenden Keller wohnte, weil er den oberen Teil als Wohnung benutzte. Mir sind die anderen Keller anhand dessen, was darin aufbewahrt wurde, bekannt, weil ich ständigen Zugang dazu hatte. Zum Beispiel: Ich trug die Milchkannen hinunter, weil sie für die Frauen zu schwer waren. Was den Keller mit den Duschen betrifft, so ist er mir bekannt, weil ich die Duschen jeden Tag benutzte. Ich füge hinzu, daß die Türen der Keller immer ohne Schlüssel waren.

Auf Befragen des Zeugen zum Inhalt des Buchstabens C.I Nr. 6 c), auf Blatt 185 des Rechtshilfeersuchens, antwortet der Zeuge: Außer den bereits aufgezählten Kellern gibt es keine weiteren Keller auf dem Landgut der Sociedad.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob er genau wisse, wie viele Hektar der Grundbesitz der Colonia Dignidad umfasse und ob er den ganzen Grundbesitz kenne beziehungsweise diesen in seinem ganzen Ausmaß, in den Jahren 1974, 1975 und 1976, besichtigt habe, antwortet der Zeuge: Ich kenne die Sociedad und ihre Grenzen, aber die Anzahl der Hektare kenne ich nicht. Ich kenne einen großen Teil dieses Geländes, aber nicht das ganze Gelände. Ich habe verschiedene Stellen des Geländes auf der Suche nach Holz besichtigt, auch auf der Suche nach Bauholz und aus anderen Arbeitsgründen und zum Bau von Wegen.

Auf Befragen des Zeugen zum Inhalt des Buchstabens C.I Nr. 7, auf Blatt 185 und 186, antwortet der Zeuge: Ich weiß, was die DINA ist, ich weiß, daß es ein Sicherheitsorgan ist, was aber in der Frage dargelegt ist, so habe ich nie etwas gesehen oder gehört.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß





Archivo
Nacional
de Chile

General Manuel Contreras Sepúlveda, der Director (Leiter) der DINA bei wenigstens drei Anlässen, in den Jahren 1974, 1975 und 1976, auf dem Landgut der Colonia Dignidad gewesen sei, antwortet der Zeuge: Ich kenne diesen Mann nicht beziehungsweise ich kenne diese Person nicht.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß Juan René Muñoz Alarcón, ein Mitarbeiter und Agent der DINA, mit seiner Frau und seiner Familie im Jahr 1973 für einen Zeitraum von einer Woche auf dem Landgut der Sociedad gewohnt habe, antwortet der Zeuge: Ich kenne diese Person nicht und weiß es nicht.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß Miguel Becerra Hidalgo, der Vater des Jugendlichen Miguel Becerra Monsalve, auf dem Landgut der Colonia Dignidad bis zum Jahre 1974 gearbeitet und gewohnt habe, antwortet der Zeuge: Ich kenne diese Person nicht und habe ebensowenig ihren Namen gehört.

Damit der Zeuge klarstelle, ob er ebensowenig Miguel Becerra Monsalves kenne, welcher Angehöriger der Sociedad ist, antwortet der Zeuge: Diesen Namen, Miguel Becerra Monsalves, kenne ich nicht, denn in der Colonia benutzen wir unter uns Beinamen beziehungsweise Spitznamen.

Da es inzwischen 18.30 Uhr geworden ist, wird die Verhandlung unterbrochen, um sie morgen, Samstag, den 12., um 10.00 Uhr fortzusetzen, indem zur Festhaltung des Verhandlungsverlaufs diese Niederschrift gefertigt wird, welche die Teilnehmer unterschreiben, zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der sie genehmigt, nach vorheriger Lesung und Bestätigung, was hiermit von mir bescheinigt wird.

(Es folgt die Bestätigung einiger am Text vorgenommener Korrekturen, welche in der Übersetzung berücksichtigt sind. Der Übersetzer.)

(Es folgen die Unterschriften. Der Übersetzer.)

(Stempel:) Mario Castillo Martinez
Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 23.2.1991.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Versetzte Dolmetscher
53 BONN
Hauptstraße 53 - Fonitruf 822401



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

In Parral am zwölften November des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig zur Uhrzeit, die auf Blatt 497 Rückseite angegeben ist, wurde zur Fortsetzung des Zeugenbeweises der klägerischen Partei geschritten, welche durch ihren Prozeßbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Alvaro Pizarro Borgoño, unterstützt wird; der beklagten Partei, welche durch ihre Prozeßbevollmächtigten, die Rechtsanwälte Don Máximo Pacheco Gómez, Don Sergio Corvalán Carrasco und Don Guillermo Ceroni Fuentes unterstützt wird; des Dolmetschers Herrn Maximiliano Rudolph Schlegel; und des Zeugen Herrn SIEGFRIED HOFFMANN RAHN, großjährig, Deutscher, Kaufmann, ledig, Inhaber des Fremdenpasses Nr. 5.948.459=1, ansässig in Santiago, Campos de Deportes (Sportlager) Nr. 817; welcher, nachdem er in gesetzlicher Form vereidigt und befragt worden war, wie folgt aussagte:

Fragen zu einem eventuellen Zeugenausschließungsgrund.-

Zum Vorliegen eines eventuellen Ausschließungsgrundes befragt, antwortet der Zeuge: Ich arbeite in Santiago für die Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad und meine Arbeit besteht in der Tätigkeit von Käufen für die genannte Sociedad. Für diese Arbeit bekomme ich keinerlei Entlohnung, ich beziehe keinerlei Vergünstigung von der genannten Sociedad. Alles was ich an Essen, Kleidung usw. benötige, bekomme ich von der Sociedad Dignidad.

Ich bin Mitglied der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad seit ungefähr 25 Jahren.

Auf Befragen antwortet er: Im allgemeinen ist der Gegenstand dieses Prozesses Beschuldigungen hinsichtlich Verletzungen von Menschenrechten und Folterungen; ich weiß nicht, wer die klägerische Partei in diesem Rechtsstreit in Bonn ist. Ich weiß nicht, ob die Sociedad Dignidad Partei in diesem Rechtsstreit ist, der in Bonn stattfindet.

Auf Befragen antwortet er: Ich kenne einige leitende Personen der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad, zum Beispiel Herrn Schmidt, Herrn Blanck und Herrn Schreiber, Herrn Kurt Schnellenkamp. Ich kenne die genannten Personen, bin aber nicht ihr Freund.





Archivo
Nacional
de Chile

Auf Befragen antwortet er: Bei meiner Arbeit verwalte ich keine Gelder der Sociedad, ich erhalte lediglich Geld, um die Käufe zu tätigen, mit denen ich beauftragt bin.

Die Partei der Amnesty International lehnt den Zeugen ab, weil aus seinen eigenen Worten und den Aussagen, die er gemacht habe, hervorgehe, daß die Ursachen der Zeugenunfähigkeit, die im Artikel 358 der chilenischen Zivilprozeßordnung, Nummer 5, 6 und 7, vorgesehen seien, auf ihn zuträfen, weil der Zeuge von der Colonia Dignidad abhängig sei, weil es ihm an der Unparteilichkeit, die für die Zeugenaussage erforderlich sei, fehle. In Anbetracht dessen und auf Grund des Dargelegten und kraft der Bestimmungen des Artikels 373 in Verbindung mit dem Artikel 358 der chilenischen Zivilprozeßordnung und in Vertretung der Amnesty International lehne ich den Zeugen ab und beantrage, daß dem Zeugenausschließungsantrag stattgegeben werden möge und daß das Gericht feststellen möge, daß der Zeuge gemäß den gesetzlichen Vorschriften unfähig ist, eine Aussage in diesem Rechtsstreit zu machen.

Das Gericht überträgt das Wort auf die klägerische Partei 2 zur Stellungnahme zum Antrag auf Ablehnung des Zeugen. In ihrer Antwort führt diese aus: Sie richte den Antrag an das ersuchende Gericht, die Zeugenablehnungsanträge zurückzuweisen, weil diese sowohl nach deutschem wie nach chilenischem Recht unzulässig seien, dies gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und aus den vorher, auf Blatt 431 Rückseite, dargelegten Gründen, welche der Wohlwöbliche Herr Richter als an dieser Stelle vollständig wiedergegeben ansehen möge. - Zugleich beantragt die klägerische Partei 2, daß die Zeugenausschließungsanträge deswegen zurückgewiesen werden sollen, weil es ihnen an den Grundlagen fehlt und auch an der Übereinstimmung mit dem chilenischen Recht, dies aus den Gründen und wegen der Rechtsregeln, die früher dargelegt worden seien, auf Blatt 434 Rückseite und Blatt 435, welche der Wohlwöbliche Herr Richter als vollständig hier wiedergegeben ansehen möge. Auf Grund all dessen, was sie vorgetragen habe, wiederholt diese Partei, daß die Zeugenausschließungsanträge unzulässig wären, hilfsweise beantragt sie deren endgültige Abweisung.





Archivo
Nacional
de Chile

Das Gericht überläßt die Entscheidung zu den Zeugenausschließungsanträgen dem ersuchenden Gericht und ordnet an, daß der Zeuge aussagen soll.

Auf Befragen des Zeugen über den Inhalt des Buchstabens C. I.Nr.8, auf Blatt 183 und 186 des Rechtshilfeersuchens, antwortet der Zeuge: Das, was in dieser Frage behauptet wird, ist richtig, in dieser Entfernung hört man nichts.

Von der Partei, die ihn benannt hat, befragt, damit der Zeuge sage, wieso er das wisse, was er gesagt habe, woher es ihm bekannt sei, antwortet der Zeuge: Mir ist das bekannt, weil ich Pilot bin. Einige Male bin ich innerhalb der Häuser gewesen, indem ich wußte, daß ein Flugzeug abfliegen würde, und ich habe keinerlei Geräusch gehört. Ich bin auch außerhalb der Häuser gewesen und habe dort ebensowenig irgendein Geräusch eines Flugzeuges gehört.

Gegenbefragt, damit der Zeuge klarstelle, ob die Behauptung, die er aufgestellt habe, also das Fehlen von Geräuschen beim Starten und Landen von Flugzeugen auf dem Flugfeld der Colonia Dignidad, sich auf jede Art von Leichtflugzeugen beziehungsweise kleinen Flugzeugen beziehungsweise die Flugzeuge, die Eigentum der Colonia Dignidad seien, bezöge, antwortet der Zeuge: Ich möchte klarstellen, daß keinerlei Art von Flugzeuggeräusch zu vernehmen ist, das gilt sowohl für einmotorige wie für zweimotorige Flugzeuge, wobei ich klarstellen möchte, daß das zweimotorige Flugzeug erst vor kurzem erworben worden ist.

Gegenbefragt, damit er sage, ob er persönlich, als Pilot, auf dem Flugfeld der Colonia Dignidad gelandet sei oder von dort abgeflogen sei, und, wenn ja, in welcher Richtung, das heißt: ob er immer in der gleichen Richtung geflogen sei, indem er die Siedlung als Bezugspunkt nehme, oder ob, je nach Jahreszeit oder Wind, die Richtung der Landung und des Starts wesentlich verändert werden müßte. Darauf antwortet der Zeuge:

Die Partei der Klägerin 2 widersetzt sich dieser Frage, weil sie keinen direkten Bezug zu der Frage habe, die Gegenstand des Rechtshilfeersuchens sei. Letztere beziehe sich aus-





Archivo
Nacional
de Chile

schließlich darauf, ob man im Sektor der Häuser das Geräusch höre, das auf das Ingangsetzen des Motors und den Abflug eines Kleinflugzeuges zurückzuführen sei, die Frage beziehe sich keineswegs auf Landungen; das, was hier gefragt werde, sei demzufolge unwichtig.

Das Gericht überträgt das Wort zur Stellungnahme auf die beklagte Partei.

Die beklagte Partei bittet das Gerichtum Zustimmung, daß die Frage dem Zeugen gestellt werde, weil sie absolut angebracht sei und dazu führe, dem ersuchenden Richter Beurteilungselemente an die Hand zu geben bezüglich eines Beweispunktes, bei dem der Zeuge in besonderem Maße fundamentale technische Kenntnisse beisteuern könne, aus seiner Kenntnis dieses Landplatzes, der in einer gebirgigen Zone der Anden gelegen sei, welche gewöhnlich Änderungen der jahreszeitlich bedingten Winde ausgesetzt sei. Bei der Festlegung des Beweispunktes habe der ersuchende Richter ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, daß der Zeuge über das Starten von Flugzeugen, von einem Flugzeug, befragt werden soll, das heißt mit der Auswirkung auf eine Siedlung, das heißt auf einen Häuserkomplex, der auf eine Fläche von einigen Hektar verteilt ist, um festzustellen, ob, wenn das Flugzeug in die eine oder andere Richtung startet, an den Häusern, die am Anfang der Siedlung oder am Ende derselben gelegen sind, die Geräusche, die jedes Flugzeug unvermeidlicherweise erzeugt, gehört werden können oder nicht. Aus diesen Gründen möge das Gericht erlauben, daß die Frage gestellt wird.

Das Gericht, indem es über den Zwischenstreit entscheidet, gibt dem Einspruch statt, weil die Frage des Rechtshilfeersuchens sich strikt auf das Geräusch bezöge, das durch das Ingangsetzen eines Motors und den Start eines Kleinflugzeuges erzeugt werde; ob dies in den Häusern der Siedlung beziehungsweise innerhalb derselben oder außerhalb derselben gehört werde.

Von der beklagten Partei gegenbefragt, damit der Zeuge





Archivo
Nacional
de Chile

sage, ob es richtig sei, daß die Flugzeuge manchmal, um zu starten, also um den Flug von der Piste der Colonia Dignidad zu beginnen, über den Rio Perquillauquén fliegen und daß man, wenn sie über diesen Fluß fliegen, das Geräusch der Flugzeugmotoren aus einigen Gebäuden der Colonia Dignidad hören kann.

Die Klägerin 2 widersetzt sich der gestellten Frage aus dem gleichen Grund, der vorher dargelegt worden ist, das heißt: weil sie keinen direkten Bezug zur im Rechtshilfeersuchen enthaltenen Frage hat, welche sich nur auf das notwendigerweise im Bereich der Piste entstandene Geräusch beziehe, was daraus zu ersehen sei, daß sie nur vom Ingangsetzen eines Motors und dem Starten eines Leichtflugzeuges spreche beziehungsweise diesen Vorgang zum Gegenstand habe, keinesfalls jedoch das Geräusch, das durch ein Überfliegen erzeugt werde; danach aber frage die Gegenpartei, ihre Frage sei demzufolge aber nicht zulässig.

Das Gericht überträgt das Wort zur Stellungnahme auf die beklagte Partei, welche Seine Ehren bittet, den Einspruch der Klägerin abzuweisen und der vorgeschlagenen Frage zuzustimmen, weil sie einen direkten Bezug zum Beweispunkt habe und insbesondere zur Tatsache des Geräuschs, das der Motor eines Flugzeuges beim Starten von der Piste und beim Beginn des Fluges erzeuge, wobei der Beginn des Fluges über dem Rio Perquillauquén erfolgen könne und, wenn das Geräusch auf diese Weise entstehe, könne das Geräusch des Motors aus einigen Gebäuden der Colonia Dignidad gehört werden. In dieser Form ermögliche die Frage es, die Antwort des Zeugen zum Beweispunkt zu klären, und sie sei berechtigt, da sie im Einklang mit unsern Regeln der chilenischen Zivilprozeßordnung erfolge. Aus diesen Gründen beantragt die beklagte Partei die Abweisung des Einspruchs, Seine Ehren möge die Frage erlauben, damit der Zeuge sie in direkter Form beantworte.

In seiner Entscheidung über den Zwischenstreit und auf Grund





Archivo
Nacional
de Chile

der vorhergehenden Erwägungen, wonach die Frage des Rechts-
hilfeersuchens sich auf das Geräusch bezieht, das durch das
Ingangsetzen eines Motors und das Starten eines Leichtflug-
zeuges erzeugt wird, und nicht durch das Überfliegen dessel-
ben, indem jenes Gegenstand der Frage sei, gibt das Gericht
dem Einspruch der klägerischen Partei statt.

Die beklagte Partei behält sich das Recht vor, ihre gesetz-
lichen Rechtsmittel bezüglich der Entscheidung Seiner Ehren
geltend zu machen.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, ob
es zutreffe, daß, wenn ein Leichtflugzeug von der Piste der
Colonia Dignidad in Richtung Talca oder Santiago aufsteige,
dies bei südwestlichem Wind, man das Geräusch des Motors des
Flugzeuges von der Häusern der Siedlung aus hören könne. Da-
rauf antwortet der Zeuge: Nein, man hört es nicht.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es zutreffe, daß,
wenn Flugzeuge, deren Größe beziehungsweise Motorleistung
über denen der einmotorigen oder zweimotorigen Flugzeuge lie-
ge, welche die Colonia besitze, von der Piste der Colonia
Dignidad starten, man das Geräusch ihrer Motoren von der
Siedlung aus hören kann.

Die Partei der Klägerin 2 widersetzt sich der Frage, weil
der Zeuge geladen worden sei, um eine Aussage zu machen über
Tatsachen, die ihm in irgendeiner Weise bekannt sind, nicht
aber hinsichtlich von Vermutungen oder theoretischen Möglich-
keiten, hinsichtlich fremder Themen oder Themen, die den
Bereich des Zeugenbeweises überschreiten. Demzufolge wider-
setzt diese Partei sich der Absicht, eine in dieser Weise
formulierte Frage an den Zeugen zu richten, weil sie sich
auf eine Tatsache beziehe, die dem Zeugen nicht bekannt sein
könne, denn sie beziehe sich auf eine Meinung des Zeugen
hinsichtlich eines hypothetischen oder vermuteten Falles,
deshalb sei es angebracht, diese Frage dem Zeugen nicht zu
stellen.

Das Gericht überträgt das Wort zur Stellungnahme auf die be-
klagte Partei.





Archivo
Nacional
de Chile

Die beklagte Partei beantragt, daß der Einspruch gegen die gestellte Frage zurückgewiesen werden solle, weil die Frage absolut berechtigt sei, da ja der Zeuge gebeten werde, er möge darauf antworten, ob man das Geräusch von Motoren anderer Flugzeuge als derjenigen, die der Colonia Dignidad gehören, die eine stärkere Leistung aufwiesen beziehungsweise größer seien als die von ihm genannten Flugzeuge, hören könne, was er, da er Pilot sei wissen könne. Aus diesen Gründen beantragt die beklagte Partei, die Frage zuzulassen.

Das über den Zwischenstreit entscheidende Gericht gibt dem Einspruch statt, weil sich die Frage auf Flugzeuge bezieht, die nicht der Colonia gehören, und weil die Möglichkeit, das Geräusch dieser Motoren von der Siedlung aus zu hören, ein hypothetischer Fall sei, der, nach Meinung des Gerichts, keinen direkten Bezug zur Frage des Rechtshilfeersuchens habe.

Da es inzwischen 12.10 Uhr am heutigen Tag geworden ist, wird die Verhandlung unterbrochen, um sie am Freitag, dem 25., und am Samstag, dem 26. November dieses Jahres, um 10.00 Uhr, fortzusetzen, indem, zur Festhaltung des Verlaufs der Verhandlung, diese Niederschrift gefertigt wird, die von den Erschienenen unterschrieben wird, zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, welcher sie genehmigt, nach vorheriger Lesung und Bestätigung, was hiermit von mir bescheinigt wird.

(Es folgt die Genehmigung der am Text vorgenommenen Korrekturen, welche in der Übersetzung berücksichtigt sind. Der Übersetzer.)

(Es folgen die Unterschriften. Der Übersetzer.)

(Stempel:) Mario Castillo Martinez
Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 25.2.91.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Verdichtete Dolmetscher
53 BONN
Meerstraße 88 - Fernruf 860401



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

In Parral am fünfundzwanzigsten November des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig zur Uhrzeit, die im Rechtshilfeersuchen angegeben ist, wurde die Fortsetzung des Zeugenbeweises der klägerischen Partei durchgeführt, im Beisein des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, Herrn Rechtsanwalt Waldo Ortúzar Latapiat; und der beklagten Partei, die von ihren Prozeßbevollmächtigten, den Rechtsanwälten Herr Sergio Corvalán Carrasco und Herr Guillermo Ceroni Fuentes, unterstützt wurde; und des Zeugen Herrn LUIS ENRIQUE FUENTES VASQUEZ, großjährig, verheiratet, Chilene, gebürtig aus Parral, welcher lesen und schreiben kann, Landwirt, Inhaber des chilenischen Personalausweises Nr. 1.119.303-K, ansässig in Parral, Calle Buin Nr. 330; welcher, nachdem er in der gesetzlichen Form vereidigt und befragt worden war, in der gleichen Weise wie die vorhergehenden Zeugen, wie folgt aussagte:

Auf Befragen des Zeugen zum eventuellen Bestehen eines Zeu-
genausschließungsgrundes.

Damit der Zeuge sage, ob er die Mitglieder des Vorstandes oder Personen kenne, welche die Sociedad Benefactora y Educacional "Dignidad" leiten; damit er mitteile, ob er in irgendeinem Verhältnis zu diesen stehe, insbesondere einem Verhältnis der Freundschaft. Darauf antwortet der Zeuge: Die Mitglieder des Vorstandes kenne ich im einzelnen nicht; ich kenne den Vorsitzenden, Herrn Herman Schmidt; meine Unkenntnis ist darauf zurückzuführen, daß ich nicht weiß, wer diejenigen sind, die gegenwärtig den Vorstand bilden.

Damit der Zeuge sage, ob er Herrn Hans Jünger Blanck, der Mitglied des Vorstandes ist, ähnlich wie Herr Herman Schmidt, kenne; damit er erläutere, unter welchem Umständen er ihn kennengelernt hat; und welches die Beziehungen seien, die er eventuell mit ihnen unterhalten habe. Darauf antwortet der Zeuge: Ich kenne Herrn Hans Junger Blanck, ich würde mich aber nicht erdreisten zu behaupten, er sei Mitglied des Vorstandes. Herrn Hermán Schmidt, ja den kenne ich, und ich weiß, daß er der Presidente (Präsident, Vorsitzende) der Sociedad ist. Ich kenne sie, insbesondere Herrn Schmidt, weil, als sie in der Gemeinde Parral ankamen und sich hier niederließen, ich der Gobernador (Chile: Kreisgouverneur, entspricht etwa unserm Oberkreisdirektor, der Übersetzer) des hiesigen Kreises (Departamento) Parral in den damaligen Jahren war, und in meiner Eigenschaft als Träger eines öffentlichen Amtes war ich überzeugt, daß, da es sich um eine Wohltätigkeitsgesellschaft handelte, es meine Pflicht war, mit ihr zusammenzuarbeiten, und aus diesem gleichen Grunde heraus habe ich bis zum heutigen Tage damit fortgefahren, mit ihnen zusammenzuarbeiten. Eine eigentliche Freundschaft





Archivo
Nacional
de Chile

unterhalte ich nicht mit ihnen, aber es vollzieht sich eine Zusammenarbeitstätigkeit mit dem Wohltätigkeitswerk, das von ihnen betrieben wird.

Damit der Zeuge sage, ob er Mitglied der "Grupo o Circulos de amigos de la Sociedad Dignidad" (Gruppe oder Kreise von Freunden der Sociedad Dignidad) sei. Hierauf antwortet der Zeuge: Ja, ich beteilige mich an dieser Gruppe von Freunden und wir arbeiten im Wohltätigkeitswerk der Sociedad zusammen.

Damit der Zeuge sage, ob er bei irgendeiner anderen Gelegenheit Zeuge in irgendeinem Rechtsstreit der Sociedad "Dignidad" gewesen sei und welche Art von Beteiligung auf ihn entfallen sei. Darauf antwortet der Zeuge: Nein, ich bin kein Zeuge gewesen.

Damit der Zeuge sage, ob es ihn moralisch interessiere, daß eine dieser Parteien den Rechtsstreit zwischen der Sociedad "Dignidad" gegen die Amnesty International gewinne, wenn ja, welche und warum. Darauf antwortet der Zeuge: Was mich insbesondere interessiert, ist, daß die Dinge geklärt werden.

Die beklagte Partei, obwohl der Zeuge zum Ausdruck gebracht hat, daß sein Interesse darin bestehe, daß die in diesem Rechtsstreit erörterten Dinge geklärt werden, meint, er habe auch zugegeben, in enger Zusammenarbeit mit einer der klägerischen Parteien, der Sociedad Benefactora y Educacional "Dignidad" zu stehen, und er sei, laut den eigenen Worten des Zeugen, Mitglied einer Organisation, die "Circulo de amigos de la Sociedad Dignidad" (Kreis der Freunde der Sociedad Dignidad) genannt werde, die eigens gegründet wurde, und es sei ihm jedenfalls eine öffentliche Beteiligung an einer Kampagne von Anzeigen gegen eine der Parteien dieses Rechtsstreits, nämlich gegen die "Amnesty International", zugefallen, so daß offenkundig sei, daß die in Nr.70 des Artikels 358 der chilenischen Zivilprozeßordnung vorgesehene Ausschließungsursache auf ihn zutrefte, also: daß er eine enge Freundschaft mit einer der Parteien, die ihn benannt habe, damit er in diesem Rechtsstreit aussage, unterhalte, womit er nach Auffassung meiner Partei unfähig ist, in diesem Rechtsstreit als Zeuge aufzutreten. Deshalb beantrage die beklagte Partei, daß Seine Ehren dem Zeugenausschließungsbegehren aus den dargelegten Gründen und der angerufenen Ursache wegen stattgeben möge und erklären möge, daß der vorgestellte Zeuge zur Zeugenaussage unfähig sei.-





Archivo
Nacional
de Chile

Das Gericht überträgt das Wort auf die klägerische Partei, damit diese zum Zeugenausschließungsantrag Stellung nehme.

Die klägerische Partei bittet darum, daß man sich an erster Stelle vergegenwärtigen möge, daß die Zeugenausschließungsanträge in diesem Rechtshilfeersuchen unzulässig seien, dies aus den Gründen, die sie anlässlich der Aussage des Zeugen Herrn GERD SEEWALD auf Blatt 431 Rückseite vorgetragen habe, und sie bittet das ersuchende Gericht, zur gegebenen Zeit den Zeugenausschließungsantrag abzuweisen, dies aus den Gründen, die sie anlässlich der gleichen, bereits genannten Zeugenaussage vorgetragen habe und die auf Blatt 434 und 434 Rückseite und 435 niedergelegt seien. Was insbesondere den Zeugen Herrn Fuentes angehe, bittet sie das ersuchende Gericht, den Zeugenausschließungsantrag abzuweisen, weil in diesem Falle der Zeuge nicht zugegeben habe, eine enge Freundschaft zu unterhalten, wie sie von der Nummer 70 des Artikels 358 der chilenischen Zivilprozeßordnung verlangt werde, ja nicht einmal eine einfache Freundschaft, die nicht eng zu sein brauche; das einzige, das er gesagt habe, sei, daß er bei Wohltätigkeitsaufgaben mitgewirkt habe, was keine enge Freundschaft mit irgendjemandem verlange noch als Voraussetzung habe. Andererseits bedeute die Zugehörigkeit zu einem Freundeskreis einer Wohltätigkeitsgesellschaft keineswegs eine tatsächliche Freundschaft mit irgendeiner bestimmten Person. Man brauche nur zu bedenken, daß es in unserm Land, wie in der ganzen Welt, Freundeskreise des Baumes, Freundeskreise der Musik, Freundeskreise des Stadttheaters gibt, niemand denke dabei daran, daß eines der Mitglieder dieser Freundeskreise eine Freundschaft mit den Bäumen, mit den Konzerten oder den Aufführungen des Theaters unterhalte. Es gäbe demzufolge keinerlei Beweis für die angebliche Freundschaft, welche die beklagte Partei zum Zeugen zuschreibe. Die klägerische Partei beantrage daher die Abweisung des Zeugenausschließungsantrages.

Das Gericht überläßt die Entscheidung über diesen Zeugenausschließungsantrag dem ersuchenden Gericht und ordnet an, daß der Zeuge aussagen möge.

Der antwortende Zeuge bringt zum Ausdruck:

Befragt zum Inhalt des Buchstabens C.I.1, Blatt 183 und 184





Archivo
Nacional
de Chile

des Rechtshilfeersuchens; i), bezüglich dessen, was der Zeuge Treskow auf Blatt 147 aussagt, ab der Stelle, an der erklärt "que fue detenido en su puesto" (er sei an seinem Platz festgehalten worden), antwortet der Zeuge: Er weist darauf hin, daß er Portezuelo nicht kenne, er möchte aber auf das aufmerksam machen, was der Zeuge über ein Ventilationsgitter sage, das in der rechten Seite des Kofferraums gelegen gewesen sei, denn er habe in Chile noch keinen Wagen gesehen, der ein derartiges Gitter gehabt habe; ebensowenig könne er begreifen, aus welchem Grund ein solches Gitter vorhanden gewesen sein soll. Außerdem sei das Auto aus dem Süden gekommen und auf Parral zugefahren. Wenn der Zeuge nun sage, das Gitter hätte sich auf der rechten Seite befunden, dann hätte er ein Schild mit der Aufschrift Parral nicht sehen können, denn dies hätte sich in diesem Fall auf der linken Seite der Straße befinden müssen, weil die Einfahrt nach Parral nach links verlaufe. Dem aussagenden Zeugen falle es auf, daß Treskow gesagt habe, daß die Schilder in schräger Richtung zur Straße gestanden hätten, alle Schilder stünden aber in einem rechten Winkel zur Straße. Es befremde ihn, daß die Fahrt ununterbrochen bis zur Abzweigung nach Catillo verlaufen sein soll, denn beim Durchqueren der Stadt Chillán, von der er annehme, daß man sie durchquert haben müsse, wenn man aus Portezuelo komme, wenn er auch die Stadt Portezuelo selbst nicht kenne, hätte man wohl an einer der vielen Verkehrsampeln von Chillán anhalten müssen, was ebenfalls für die Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle Perquilauquén gelte, es sei denn man sei mit einer Eskorte gekommen, aber das wäre dem Zeugen doch wohl aufgefallen und er habe das in seiner Aussage erwähnt. Der Zeuge macht darauf aufmerksam, daß die Fahrbahn der Carretera Panamericana in diesem Teil aus Beton ist, nicht asphaltiert ist. Es sei unmöglich, daß die Fahrt ab der Catillo-Kreuzung, also: ab der Panamericana bis zur Colonia eine halbe Stunde gedauert habe, denn es seien vierzig Kilometer über eine schlechte Straße, und sie müßte viel länger gedauert haben. Auf der Straße ab der Panamericana-Kreuzung bis zur Sociedad beziehungsweise bis zu den Termas de Catillo habe es nie Kontrollen irgendwelcher Art gegeben, und auch keine Schranken. Auf der Straße ab der Panamericana-Kreuzung bis zur Kreuzung, von der man zur Colonia gelange, gäbe es keine





Archivo
Nacional
de Chile

Steigungen. Der Zeuge müßte sich an die Brücke aus Holz über den Rio Cato erinnern, die in ziemlich schlechtem Zustand war und eine lange Brücke war. Ich kenne keinen andern Weg als den geläufigen, den alle kennen, deswegen befremdet es mich, daß der Zeuge Treskow von einem andern Weg für die Rückfahrt, mit vielen Steigungen und Abfahrten spricht.

Von der Partei, die ihn benannt hat, befragt, damit der Zeuge sage, ob die Behauptung von Treskow stimme, daß an der Carretera Panamericana die Schilder aus schwarzen Buchstaben auf weißem Grund bestehen, antwortet der Zeuge: Nein, die Schilder haben einen grünen Grund mit gelben oder weißen Buchstaben.

Damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß, wenn man die Carretera Panamericana von Süden nach Norden befährt, man auf der rechten Seite immer die Gebirgskette der Anden sieht, antwortet der Zeuge: Ja, das stimmt, es sei denn, daß Nebel aufgezogen ist oder Gebäude beziehungsweise Bäume auf dieser Seite die Sicht versperren.

Damit der Zeuge sage, wie viele auffällige beziehungsweise steile Anstiege es in der Straße zwischen der Carretera Panamericana und der Colonia "Dignidad" gebe und an welchen Stellen der genannten Straße sie sich befänden. Darauf antwortet der Zeuge: Es gibt eine auffällige und steile Steigung, die sich gleich hinter der Catobrücke befindet.

Gegenbefragt von der beklagten Partei, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß, wenn man über die Carretera Panamericana von Süden her in Richtung Parral komme und den Rio Ñuble als Bezugspunkt nehme, der sich nördlich von Chillán befindet, auf der rechten Seite der Carretera Panamericana Schilder vorkommen, welche die Entfernungen beziehungsweise Kilometer zu den Städten angeben, darunter auch Schilder, welche angeben, wie viele Kilometer es bis Parral ist. Darauf antwortet der Zeuge: Ich habe nicht gesagt, daß es keine Schilder zwischen der Brücke über den Ñuble und Parral gibt. Solche Schilder gibt es in der Tat, und einige geben Parral an, sie stehen aber senkrecht zur Carretera, nicht in schräger Form. Diese Schilder sind aufgestellt worden, um von den Autofahrern gesehen zu werden, die auf die Schilder zufahren.





Archivo
Nacional
de Chile

Damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß es nicht notwendig sei, durch die Stadt Chillán hindurchzufahren, um, aus Portezuelo kommend, zur Colonia "Dignidad" zu fahren, weil Portezuelo nordwestlich von der Stadt Chillán gelegen sei und eine Ausfahrt zur Carretera Panamericana über eine beschotterte und asphaltierte Straße habe, nämlich über die "San-Nicolás-Straße", die nördlich von Chillán und vom Rio Ñuble gelegen sei. Darauf antwortet der Zeuge: Ich kenne diese Straße nicht.

Damit der Zeuge sage, ob er Portezuelo kenne, und, für den Fall, daß er diesen Ort nicht kenne, damit er erkläre, wie er habe behaupten können, daß der Zeuge Treskow, als er von Portezuelo her kam, die Stadt Chillán durchqueren mußte. Darauf antwortet der Zeuge: Ich hatte bereits vorher gesagt, daß ich Portezuelo nicht kenne, ich vermutete aber, daß der kürzeste Weg ab Portezuelo die Durchquerung von Chillán sei, tatsächlich gibt es viele Micros (? unverständlich, Tippfehler?, der Übersetzer) von Chillán nach Portezuelo.

Damit der Zeuge sage, ob er eine Straße kenne, die nach Portezuelo führe und ob Portezuelo mit irgendeiner Stadt verbunden sei und, wenn er solche kenne, möge er sie nennen. Darauf antwortet der Zeuge: Selbstverständlich besteht zwischen Portezuelo und anderen Ortschaften eine Verbindung, es ist keine Insel. Was Chillán betrifft, so weiß ich, daß es einige Kilometer bis Portezuelo sind, aber ich weiß nichts Näheres, weil mit Portezuelo unbekannt ist.

Damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß auf der Straße, die zu den Termas de Catillo führt, und zwar kurz vor Erreichen von Termas de Catillo, eine ständige Schranke und Kontrolle durch Carabineros de Chile (chilenische Gendarmerie) vorhanden ist. Darauf antwortet der Zeuge: Ich verstehe unter ständiger Kontrollschranke eine Schranke, an der der Fahrer die Erlaubnis einholen muß, um seine Fahrt fortzusetzen, und das ist etwas, was es nicht gibt, denn es bedarf keiner Erlaubnis, um die Fahrt fortsetzen zu können. Ich kenne eine ständige Kontrollschranke, die sich im "Retén del Control" (Kontrollabsperrung) der Straße befindet, die zum "Tranque Bullileo" führt, hier muß der Fahrer aus seinem Wagen aussteigen, seinen Führerschein zeigen und den Ort angeben, zu dem er fährt. Der Zeuge fügt hinzu, daß diese Kontrolle von Carabineros de Chile (chilenischer Gendarmerie) durchgeführt wird.





Archivo
Nacional
de Chile

Damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß es, um von der Colonia "Dignidad" zur Carretera Panamericana zurückzufahren, möglich sei, zwei weitere Straßen zu benutzen, außer der Straße nach Termas de Catillo, von denen die eine zum "Embalse Digua" (Digua-Stausee) in einer östlichen Richtung führe, um sich dann mit der Straße zu verbinden, die in westlicher Richtung durch den Sektor Camelias komme, und schließlich die Carretera Panamericana über die südliche Seite der Esso-Tankstelle zu erreichen; und die andere Straße die Straße sei, die sich im Sektor Villa Rosa von der Straße nach Termas de Catillo abzweige, in südlicher Richtung, um sich danach mit einer Straße zu verbinden, die in westlicher Richtung verlaufe, um schließlich in der Carretera Panamericana zu münden, an einer Kreuzung, die "Talquita"-Kreuzung genannt werde. Darauf antwortet der Zeuge: Ich habe die Digua-Straße nicht erwähnt, weil das bedeuten würde, daß man mehr als das Doppelte der Entfernung zurücklegen müßte, die für denjenigen gegeben ist, der über die Catillo-Straße fährt, also für die Strecke zwischen Parral und der Colonia. Die andere Straße, die der Rechtsanwalt genannt ist ---- ein Weg für Karren; es würde niemandem einfallen einen solchen Karrenweg für eine Fahrt mit dem Auto zu benutzen. -

Damit der Zeuge sage, ob ihm bekannt sei, welche Art von Auto beziehungsweise Fahrzeug die DINA benutzte, um in den Jahren 74 und 75 politische Häftlinge in der Zone Parral zu transportieren. Darauf antwortet der Zeuge: Ich habe keine Ahnung.

Damit der Zeuge sage, damit er erläutere, ob ihm bekannt sei, daß in den Jahre 74 und 75 verschiedene militärische Operationen in der Zone Parral stattgefunden haben, insbesondere im den Kordilleren vorgelagerten Gebiet von Termas de Catillo und in der Nähe des Landgutes der Colonia "Dignidad", und ob die Soldaten bei diesen Operationen Schranken benutzt hätten, um die Straßen zu kontrollieren, von denen eine der genannten Kontrollen in den Jahren 74 und 75 gleich hinter der Catobrücke gelegen gewesen sei, um die Steigung vor der Ebene, das heißt: vor den steilen Abfahrten zum Tal des Perquilauquén zu kontrollieren.





Archivo
Nacional
de Chile

Die klägerische Partei widersetzt sich dem Stellen dieser Frage, weil sie eine Reihe von Fakten enthalte beziehungsweise als bestätigt darstelle, die dem Zeugen als sichere Situationen vorgegeben werden und die er, wenn er seine Antwort gebe, zugeben müsse. Da aber keine dieser Tatsachen bewiesen sei, noch als solche im Rechtshilfeersuchen behauptet werde, widersetzt sich diese Partei dem Stellen der Frage in der Form, in der sie vorgeschlagen worden ist.-

Das Gericht überträgt das Wort auf die beklagte Partei zur Stellungnahme.

Die beklagte Partei beantragt, die vorgeschlagene Frage zu erlauben, weil sie darauf hinauslaufe, Behauptungen des Zeugen darüber, daß es auf den Straßen keine Schranken beziehungsweise Kontrollen gegeben habe, zu klären; andererseits erfolge die vorgeschlagene Frage zu dem Zweck, damit der Zeuge klarstelle, ob er Bescheid weiß über das, was hier gefragt wird, und außerdem sei es eine Frage, die bereits anderen Zeugen gestellt worden ist, ohne daß es dabei zu irgendeiner gesetzlichen Beanstandung gekommen sei, denn die anderen Zeugen hätten eine Antwort auf diese Frage gegeben. Aus diesem Grund bitte ich Seine Ehren, den Einspruch abzuweisen und die Frage zuzulassen.

Die beklagte Partei, in Erläuterung ihrer Frage, bekundet, daß die Frage keine Behauptung hinsichtlich der Tatsachen enthalte, daß lediglich beantragt werde, daß der Zeuge Erläuterungen über das eventuelle Bestehen oder Nichtbestehen der genannten Schranke beziehungsweise Kontrolle gebe.

In Anbetracht dieser Erläuterung durch die beklagte Partei ordnet das Gericht an, daß die Frage gestellt werden soll.

Der antwortende Zeuge führt aus: Ich weiß es nicht, weil ich mich nicht um solche Dinge kümmere.

Damit der Zeuge sage, ob die Fahrt im Auto ab der Abzweigung von der Catillostraße-Catobücke mit dem Bestimmungsort Colonia "Dignidad" ungefähr eine halbe Stunde dauern könne. Darauf antwortet der Zeuge: Es ist eine sehr schlechte Straße,





Archivo
Nacional
de Chile

das hängt davon ab, jedenfalls bin ich der Meinung, daß es viel länger dauern dürfte.

II.) Bezüglich dessen, was die Zeugin Alicia Borquet Adria-zola auf Blatt 151 behauptet hat, ab der Stelle, an der sie sagt: "Trás recorrer un cierto trecho....." (Danach legte er eine bestimmte Strecke zurück), antwortet der Zeu-ge: Was die enge Kurve angeht, von der die Zeugin Bósquez spricht, so ist sie nicht eng, sie ist steil. Zwischen der Panamericana-Kreuzung bis zur Catobrücke gibt es praktisch keine wahrnehmbaren Steigungen. Der letzte Teil der Strecke entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, denn es gibt eine steile Steigung hinter der Catobrücke und danach verläuft die Straße praktisch geradlinig in südlicher Rich-tung, praktisch ohne Kurven und ohne auffällige Gefälle. Die-se Beschreibung gilt bis zu der sehr steilen Abfahrt, mit vie-len Kurven, die hinunter zum Tal des Perquilauquén führen, beziehungsweise bis zur Schule führen.

III.) Bezüglich dessen, was vom Zeugen Eduardo Garcés Luen-go auf Blatt 154 ausgeführt worden ist, ab der Stelle, an der er sagt: "por lo que se refiere al recorrido....." (was die zurückgelegte Strecke betrifft), antwortet der Zeuge: Ich weise darauf hin, daß der Zeuge Schlüsselstellungen der Stra-ße nicht wahrgenommen hat, wie z.B. die Straßenbenutzungs-gebühr-Erhebungsstelle Perquilauquén und die sehr engen Kur-ven und daß die Straße von der Panamericana nach Catillo abzweigt. Ich weise darauf hin, daß es eine einzige Brük-ke aus Holz gab und daß diese den Rio Cato überquerte. Was das Geräusch betrifft, von dem der Zeuge Garcés sagt, es wer-de von einem Generator erzeugt, so ist dieses Geräusch sehr leise; es ist praktisch unmöglich, es im Innern eines Fahr-zeuges zu hören.

Wiederbefragt, damit der Zeuge sage, ob während der Jahre 74 oder 75 auf den Straßen der betreffenden Zone, insbeson-dere auf der Straße zur Colonia Dignidad Losungsworte zu Kontrollzwecken abverlangt wurden, antwortet der Zeuge: Nein, das ist das erste Mal, daß ich etwas Derartiges höre.-

Gegenbefragt von der Beklagten, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei und ihm bekannt sei, daß es in den Jahren 74, 75 und 76 in der Colonia "Dignidad" einen Elektrizitäts-generator gegeben habe, antwortet der Zeuge: Das kann ich nicht wissen, da ich nicht in alle Teile derselben hinein-gegangen bin.-





Archivo
Nacional
de Chile

Wiederbefragt, damit der Zeuge sage, ob er in den Jahren 74 und 75 die Straßen der Zone und insbesondere die Colonia Dignidad laufend oder gelegentlich befahren habe und ob er das auch zu Nachtstunden getan habe oder aber zu welcher Tageszeit, antwortet der Zeuge: Im Jahr 1974 war ich Bürgermeister von Parral und hatte viel Arbeit in meinem Büro zu erledigen und auch in der Gemeinde, und die Arbeiten an den Straßen fielen unter die Zuständigkeit der Kreisverwaltung (Gobernación) und, was die Fahrten während der Nacht angeht, so habe ich dafür nie viel übrig gehabt und unternehme sie nur sehr selten, das ist bei mir schon immer so gewesen.

Da es inzwischen 13.10 Uhr geworden ist, wird die Verhandlung unterbrochen, um sie um 15.30 Uhr des heutigen Tages fortzusetzen. Zur Festhaltung des Verhandlungsverlaufs wird diese Niederschrift gefertigt, die von den Teilnehmern unterschrieben wird, zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der sie genehmigt, nach stattgefundenener Lesung und Bestätigung der Teilnehmer, was hiermit von mir bescheinigt wird.

(Es folgt die Bestätigung von am Text der Niederschrift vorgenommenen Verbesserungen, die in der Übersetzung berücksichtigt sind. Der Übersetzer.)

(Es folgen die Unterschriften. Der Übersetzer.)

(Stempel:) MARIO CASTILLO MARTINEZ
Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 26.2.91.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Vereidigte Dolmetscher
53 BONN
Mannstraße 33 - Fernruf 632481



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

In Parral am fünfundzwanzigsten November des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig zur Uhrzeit, die auf Blatt 506 Rückseite des Rechtshilfeersuchens angegeben ist, wurde die Fortsetzung des Zeugenbeweises der klägerischen Partei fortgesetzt, die von ihrem Prozeßbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Waldo Ortúzar Latapiat, unterstützt wurde; der beklagten Partei, die von ihrem Prozeßbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Sergio Corvalán Carraso, unterstützt wurde; und des Zeugen, Herrn LUIS ENRIQUE FUENTES VASQUEZ, dessen Personalien bereits im Rechtshilfeersuchen angegeben sind, und es wurde wie folgt verfahren:

IV.) Bezüglich dessen, was der Zeuge Gerardo Iván Sánchez Bustos auf Blatt 156 ausgesagt hat, ab der Stelle, an der er gesagt hat: "trás haber repostado....." (nachdem getankt worden war), legt der Zeuge dar: Bezüglich dessen, was der Zeuge Sánchez gesagt hat, daß die Straße mit Sand bedeckt gewesen sei, so trifft das nicht zu, denn es gibt in dieser Zone keine Straße, die mit Sand bedeckt ist. Ich bin der Meinung, daß es viel ist, was sie gebraucht hätten, zwischen der Abzweigung von der Panamericana nach Catillo und der Catobrücke, weil diese beiden Punkte nur durch zwanzig Kilometer getrennt sind, und der Zeuge sagt (Sánchez), sie hätten 40 bis 45 Minuten gebraucht. Ich weise darauf hin, daß es hinter der Brücke eine einzige Kurve gibt, am Ende der Steigung, die auf die Catobrücke folgt, und danach verläuft die Straße geradlinig. Was den letzten Teil der Straße betrifft, der vom Zeugen Sánchez beschrieben wird, so endet die Straße in einer sehr starken Abfahrt mit zahlreichen Kurven bis zum Erreichen des Tals des Perquilauquén. Hinsichtlich dessen, was der Zeuge Sánchez auf Blatt 157 ausgeführt hat, ab der Stelle "Durante el viaje de regreso..." (Während der Rückfahrt), antwortet der Zeuge: Ich glaube, daß der Zeuge Sánchez in der sehr steilen Steigung der Rückfahrt die zahlreichen Kurven nicht wahrgenommen hat; am Ende derselben verläuft die Straße über eine nicht wahrnehmbare Abfahrt, fast eben, hin zur Talfahrt der Catobrücke von neuem.

Wiederbefragt von der Partei, die ihn benannt hat, damit der Zeuge sage, ob das wahr sei, was der Zeuge Sánchez gesagt habe, daß, wenn man über die Carretera Panamericana aus nördlicher Richtung komme, eine Tankstelle erscheine, die zehn Minuten von der Abzweigung der Straße nach Catillo entfernt





Archivo
Nacional
de Chile

sei, antwortet der Zeuge: Ja, es gibt eine Tankstelle, jedoch nicht in einer Entfernung von zehn Minuten ab der Abzweigung nach Catillo, denn zwischen diesen beiden Punkten liegen zwei Kilometer und ich bin der Meinung, daß man dafür höchstens zwei Minuten braucht.

Gegenbefragt von der beklagten Partei, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß die Entfernung zwischen der Tankstelle (Esso), welche der Zeuge Herr Fuentes, wie soeben dargelegt, genannt habe, und der Abzweigung beziehungsweise Ausfahrt, die Talquita heiße, ungefähr zehn Kilometer betrage, so daß der Wagen sie in ungefähr zehn Minuten zurücklegen könne, und daß diese Abzweigung oder Ausfahrt sich ebenfalls auf der linken Seite der Panamericana befindet, wenn man aus Talca komme, und daß diese Straße es auch ermögliche, zur Colonia Dignidad zu fahren, antwortet der Zeuge: Jedenfalls ist diese Straße nicht aus Sand, sie ist aus Erde und wird sehr wenig für solche Fahrten benutzt, nur in Notfällen, wenn die Straße, die Hauptstraße ist, gesperrt ist. Was die Entfernung betrifft, so kann das zutreffen.

Damit der Zeuge sage, ob es richtig ist, wie der Zeuge Herr Sánchez behauptet, daß die Fahrt über die Strecke zwischen der Carretera Panamericana und dem Landgut der Colonia "Dignidad" ungefähr, im Wagen, eine Stunde dauert, antwortet der Zeuge: Wenn man von der Annahme ausgeht, daß die Fahrt über die Talquita-Straße erfolgte, die sich 10 Kilometer oder zehn Minuten von der Tankstelle entfernt befindet, könnte man nicht mit einer Stunde auskommen, um zum Landgut der Sociedad zu gelangen, denn die Strecke verlängert sich dann um zehn Kilometer und führt über eine Straße, die immer in sehr schlechtem Zustand gewesen ist und die wenig von den Autofahrern benutzt, und man braucht dafür wenigstens zwei Stunden. Über die Catillo-Straße, also über die normale oder die Hauptstraße dürfte man eine Stunde bis zum Landgut der Sociedad brauchen.

Damit der Zeuge sage, ob es richtig ist, wie der Zeuge Sánchez behauptet hat, daß es im Jahre 1975 während der Rückfahrt von der Colonia Dignidad möglich gewesen sei, das Geräusch zu hören, das beim Befahren einer Holzbrücke entstand. Darauf antwortet der Zeuge: Ja, es war eine Brücke aus Holz vorhanden und diese war in schlechtem Zustand, jedenfalls wenn die Catobrücke gemeint ist.





Archivo
Nacional
de Chile

V.) Bezüglich dessen, was der Zeuge Manuel Segundo Bravo Salgado auf Blatt 158 ausgesagt hat, ab der Stelle, an der er sagt: "posteriormente, el vehículo cruzó" (danach kreuzte der Wagen), antwortet der Zeuge: Er bemerkt, daß was das angehe, was der Zeuge über eine Straße aus Sand und Kies sage, es in der Zone keine Straße mit solchen Eigenschaften gäbe. In der Strecke des Straße aus Erde befänden sich keine zahlreichen Anstiege oder Abfahrten, sie sei fast völlig eben. Die erste Steigung befände sich auf der anderen Seite der Catobrücke, danach verlaufe die Straße dann praktisch eben bis zu der steilen Talflanke, mit zahlreichen Kurven, die hinunter ins Tal des Perquilauquén führe.

Wiederbefragt von der klägerischen Partei, damit der Zeuge sage, bis zu welcher Ortschaft man ungefähr komme, wenn man eine Fahrt von einer Stunde ab der Maulebrücke in südlicher Richtung unternehme, antwortet der Zeuge: Wenn man ab der Maulebrücke eine Stunde lang in südlicher Richtung fährt, kann man mehr oder weniger bis nach San Carlos kommen; diese Ortschaft liegt viel südlicher als Parral.

Damit der Zeuge sage, bis zu welcher Ortschaft ungefähr in südlicher Richtung man gelangen könne, wenn man zu der soeben genannten Strecke weitere vierzig bis fünfzig Minuten hinzufügt. Darauf antwortet der Zeuge: Ich nehme an, daß man dann zu einer Ortschaft weiter südlich von Chillán gelangen würde.

Damit der Zeuge sage, ob das richtig sei, was der Zeuge Bravo sage: daß man von der Panamericana zu den Gebäuden der Sociedad "Dignidad" in dreißig bis vierzig Minuten gelangen könne. Darauf antwortet der Zeuge: Nein, ich glaube, daß die Zeit, die sie angeben, zu kurz ist, um diese Strecke zurückzulegen, also für die Strecke ab der Panamericana bis zu den Gebäuden der Colonia, denn der Weg ist, vor allem im zweiten Abschnitt immer in schlechtem Zustand gewesen.

Gegenbefragt von der beklagten Partei, damit der Zeuge sage,





Archivo
Nacional
de Chile

ob er bei irgendeiner Gelegenheit im Jahr 1975 oder um diese Zeit herum die Strecke zwischen der Carretera Panamericana und der Colonia "Dignidad" befahren habe, und er möge klarstellen beziehungsweise präzisieren, ob die genannte Strecke in den damaligen Jahren als in schlechtem Zustand bezeichnet werden könne. Darauf antwortet der Zeuge: Im Jahre 1975 mußte ich bestimmt diese Strecke mehr als einmal befahren und dabei den schlechten Zustand dieser Straße feststellen, vor allem, wie ich vorher bereits gesagt habe, ab der Catobrücke bis zu den Häusern der Sociedad "Dignidad". Der erste Abschnitt, zwischen der Abzweigung von der Panamericana bis zur Catobrücke, ist mit Schotter belegt, damit soll aber nicht gesagt werden, daß es eine Straße ist, die sich in gutem Zustand befindet; ab hier ist dann die weitere Straße immer in schlechtem Zustand gewesen, weil man sich vor Augen halten muß, daß es sich um eine Gemeindestraße handelt, also um eine Art von Straße hinsichtlich deren die Straßenbaubehörde (Dirección de Vialidad) nicht oft eingreift.

Damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß, wenn man ab der Abzweigung von der Panamericana zur Colonia "Dignidad" fahre, die Hälfte dieser Strecke ungefähr innerhalb dreißig bis vierzig Minuten zurückgelegt werden könne. Darauf antwortet der Zeuge: Die Antwort muß sehr relativ sein, denn das hängt von der Qualität des Fahrzeuges ab, aber auch von der Jahreszeit, ob es Winter oder Sommer ist, ob das Motorplaniergerät schon vorbei ist oder nicht, und von der Eiligkeit, mit der man dorthin gelangen will.

Wiederbefragt, damit der Zeuge präzisiere, in Anbetracht der vom Zeugen gegebenen Antwort, wie lange das Befahren der zweiten Hälfte der Strecke in Richtung zur Colonia in einem modernen Wagen, der in gutem Zustand sei, und wenn man schnell ankommen wolle, dauere, indem man eine Fahrt zugrundelege, die im Monat April vor der Regenzeit durchgeführt werde. Darauf antwortet der Zeuge: Im Monat April, hierorts nennt man diesen Monat den Monat des Regens, wir sagen dann "abril, aguas mil" (Wortspiel: April, tausend Regenfälle, der Übersetzer). Manchmal bedeutet der Umstand, daß man in einem modernen Wagen fährt, keinen größeren Vorteil, so hat der Unterzeichnete, der Zeuge, um eine persönliche Erfahrung zu berichten, sich an verschiedenen Punkten der Straße festgefahren, weil das Gelände von einer Konsistenz ist, daß die Wagen leicht ins "Gleiten" kommen, wenn sie nicht mit Ketten versehen werden.





Archivo
Nacional
de Chile

Damit der Zeuge sage, wie lange, nach seiner Erinnerung, das Befahren des zweiten Teils der Straße, das heißt: ab der Catobrücke bis zur Einfahrt in das Landgut "El Lavadero", bei den Gelegenheiten, die er genannt habe und bei denen er diese Strecke zurückgelegt habe, gedauert habe. Darauf antwortet der Zeuge: Wenn ich irgendwohin fahre und nicht in Eile bin, dann kümmere ich mich nicht um die Zeit und führe auch keinen Chronometer mit mir, um die Zeit zu messen.

VI.) Bezüglich dessen, was vom Zeugen Luis Enrique Peebles Scarnic auf Blatt 160 des Rechtshilfeersuchens behauptet worden ist, ab der Stelle, an der er sagt: "a continuación, notó por el ruido" (danach stellte ich anhand des Geräusches fest), antwortet der Zeuge: Das ist nicht der Fall und die letzte Kurve, ehe man in die Straße nach Catillo hineinfährt, ist eine Linkskurve, die sich gegenüber der Reismühle SOGRIPAR befindet. Es gibt keine Ortschaft entlang der Straße ab der Abzweigung nach Catillo und der Catobrücke, es kommen dort nur drei Weiler vor, nämlich Villa Rosa, Los Carros und ein dritter namens Remulcao. Der Zeuge Peebles hat die Steigung nicht wahrgenommen, die an der Catobrücke vorhanden ist beziehungsweise auf diese folgt, er hat auch die Kurve in rechtem Winkel nicht wahrgenommen, die sich am Ende dieser Steigung befindet. Es hat nie auf der Straße ein Tor gegeben, wohl aber an der Seite der Straße, eins, um in das Landgut "San Ramón" hineinzufahren, und ein anderes, das besser bekannt ist, um in das Landgut "Huentil" hineinzufahren, die immer verschlossen sind beziehungsweise verschlossen waren. Der Weg, den der Zeuge nennt, ist mir völlig unbekannt; er hat nichts mit der Hauptstraße zu tun, die von der Panamericana-Kreuzung zur Colonia führt.

Wiederbefragt von der Klägerin, damit der Zeuge sage, ob das richtig sei, was der Zeuge Peebles gesagt habe, daß die Brücke aus Holz, die man passierte, um zur Colonia Dignidad zu gelangen, sich 1975 "gegen Ende der Strecke" befand,





Archivo
Nacional
de Chile

antwortet der Zeuge: Das stimmt nicht, die Catobrücke befindet sich in der Mitte der Strecke, ungefähr.

Damit der Zeuge sage, ob das Tor, von dem der Zeuge Peebles gesagt hat, man habe es fünf Minuten nach dem Passieren der Holzbrücke durchfahren, das Eingangstor der Colonia Dignidad sein könne. Darauf antwortet der Zeuge: Nein, aus dem gleichen Grund, den ich vorher angeführt habe.

Damit der Zeuge sage, ob der letzte Teil der Strecke, über die der Zeuge Peebles berichtet, der zwischen zwei Toren gelegen habe und für den man fünf Minuten benötigt habe, über ein unebenes Gelände, mit zahlreichen Kurven, Anstiegen und Abfahrten und einer in schlechtem Zustand befindlichen Straßendecke, der Straße entsprechen könne, die sich zwischen dem ersten Tor und dem Tor, welches die Colonia "Dignidad" gegenwärtig besitze, befände. Darauf antwortet der Zeuge: Nein, auf keinen Fall, denn dies ist ein praktisch flaches Stück der Straße und nicht, wie vom Zeugen Peebles beschrieben, ein unebenes Stück, mit vielen Kurven, mit Anstiegen und Abfahrten und einem Verlauf, der absolut nicht der Straße zwischen den beiden genannten Toren entspricht.

Gegenbefragt von der Beklagten, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß, nachdem man die Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle Perquillauquén passiert habe, indem man die Carretera Panamericana von Süden nach Norden befährt, man in ungefähr fünf bis zehn Minuten zur Abzweigung oder Ausfahrt kommt, die nach Catillo und zur Colonia Dignidad führt, antwortet der Zeuge: von der Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle Perquillauquén bis zur Abzweigung nach Catillo sind es mehr oder weniger zwölf Kilometer und bei dieser Entfernung ist es unmöglich, diese Strecke in dieser Zeit zurückzulegen.

Damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß, wenn man von Süden nach Norden fahre, um dann die Carretera Panamericana zu verlassen und in die Straße nach Catillo hineinzufahren, man eine Kurve nach rechts von mehr als neunzig Grad einschlagen müsse. Darauf antwortet der Zeuge: Die Kurve hat weniger als neunzig Grad, sie bildet einen spitzen Winkel.-





Archivo
Nacional
de Chile

Wenn man von Norden nach Süden fährt, so befindet sich die Ausfahrt logischerweise auf der linken Seite und der Winkel ist stumpf.

Damit der Zeuge sage, ob die Behauptung des Zeugen Peebles richtig sei beziehungsweise als richtig angesehen werden könne, in welcher er darlegt, er sei über eine Holzbrücke gefahren, die sich gegen Ende der Strecke befunden habe, wobei davon auszugehen sei, daß der genannte Zeuge erklärt habe, er sei als Häftling von der Stadt Talcahuano aus zur Colonia "Dignidad" gebracht worden und diese gesamte Strecke sei ungefähr dreihundert Kilometer lang gewesen und die Brücke aus Holz über den Rio Cato sei in den letzten zwölf Kilometern vor dem Ende der betreffenden Strecke gelegen gewesen. Darauf antwortet der Zeuge: Es wäre richtig, wenn es um die Strecke von Talcahuano zum Landgut gehe, die, wie er erläutert, circa 260 Kilometer bis zum Landgut der Colonia betragen dürfte, und, wie man wüßte, befände sich die Brücke über den Rio Cato in der Hälfte der Abzweigung von der Panamericana zum Landgut, das heißt: die Brücke befände sich 19 Kilometer vom Eingang zum Landgut der Sociedad entfernt; nur, wenn man die Dinge so betrachte, könne man sagen, die Brücke befände sich am Ende der Strecke.

Da es inzwischen 18.20 Uhr geworden ist, wird die Verhandlung unterbrochen, um sie morgen, Samstag, den 26. dieses Monats, um 10.00 Uhr fortzusetzen, indem, zur Festhaltung des Verhandlungsverlaufs diese Niederschrift gefertigt wird, die von den Erschienenen unterschrieben wird, zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, welcher sie genehmigt, nach vorheriger Lesung und Bestätigung der Anwesenden, was hiermit von mir bescheinigt wird.

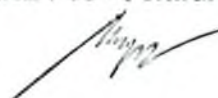
(Es folgt die Bestätigung einer am Text vorgenommenen Korrektur, die in der Übersetzung berücksichtigt ist. Der Übersetzer.)

(Es folgen die Unterschriften. Der Übersetzer.)

(Stempel:) MARIO CASTILLO MARTINEZ
Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 27.2.91.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Verurlichte Dolmetscher
US BONN
Meerstraße 118 - Fernruf 020401



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

In Parral am sechszwanzigsten November des Jahres eintausendachtundachtzig zur Uhrzeit, die auf Blatt 510 des Rechtshilfeersuchens angegeben ist, wurde zur Fortsetzung des Zeugenbeweises der klägerischen Partei geschritten, die von ihrem Prozeßbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Waldo Ortúzar Latapiat unterstützt wurde; der beklagten Partei, die von ihren Prozeßbevollmächtigten, den Herren Rechtsanwalt Sergio Corvalán Carrasco und Guillermo Ceroni Fuentes, unterstützt wurde; und des Zeugen, Herrn LUIS ENRIQUE FUENTES VASQUEZ, dessen Personalien bereits im Rechtshilfeersuchen angegeben sind, und es wurde wie folgt vorgegangen:

VII.) Bezüglich dessen, was vom Zeugen Renaldo Antonio Erick Zott Chuecas auf Blatt 164 des Rechtshilfeersuchens behauptet worden ist, ab der Stelle, an der er sagt: "Tras cruzar el Rio Nuble..." (Nach Überqueren des Rio Nuble...), antwortet der Zeuge: An der Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle Perquilauquén gibt es nichts Metallisches, das die Fahrbahn überquert, ebensowenig gibt es eine Glocke, die das Vorbeifahren eines Wagens anzeigt. An anderen Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstellen, in der Nähe von Santiago, habe ich die Metallplatte und das Geräusch, das eine Art Glocke erzeugt, gesehen beziehungsweise gehört. Die starke Steigung, von der der Zeuge Zott spricht, gibt es zwischen der Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle und der Abzweigung nach Catillo nicht. Die kurze Brücke aus Holz, auf die der Zeuge anspielt, kenne ich nicht; es gibt nur beziehungsweise es gab nur die über den Rio Cato führende Brücke aus Holz, die lang ist. Es gibt kein Tor, das die Straße zwischen der Catobrücke und dem Landgut der Sociedad Dignidad überquert beziehungsweise abschneidet. Er hat die Steigung, die sich gleich hinter der Catobrücke befindet, die sehr auffällig ist, nicht wahrgenommen; unter "er" verstehe ich den Zeugen Zott.

Wiederbefragt durch die Klägerin, damit der Zeuge sage, ob es Einfahrtstore zu andern Landgütern seitlich von der Straße gibt, zwischen dem Rio Cato und der Colonia "Dignidad", antwortet der Zeuge: Ja, es gibt solche, seitlich von der Straße, eins, um in das Landgut "San Ramón" hineinzufahren, und das andere in der Nähe der Hügelkette San Alberto und das dritte ist dasjenige, das sich am Eingang des Landgutes "Huenutil" befindet, auf der rechten Seiteder zur Colonia führenden Straße.-





Archivo
Nacional
de Chile

Damit der Zeuge sage, ob das zweite Tor, von dem der Zeuge Zott spricht, das zehn Minuten von der Catobrücke entfernt sein soll, einem der Tore der Colonia "Dignidad" entsprechen könnte. Darauf antwortet der Zeuge: Nein, bestimmt nicht, das ist unmöglich, wegen der Entfernung, es ist unmöglich, in zehn Minuten von der Catobrücke zur Einfahrt zum Landgut der Sociedad zu gelangen.

Gegenbefragt von der beklagten Partei, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß es an der Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle Perquillauquén zur Zeit auf den Fahrstreifen beziehungsweise Fahrspuren der Carretera Panamericana, die von Norden nach Süden führen, Metallplatten gibt, die das Abfließen von Wasser zum Zweck haben und die ein Geräusch erzeugen, wenn Fahrzeuge darüber fahren, und daß diese Platten in früheren Jahren über die gesamte Breite der Carretera verlegt waren, einschließlich der Fahrstreifen, die von Süden nach Norden führen. Darauf antwortet der Zeuge: Meine Antwort bezog sich auf die Fahrbahn, die von Süden nach Norden führt, die keinerlei Platte aufweist, weil sie eine nicht unter Straßenbenutzungsgebühren fallende Straße ist; in früheren Jahren ebensowenig; ich erinnere mich nicht, daß eine Platte in früheren Jahren vorhanden gewesen wäre. Was die anderen Fahrbahnen betrifft, so bin ich nicht sicher, ob es diese Metallplatten dort gibt und ob sie Geräusche wie an anderen Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstellen erzeugen.

Damit der Zeuge sage, ob er wisse, daß, wenn ein Fahrzeug eine Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle, wie die des Perquillauquén, passiere beziehungsweise durchfahre, ohne die vorgeschriebene Gebühr entrichtet zu haben, das rote Licht einer Ampel angeht und sofort ein Alarmzeichen ertönt, das wie eine Glocke beziehungsweise wie eine elektrische Klingel anzuhören ist. Darauf antwortet der Zeuge: Das ist mir nicht bekannt, ich weiß aber, daß an der betreffenden Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle und an anderen eine Holzschranke vorhanden ist, die herausgezogen wird, wenn bestimmte Fahrzeuge passieren wollen, ohne die Straßenbenutzungsgebühr entrichtet zu haben. Diese Schranken befinden sich an einer seitlichen Fahrbahn, an einem Ende der Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle.

Damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß die Tore, die er erwähnt habe, wie die Zufahrt zum Landgut "San Ramón", "Las Lomas de San Alberto" und "Huenutil", sich in ihrer Beschaffenheit von den Toren der Colonia "Dignidad" unterscheiden. Darauf antwortet der Zeuge: Sie unterscheiden sich absolut von diesen.





Archivo
Nacional
de Chile

Damit der Zeuge sage, im Hinblick auf die Tatsache, daß der Zeuge Zott erklärt hat, er sei in einem Fahrzeug der DINA eingesperrt gewesen und transportiert worden, ob er einmal in den Jahren 74, 75 das Gefangensein von Häftlingen in Fahrzeugen der genannten DINA beziehungsweise den Transport mit diesen Fahrzeugen von Häftlingen gesehen habe; und wenn er das gesehen habe, damit er sage, ob es richtig sei oder nicht, daß solche Transporte von Gefangenen gewöhnlich während der Nacht, während der Sperrstunden durchgeführt wurden und daß diese Fahrzeuge nicht an den Verkehrsampeln, Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstellen oder Kontrollen anhielten, in Anbetracht der Natur ihrer Mission. Darauf antwortet der Zeuge: Ich habe die Eigenschaften der Fahrzeuge der DINA nie gekannt und kenne sie nicht und kann daher diesbezüglich nichts sagen.

Damit der Zeuge erläutere, welche annähernde Länge die Brücke aus Holz über den Rio Cato hatte. Darauf antwortet der Zeuge: Das ist schwer zu berechnen, ich glaube aber, daß sie die gleiche Länge wie die gegenwärtige Brücke aus Beton gehabt haben dürfte, denn eine befindet sich neben der anderen.

Damit der Zeuge sage, ob die Behauptung des Zeugen Zott stimme, daß, wenn man, ab der Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle Perquilauquén die Carretera Panamericana in nördlicher Richtung befahre, der Wagen, um die Straße, die zur Colonia "Dignidad" führt, einzuschlagen, die Panamericana nach rechts verlassen muß und dann eine enge Kurve, ebenfalls nach rechts, zu nehmen hat, dies in der Nähe von Parral. Darauf antwortet der Zeuge: Es ist richtig, daß es, um die Panamericana in Richtung Colonia Dignidad zu verlassen, eine enge Kurve nach rechts gibt, und dies in der Nähe von Parral. Um eine seine Antworten bezüglich der Fahrbahnen der Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle Perquilauquén und anderer Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstellen klarzustellen, bringt der Zeuge zum Ausdruck, daß die von ihm genannte Fahrbahn, die sich an einem Ende der Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle befände, mit Holzschranken, die herausgezogen werden, damit bestimmte Fahrzeuge passieren können, für Fahrzeuge mit besonderen Eigenschaften ihrer Breite benutzt würde, wie selbstfahrende Maschinen und Lastwagen, welche die Breite von 2,40 Meter überschritten, also die normale Breite, die für das Befahren der Fahrstreifen der Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle erlaubt ist.





Archivo
Nacional
de Chile

VIII.) Bezüglich dessen, was der Zeuge Samuel Enrique Fuenzalida Devia auf Blatt 167 des Rechtshilfeersuchens ausgesagt habe, ab der Stelle, an der er erklärt: "Con ocasion de dicho transporte..." (Anlässlich dieses Transportes...), erklärt der Zeuge: Was der Zeuge Fuenzalida gesagt hat, daß er zur Abzweigung von der Panamericana nach Catillo in zehn Minuten gekommen sei, ab der Abzweigung nach Parral, stimmt nicht, denn zwischen diesen zwei Punkten liegt nur eine Entfernung von zwei Kilometern; aus diesem Grunde hätten sie nicht mehr als zwei Minuten gebraucht, um die genannte Strecke zurückzulegen. Ich habe keine Kenntnis vom Vorhandensein von Schranken auf dieser Straße, noch von der Notwendigkeit, ein Losungswort zu benutzen, um passieren zu können, wie der Zeuge Fuenzalida ausgesagt hat. Es ist unmöglich, die Strecke zwischen der Panamericana und dem Landgut der Colonia in einer halben Stunde zurückzulegen, vor allem, wenn man langsam fährt, und angesichts der sehr schlechten Straße, wie der Zeuge Fuenzalida erklärt hat. Die Beschreibung des Weges, die vom Zeugen Fuenzalida vorgenommen worden ist, entspricht absolut nicht den wirklichen Gegebenheiten der vorhandenen Straße, um zur Colonia Dignidad zu gelangen. Die zwei Brücken aus Holz über den Fluß, von denen der Zeuge Fuenzalida spricht, gab es nicht und gibt es nicht. An der beschriebenen Straße gab es und gibt es drei Weiler, nämlich "Villa Rosa", "Los Carros" und "Remalcao". Ein Schild, auf dem gestanden habe: "Besichtigungen verboten", wie vom Zeugen Fuenzalida geschildert, gab es nicht und gibt es nicht.

Wiederbefragt von der Klägerin, damit der Zeuge sage, ob es richtig ist was der Zeuge Fuenzalida vom ersten Teil der Strecke zwischen der Carretera Panamericana und der Colonia "Dignidad" gesagt habe, daß die Straße wenig scharfe Kurven aufweise und ohne größere Anstiege oder Abfahrten sei, ant-





Archivo
Nacional
de Chile

wortet der Zeuge: Ja, ich glaube, daß das eine mehr oder weniger annähernde Beschreibung ist; vor der Abzweigung zur Colonia Dignidad, auf der Straße nach Catillo, gibt es eine scharfe Kurve nach rechts, ganz in der Nähe der Abzweigung der Straße auf die Colonia "Dignidad" zu.

Damit der Zeuge sage, ob die Beschreibung des Zeugen Fuenzalida stimme bezüglich des zweiten Teils der bereits genannten Straße, daß dieser zahlreiche Kurven, nicht besondere steile Anstiege und Abfahrten habe. Darauf antwortet der Zeuge: Nein, das stimmt nicht, denn sie weist nicht zahlreiche Kurven auf und die Straße verläuft fast geradlinig, bis hin zu der steilen Talfahrt mit zahlreichen Kurven, die im Tal des Perquilauquén endet. Ebenso wenig gibt es auffällige Anstiege im zweiten Teil der Straße.

Gegenbefragt von der Beklagten, damit der Zeuge erläutere, ob es richtig sei oder nicht, daß hinter dem Rio Cato, in der zweiten Hälfte der Strecke ab der Panamericana zum Landgut, ein auffälliger Anstieg von annähernd 500 Meter Länge vorhanden sei, über die der Wagen zu der Ebene gelange, die der Abfahrt ins Tal des Perquilauquén vorgelagert sei, antwortet der Zeuge: Ja, dieser Aufstieg ist vorhanden und er ist auffällig.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß man ab der Kreuzung der Carretera Panamericana mit der Straße nach Parral bis zur Kreuzung beziehungsweise Ausfahrt von der Panamericana nach "Talquita" ungefähr zehn Minuten braucht, antwortet der Zeuge: Nein, unmöglich, wegen der Entfernung, denn es sind wenigstens elf Kilometer.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob ein Wagen der Polizei oder des Sicherheitsdienstes, wie ihn der Zeuge Fuenzalida erwähnt habe und in dem er mit einer Geschwindigkeit von 110 bis 120 Kilometern in der Stunde die Autobahn der Carretera Panamericana befahren habe, die erwähnte Talquita-Kreuzung in zehn Minuten, wie vom Zeugen angegeben, habe erreichen können, antwortet der Zeuge: Um auf der Panamericana mit dieser





Archivo
Nacional
de Chile

Geschwindigkeit von 110 bis 120 Kilometern in der Stunde zu fahren, mußten die Insassen des Wagens es sehr eilig haben, ihr Ziel zu erreichen, und in diesem Fall hätten sie den sehr schlechten Weg gewählt, der sie zur Colonia "Dignidad" bringen konnte; um das zu bestimmen, müßte man eine Berechnung vornehmen.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß die Straße, die über Talquito zur Abzweigung Catillo führe, es auch ermögliche, die Colonia Dignidad zu erreichen, antwortet der Zeuge: Ja, auch über diese Straße kann man zur Kreuzung mit der Straße nach Catillo gelangen, dabei handelt es sich aber um eine Straße, die immer in sehr schlechtem Zustand gewesen ist und von Autofahrern im allgemeinen nicht benutzt wird.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß in den Jahren 70, 74, 75 bis Anfang der 80er Jahre an der Kreuzung der Carretera Panamericana mit der Ausfahrt nach Talquita ein Schild vorhanden gewesen sei, das die Richtung "Termas de Catillo" angezeigt habe, weil diese Einfahrt und diese Straße häufig von Touristen benutzt worden sei, die, von Süden her (Concepción, Chillán usw.) zu den Termas de Catillo reisten, antwortet der Zeuge: Ich erinnere mich, daß es an dieser Kreuzung ein Schild gab, das der Situation entsprechend "Bajos de Huenutil" lautete, denn bei diesem Weg handelt es sich ja um den Weg, der zu diesem Sektor führt und der, praktisch an seinem Ende, zur Straße Parral-Catillo abzweigt. Ich erinnere mich nicht an das Bestehen eines Schildes, das "Termas de Catillo" gelautet haben soll, dann damit hätte man, meiner Meinung nach, ja die Touristen auf eine Straße geleitet, die viel schlechter ist als die Straße, die von Parral aus nach Termas de Catillo führt. Nur die Leute, die diesen Weg über Talquita kannten, könnten ihn eingeschlagen haben; die Mehrheit benutzte aber die Straße, die von Parral nach Catillo führt.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob er persönlich im Landgut der Colonia "Dignidad" in den Jahren 73, 74, 75 gewesen sei beziehungsweise es besucht habe; damit er sage be-





Archivo
Nacional
de Chile

ziehungsweise erläutere, ob er das Vorhandensein eines Schildes wahrgenommen habe, das am Eingangstor vorhanden gewesen sein soll und das gelautet haben soll, daß Besichtigungen nur nach vorheriger Vereinbarung erlaubt seien, oder aber ähnlich abgefaßt gewesen sein soll, indem er diesen ähnlichen Wortlaut angeben möge. Darauf antwortet der Zeuge: Ich erinnere mich nicht, dieses Schild gesehen zu haben, in den betreffenden drei oder vier Jahren bin ich aber bestimmt mehrere Male dort gewesen, sei es als Patient, mit einem Krankenhausschein, oder in den Werkstätten, zur Reparatur irgendeiner landwirtschaftlichen Maschine.

IX.) Bezüglich dessen, was der Zeuge Hans-Günter Matthusen ausgesagt hat, auf Blatt 171 des Rechtshilfeersuchens, ab der Stelle, an der er sagt: "Que en el trayecto de la Panamericana..." (Daß auf der Strecke der Panamericana...), antwortet der Zeuge: Bezüglich dessen, was vom Zeugen Matthusen gesagt worden ist, daß die Brücke aus Holz keine Geländer gehabt habe, weise ich darauf hin, daß sie immer Geländer gehabt hat, nach oben und entlang ihrer Ausdehnung; vom Haupttor aus, von dem der Zeuge Matthusen spricht, das heißt von dem Tor, das sich neben dem Rot-Kreuz-Haus befindet, bis zur Hauptsiedlung der Colonia verläuft die Straße nicht mit zahlreichen Kurven und Höhenunterschieden. Ich möchte klarstellen, daß es zwischen diesen zwei Punkten zu keiner Zeit die Streckencharakteristika gegeben hat, die der Zeuge Matthusen dargelegt hat.

Wiederbefragt von der Klägerin, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß es auf der Straße ab der Panamericana bis zur Colonia "Dignidad" keine größeren Höhenunterschiede gebe, antwortet der Zeuge: Es gibt zwei sehr charakteristische Höhenunterschiede, von denen einer eine Steigung ist, die sich hinter der Catobrücke befindet, und die andere eine sehr steile Abfahrt, mit zahlreichen Kurven, die sich vor der Ankunft im Tal des Rio Perquilauquén befindet.

Damit der Zeuge sage, ob er, neben den bereits genannten, andere wichtige Charakteristika der Straße zur Sociedad "Dignidad" angeben könne. Darauf antwortet der Zeuge: Früher war ein Wald aus Duftakazien vorhanden, den die Straße zur Colonia durchquerte, und der an einer Stelle die Straße fast schloß, weil er hier nur für eine einzige Fahrspur geöffnet war.





Archivo
Nacional
de Chile

Der Wald bildete an dieser Stelle ein Art Tunnel, weil die Sträucher hier so dicht standen. Ich habe "Sträucher" gesagt, weil es sich um Neuaustriebe handelte, die in großer Zahl vorhanden waren und die Folge der Rückschnitte der alten Bäume waren. Diesen Wald gab es bis vor wenigen Jahren, bis die Straße geöffnet wurde, indem Gräben an beiden Seiten der Straße angelegt wurden zum Zwecke der Entwässerung. Aber auch heute sind noch zahlreiche Pflanzen beziehungsweise Sträucher an beiden Seiten der Straße vorhanden.

Gegenbefragt von der beklagten Partei, damit der Zeuge sage, in Erläuterung seiner Aussage, ob die Beschreibung der Straße ab der Carretera Panamericana bis zur Colonia "Dignidad", die der Zeuge Matthusen gegeben habe, seiner Meinung nach der Wirklichkeit entspreche, in der sich die betreffende Strecke in der 70er Jahren befunden habe, in Anbetracht dessen, daß der genannte Zeuge erklärt, er habe die Strecke der Hinfahrt und der Rückfahrt sechs bis acht Mal zurückgelegt und ohne daß die Sicht oder das Gehör behindert gewesen sei. Darauf antwortet der Zeuge: Wenn er die Strecke mit unbehinderter Sicht befahren hat, und nicht im Kofferraum eines Autos, dann befremdet es mich, als erstes, daß er nicht die Geländer gesehen hat, die immer an der über den Rio Cato führenden Brücke vorhanden waren, und daß er weiter den Wald nicht gesehen hat, den ich vorhin beschrieben habe, der aus Duftakzien bestand.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob er wisse beziehungsweise ob ihm bekannt sei, daß in den 70er Jahren die Geländer aus Holz der Brücke über den Rio Cato bei mehreren Anlässen teilweise entfernt wurden, vermutlich durch Bauern oder arme Leute des Gebiets, um sie als Brennholz zu benutzen. Darauf antwortet der Zeuge: Nein, niemals habe ich eine solche Behauptung gehört und mich befremdet eine solche Erklärung hinsichtlich der Bewohner, von denen hier gesagt wird, sie rissen die Geländer von der Brücke, um sie als Brennholz zu verwenden, denn im hiesigen Gebiet ist Brennholz reichlich vorhanden und die Bauern sind ehrliche und ängstliche Leute, die sich nicht einer solchen Straftat aussetzen würden.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob die Behauptung des Zeugen Matthusen den Tatsachen entspricht und richtig ist, in der er erklärt, in den 70er Jahren habe es ein zweites Tor beziehungsweise eine Kontrollschranke auf einem Binnenweg in Richtung zum Wald beziehungsweise zum Gebirge gegeben, das/die den Zugang zu einem anderen Landgut dargestellt habe, und wo sich dieses Tor beziehungsweise diese Schranke befunden hätte. Darauf antwortet der Zeuge: Ja, es gab, an





Archivo
Nacional
de Chile

das genaue Jahr erinnere ich mich nicht, eine kleine Schranke, die man leicht betätigen konnte, um mit Karren oder Pferden hindurchzufahren, die das Landgut "El Junquillo" oder ein anderes Landgut, das noch näher an der Gebirgskette lag, zum Ziel hatten.

Befragt zum Inhalt des Punktes C.I Nr. 4, Blatt 184 des Rechtshilfeersuchens, antwortet der Zeuge: Ich beziehe mich auf das, was ich bereits ausgeführt habe; es stimmt, daß es keine solchen Kontrollen gegeben hat.

Befragt zum Inhalt des Buchstabens C.I Nr. 11 a) auf Blatt 186 des Rechtshilfeersuchens, antwortet der Zeuge: Ja, das ist richtig und ist bereits beantwortet worden. Ich verweise auf meine bereits erfolgte diesbezügliche Aussage.

Befragt zum Inhalt des Buchstabens C.I Nr. 11 b) auf Blatt 186 des Rechtshilfeersuchens, antwortet der Zeuge: Ja, das ist richtig und ich verweise auf das, was ich diesbezüglich ausgesagt habe.

Befragt zum Inhalt des Buchstabens C.I.Nr.11 c) auf Blatt 187 des Rechtshilfeersuchens, antwortet der Zeuge: Das ist richtig und ich verweise auf das, was ich diesbezüglich bereits ausgesagt habe.

Befragt zum Buchstaben C.II, Blatt 188 des Rechtshilfeersuchens, antwortet der Zeuge: Ja, das ist richtig. Ich möchte aber noch etwas hinzufügen, das heraussticht, an das betreffende Jahr erinnere ich mich nicht, aber es ging um das Feiern des Tages des Krankenhauses, ich glaube, daß es der 3. Oktober ist, und aus diesem Anlaß hatten die Mitglieder der Sociedad Benefactora Dignidad für jenen Tag, um es zu begehen, eine Anzahl von ungefähr viertausend Personen eingeladen, aber aus besonderen Umständen kamen um die siebentausend Personen zum Landgut. Die 4.000 Personen (circa) hatten eine Einladung, der Rest gab sich als eingeladen aus, und unter diesen Personen waren Erwachsene, Männer, Frauen und Kinder. Die gesamten Erschienenen wurden in der gleichen Weise bewirtet. Weiter werden an zwei Tagen in der Woche die Patienten empfangen, die mit ihren Scheinen zum Krankenhaus kommen. Dabei handelt es sich um mehrere hundert Personen, die an diesen Tagen hereinkommen, sowohl zum Krankenhaus wie zur Mühle, wo sie ihr Korn gemahlen bekommen, oder in die Werkstätten, um irgendwelche Landmaschinen zu reparieren.





Archivo
Nacional
de Chile

Gegenbefragt von der Beklagten, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß das Landgut beziehungsweise die Landgüter der Colonia "Dignidad" mit Zäunen aus Stacheldraht und Maschendraht in ihrem unteren Teil in einer annähernden Höhe von zwei Metern umzäunt seien, antwortet der Zeuge: Ja, das ist richtig, aber nicht alle haben den unteren Maschendraht. Ich, als Landwirt, wäre sehr glücklich, wenn mein Landgut in dieser gleichen Form umzäunt wäre, um die ständigen Schäden zu vermeiden, die von den Bewohnern oder den frei laufenden Tieren, welche die Wege begehen, angerichtet werden. Ich muß hinzufügen, daß sehr viele Landgüter in Chile mit Stacheldraht umzäunt sind; bei denen, die es nicht sind, ist das darauf zurückzuführen, daß die finanziellen Mittel ihrer Besitzer es nicht erlauben.

Damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß das Normale und das Übliche beim Einzäunen der landwirtschaftlichen Güter mit Stacheldraht Zäune einer Höhe von nicht mehr als 1,70 Metern seien mit einem normalen Durchschnitt von 3 bis 4 Drähten. Darauf antwortet der Zeuge: Es können mehr Drähte sein, das ist je nach Landgut verschieden, und, wenn der Zaun nicht höher ist, so ist das den höheren Kosten, die höhere Zäune bedeuten würden, zuzuschreiben.

Damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß die Colonia "Dignidad" eine strenge Kontrolle hat gegenüber denjenigen, die in das Innere der Colonia hineingelangen wollen, es könne kein Chilene hinein, wenn er keine ausdrückliche Erlaubnis der Mitglieder der Colonia habe, genausowenig komme irgendein Ausländer hinein, es sei denn, er käme mit einem bestimmten Auftrag beziehungsweise einer Mission irgendwelcher Art. Darauf antwortet der Zeuge: Glücklicherweise gibt es in Chile ein Eigentumsrecht und der Besitzer eines landwirtschaftlichen Besitzes oder eines Privathauses hat durchaus das Recht, das Hineinkommen fremder Personen zu verbieten, ob diese nun aus Chile oder aus dem Ausland kommen; was insbesondere den





Archivo
Nacional
de Chile

Fall der Colonia "Dignidad" betrifft, so ist es so, daß wenn das Hereinkommen aller Neugierigen, die hineingehen möchten, erlaubt würde, bliebe den Bewohner der Colonia keine Zeit, um ihren üblichen Arbeiten nachzugehen. Die Behauptung ist auch insofern nicht richtig, weil viele Personen auch ohne Erlaubnis hineingehen können.-

Damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß man die chilenischen Landgüter ohne irgendein Problem von dem gleichen öffentlichen Weg aus betreten könne und sich zu den Haupthäusern der verschiedenen Landgüter begeben könne, ohne eine besondere Erlaubnis zu benötigen. Darauf antwortet der Zeuge: Nein, auf allen Landgütern Chiles besteht dieses Verbot, das Landgut zu betreten.

Damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß alle Zugänge zum Landgut der Colonia "Dignidad" kontrolliert waren und kontrolliert sind mit Verschießungssystemen, gegenwärtig mit elektrischen und elektronischen, einschließlich, was den Hauptzugang betreffe, mit einem Videosystem, so daß der Besucher immer eine Erlaubnis und Hilfe aus dem Innern der Colonia haben müsse, um hineinzukommen: (Diese elektrischen Zäune sind in Chile verboten.) Ich kenne das Videosystem nicht, und was die Schösser betrifft, die vom Innern aus betätigt werden, so wird diese Art Verschuß in Chile immer häufiger, auch in Privathäusern, dazu kann ich ein Beispiel liefern: In der Praxis von Doktor Carlos Eggers in Santiago muß man, wenn man von der Straße aus hineingehen will, eine Klingel drücken, damit dann mittels eines elektronischen Systems, je nachdem ob es angebracht ist oder nicht, dem Besucher der Zutritt ermöglicht wird oder nicht.

Gegenbefragt, damit der Zeuge den Namen irgendeines Landgutes angebe beziehungsweise nenne, das im Gebiet von Parral ein solches elektronisches System an seinem Eingangstor habe, antwortet der Zeuge: Ich habe keines gesehen und ich nehme an, daß die Ursache dieses Fehlens in den hohen Kosten einer solchen Anlage zu suchen ist, eine solche Anschaffung liegt nicht innerhalb der finanziellen Möglichkeiten der Eigentümer.

Damit der Zeuge sage, ob es richtig beziehungsweise gewiß ist, daß es auf dem Landgut der Colonia Dignidad ein Wachsystem be-





Archivo
Nacional
de Chile

ziehungsweise eine Wachgruppe, die von Schäferhunden oder Hunden anderer Rasse unterstützt worden sei, gegeben habe. Darauf antwortet der Zeuge: Das ist mir nicht bekannt. Was die Hunde betrifft, so gibt es auf allen, absolut auf allen Landgütern eine Fülle beziehungsweise eine große Anzahl von Hunden, um das Hereinkommen fremder Personen in die Häuser und Lager der Landgüter zu verhindern.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob er weiß beziehungsweise ob ihm bekannt ist, daß viele Personen, insbesondere Journalisten, darunter die Herren HERO BUSSE, GERO GEMBALLA, zwei deutsche Journalisten, sowie die chilenischen Journalisten Benedicto Castillo, Marcos Robledo, Inés Llanvías, die Erlaubnis erbeten haben und auch versucht haben, in das Landgut der Sociedad hineinzugelangen, ohne daß sie diese Erlaubnis erreichen konnten, ohne in die Siedlung hineinzukommen, um sich den Vorstandsmitgliedern gegenüber auszuweisen und diesen ihre Gründedarzulegen, geschweige denn, sich frei auf dem Landgut zu bewegen, dies ohne "irgendeine Art von Kontrollen" zu tun. Darauf antwortet der Zeuge: Zunächst möchte ich feststellen, daß ich die deutschen Journalisten nicht kenne und ebensowenig die Chilenen, die in der Frage genannt worden sind, und teilweise rechtfertige ich ein solches Betretungsverbot, weil mir bekannt ist, daß es viele Journalisten gegeben hat, die das Landgut besichtigt haben und alles verdreht haben, was sie dort gesehen haben, dies tue ich um so mehr, als es mir persönlich passiert ist, daß ich mich zwei Journalisten einer Zeitschrift von Santiago de Chile zu einem Gespräch zur Verfügung stellte und diese dann darüber in einer Weise berichtet haben, die nichts mit ihren Fragen und meinen Antworten zu tun hatte, und angesichts der im Vorstehenden geschilderten Gegebenheiten würde ich es nicht wieder einem Zeitungsschreiber, der mich aus dem gleichen Grund interviewen möchte, erlauben, das zu tun.

Damit der Zeuge darlege, indem er seine Angaben belege und dem Gericht die Namen nenne, zumindest einige Namen, von chilenischen Bauern oder anderen Besuchern, denen man es in den Jahren 1975, 1976 ohne weiteres erlaubt habe, das Landgut der Colonia Dignidad zu betreten, soweit ihm persönlich solche Personen bekannt seien. Darauf antwortet der Zeuge:





Archivo
Nacional
de Chile

Die Frage ist ziemlich schwierig zu beantworten, denn ich selbst bin nie in irgendeinem Jahr beim Betreten der Colonia Dignidad kontrolliert worden, aber es wird leicht sein, die Namen von Tausenden von Personen zu bekommen, die zum Krankenhaus, zur Mühle und zu den Werkstätten der Sociedad gegangen sind, ohne besondere Genehmigung.

Damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft der Colonia Dignidad und den Mitgliedern der Gemeinschaft der Stadt Parral kein zwangloser und spontaner Kontakt besteht, noch menschliche Beziehungen, sei es künstlerischer, kultureller, sportlicher oder anderer Art. Darauf antwortet der Zeuge: Ich möchte klarstellen, ohne das Jahr genau nennen zu können, aber es war ungefähr im Jahr 1963, als es verschiedene Kontakte zwischen den Mitgliedern der Sociedad und der Gemeindebevölkerung von Parral gab; die Gemeindebevölkerung wohnte einem Konzert bei, das sie uns mit mehr als 120 Musikern auf der Plaza von Parral boten, gegenüber dem alten Gebäude der Gemeindeverwaltung. Ein anderes Mal nahmen/^{sie} an einem Frühlingsfest teil, und zwar mit einem prächtigen allegorischen Wagen, der wegen seines schönen Aussehens den ersten Preis bekam. Weiter erinnere ich mich, daß die Jugendlichen der Colonia Dignidad in Anibal Pinto gegenüber den Portalen, in der Nähe der Plaza, eine Turnvorführung boten und auch an einer Fiesta (Festlichkeit) teilnahmen, die im Stadion von Parral stattfand, aus welchem Grund, ist mir jetzt nicht erinnerlich. Ich könne noch vieles mehr dazu sagen. Später wurden die Beziehungen zwischen der Gemeindebevölkerung von Parral und den Mitgliedern der Colonia Dignidad kühler, aus besonderen Gründen, die darin bestanden, daß die chilenischen Behörden der damaligen Zeit einige Mitglieder der Colonia Dignidad beschuldigten, die es nie gegeben hat, und eine Verfolgung betrieben, die sie praktisch innerhalb ihres Landgutes isolierten.

Damit der Zeuge sage und diejenigen Personen der Sociedad "Dignidad" nenne, die er, abgesehen von den Mitgliedern des Vorstandes, kenne und die er frei im Landgut der Colonia oder außerhalb desselben besucht habe, damit er insbesondere die





Archivo
Nacional
de Chile

Namen der Mitglieder der Sociedad nenne, die ihn besucht hätten. Darauf antwortet der Zeuge: Ich habe bereits vorher geantwortet, daß ich die Personen, die zum Vorstand der Colonia Dignidad gehören, nicht kenne. Ich kenne Herrn Doktor Hopp, ich kenne die Ärztin Gisela Seewald, Herrn Jünger Blanck, Herrn Herman Schmidt, Herrn Kurt Schnellenkap, Herrn Albert Schreiber, und kenne noch andere mit ihren Beinamen, wie "Pingo", "Long", "Hamstr", "Mauk", "Wolle", Frau "Cati", Frau "María", "Tante Dolschen" usw.

Da es inzwischen 14.40 Uhr geworden ist, wird die Verhandlung unterbrochen, um sie am Freitag, dem 2. Dezember, um 10.00 Uhr, und am Samstag, dem 3. des gleichen Monats, um 10.00 Uhr, dieses Jahres fortzusetzen.

Zur Festhaltung des Verhandlungsverlaufs wird diese Niederschrift gefertigt, welche die Teilnehmer unterschreiben, zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, welcher sie genehmigt, nach vorheriger Lesung und Bestätigung, was hiermit von mir bescheinigt wird.

(Es folgt die Bestätigung von Korrekturen am Text, die in der Übersetzung berücksichtigt sind. Das, was auf Blatt 516, Zeile 15 und 16 der Urschrift, in Klammern gesetzt ist, soll als nichtig betrachtet werden. Der Übersetzer.)

(Es folgen die Unterschriften. Der Übersetzer.)

(Stempel:) MARIO CASTILLO MARTINEZ
Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 2.3.1991.

Sprachdienst Kayser
Übersetzungs-Verkehrliche Dolmetscher
53 BONN
Mörsenstr. 55 - Fernruf 800431





Archivo
Nacional
de Chile

In Parral am zweiten Dezember des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig, zur Uhrzeit, die auf Blatt 517 des Rechtshilfeersuchens angegeben ist, wurde zur Fortsetzung des Zeugenbeweises der klägerischen Partei geschritten, welche durch ihren Prozeßbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Julio Sagués Herman, unterstützt wurde; der beklagten Partei, welche von ihren Prozeßbevollmächtigten, den Herren Rechtsanwälten Sergio Corvalán Carrasco und Guillermo Ceroni Fuentes, unterstützt wurde; und des Zeugen Herrn GUILLERMO HUMBERTO MARIN ESTEVEZ, großjährig, Chilene, gebürtig aus Santiago, welcher lesen und schreiben kann, Landwirt, Inhaber des chilenischen Personalausweises Nummer 2.127.624-3, anässig auf dem Landgut "San Guillermo" in Retiro, Departamento (Kreis) Parral; welcher, nachdem er in der gesetzlichen Form vereidigt und befragt worden war, wie folgt aussagte:

Befragt zum eventuellen Vorliegen von Zeugenausschlußgründen.

Damit der Zeuge sage, welchen Beruf der Zeuge habe, und wie lange er in dieser Gegend wohne. Darauf antwortet der Zeuge: Ich bin von Beruf Landwirt und wohne seit 41 Jahren in diesem Gebiet. Vom Jahre 1947 bis 1960 bin ich Landwirt in diesem Gebiet gewesen. Danach war ich Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Retiro im Jahr 1960 und gleich danach Bürgermeister, dies von 1960 bis 1967, von 67 bis 71 Gemeinderatsmitglied, vom Jahr 1971 bis zum Juni 1973 war ich wieder Bürgermeister. Danach amtierte ich dann wieder als Gemeinderatsmitglied bis zum 11. September 1973. Ab Dezember 1973 wurde ich wieder gerufen, um das Amt des Bürgermeisters zu bekleiden, bis Februar 1984. Ich möchte darauf hinweisen, daß ich für die von mir angegebenen Ämter durch Volksvotum gewählt worden bin und unter verschiedenen Regierungen, zuletzt wurde ich durch Entscheidung der Behörde ernannt. Ich möchte auch darauf hinweisen, daß ich Director (Leiter) der Cooperativa Rural Eléctrica (Ländliche Elektrizitätsgenossenschaft) während annähernd fünf Jahren war, und im Jahre 1971 übernahm ich das Amt des Geschäftsführers bis zum Jahre 1978.

Damit der Zeuge sage, ob er ein Freund der Sociedad Dignidad oder irgendeines Mitglieds dieser Gesellschaft ist oder ob ihn eine Freundschaft mit der Sociedad Dignidad oder irgendeinem Mitglied derselben verbinde. Darauf antwortet der Zeuge: Ich kann kein Freund der Sociedad sein, weil es sich ja hier um zahlreiche Personen handelt; ich kenne lediglich einige von ihnen





Archivo
Nacional
de Chile

infolge verschiedener Anlässe. Innerhalb der Gemeindeverwaltung von Retiro gab es verschiedene Gesundheitsprobleme, und die Sozialhelferin sagte mir, ich müsse etwas in meiner Eigenschaft als Bürgermeister unternehmen, und in Kenntnis der Arbeit, die von der Sociedad Dignidad geleistet wurde, wandte ich mich an die Freundesgruppe, und im Gespräch mit diesen bat ich darum, den Fall deren Krankenhaus zu unterbreiten; in mehr als einem Fall besuchte ich sie persönlich und ich lernte die Arbeit kennen, die mit der Gemeinschaft durchgeführt wurde. Ich lernte Herrn Doktor Hartmut und seinen Präsidenten, Herrn Herman Schmidt, kennen. Ich gehöre gegenwärtig nicht der Gruppe von Freunden der Sociedad an; in der Vergangenheit war ich das nur während zwei Monaten, denn wir wollten der Sociedad, die so viel für die Gemeinde getan hat, helfen.

Damit der Zeuge sage, ob er nach dem Vorfall des Prozesses, den die Sociedad Dignidad gegen die Zeitschrift Stern und die Amnesty International angestrengt hat, Briefe oder Erklärungen zur Unterstützung der Sociedad "Dignidad" unterschrieben habe, und, wenn ja, die Gründe, die ihn dazu bewogen hätten, dazun tun möge. Der Zeuge antwortet: Das einzige, das ich während dieser zwei Monate getan habe, war, ihr meinen Namen für das, was sie für die Gemeinde getan haben, zu leihen. Ich lieh ihr meinen Namen für eine Unterstützungsveröffentlichung zugunsten der Sociedad in der Zeitung. Das tat ich während der zwei Monate, die ich der Freundesgruppe angehörte. Abgesehen davon habe ich nichts unterschrieben und kein Dokument unterzeichnet.

I.) Auf Befragen des Zeugen zum Beweispunkt Buchstabe C.I Nr. 1 auf Blatt 183 und 184 des Rechtshilfeersuchens, hinsichtlich dessen, was der Zeuge Iván Gustavo Treskow auf Blatt 147 ausgesagt hat, ab der Stelle, an der er sagt: "que fue detenido en su puesto de trabajo..." (er sei an seinem Arbeitsplatz festgehalten worden), erklärt der Zeuge:

Ich kenne Portezuelo nicht und kann keine Angaben zur Straße von Portezuelo machen, wohl aber bezüglich Chillán in nördlicher Richtung, und es fällt mir sehr auf, daß der Zeuge Treskow von einem Gitter spricht, das im Kofferraum vorhanden gewesen sein soll, denn ich kenne kein Auto, das ein Gitter im Kofferraum hat, es würde doch hier viel Staub eindringen, was ihm Atemnot bringen würde, und er könnte nicht nach draußen se-





Archivo
Nacional
de Chile

hen. Es kann nicht sein, daß der Zeuge Treskow Schilder in schräger Stellung zur Straße gesehen hat, denn diese müssen absolut senkrecht zur Straße sein und, was deren Farbe angeht, so sind sie nie weiß und schwarz gewesen. Er bemerkt, daß diese Schilder bis zum Jahre 1971 bestanden haben, weil die Termas (Thermalquellen) von Catillo bis zu diesem Zeitpunkt Herrn Salanova gehörten und später dann von der Universität von Concepción gekauft wurden, welche in den ersten Jahren keine Patienten behandelte, so daß diese Schilder entfernt wurden, da in den ersten Jahren keine allgemeinen Patienten behandelt wurden, sondern nur Funktionäre der Universität, indem dann im Februar mit Vorbehalten behandelt wurde. Der Zeuge Treskow erwähne auch nicht, daß im Jahre 1975 die betreffende Straße zwischen San Carlos und Parral in Reparatur war, was ein Anhalten der Fahrzeuge an verschiedenen Stellen je nach Verlauf des Verkehrs zur Folge gehabt habe, zumindest von einer Dauer von zehn oder fünf Minuten, um durchfahren zu können. Es sei unmöglich, daß man in dreißig Minuten zur Sociedad habe gelangen können, ab der Abzweigung von der Panamericana nach den Termas de Catillo. Auf den Seitenstraßen habe es nie Kontrollen oder Schranken gegeben, weder am 11. noch danach, damit meine ich den Zeitraum vom 11. September 1973 bis zum heutigen Tage; aus diesem Grunde habe es auf dieser Seitenstraße, auf die der Zeuge sich beziehe, ebenfalls nie Kontrollen oder Schranken irgendwelcher Art gegeben. Es sei zur damaligen Zeit eine Brücke aus Holz vorhanden gewesen, die eine Länge von wenigstens ungefähr 50 Metern gehabt habe. Diese sei in schlechtem Zustand gewesen und deshalb hätte sie für den Zeugen Treskow nicht unbemerkt bleiben können, der gesagt hat, er könne sich nicht erinnern, daß man irgendeine Brücke passiert habe. Hinter dieser Brücke gibt es eine starke Steigung und eine Kurve in rechtem Winkel nach links, und dann folgt eine Straße von circa zehn Kilometern aus roter Erde, ehe dann die Abfahrten beginnen. Es gibt keine andere Straße mit mehr Steigungen und Abfahrten, wie der Zeuge Treskow geschildert hat, denn es ist nur diese Straße, die geschildert worden ist, vorhanden.





Archivo
Nacional
de Chile

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob ihm bekannt sei oder ob es richtig sei, daß der größte Teil der Strecke zwischen Portezuelo und der Colonia Dignidad eine Straße aus Erde ist, die teilweise mit Schotter belegt ist, nicht asphaltiert ist, abgesehen von einem kleinen Stück auf der Carretera Panamericana.

Die beklagte Partei zieht die Frage zurück.

Damit der Zeuge sage, ob er wisse oder mal gesehen habe, welche Art Fahrzeuge oder Autos die DINA benutzt habe, um politische Gefangene in den Jahren 1975/76 zu transportieren. Darauf antwortet der Zeuge: Mir ist das nicht bekannt, weil es hier keine DINA gab.

Damit der Zeuge sage, ob er wisse oder schätzen könne, wie viele Kilometer die Fahrt zwischen der Abzweigung der Straße nach Termas de Catillo/Catobrücke bis zum Landgut der Sociedad, dem Haupttor derselben dauere. Darauf antwortet der Zeuge: Diese Fahrt bis zum Haupttor benötigt mindestens circa fünf- undvierzig Minuten, gerechnet von der Catobrücke aus bis zum Haupttor der Sociedad. Ich möchte darauf hinweisen, daß dies relativ zu werten ist, es hängt von dem Zustand der Straße und von dem Fahrzeug, das benutzt wird, ab.

Damit der Zeuge erläutere, ob es möglich sei, diese Fahrt in einer halben Stunde zurückzulegen. Der Zeuge antwortet: Das ist unmöglich.

Damit der Zeuge sage, ob er mal gesehen habe oder vermute, daß nach dem Militärputsch von 1973 und insbesondere in den Jahren 75 und 76 militärische Operationen im Gebiet von Parral, in der Nähe der Colonia Dignidad, stattgefunden hätten, bei denen Kontrollen oder Schranken benutzt worden seien, um die Fahrzeuge zu kontrollieren. Darauf antwortet der Zeuge: Es hat keine Operation seit 1974 und danach gegeben und nicht einmal, als 73 Operationen stattfanden, wurden Schranken auf irgendeiner Seitenstraße aufgestellt. Es ist allgemein bekannt, daß es 1973 auf der Panamericana Kontrollen gegeben hat.

II.) Bezüglich dessen, was die Zeugin Alicia Bórquez Adriazola auf Blatt 151 des Rechtshilfeersuchens ausgesagt hat, ab der Stelle, an der sie erklärt "nachdem eine bestimmte Strecke zurückgelegt war" (trás recorrer un cierto trecho), antwortet der Zeuge:





Archivo
Nacional
de Chile

Es gibt keine enge Kurve nach links, wie die Zeugin Bórquez erklärt hat, das ist eine offene Kurve nach Süden beziehungsweise mit einer Neigung nach Süden. Im ersten Teil der Straße, bis zur Catobrücke, gibt es keinerlei starke Steigung, wie die Zeugin Bórquez ausgesagt hat. Auf Grund dessen, was die Zeugin Bórquez ausgesagt hat, kann es sich eigentlich nicht um die Straße zur Sociedad gehandelt haben, denn hinter der Catobrücke befindet sich eine starke Steigung, die zur damaligen Zeit in schlechtem Zustand war, und dann kommt gleich eine Kurve nach links und es folgen dann zehn Kilometer einer ebenen, fast geraden Straße und dahinter erscheinen dann vier oder fünf Kurven in steiler Abfahrt, auf "San Manuel" zu.-

Von der Klägerin befragt, damit der Zeuge sage, wie viele Kilometer es von Talca zur Catillo-Kreuzung der Panamericana sei und von Linares zum gleichen Punkt beziehungsweise zur gleichen Kreuzung. Darauf antwortet der Zeuge: Von Talca sind das ungefähr 89 Kilometer und von Linares bis zum gleichen Punkt sind es ungefähr 41 bis 43 Kilometer.

Gegenbefragt von der Beklagten, damit der Zeuge sage, ob die Behauptung stimme, daß die Straße, die von der Carretera Panamericana zur Colonia Dignidad abzweigt, mit Schotter belegt sei, zumindest auf ihren ersten Kilometern, antwortet der Zeuge: Die Straße nach Catillo ist immer mit Schotter belegt gewesen, und zwar bis zur Catobrücke, dahinter nicht.

Damit der Zeuge sage, ob er bestätigen könne oder die Möglichkeit ausschließen müsse, daß die Beschreibung, die von Frau Alicia Bórquez gegeben worden sei, eine Alternativstraße zur gewöhnlichen Straße (Termas de Catillo) betreffen könne, die ebenfalls von der Carretera Panamericana zum Landgut der Sociedad Dignidad führe. Darauf antwortet der Zeuge: Ich kenne keine andere Straße.

III.) Bezüglich dessen, was der Zeuge Eduardo Garcés Luengo auf Blatt 154 des Rechtshilfeersuchens ausgesagt hat, ab der Stelle, an der er erklärt: "Por lo que se refiere al recorrido ..." (Was die zurückgelegte Strecke betrifft...), antwortet





Archivo
Nacional
de Chile

der Zeuge: Auf Grund der Kenntnisse, die ich geographisch besitze, kenne ich keine Brücke, die den Rio Bio Bio zwischen Santa Juana und Hualpencillo unmittelbar überquert. Es stimmt nicht mit den Ausführungen des Zeugen überein hinsichtlich dessen, welche Straße tatsächlich benutzt worden ist, denn von Bulnes aus gibt es keine beschotterte Straße, die auf direktem Wege zur Colonia führt. Was die beschotterte Straße betrifft, also ab der Panamericana bis zur betreffenden Sociedad, so gibt es dort meines Wissens keine Elektrogenatoren. Ich habe nie gewußt, daß es auch nur dort eine Wasserpumpe gäbe, deshalb kann der Zeuge Garcés kein Geräusch gehört haben. In Anbetracht dessen, was ich vorher erklärt habe, daß es keine Kontrolle gibt, noch gegeben hat, hat es meines Wissens auch nie eine Parole oder ein Losungswort "Pantera Rosa" (Roter Panther) gegeben.

Gegenbefragt von der Beklagten, damit der Zeuge sage, ob es an dem beschotterten Weg, der zur Colonia Dignidad führe, Elektrotransformatoren oder Hochspannungskabel gebe, die ein Summen beziehungsweise die charakteristischen Geräusche erzeugten, antwortet der Zeuge: Es gibt Elektrotransformatoren kleinerer Art von 1,5 oder ein bißchen mehr in den drei Siedlungen, einer Villa Rosa, Los Carros und Remulcao, die keinerlei Geräusch erzeugen. In Villa Rosa gibt es eine Hochspannungsleitung, welche die Straße überquert, meiner Meinung nach ist aber auch hier keinerlei Geräusch zu vernehmen, es sei denn das Fahrzeug steht unter den Kabeln, dann könnte ein sehr leichtes Summen entstehen, das zu vernehmen wäre, wenn Wind ist; das wäre aber keineswegs ein von einem Generator erzeugtes Geräusch.

IV.) Bezüglich dessen, was vom Zeugen Gerardo Iván Sánchez Bustos auf Blatt 156 des Rechtshilfeersuchens behauptet worden ist, ab der Stelle, an der er erklärt: "trás haber repostado ..." (nachdem getankt worden war), antwortet der Zeuge: Wenn er an der Tankstelle von Parral getankt hat, dann kann er keine zehn Minuten gebraucht haben, um zur Catillo-Kreuzung zu gelangen, sondern viel weniger, nicht mehr als zwei Minuten, und wäre es ab Linares, dann wäre es viel mehr als zehn Minuten, zumindest ungefähr fünfundvierzig Minuten.





Archivo
Nacional
de Chile

Die Straße ist mit Schotter belegt und bezüglich dessen, was der Zeuge in dem ähnlichen Satz ausgeführt hat, müßte es Schotter heißen und nicht Sand, wie der Zeuge Sánchez gesagt hat. Ohne irgendein Anhalten dürfte man 45 Minuten von der Kreuzung an der Panamericana bis zur Catobrücke brauchen, wenn aber ein Anhalten stattgefunden hat, dann kann das nicht sein. Das, was der Zeuge Sánchez gesagt hat, ist nicht richtig: bezüglich dessen, daß es viele Kurven hinter der Brücke gäbe, denn gleich hinter der Brücke befindet sich eine Kurve nach links, wie ich bereits vorher ausgeführt habe, auf diese Kurve folgen dann 10 Kilometer gerade Strecke und dann kommen die fünf Talfahrtkurven nach "San Manuel". Ja, es ist richtig, daß bis zur Brücke aus Holz nicht sehr viel Höhenunterschiede oder starke Kurven festzustellen sind. In zwanzig Minuten, ab der Catobrücke, erreicht man die Colonia nicht, in dieser Zeit kommt man höchstens zur Einfahrt zum Landgut "Huenutil".

Bezüglich dessen, was der gleiche Zeuge auf Blatt 157 ausgesagt hat, ab der Stelle "durante el viaje de regreso..." (während der Rückfahrt), bringt der aussagende Zeuge zum Ausdruck: Das, was der Zeuge gesagt hat, stimmt nicht, denn, wenn man von der Colonia zurückfährt, gibt es nach acht Kilometern einen Straßenanstieg mit fünf Kurven nach oben und dann kommen 10 Kilometer geradlinige Straße und 500 bis 600 Meter vor der Catobrücke befindet sich eine Kurve, eine Abfahrt und in 600 Metern haben wir dann die Brücke.

Auf Befragen des Zeugen, damit er sage, ob der Zustand der Straße hinter der Catobrücke schlechter sei als vorher, antwortet der Zeuge: Das ist relativ, es hängt vom Zustand beider Straßen ab, im allgemeinen ist er besser, weniger weich, die Straße ab der Catobrücke nach oben leidet weniger durch die Autos.

Gegenbefragt von der Beklagten, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß ein Fahrzeug von der Esso-Tankstelle Parral zur Kreuzung der Carretera mit der Talquita-Straße in annähernd zehn Minuten gelangen könne, antwortet der Zeuge:





Archivo
Nacional
de Chile

Ich habe es nie errechnet, ich kann es nicht sagen; bezogen auf die genannte Kreuzung, so ist diese näher an der Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle Perquillauquén als an der Tankstelle Parral, aber die Kilometerzahl kann ich nicht angeben.

Damit der Zeuge sage, ob er wisse beziehungsweise ob es ihm persönlich bekannt sei, daß ein Fahrzeug beim Passieren der "Maule"-Brücke, insbesondere in den 70er Jahren, ein charakteristisches Geräusch für metallische Platten oder metallische Verbindungen der genannten Brücke erzeugte. Darauf antwortet der Zeuge: Von Norden nach Süden gibt es in der Maule-Brücke eine metallische Verbindung, die man wahrnimmt, weil das Fahrzeug die Geschwindigkeit herabsetzt beim Befahren der Verbindung, und, entsprechend der Dehnung, gibt es ein Geräusch oder auch nicht.

Damit der Zeuge sage, ob es richtig sei oder nicht, daß in den 70er Jahren und bis Anfang der 80er Jahre die Seitenstraßen des Krankenhauses von Talca gepflastert waren. Darauf antwortet der Zeuge:

An dieser Stelle zieht die beklagte Partei die Frage zurück.

Da es inzwischen 13.00 Uhr geworden ist, wird die Verhandlung unterbrochen, um sie am heutigen Tage um 15.30 Uhr fortzusetzen, indem, zur Festhaltung des Verhandlungsverlaufs, diese Niederschrift gefertigt wird, welche von den Teilnehmern unterschrieben wird, zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der sie genehmigt, nach vorheriger Lesung und Bestätigung, was hiermit von mir bescheinigt wird.

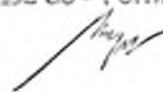
(Es folgt die Bestätigung der am Text vorgenommenen Verbesserungen, die in der Übersetzung berücksichtigt sind. Der Übersetzer.)

(Es folgen die Unterschriften. Der Übersetzer.)

(Stempel: MARIO CASTILLO MARTINEZ
Gerichtsvollzieher)

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 4.3.91.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Verklagte Dolmetscher
53 BONN
Moenstr. 88 - Fernruf 030431



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

In Parral am zweiten Dezember des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig zur in der Akte, auf Blatt 527 des Rechtshilfeersuchens, angegebenen Uhrzeit wurde zur Durchführung der Fortsetzung des Zeugenbeweises der klägerischen Partei geschritten, welche durch ihren Prozeßbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Julio Sagués Herman unterstützt wurde; der beklagten Partei, welche von ihren Prozeßbevollmächtigten, den Herren Rechtsanwälte Sergio Corvalán Carrasco und Guillermo Ceroni Fuentes, unterstützt wurde, und des Zeugen Herrn GUILLERMO HUMBERTO MARIN ESTEVEZ, dessen Personalien bereits in der Akte angegeben sind, und es wurde wie folgt vorgegangen:

V.) Bezüglich dessen, was vom Zeugen Manuel Segundo Bravo Salgado auf Blatt 158 des Rechtshilfeersuchens behauptet wird, ab der Stelle, an der er erklärt: "posteriormente el vehículo..." (danach das Fahrzeug), antwortet der Zeuge: Ab der Brücke über den Rio Maule bis zur Einfahrt Catillo kann nicht eine Zeit von einer Stunde fünfzig gemessen worden sein, damit wäre man ungefähr bis südlich der Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle gekommen, damit meine ich die Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle Perquilauquén. Ich verweise auf die frühere Erklärung in dem Sinne, daß die Seitenstraße ab der Kreuzung der Panamericana nach Catillo mit Schotter belegt ist, und nicht mit Sand, wie der Zeuge Bravo erklärt. Die Straße hatte in ihrem Anfang oder richtig: hat keine Kurven in ihrem Anfang und verläuft gleichmäßig, sie hat keine Steigungen und auch keine Abfahrten; später, hinter der Catobrücke, kommt eine Steigung von 600 Metern mit einer Linkskurve dahinter und dann verläuft die Straße über zehn Kilometer eben, dann kommen fünf Kurven in Talfahrt, nachdem es acht bis neun Kilometer geradeaus gegangen war. Ich schätze die Gesamtstrecke, von der Carretera Panamericana bis zur Colonia Dignidad, auf annähernd 42 Kilometer, wobei die Catobrücke sich ungefähr in der Hälfte der Strecke befindet, und die Dauer der Gesamtstrecke, von der Carretera bis zum Landgut der Colonia Dignidad, auf ungefähr eineinhalb Stunden.

VI.) Bezüglich dessen, was der Zeuge Luis Enrique Peebles Skarnic auf Blatt 160 des Rechtshilfeersuchens ausgesagt hat, ab der Stelle, an der er sagt: "a continuación notó por los ruidos..." (im weiteren Verfolg stellte ich anhand der Geräusche fest...), antwortet der Zeuge: Ich möchte darauf hin-





Archivo
Nacional
de Chile

weisen, daß die Nuble-Brücke, um die es sich in der Schilderung des Zeugen Peebles vermutlich handelt, keinerlei Geräusch erzeugt. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Steigung, von der der Zeuge Peebles vor Parral spricht, nicht existiert, denn, um in die Straße nach Catillo hineinzufahren, stößt man auf eine scharfe Kurve nach rechts von mehr als neunzig Grad. Was die Brücke aus Holz angeht, die vom Zeugen erwähnt wird, so befände sich diese nicht am Ende der Straße, sondern mehr oder weniger in der Hälfte, wenn er also die Catobrücke meint. Was die Beschreibung der Straße und das Vorhandensein des Dorfes betrifft, so verhält es sich ungefähr so, wie der Zeuge Peebles gesagt hat, für diesen Teil, abgesehen davon, daß es sich um drei Dörfer handelt. Ich mache darauf aufmerksam, daß es in Chile viele ähnliche Seitenwege gibt, einschließlich der Gemeinde Parral und der Gemeinde Retiro. Es ist unmöglich, daß das Tor der Colonia nach einer Fahrt von fünf Minuten ab der Catobrücke hätte erreicht werden können, wie es der Zeuge Peebles gesagt hat. Andererseits hat es nie ein Tor gegeben, das die Straße abgeschnitten hätte; das einzige seitliche Tor, das hinter der Catobrücke gewesen sein könnte, hätte das Tor von San Ramón sein müssen. Auf der Straße zur Colonia gibt es kein Tor, das den Weg abschneidet, es sind aber drei Landguttore seitlich der Straße vorhanden, die der Landgüter San Ramón, Mira Rios und Huenutil; und die Straße ab der Catobrücke bis zur Colonia Dignidad ist nicht hügelig, sie hat nicht viele (vermutlich Kurven, der Übersetzer), sondern es handelt sich hier um eine Straße mit einer einzigen Steigung, auf die eine Kurve nach links folgt auf einer geradlinigen Strecke von ungefähr neun bis zehn Kilometern und schließlich fällt die Straße dann hinunter zum San-Manuel-Tal oder Perquilauquén-Tal, wobei es sich um eine Gefällstrecke mit fünf Kurven handelt, von der aus dann schließlich eine Gerade zum Landgut der Colonia Dignidad führt. Ich weise darauf hin, wie ich schon vorher dargelegt habe, daß es kein Erfordernis, ein Lösungswort mit dem Text "Panterra Rosa" (Roter Panther) zu nennen, gibt, noch gab.

Gegenbefragt von der Beklagten, damit der Zeuge sage, ob es





Archivo
Nacional
de Chile

richtig sei, wenn behauptet werde, daß die Brücke aus Holz über den Rio Cato am Ende der Strecke gelegen sei, wenn man von der Strecke ab der Stadt Talcahuano bis zum Landgut der Colonia "Dignidad" ausgehe. Darauf antwortet der Zeuge: Es ist logisch, daß, wenn man von der Gesamtstrecke ab Talcahuano bis zur Colonia Dignidad ausgeht, die Brücke über den Rio Cato sich gegen Ende der betreffenden Strecke befände.

Damit der Zeuge weiter weiter sage, ob ihm bekannt ist beziehungsweise ob er weiß, ob in den Jahren 1974, 75 oder 1976 politische Gefangene von der DINAs auf die Landgüter San Ramón, Mira Rios oder Huenutil gebracht und dort festgehalten wurden oder daß die Tore der genannten Landgüter von Personal des genannten Sicherheitsdienstes kontrolliert wurden. Darauf antwortet der Zeuge:

Die klägerische Partei widersetzt sich dieser Gegenbefragung, weil sie absolut nichts mit dem Beweispunkt, über den der Zeuge aussage, zu tun habe.

Das Gericht überträgt das Wort auf die beklagte Partei zur Stellungnahme.

Die beklagte Partei beantragt, daß die Frage erlaubt werden möge, weil sie dazu bestimmt sei, daß der Zeuge die von ihm bekundete Behauptung erläutern und begründen könne, wonach der Zeuge Herr Peebles, nachdem er die Holzbrücke über den Rio Cato passiert hatte, in fünf Minuten bis zum Tor des Landgutes "San Ramón", das sich am Weg zur Colonia Dignidad befindet, hätte kommen können; die gleiche Möglichkeit bestehe hinsichtlich des Landgutes "Huenutil". Diese Behauptung des Zeugen Herrn Marín sei auch hinsichtlich des Zeugen Herrn Bravo gestellt worden, ohne daß gewichtige Gründe vorgetragen worden seien, um die Erklärungen dieser Zeugen zurückzuweisen, die im Prozeß bekundet hätten, indem sie ihre Erklärungen erläutert hätten, daß sie als Gefangene und mit verbundenen Augen nicht auf die Landgüter "San Ramón", "Mira Rios" oder "Huenutil" transportiert worden seien. Sie hätten im Gegenteil vor





Archivo
Nacional
de Chile

dem ersuchenden Gericht bekundet, daß sie von der DINA als Gefangene zum Landgut der Sociedad "Dignidad" transportiert worden seien, und diese schwere Beschuldigung sei ja gerade der am meisten umstrittene Punkt dieses Rechtsstreits, so daß jeder Umstand, den der Zeuge Herr Marin mittels der gestellten Frage beisteuern, klären oder begründen könne, nicht nur zur Sache gehörig sei, sondern es ermöglichen würde, ein wichtiges Beweismittel hinzuzufügen, um das abzuwägen, was die anderen Zeugen behauptet hätten. Aus den dargelegten Gründen bittet die beklagte Partei Seine Ehren anzuordnen, daß die vorgeschlagene Gegenfrage gestellt werden soll.

Das über den entstandenen Zwischenstreit entscheidende Gericht gibt dem Einspruch der klägerischen Partei statt, weil die Gegenfrage fundamental nichts mit den Charakteristika der Strecke der im Rechtshilfeersuchen behandelten Beweispunkte zu tun habe; das Gericht ordnet daher an, daß die Gegenfrage nicht zu stellen ist.

Die beklagte Partei behält sich das Recht vor, die gegebenen Rechtsmittel gegen den Beschluß Seiner Ehren einzulegen.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob ihm bekannt sei, bei welcher Kilometeranzahl der Carretera Panamericana sich die Einfahrt zu der Straße, die zur Colonia Dignidad führe, befände, indem er, um diese Schätzung der Entfernung vornehmen zu können, als Bezugspunkt die Stadt Santiago oder eine andere wichtige Stadt, die ihm bekannt sei, nähme. Darauf antwortet der Zeuge: Wenn ich Talca als Bezugspunkt nehme, so ist die Einfahrt ungefähr 89 Kilometer von dieser Stadt entfernt.

VII.) Bezüglich der Aussage des Zeugen Renaldo Antonio Erick Zott Chuecas, auf Blatt 164 des Rechtshilfeersuchens, ab der Stelle, an der er erklärt: "trás cruzar el río Ñuble..." (nach Überqueren des Rio Ñuble), antwortet der Zeuge: In der Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle Perquillauquén gibt es keine solche Querplatte aus Metall, und auch keine Glocke.





Archivo
Nacional
de Chile

Hinter der Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle Perquial-auquén gibt es, vor dem Erreichen von Parral, keinen Anstieg auf der Carretera Panamericana; wenn es die Catobrücke gewesen sein soll, so gibt es auf dem Weg zur Sociedad Dignidad keinerlei Tor quer auf der Straße. Ich muß hinzufügen, daß die Brücke eine Länge von vierzig bis fünfzig Metern hat beziehungsweise hatte; es wäre also keine kurze Brücke, wie der Zeuge gesagt hat. Wie ich schon vorher ausgeführt habe, wiederhole ich, daß es von der Catobrücke zur Sociedad mehr oder weniger ungefähr fünfundvierzig Minuten sind, und nicht zehn Minuten, wie der Zeuge gesagt hat.-

Gegenbefragt von der Beklagten, damit der Zeuge sage, ob er wisse, ob es richtig sei, daß um das Jahr 1975 herum Metallplatten auf den Fahrstreifen der Carretera Panamericana, die von Süden nach Norden führen, vorhanden waren und daß diese die Fahrbahn im erwähnten Sektor der Straßenbenutzungsgebühr-Erhebungsstelle überquerten und die Geräusche erzeugten, wenn Fahrzeuge darüber fuhren, und die denjenigen ähnelten, die zur Zeit auf den Fahrstreifen, die von Norden nach Süden führen, vorhanden sind. Darauf antwortet der Zeuge: Das ist mir nicht erinnerlich.

Damit der Zeuge sage, ob ihm bekannt sei oder ob er wisse, daß es eine kurze Brücke gebe, die zur Zeit aus Beton ist und mit Schotter belegt ist und die in den davor liegenden Jahren aus Holz war und die sich in der Straße nach Catillo befindet, kurz vor der Brücke über den Rio Cato von 40 Metern, die er bereits erwähnt habe. Darauf antwortet der Zeuge: Ich erinnere mich nicht, daß diese Brücke aus Holz gewesen sein soll, sie ist ja aus Beton und befindet sich vor Remulcao und ist damit etwas drei bis vier Kilometer von der Catobrücke entfernt. Diese Brücke ist klein, aber ich erinnere mich nicht, daß sie früher aus Holz gewesen sein soll. Ich schätze, daß diese Brücke ungefähr sechs Meter lang ist.

VIII.) Bezüglich dessen, was der Zeuge Samuel Enrique Fuenzalida Devia auf Blatt 167 des Rechtshilfeersuchens ausgesagt hat, ab der Stelle , an der er ausführt: "con occasione de di-





Archivo
Nacional
de Chile

cho transporte..." (anlässlich dieses Transportes), antwortet der Zeuge: Der Zeuge irrt sich, denn es können nicht mehr als zwei Minuten gebraucht worden sein für die Strecke ab Parral bis zur Abzweigung der Straße nach Catillo. Es ist unmöglich, daß ein Losungswort durch Funk gegeben worden sein soll und daß es nicht benutzt worden sein soll, um sie durch dieses Medium zu geben (so im spanischen Text, der Übersetzer). Es kann niemals eine halbe Stunde gewesen sein, was die Zeit betrifft, die aufgewandt wurde für die Fahrt ab der Abzweigung von der Panamericana über die Straße nach Catillo und bis zur Colonia, denn mit Wind, Regen und den Verhältnissen der Straße kann es nicht weniger als zwei Stunden gewesen sein. Es gibt keine zwei Brücken aus Holz über den Fluß, nur die Brücke über den Rio Cato. Alle Seitenstraßen sind dadurch gekennzeichnet, daß sie Bäume auf beiden Seiten haben, und die meisten sind Pappeln, welches die Straßenbäume sein dürften, von denen der Zeuge spricht. Die Häuser, welche Lampen haben, sind die von Dörfern, die an dieser Straße liegen, nämlich drei. Es gibt keine vereinzelt liegenden Häuser mit Lampen draußen. Dieses Schild hat es nie gegeben, auf dem "Besichtigungen verboten" gestanden haben soll oder etwas Ähnliches.

IX.) Bezüglich dessen, was der Zeuge Hans-Günter Matthusen ausgesagt hat, auf Blatt 171 des Rechtshilfeersuchens, ab der Stelle, an der er erklärt: "que recorrió el camino..." (er habe die Straße befahren), antwortet der Zeuge: Die Beschreibung des ersten Teils der Straße ist richtig, so wie ich es sehe. Die Brücke aus Holz war immer in schlechtem Zustand, dies mit ihren Geländern; sie hätte nur in einer Dreschzeit ohne Geländer sein können, wenn sie von einer großen Dreschmaschine befahren worden wäre. Dieser Umstand ist mir unbekannt, ich sage das nur auf Grund dessen, was ich bei anderen Brücken gesehen habe. Der Rest der Beschreibung der Straße entspricht den Tatsachen, mit Ausnahme, daß die Entfernung zwischen dem Haupttor, neben dem Rot-Kreuz-Haus, bis zur Hauptsiedlung der Colonia drei Kilometer, mehr oder weniger, beträgt.





Archivo
Nacional
de Chile

Ich möchte klarstellen, daß es, wenn man die Brücke über den Rio Cato hinter sich gebracht hat, entgegen dem, was der Zeuge Matthusen gesagt hat, größere Höhenunterschiede in der Straße gibt, wie ich es schon deutlich beschrieben habe.

Gegenbefragt von der beklagten Partei, damit der Zeuge sage, ob die Straße, die von der Panamericana zum Landgut der Sociedad führt, besondere Kennzeichen aufweist im Vergleich mit anderen Straßen des Gebiets, die zur Gebirgskette führen. Darauf antwortet der Zeuge: Praktisch ähneln sich alle diese Straßen, abgesehen von den drei Dörfern, einer großen Schule in Villa Rosa, der Brücke über den Rio Cato, der Steigung und den fünf Kurven zum Tal des Perquilauquén.

Befragt zum Inhalt des Beweispunktes Buchstabe C.I.Nr.11 a), Blatt 186 des Rechtshilfeersuchens, antwortet der Zeuge: Ja, das ist richtig.-

Befragt zum Inhalt des Beweispunktes Buchstabe C.I.Nr. 11 c), Blatt 187 des Rechtshilfeersuchens, antwortet der Zeuge. Das ist richtig. Im Jahre 1977 wurde die Betonbrücke westlich von der Brücke aus Holz gebaut, indem die Brücke aus Holz außer Gebrauch blieb, ohne Zufahrt war und zur Regulierung des Hochwassers benutzt wurde.

Befragt zum Inhalt des Beweispunktes Buchstabe C.II, Blatt 188 des Rechtshilfeersuchens, antwortet der Zeuge: Das ist richtig, die Colonia Dignidad schloß sich gegenüber der Außenwelt nicht ab, so fand 1967 ein Fest für alle Nachbarn statt, zu dem 3.000 Personen eingeladen worden waren und 7.000 erschienen; ich nahm nicht teil, habe es aber von Freunden erfahren, die teilgenommen haben. Sie beteiligten sich auch am Radio-klub, einer Amateurvereinigung von Parral, und zwar mit zehn bis zwölf Personen, und sie wählten ihren eigenen Vorstandsmitglieder, nahmen an den Versammlungen teil und brachten Hilfe und Teile ein, zum Beispiel Antennen. Und an den Notfallaktionen haben sie sich mit ihren Fahrzeugen beteiligt. Auch bei den Bürgeraktionen oder Gemeinschaftshilfen haben sie mitge-





Archivo
Nacional
de Chile

wirkt, zum Beispiel in Ajial und auch in Ortsteilen von Parral und Linares. In vielen Fällen habe ich sie, in meiner Eigenschaft als Bürgermeister, um Hilfe gebeten und sie wirkten immer mit; in einem Fall stellten sie Zelte zur Verfügung und in einem anderen Fall halfen sie der Schule von Retiro, deren Nummer die 612 ist.

Gegenbefragt von der Beklagten, damit der Zeuge sage, ob er wisse, wie das Tor des Hauptzugangs zur Colonia Dignidad kontrolliert werde, ob er insbesondere das System mit elektrischen Verschlüssen und Video kenne, antwortet der Zeuge: Am Außentor hat die Colonia jetzt, und zwar seit dem vergangenen Jahr, einen elektrischen Verschuß, dies wegen der Probleme, die sie gehabt haben, welches das gleiche ist, das ich in meinem Haus in Santiago habe und wie es in dieser Gegend verwandt wird. Unter den Problemen, die ich genannt habe, ist das Betreten von Eindringlingen zu verstehen, die zu jeder Zeit Fotos machen, indem sie die Dame, die im Empfangshaus sitzt, belästigen. Ich möchte hinzufügen, daß ich diese Art Schloß ebenfalls im Haus meines Landgutes habe, um zu verhindern, daß Leute hereinkommen, die nicht eingeladen worden sind und die ich nicht kenne.

Damit der Zeuge sage, ob er wisse beziehungsweise ob ihm bekannt sei, daß der Konsul der Bundesrepublik Deutschland in Chile, Herr Dieter Haller, und andere Funktionäre des genannten Landes in Chile darum gebeten haben, daß man ihnen erlaube, die zahlreichen Mitglieder der Sociedad "Dignidad", die in Villa Baviera leben, zu besuchen, und daß die Vorstandsmitglieder der genannten Sociedad das nicht erlaubt hätten. Darauf antwortet der Zeuge: Diese Information ist mir nicht bekannt, ich möchte aber hinzufügen, daß die Entscheidungen von der Generalversammlung getroffen werden und daß die Vorstandsmitglieder sie vertreten.

Damit der Zeuge sage, ob es ihm, als Bewohner der Gegend von Parral, bekannt sei, daß, laut Informationen, die kürzlich in der Presse erschienen sind, auf den Vorfall hingewiesen





Archivo
Nacional
de Chile

worden ist, daß Funktionäre der Renten- und Sozialversicherungskasse der Bundesrepublik Deutschland, unter ihnen Herr Doktor Vökink, in der letzten Woche des November 1988 die Absicht gehabt hätten, Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die in Villa Baviera leben, zu besuchen, ohne daß es ihnen aber gelungen wäre, sich mit diesen in Verbindung zu setzen, weil die Vorstandsmitglieder der Sociedad es nicht erlaubt hätten. Darauf antwortet der Zeuge: Davon ist mir nichts bekannt.

Gegenbefragt, damit der Zeuge seine Aussage erläutere und die Namen der Mitglieder der Sociedad "Dignidad" nenne, die sich an dem Amateurfunkerklub beteiligt hätten und an den Versammlungen dieses Klubs teilgenommen hätten. Darauf antwortet der Zeuge: Ich erinnere mich nicht an die Gesamtheit der Namen, wenn ich aber die Liste zur Hand hätte, könnte ich das angeben, und was die Leiter angeht, so erinnere ich mich an die Namen Herr Helmut Seelvash und Gerard Mücke.

Da es inzwischen 19.30 Uhr geworden ist, wird die Verhandlung unterbrochen, um sie morgen, Samstag, den 03. dieses Monats, um 10.00 Uhr, fortzusetzen, indem, zur Festhaltung des Verhandlungsverlaufs, diese Niederschrift gefertigt wird, die von den Teilnehmern unterschrieben wird, zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der sie genehmigt, nach vorheriger Lesung und Bestätigung, was hiermit von mir bescheinigt wird.

(Es folgt die Bestätigung von am Text vorgenommenen Verbesserungen, die in der Übersetzung berücksichtigt sind. Der Übersetzer.)

(Es folgen die Unterschriften. Der Übersetzer.)

(Stempel:) MARIO CASTILLO MARTINEZ
Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 5.3.1991.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Verdolmetscher
53 BONN
Heerstraße 33 - Fernruf 000401



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

In Parral am dritten Dezember des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig zur Uhrzeit, die auf Blatt 526 des Rechtshilfeersuchens angegeben ist, wurde zur Fortsetzung des Zeugenbeweises der klägerischen Partei geschritten, die durch ihren Prozeßbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Julio Sagués Herman, unterstützt wurde; der beklagten Partei, die durch ihren Prozeßbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Sergio Corvalán Carrasco, unterstützt wurde; und des Zeugen, Herrn RENE FELICIANO CONTRERAS FUENTES, großjährig, verheiratet, Chilene, gebürtig aus Parral, welcher lesen und schreiben kann, Landwirt, Inhaber des chilenischen Personalausweises Nr. 2.523.763-3, ansässig in der Ortschaft Ajial, Gemeinde Retiro, im hiesigen Kreis (Departamento) Parral, welcher, nachdem er in der gesetzlichen Form vereidigt und befragt worden war, erklärte:

Fragen zum eventuellen Vorliegen eines Zeugenausschließungsgrundes:

Damit der Zeuge sage, ob er eine Freundschaft mit irgendeinem Mitglied der Sociedad "Dignidad", die ihn als Zeugen in dieser Sache benannt hat, unterhält. Darauf antwortet der Zeuge: Nein, eine Freundschaft unterhalte ich nicht. Ich kenne einige der Mitglieder als Folge der Arbeit, in Zusammenhang mit der Landwirtschaft.

Die beklagte Partei stellt keine Zeugenausschließungsanträge gegen den Zeugen.

Befragt zum Inhalt des Buchstabens C.I.11.b), Blatt 186 des Rechtshilfeersuchens, antwortet der Zeuge:

Das ist richtig, es gibt drei Ortschaften, "Villa Rosa", "Los Carros" und "Remulcao", neben Catillo.

Wiederbefragt von der Klägerin, damit der Zeuge sage, woher er das wisse, antwortet der Zeuge: Mir ist das bekannt, weil ich oft zum Krankenhaus von Villa "Baviera" fahre.

Damit der Zeuge sage, seit wie vielen Jahren er in Parral lebe. Darauf antwortet der Zeuge: In dem Ort, in dem ich lebe, seit 62 Jahren.

Gegenbefragt von der beklagten Partei, damit der Zeuge sage beziehungsweise erläutere, aus welchen Gründen oder Umständen





Archivo
Nacional
de Chile

er viel zum Krankenhaus von "Villa Baviera" fahre, antwortet der Zeuge:

Weil ich krank bin, ich leide an Diabetes und ich werde dort behandelt, ich erhalte dort ärztliche Betreuung und Medikamente, kostenlos.

Befragt über den Inhalt des Buchstabens C.II, Blatt 188 des Rechtshilfeersuchens, antwortet der Zeuge:

Ja, das stimmt. Was mich angeht, so habe ich, seit ich zum Krankenhaus von Villa "Baviera" fahre, keinerlei Schwierigkeit gehabt, um in die Einrichtungen von Villa Baviera hineinzukommen und diese zu begehen, zum Beispiel: die Mühle und die anderen Gebäude, ohne irgendeinen Vorbehalt.

Befragt von der Klägerin, damit der Zeuge sage, ob er an einer gesellschaftlichen Veranstaltung in Villa "Baviera" teilgenommen habe, an welchem Tage und aus welchem Grund und wie viele Personen teilgenommen hätten. Darauf antwortet der Zeuge: Ja, ich habe an einer solchen Veranstaltung teilgenommen, an das genaue Datum erinnere ich mich nicht, aber es war um das Jahr 1969 herum. Der Grund war, daß sie uns eine Einladung hatten zukommen lassen, daß wir eingeladen waren, so ungefähr 3.000 Personen, und es nahmen an die 7.000 teil.

Damit der Zeuge sage, ob die Patienten, die zum Krankenhaus von Villa "Baviera" kommen, eine kostenlose Behandlung bekommen oder nicht und ob ihnen ebenfalls Medikamente für diese Behandlung kostenlos gegeben werden. Darauf antwortet der Zeuge: Ja, das ist richtig, denn ich selbst habe andere Personen mitgebracht, sie haben sie behandelt, haben ihnen Medikamente gegeben und sie haben nichts dafür bezahlt.

Gegenbefragt von der Beklagten, damit der Zeuge erläutere, ob er nach dem Fest des Jahres 1969, von dem er gesagt habe, daß er teilgenommen hätte, einer anderen Veranstaltung beziehungsweise einem anderen Fest in der Colonia "Dignidad beigewohnt habe. Darauf antwortet der Zeuge: Nein.

Damit der Zeuge erläutere, ob er persönlich außer dem Krankenhaus und der Mühle andere Gebäude besucht habe, insbesondere ob er persönlich in der Siedlung gewesen sei, da heißt: in den Wohnungen oder Häusern, in denen die Bewohner des Landgutes leben. Darauf antwortet der Zeuge: Ja, ich bin dort gewesen.





Archivo
Nacional
de Chile

Ich bin auch in den Gärten gewesen, auf dem Landeplatz und in den Häusern im allgemeinen, ich konnte das, einschließlich des Befahrens mit meinem Auto, als ich im Krankenhaus lag zwecks Behandlung meiner Zuckerkrankheit, denn ich mußte mehrere Tage in Behandlung bleiben, und ich konnte mich zu Fuß oder mit dem Auto zu den verschiedenen Nebengebäuden des Landgutes, ohne jegliche Beschränkung, begeben, und außerdem sagten sie mir, wenn ich wolle, könne ich das Landgut durchlaufen beziehungsweise durchfahren, müsse aber dann zu meinen Uhrzeiten wieder im Krankenhaus sein zu meiner Behandlung. Das geschah so um das Jahr 1974 herum.

Damit er sage, ob der Zeuge wisse beziehungsweise ob er weiß, ob es, abgesehen vom Hauptzugangstor zur Colonia "Dignidad", irgendeine Türe oder irgendein Tor oder irgendeinen Ort gäbe, der nicht kontrolliert sei und über den man frei in das Landgut hineingehen könne. Darauf antwortet der Zeuge: Ich kenne keinen anderen Eingang, nur den des Tores.

Damit der Zeuge sage, ob er in den Jahren 75 und 1976 das Landgut der Sociedad besucht habe oder sich dort aufgehalten habe. Darauf antwortet der Zeuge: Ja, ich war dort, denn, wie ich vorher bereits gesagt habe, habe ich meine Krankheit seit dem Jahre 1973 bis zum heutigen Tage kontrollieren lassen, und die letzte Kontrolle habe ich am Freitag der vergangenen Woche durchführen lassen.

Damit der Zeuge sage, ob er sich erinnere, ob es in der damaligen Zeit, das heißt in den Jahren 74, 75, 76 gelegentlich Kontrollen der Zufahrtsstraße zum Landgut der Sociedad "Dignidad" gegeben habe, insbesondere hinter der Catobrücke, dies durch Militärpersonen oder durch andere Personen. Darauf antwortet der Zeuge:

Die klägerische Partei widersetzt dich der Gegenfrage, weil sich diese vom genauen Inhalt der Beweisfrage entferne. Diese beziehe sich auf die freie Bewegung innerhalb des Landgutes und nicht auf nichtexistierende oder vermutete Kontrollen, die es zwischen der Catobrücke und dem Landgut der Sociedad gegeben haben soll.

Das Gericht überträgt das Wort auf die beklagte Partei zur Stellungnahme.





Archivo
Nacional
de Chile

Die beklagte Partei beantragt, daß die Frage an den Zeugen gerichtet werden dürfe, weil sie sich auf einen fundamentalen Aspekt des Gegenstandes der Frage C.II, die an den Zeugen gerichtet worden ist, beziehe, der vom Zeugen sehr gut geklärt werden könne, nachdem dieser ja erklärt habe, daß er zum Zwecke der Behandlung seiner Zuckerkrankheit seit vielen Jahren, einschließlich der Jahre 75 und 76, die Zufahrtsstraße zur Colonia "Dignidad" befahren habe. Und die Gegenfrage erweise sich auch zur Sache gehörig, um aufzuklären, ob das Landgut der Colonia "Dignidad" gegenüber der Außenwelt abgeschlossen gewesen sei, und insbesondere um zu erfahren, ob die chilenischen Bauern und andere Besucher in den genannten Jahren die Colonia ohne weiteres betreten konnten. Aus den im vorstehenden dargelegten Gründen bittet die beklagte Partei Seine Ehren zuzustimmen, daß der Zeuge diesbezüglich gegenbefragt werde und damit seine vorhergehende Aussage erläutern beziehungsweise begründen könne.-

Das Gericht, indem es über den Zwischenstreit entscheidet, ist der Meinung, daß die Gegenfrage nichts mit der Frage des Rechtshilfeersuchens zu tun habe, weil dieses die Frage stelle, ob die Colonia "Dignidad" der Außenwelt gegenüber nicht abgeschlossen gewesen sei, und sich nicht auf dritte Personen beziehe. Aus diesem Grund gibt das Gericht dem Einspruch der klägerischen Partei statt und ordnet an, daß diese Gegenfrage nicht gestellt werden darf.

Da es inzwischen 11.25 Uhr geworden ist, wird die Verhandlung unterbrochen, um sie am Freitag, dem 16., um 10.00 Uhr, und am Samstag, dem 17., zur gleichen Uhrzeit fortzusetzen. Zur Festhaltung des Verhandlungsverlaufs wird diese Niederschrift gefertigt, welche die Erschienenen unterschreiben, zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, welcher sie genehmigt, nach vorheriger Lesung und Bestätigung, was hiermit von mir bescheinigt wird.

(Es folgen die Unterschriften. Der Übersetzer.)

(Stempel:) Mario Castillo Martinez
Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 6.3.1991.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Vereidigte Dolmetscher
53 BONN
Heerstraße 33 - Fernruf 032401



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

In Parral am sechzehnten Dezember des Jahres eintausendneun-
hundertachtundachtzig zur Uhrzeit, die auf Blatt 528 Rückseite
angegeben ist, wurde die Fortsetzung des Zeugenbeweises der
klägerischen Partei durchgeführt, welche durch ihren Prozeß-
bevollmächtigten, Herrn Alvaro Pizarro Borgoño unterstützt
wurde; der beklagten Partei, welche durch ihre Prozeßbevoll-
mächtigten, die Rechtsanwälte Herr Máximo Pacheco Gómez und
Herr Guillermo Ceroni Fuentes, unterstützt wurde; des Dol-
metschers Herr Maximiliano Rudolph Schleegele; und der Zeugin
Frau Amilda Rapp Endert, großjährig, verheiratet, Deutsche,
welche lesen und schreiben kann, Hausfrau, Inhaberin des Frem-
denpasses Nr. 5.948.476-1, wohnhaft im Landgut Villa Baviera
in der Gemeinde und im Kreis (Departamento) Parral.

Das Gericht nimmt zu Protokoll, daß die Zeugin auf Blatt 189
unter dem Namen Amilda Spatz erscheint, welches ihr Verehe-
lichtenfamilienname ist.

Nachdem sie in der gesetzlichen Form vereidigt worden ist und
befragt worden ist, sagt die Zeugin wie folgt aus:

Auf Fragen der beklagten Partei zum eventuellen Vorliegen
eines Zeugenausschließungsgrundes erklärt sie:

Sie sei mit der Hausarbeit bei sich beschäftigt und erhalte
dafür keine Entlohnung. Sie erhalte keine Entlohnung und auch
keine Vergünstigungen seitens der Sociedad Benefactora y
Educativa "Dignidad" und sie verrichte ihre Arbeit freiwillig.
Sie erhalte von der Sociedad das, was sie zum Leben be-
nötige: ihr Essen, ihre Kleidung, die ärztliche Betreuung
und, allgemein, alles, was sie brauche.

Auf eine weitere Frage zum eventuellen Vorliegen eines Zeugen-
ausschließungsgrundes antwortet sie: Ich bin Mitglied der So-
ciedad Benefactora y Educativa "Dignidad" seit 1962.

Auf Befrag. antwortet sie: Ich kenne die Mitglieder der Socie-
dad Benefactora y Educativa "Dignidad", es sind Herr Herman
Schmidt; Kurt Schnellenkamp und Herr Hans Jünger Blanck; und
Herr Rudi Soellen; daß sie diese Personen kenne, daß sie aber
keine Freunde von ihr seien.

Die beklagte Partei lehnt die Zeugin ab, weil aus ihren eigenen
Wort zu erkennen sei, daß die Ursachen der Zeugenunfähigkeit,
wie sie in den Ziffern 5, 6 und 7 des Artikels 358 der chileni-





Archivo
Nacional
de Chile

schen Zivilprozeßordnung auf sie zutreffen, weil die Zeugin erklärt habe, daß sie von der Sociedad Benefactora y Educativa "Dignidad" abhängig sei; es fehle ihr an der erforderlichen Unparteilichkeit, da sie Mitglied der betreffenden Sociedad sei und weil sie durch diesen Umstand in einer engen Beziehung zu der Partei, die sie benannt habe, stehe. Aus diesen Gründen: auf Grund dessen, was die Zeugin ausgeführt hat, und kraft dessen, was im Artikel 373 und Verbindung mit dem Artikel 358 der chilenischen Zivilprozeßordnung bestimmt ist, in Vertretung der beklagten Partei, lehne ich die Zeugin ab und beantrage, daß meinem Zeugenausschließungsantrag stattgegeben werden möge und daß das Gericht feststellen möge, daß diese Zeugin unfähig ist, eine Zeugenaussage in diesem Rechtsstreit zu machen, dies gemäß den Bestimmungen des chilenischen Rechts.

Das Gericht überträgt das Wort auf die klägerische Partei, damit diese Stellung nehme zu dem Zeugenausschließungsantrag gegen die Zeugin.

Die klägerische Partei richtet den Antrag an das ersuchende Gericht, den Zeugenausschließungsantrag der beklagten Partei zurückzuweisen, weil er nach deutschem Recht nicht zulässig sei, dies gemäß der Begründung und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, die auf Blatt 431 Rückseite dargelegt seien, die als an dieser Stelle vollständig wiederholt angesehen werden sollten. Die klägerische Partei beantragt hilfsweise ebenfalls die Zurückweisung des Zeugenausschließungsantrages, weil er nicht die Erfordernisse des Artikels 358 Ziffer 5, 6 und 7 der Zivilprozeßordnung erfülle, weil aus der Aussage der Zeugin und auch aus keinem anderen Umstand hervorgehe, daß sie von der klägerischen Partei abhängig sei oder von dieser einen Lohn beziehe. Es bestehe kein Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der Vorschriften des Arbeitsgesetzes (Ley laboral) zwischen der Zeugin und der Partei, die sie benannt habe. Ebenso wenig könne unterstellt werden, daß es ihr an der erforderlichen Unparteilichkeit fehle, nur weil dies von den Beklagten behauptet werde. Das Interesse und der Mangel der Parteilichkeit müßten mit objektiven und konkreten Fakten bewiesen werden. Schließlich könne ebenso wenig eine Freundschaft zwischen der Zeugin und der Klägerin bestehen, weil diese eine juristische Person sei; erst recht könne also keine enge Freundschaft bestehen, wie es in der Prozeßordnung verlangt werde, Im übrigen habe die Zeugin





Archivo
Nacional
de Chile

nichts von all dem bei der Beantwortung der an sie gerichteten Fragen ausgesagt. Auf Grund des Vorhergehenden und in Anbetracht der dargelegten Gründe bitte ich Euer Ehren, die der Aussage entgegengestellten Zeugenausschließungsanträge abzuweisen.

Das Gericht überläßt dem ersuchenden Gericht die Entscheidung über die Zeugenausschließungsanträge und ordnet zwischenzeitlich an, daß die Zeugin aussagen soll.

Befragt bezüglich des Beweispunktes Buchstabe C.I.11 g), Blatt 188 des Rechtshilfeersuchens, antwortet die Zeugin: Nein, es hat nie irgendein Besucher im genannten Gebäude übernachtet, seit dessen Errichtung bis zum heutigen Tage. Mir ist das bekannt, weil ich seit ungefähr zehn Jahren in diesem Gebäude arbeite, von 1970 bis 1980, und außerdem ist es mir bekannt, weil es in diesem Gebäude keinerlei Möglichkeit für die Unterbringung irgendeiner Person gibt; das Gebäude ist dazu nicht geeignet.

Es erscheint dann die Zeugin Frau GESA ELISABETH KUNDE METELMANN; großjährig, ledig, Deutsche, welche lesen und schreiben kann, Kindergärtnerin, Inhaberin des Fremdenpasses Nr.6.463.930-7, wohnhaft in Villa Baviera in der Gemeinde und im Kreis (Departamento) Parral, welche, nachdem sie in der gesetzlichen Form vereidigt und befragt worden war, wie folgt aussagt:

Auf Befrag. der Zeugin durch die beklagte Partei zum eventuellen Vorliegen eines Zeugenausschließungsgrundes antwortet die Zeugin: Ich arbeite in der Sociedad Benefactora y Educacional "Dignidad" in meinem Beruf als Kindergärtnerin und für diese Arbeit bekomme ich keinerlei Entlohnung von der Sociedad; die Arbeit, die ich verrichte, ist für die Sociedad und ich bekomme keine finanziellen Vergünstigungen, allerdings bekomme ich von der Sociedad alles, was für meinen Lebensunterhalt erforderlich ist, wie Wohnung, Essen, Kleidung usw.

Auf Befragen antwortet die Zeugin: Ich bin Mitglied der Sociedad Benefactora y Educacional "Dignidad" seit 1968. Ich kenne die Leiter dieser Sociedad, es sind: Herr Herman Schmidt, welcher Präsident ist; Herr Kurt Schnellenkamp, welcher Vizepräsident ist; Schatzmeister ist Herr Rudi Soellen; Hilfschatzmeister ist Herr Albert Schreiber; und Sekretär ist Herr Hans Jünger Blanck.





Archivo
Nacional
de Chile

Die beklagte Partei lehnt die Zeugin ab, weil, wie aus ihren eigenen Worten zu ersehen sei, die Ursachen der Zeugenunfähigkeit, wie sie in den Artikeln 358 Ziffer 5,6 und 7 der chilenischen Zivilprozeßordnung vorgesehen seien, auf sie zu träfen, weil sie von der Sociedad Benefactora y Educacional "Dignidad" abhängig sei, es ihr an der erforderlichen Unparteilichkeit fehle, um eine Zeugenaussage zu machen, da sie Mitglied der genannten Sociedad sei und eine Freundschaft zu den Leitern der genannten Gesellschaft, von der sie benannt worden sei, unterhalte. Aus den dargelegten Gründen und gemäß den Bestimmungen des Artikels 373 in Verbindung mit dem Artikel 358 der chilenischen Zivilprozeßordnung und in Vertretung der beklagten Partei lehne ich die Zeugin ab aus den angeführten Gründen und beantrage, daß das Gericht feststellen möge, daß diese Zeugin unfähig ist, in diesem Rechtsstreit als Zeugin auszusagen, dies gemäß den Bestimmungen des chilenischen Rechts.

Das Gericht überträgt das Wort auf die klägerische Partei, damit diese Stellung nehme zu dem Zeugenausschließungsantrag gegen die Zeugin.

Die klägerische Partei richtet den Antrag an das ersuchende Gericht, den Zeugenausschließungsantrag abzuweisen, weil er nach deutschem Recht unzulässig sei, dies aus den Darlegungen und gesetzlichen Bestimmungen, die auf Blatt 431 Rückseite vorgetragen worden seien, die als an dieser Stelle vollständig wiederholt angesehen werden sollten, und außerdem weil er gemäß dem chilenischen Recht unzulässig sei. In diesem Zusammenhang sei aus den Darlegungen der Zeugin klar hervorgegangen, daß sie nicht eine Angestellte oder Arbeiterin sei, die von der Partei, die sie benannt habe, abhängig sei, und daß sie sich nicht in einem Unterordnungs- oder Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsrechts befinde. Ebenso wenig sei dargelegt worden, daß sie ein direktes oder indirektes Interesse pekuniärer Art habe; es könne also nicht behauptet werden, daß ihr die erforderliche Unparteilichkeit fehle, um eine Zeugenaussage zu machen, nur weil dies von den Beklagten behauptet werde. Schließlich könne sie keine enge Freundschaft mit der betreffenden Partei unterhalten, weil es sich dabei um eine juristische Person handle,





Archivo
Nacional
de Chile

ebensowenig habe sie gesagt, sie unterhalte eine enge Freundschaft mit den Leitern der Sociedad; sie kenne diese nur. Aus den dargelegten Gründen beantrage ich, den Zeugenausschließungsgrund abzuweisen und die Aussage der Zeugin entgegenzunehmen.

Das Gericht überläßt es dem ersuchenden Gericht, über den Zeugenausschließungsgrund zu entscheiden, und ordnet an, daß die Zeugin aussagen soll.

Befragt zum Inhalt des Buchstabens C.I. 6a) auf Blatt 185, antwortet die Zeugin: Ja, das, was die Frage sagt, ist richtig, denn der Keller des Kinderhauses wurde nur ein Jahr als Lager zum Aufbewahren von Äpfeln benutzt. Der Keller, der dem Kohlenkeller entsprach, wurde gegen Ende der 60er Jahre in einen Bade- oder Dushraum für Männer umgewandelt.

Gegenbefragt von der beklagten Partei, damit die Zeugin sage, ob sie alle Gebäude oder Bauten, die es auf dem Landgut El Lavadero der Colonia Dignidad und auf dem umfriedeten Gelände der Colonia "Dignidad" gebe, kenne. Darauf antwortet die Zeugin: Ich kenne alle Gebäude, ich kann aber deren Anzahl nicht nennen.

Befragt zum Buchstaben C.I.6b) auf Blatt 185 des Rechtshilfersuchens, antwortet die Zeugin: Mir ist das, was die Frage sagt, bekannt, und ich kann hinzufügen, daß in dem Kinderhaus beziehungsweise der Kinderwohnung, in der ich lebe, zwischen 1974 und 1978 gebaut wurde (so im spanischen Text, der Übersetzer), und das Kellergeschoß wurde als letzter Teil des Bauwerks beendet. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es keine Türen und Fenster im Kellergeschoß dieses Gebäudes; es fehlten auch die inneren Trennwände und man konnte im Kellergeschoß von einem Ende zum anderen schauen und es wurde zum Aufbewahren von Fahrrädern, Spielzeug der Kinder usw. benutzt. Ich bin täglich hinunter ins Kellergeschoß gegangen und es ist nie abgeschlossen oder mit einem Schloß versehen gewesen.

Der Kohlenkeller, der später als Baderaum benutzt wurde, wurde täglich von den Jugendlichen aufgesucht und verlassen. Ich bin auch schon mal hinuntergegangen, um einen Schlauch anzuschließen; jederzeit während der Jahre 1975 und 1976 bis zum heutigen Tage konnte man in den Keller hineingehen und herausgehen; das hat sich nicht geändert. In den Keller der Küche gehe ich sehr





Archivo
Nacional
de Chile

oft, weil ich dort, zusammen mit den Mädchen, helfe, und in diesem Keller befinden sich Konserven und Flaschen und man geht ständig hinunter in den Keller und kommt herauf, um dort Sachen für die Küche zu holen. Der letzte Keller wird seit langem nicht mehr als Lager für Kartoffeln benutzt, hier werden vielmehr Maschinen und Küchengeräte, die außer Gebrauch sind, aufbewahrt. In diesem Nebengebäude werden auch Sachen der Werkstätten und anderen Nebengebäude aufbewahrt. Die einzelnen Keller haben einen Zugang zum Innern der Häuser und zu den Straßen, und sie sind nicht abgeschlossen.

Befragt zum Inhalt des Buchstabens C.I.6 c) auf Blatt 185 des Rechtshilfeersuchens antwortet die Zeugin: Ja, es gibt keine anderen Gebäude, die einen Keller haben, außerhalb der Gebäude der Zone der Colonia "Dignidad".

Befragt zum Inhalt des Buchstabens C.I.7 auf Blatt 185 und 186 des Rechtshilfeersuchens, antwortet die Zeugin: Ich weiß nicht, was die DINA ist, ich habe nie irgendeinen Gefangenen gesehen und ebensowenig habe ich erfahren, daß jemand gefoltert worden sein soll.

Es erscheint dann der Zeuge Herr ULRICH SCHMIDTKE MIOTTEL, großjährig, ledig, Mechaniker, Deutscher, Inhaber des Fremdenpasses Nr. 6.267.896-8, wohnhaft auf dem Landgut Villa Baviera in der Gemeinde und im Kreis (Departamento) Parral, welcher, nachdem er in der gesetzlichen Form vereidigt und befragt worden war, wie folgt aussagte:

Von der Beklagten hinsichtlich des eventuellen Vorliegens eines Zeugenausschlußgrundes befragt, antwortet der Zeuge: Ich arbeite für die Sociedad als Kraftfahrzeugmechaniker, ich erhalte keine Entlohnung in Geld für meine Arbeit, jedoch alles, was ich für meinen Lebensunterhalt benötige, wie Essen, Kleidung, Wohnung und ärztliche Betreuung, und es bleibt sich gleich, ob ich viel oder wenig arbeite.

Auf Befragen antwortet er: Ich bin Mitglied der Sociedad Educacional Dignidad seit 1978 und ich bekleide keine leitende Stellung in der Sociedad, aber ich kenne die leitenden Perso-





Archivo
Nacional
de Chile

nen, welche sind: Herr Schmidt, Präsident; Herr Schnellenkamp, der Vizepräsident ist; Herr Blanck, Sekretär.

Die beklagte Partei lehnt den Zeugen ab, weil durch seine eigenen Worte klar geworden sei, daß die Ursachen der Zeugenunfähigkeit, die im Artikel 358 Ziffer 5, 6 und 7 der chilenischen Zivilprozeßordnung festgelegt seien, auf ihn zuträfen, weil er ein von der Colonia "Dignidad" abhängiger Arbeiter sei; ihm fehle die erforderliche Unparteilichkeit, um als Zeuge auszusagen, weil er seit vielen Jahren der genannten Sociedad angehöre; und weil er Freundschaft mit den Personen, welche die Sociedad als Vorstandsmitglieder derselben vertreten, unterhalte. Aus diesem Grunde und gemäß den Bestimmungen des Artikels 373 in Verbindung mit dem Artikel 358 der chilenischen Zivilprozeßordnung und in Vertretung der beklagten Partei lehne ich den Zeugen ab und beantrage, daß das Gericht feststellen möge, daß der Zeuge unfähig ist, um in diesem Rechtsstreit eine Aussage zu machen, dies gemäß den Bestimmungen des chilenischen Rechts.

Das Gericht überträgt das Wort auf die klägerische Partei zur Stellungnahme zur gegen den Zeugen geltend gemachten Zeugenausschließung.

Die klägerische Partei beantragt, den dem Zeugen entgegengesetzten Zeugenausschließungsantrag gemäß den Bestimmungen des deutschen Rechts zurückzuweisen, dies aus den Gründen und gemäß den Bestimmungen, die auf Blatt 431 Rückseite dargelegt seien, und ebenfalls, weil er nach chilenischem Recht nicht zulässig sei, aus den Gründen und gemäß den Regeln, die auf Blatt 434 und Blatt 435 dieser Akte zitiert seien, indem ich darum bitte, die genannten Gründe und Regeln als an dieser Stelle vollständig wiederholt anzusehen. Insbesondere müßte der Zeugenausschließungsantrag zurückgewiesen werden, weil aus der Aussage des Zeugen klar hervorgehe, daß er kein Angestellter oder Arbeiter der Partei, die ihn als Zeugen benannt habe, sei, der also dieser Partei verpflichtet, unterworfen sei und von ihr abhängig sei in dem Sinne, der im Arbeitsgesetz vorgesehen sei; daß er ebensowenig der Unparteilichkeit ermangele, weil er kein direktes und auch kein indirektes Interesse pekuniärer Art habe, das ihn unfähig mache, über Tatsachen, die





Archivo
Nacional
de Chile

ihm bekannt seien, auszusagen, und schließlich, weil er nicht erklärt habe, er unterhalte eine enge Freundschaft mit der Klägerin, was er nicht könne, weil die Klägerin eine juristische Gesellschaft ist, und weil er ebenfalls nicht gesagt habe, er unterhalte eine Freundschaft mit der Vorstandsmitgliedern der Klägerin; er kenne diese nur. Aus den dargelegten Gründen beantrage ich, den Zeugenausschließungsantrag zurückzuweisen und die Aussage des Zeugen entgegenzunehmen.

Das Gericht überläßt die Entscheidung über den Zeugenausschließungsantrag dem ersuchenden Gericht und ordnet an, daß der Zeuge vernommen werden soll.

Befragt bezüglich des Beweispunktes Buchstabe C.I.8 auf Blatt 186 des Rechtshilfeersuchens, antwortet der Zeuge:

Ja, das entspricht dem, es handelt sich um einmotorige und zweimotorige Flugzeuge, beide hört man nicht einmal von der Schule aus oder vom Hangar der Flugzeuge aus, dabei sind diese Gebäude der Landebahn viel näher als die Häuser. Ich weiß das, weil ich im Hangar anwesend war und dabei half, das Flugzeug aus diesem Hangar herauszuziehen, und kürzlich stellte ich fest, daß das Flugzeug schon gestartet war, während wir uns noch drinnen befanden, es flog bereits am Himmel. Ich füge hinzu, daß das Flugzeug aus dem Hangar herausgezogen wird und dann von Leuten bis zum Anfang der Piste geschoben wird, die ungefähr 400 Meter vom Hangar entfernt ist, und von dort aus bewegt sich das Flugzeug aus eigener Kraft bis zum Ende der Piste, das sich in einer Entfernung von circa 700 bis 800 Metern befindet, und von diesem Punkt aus startet das Flugzeug dann. Ich möchte bemerken, daß der eigentliche Hangar sich in einer Entfernung von einem Kilometer vom nächsten Gebäude, in Richtung zur Siedlung, befindet. Niemals habe ich aus dem Innern irgendeines der Häuser der Siedlung das Anwerfen des Motors oder das Starten des Flugzeuges gehört.

Auf Gegenfrag erklärt der Zeuge: Normalerweise würden die Flugzeuge vom Osten zum Westen starten, mit andern Worten: von der Gebirgskette zum Meer hin, oder, mit anderen Worten: die Flugzeuge starteten immer vom Landeplatz aus in Richtung Siedlung der Colonia Dignidad. Ich weiß nicht, ob sie in Richtung des Flußbetts des Rio Perquilauquén starten, ich habe nicht gesehen, daß sie das getan haben.





Archivo
Nacional
de Chile

Befragt bezüglich des Beweispunktes Buchstabe C.1.9) auf Blatt 186, antwortet der Zeuge: Ja, das ist richtig, denn wir verwenden das Holz als Brennstoff für die Werkstätten, für die Schulen Holzkohle, die wir den Dorfbewohnern abkauften und die in letzter Zeit auf dem Landgut selbst hergestellt worden ist; und für die Heizung des Krankenhauses und der Wohngebäude wird Paraffin- oder Flüssiggasheizung benutzt und für die Zentralheizung wird Öl verwandt. Mir ist bekannt, daß niemals Kohle aus Lota angeliefert worden ist, denn ich arbeite seit mehr als zwanzig Jahren in der Maschinenwerkstatt und diese Werkstatt hat mit allen Ankünften von Lastkraftwagen zu tun und ich weiß das, weil ich ein Kraftfahrzeugmechaniker bin.

Gegenbefragt von der beklagten Partei, damit der Zeuge sage, ob er wisse, wer der Zeuge Zott ist und wer derjenige sei, der die Aussage gemacht habe, und wo. Darauf antwortet der Zeuge: Ich weiß nicht, wer Herr Zott ist, und am hiesigen Gericht habe ich seinen Namen zum ersten Mal gehört und ich weiß auch nicht, was er möglicherweise ausgesagt hat und wo er das getan hat.

Befragt zum Buchstaben C.I.10 auf Blatt 186, antwortet der Zeuge: Ja, das ist richtig. Es ist wahr: wir haben verschiedene Krankenwagen der Marken Mercedes, Volvo, Volkswagen und Opel und diese haben alle eine hintere Tür, die nach oben zu öffnen ist, also klappbar ist, und nicht mit zwei hinteren Türen, keiner der Krankenwagen hat zwei hintere Türen. Mir ist das, was ich ausgesagt habe, bekannt, weil meine prioritäre Arbeit als Kraftfahrzeugmechaniker die Wartung der Krankenwagen ist.

Gegenbefragt von der beklagten Partei, damit der Zeuge sage, ob er wisse, welche Krankenwagen die Colonia Dignidad im Jahre 1975 besessen habe und welches die Eigenschaften dieser Krankenwagen gewesen wären. Darauf antwortet der Zeuge: Ja, das weiß ich, denn die Krankenwagen, die gegenwärtig in Gebrauch sind, sind die gleichen, die 1975 benutzt wurden; das modernste Modell datiert aus 1970.





Archivo
Nacional
de Chile

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob er wisse, wer die Zeugin Bórquez ist und wie sie die Krankenwagen im Prozeß in Bonn beschrieben habe. Darauf antwortet der Zeuge: Ich weiß nicht, wer die Zeugin Bórquez ist und, genau wie im Falle des Zeugen Zott, ist es das erste Mal, daß ich ihren Namen höre, und ich weiß nicht, wie sie die Krankenwagen beschrieben hat.

Befragt zum Inhalt des Buchstabens C.I.11 f), auf Blatt 187, antwortet der Zeuge: Ich beziehe mich auf das erste Tor, auf das man stößt, wenn man die El-Lavadero-Brücke passiert hat. Dieses Tor war bis vor einem Jahr immer offen und seit einem Jahr ist es verschlossen und mit einer Sprechanlage versehen. Rechts von diesem Tor hat es nie ein Gebäude gegeben. Was die Entfernung angeht, so beträgt diese nicht hundert bis hundertfünfzig Meter, sondern ungefähr drei Kilometer, damit meine ich die Entfernung zwischen dem Zufahrtstor und dem Hauptgebäude. Was das Empfangsgebäude betrifft, das links vom Zufahrtstor gelegen ist, ist es unmöglich, daß es unbemerkt bleiben kann, weil es der Straße gegenüber liegt, und nachts ist dieses Gebäude hell beleuchtet, weil es als Empfangsgebäude für das Krankenhaus dient und entsprechend markiert ist, mit einem roten Kreuz. Ich möchte noch hinzufügen, daß alle Personen, die in das Landgut hineinfahren, obligatorisch diesen Weg nehmen müssen, weil es die einzige Zufahrtsstraße ist. Was schließlich das Hauptgebäude der Colonia Dignidad betrifft, so erkläre ich, daß es sich in einem zum Wohnen bestimmten Sektor befindet, und dieser Wohnsektor ist vom Werkstattsektor durch eine Entfernung von ungefähr 600 bis 700 Metern, in gerader Linie, getrennt. Aus diesem Grunde hat es nie im Sektor gegenüber dem Hauptgebäude ein als Werkstatt dienendes Gebäude gegeben, noch eine Montagegrube.

Gegenbefragt von der beklagten Partei, damit der Zeuge sage, ob er wisse, wer der Zeuge Fuenzalida sei und welches Gebäude das Hauptgebäude der Colonia Dignidad sei, das dieser Zeuge





Archivo
Nacional
de Chile

im Prozeß in Bonn identifiziert habe, und was dieser Zeuge im genannten Prozeß ausgesagt habe. Darauf antwortet der Zeuge: Ich kenne den Zeugen Fuenzalida nicht und weiß auch nicht, was er möglicherweise in Bonn ausgesagt hat.

Da es inzwischen 13.00 Uhr geworden ist, wird die Verhandlung unterbrochen, um sie am heutigen Tage um 15.30 Uhr fortzusetzen, indem, zur Festhaltung des Verhandlungsverlaufs, diese Niederschrift gefertigt wird, welche die Teilnehmer unterschreiben, zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der sie genehmigt, nach vorheriger Lesung und Bestätigung der Zeugen, was hiermit von mir bescheinigt wird.

(Es folgt die Bestätigung einiger am Text vorgenommener Korrekturen, die in der Übersetzung berücksichtigt sind. Der Übersetzer.)

(Es folgen die Unterschriften. Der Übersetzer.)

(Stempel:) Mario Castillo Martinez
Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 7.3.91.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Verdächtige Dolmetscher
53 BONN
Münsterstraße 83 - Fernruf 632431,





Archivo
Nacional
de Chile

In Parral am sechzehnten Dezember des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig zur Uhrzeit, die im Rechtshilfeersuchen auf Blatt 534 angegeben ist, wurde zur Fortsetzung des Zeugenbeweises der klägerischen Partei geschritten, welche von ihrem Prozeßbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Alvaro Pizarro Borgono, unterstützt wird; der beklagten Partei, welche von ihren Prozeßbevollmächtigten, den Rechtsanwälten Herr Máximo Pacheco Gómez und Herr Guillermo Ceroni Fuentes, unterstützt wird; des Dolmetschers Herrn Rudolph Schlegel; und der Zeugin Frau KATE HILDEHARD MOHRING HENKES, großjährig, ledig, Krankenschwester, welche lesen und schreiben kann, deutscher Staatsangehörigkeit, Inhaberin des Fremdenpasses Nr. 5.502.316-2, wohnhaft im Landgut Villa Baviera in der Gemeinde und im Kreis (Departamento) Parral; welche, nachdem sie in der gesetzlichen Form vereidigt und befragt worden war, wie folgt aussagte:

Zum eventuellen Vorliegen eines Zeugenausschließungsgrundes befragt, antwortet die Zeugin: Ich bin Mitglied der Sociedad Educacional Dignidad und erhalte keine Entlohnung in Geld. Ich arbeite im Krankenhaus und in Sozialwerken. Ich erhalte von der Sociedad das, was ich zum Leben brauche, zum Beispiel: Wohnung, Essen und Kleidung und diesbezüglich fehlt mir in der Tat nichts. Was das Krankenhaus und meine dortige Tätigkeit angeht, so erhalte ich die Anweisungen von Herrn Doktor Hopp, und was die von mir verrichtete Sozialarbeit betrifft, so ergreife ich die Initiativen dazu selbst.

Auf Befragen antwortet sie: Ich bin Mitglied der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad seit dem Jahre 1962 und ich kenne die Mitglieder des Vorstandes der Sociedad, deren Präsident Herr Schmidt ist; Vizepräsident Herr Kurt Schnellenkamp; Sekretär: Herr Hans Jünge Blanck und Schatzmeister Herr Rudi Soellen.

Die beklagte Partei lehnt die Zeugin ab, weil aus ihren Aussagen zu erkennen sei, daß die Ursachen der Zeugenunfähigkeit, die im Artikel 358 Ziffer 5, 6 und 7 der chilenischen Zivilprozeßordnung festgelegt seien, auf sie zuträfen, weil sie eine Arbeit tue, die von der Sociedad Colonia Dignidad abhängig sei, weil es ihr an Unparteilichkeit fehle, da sie der So-





Archivo
Nacional
de Chile

ciedad seit vielen Jahren angehöre und schließlich, weil sie seit mehr als zwanzig Jahren mit den Leitern der Sociedad befreundet sei. Wegen all dem, was ich dargelegt habe, und auf Grund der Bestimmungen der Artikel 373 und 358 der chilenischen Zivilprozeßordnung lehne ich die Zeugin ab und beantrage, daß das Gericht feststellen möge, daß die Zeugin unfähig ist, um in diesem Prozeß auszusagen, dies gemäß den Vorschriften des chilenischen Rechts.

Das Gericht überträgt das Wort auf die klägerische Partei zur Stellungnahme zum Ausschließungsantrag, der gegen die Zeugin geltend gemacht worden ist.

Die klägerische Partei bittet das ersuchende Gericht, den Zeugenausschließungsantrag abzuweisen, weil er nach deutschem Recht nicht zulässig sei, und auch nach den Regeln des chilenischen Rechts, die auf Blatt 431 Rückseite angegeben seien, nicht zulässig sei, dies auch aus den Gründen, die an der genannten Stelle des Rechtshilfeersuchens dargelegt seien, die als hier vollständig wiederholt angesehen werden sollten. Hilfsweise beantragt die klägerische Partei, den Zeugenausschließungsantrag abzuweisen, weil die Zeugin keine Tatsache erklärt oder anerkannt hat, die als Begründung der Zeugenausschließungsgründe nach den Ziffern 5, 6 und 7 der chilenischen Zivilprozeßordnung, Artikel 358 derselben, dienen könnte. Denn die Zeugin hat nicht ausgesagt, daß ein Abhängigkeits- und Unterordnungsverhältnis zwischen der Zeugin und der Partei, die sie benannt hat, besteht und es gibt auch kein solches Verhältnis in der Form, die vom Gesetz verlangt wird, das heißt: in einer Art, die als echter und wahrer Arbeitsvertrag anzusehen wäre. Aus den Darlegungen der Zeugin geht auch nicht hervor, daß sie ein Interesse wirtschaftlicher Art hat, das ihr die Unparteilichkeit nimmt, über Tatsachen, die ihr bekannt sind, auszusagen. Schließlich unterhält sie keine enge Freundschaft mit der von mir vertretenen Partei, sie kann keine solche Freundschaft mit meiner Partei unterhalten, weil meine Partei eine juristische Person ist. Ebenso wenig unterhält sie eine enge Freundschaft - und hat das auch nicht anerkannt - mit den Leitern der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad. Sie hat im Gegenteil bekundet, daß sie diese nur kenne.

Aus den dargelegten Gründen und in Übereinstimmung mit den genannten gesetzlichen Bestimmungen bitte ich Euer Ehren,





Archivo
Nacional
de Chile

die Ausführungen auf Blatt 431 Rückseite und auf Blatt 434 und auf Blatt 435 dieses Rechtshilfeersuchens in diese meine Stellungnahme einzubeziehen und den Zeugenausschließungsantrag abzuweisen und anzuordnen, daß die Aussage der Zeugin entgegengenommen werden soll.

Das Gericht überläßt die Entscheidung über den Zeugenausschließungsantrag dem ersuchenden Gericht und ordnet an, daß zwischenzeitlich die Zeugin aussagen soll.

In Ihrer Antwort führt die Zeugin zum Inhalt des Buchstabens C.I. 11 g) auf Blatt 188 des Rechtshilfeersuchens aus: Ja, das ist richtig, und ich möchte hinzufügen, daß es sich um das Gebäude handelt, das aus zwei großen Eßräumen besteht, eingeschossig ist und eine in Kupfer gehämmerte Silhouette aufweist, die sich am Eingang auf der linken Seite seit dem Jahr 1966 befindet, dem Jahr, in dem dieses Gebäude erbaut wurde. Ich bin für die Ordnung, die Sauberkeit und den allgemeinen Zustand des Inneren dieses Gebäudes verantwortlich. Als eine Person, die dieses Gebäude täglich aufsucht, kann ich bezeugen, daß seit der Erbauung des Gebäudes nie jemand in diesem Gebäude übernachtet hat, und auch kein Besucher.

Gegenbefragt von der beklagten Partei, damit die Zeugin sage, ob sie wisse, in welcher Weise der Zeuge Fuenzalida das Hauptgebäude in dem Prozeß, der in Bonn stattfindet, beschrieben habe. Darauf antwortet die Zeugin: Nein, das weiß ich nicht und den Namen des Zeugen Fuenzalida höre ich zum ersten Mal und ebensowenig kenne ich Herrn Fuenzalida.

Es erscheint dann die Zeugin Frau RENATE FREITAG HARTMANN, großjährig, ledig, Kindergärtnerin, welche lesen und schreiben kann, Inhaberin des Fremdenpasses Nr. 5.129.669-9, wohnhaft auf dem Landgut Villa Baviera, gelegen in der Gemeinde und im Kreis (Departamento) Parral, welche, nachdem sie in der gesetzlichen Form vereidigt und befragt worden war, wie folgt, von den anderen Zeugen getrennt, aussagt:

Zum eventuellen Vorliegen eines Zeugenausschließungsgrundes befragt, antwortet sie: Ich arbeite als Kindergärtnerin und betreue eine Gruppe Kinder für die Wohltätigkeit der Sociedad Benefactora y Educacional "Dignidad". Für diese Arbeit zahlen sie mir keine Entlohnung. Ich erhalte von der Sociedad alles,





Archivo
Nacional
de Chile

was ich brauche an Essen, Ernährung, Kleidung und Wohnung und an übrigem Aufwand.

Auf Befragen antwortet sie: Ich bin Mitglied der Sociedad Benefactora y Educacional "Dignidad" seit dem Jahre 1961. Ich kenne die Leiter der Sociedad, welche sind: der Präsident Herr Herman Schmidt, der Vizepräsident Herr Kurt Schmellenkamp, der Sekretär Herr Hans Jünger Blanck und der Schatzmeister Herr Rudi Soellen.

Die beklagte Partei lehnt die Zeugin ab, weil aus ihren eigenen Worten zu erkennen sei, daß die Ursachen der Zeugenunfähigkeit, wie sie im Artikel 358 unter den Ziffern 5, 6 und 7 niedergelegt seien, auf sie zuträfen, weil die Zeugin einer Arbeit nachgehe, die von der Colonia "Dignidad" abhängig sei, und dies seit 27 Jahren; weil sie Mitglied dieser Sociedad sei und als solches die Leiter der Sociedad, die sie benannt habe, kenne. Demzufolge ist die Zeugin unfähig, als Zeugin aufzutreten, und ich beantrage, daß das Gericht feststellen möge, daß sie zur Zeugenaussage unfähig ist für diesen Prozeß, dies gemäß den Vorschriften des chilenischen Rechts.

Das Gericht überträgt das Wort auf die klägerische Partei zur Stellungnahme zu diesem gegen die Zeugin geltend gemachten Zeugenausschließungsantrag.

Die klägerische Partei richtet den Antrag an das ersuchende Gericht, den Zeugenausschließungsantrag abzuweisen, weil dieser nach dem deutschen Recht und nach den Regeln des chilenischen Rechts unzulässig sei. Die betreffenden Bestimmungen seien auf Blatt 431 Rückseite angeführt. Sie beantrage die Abweisung aber auch aus den Gründen, die an der gleichen Stelle des Rechtshilfeersuchens dargelegt seien und die an dieser Stelle vollständig wiederholt würden. Hilfsweise beantrage ich, daß der Zeugenausschließungsantrag zurückgewiesen werden möge, weil die Zeugin keinerlei Tatsache angegeben beziehungsweise anerkannt hat, auf die die Ursachen für eine Zeugenausschließung nach den Ziffern 5, 6 und 7 des Artikels 358 der chilenischen Zivilprozeßordnung gestützt werden könnten. Denn es besteht in der Tat kein Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnis zwischen der Partei, die von mir vertreten wird, und der Zeugin, wie es das Gesetz verlangt, das heißt: ein Verhältnis, das so beschaffen wäre, daß es einen echten und tatsächlichen Arbeitsvertrag darstellen würde. -





Archivo
Nacional
de Chile

Die Schilderung der Zeugin läuft nicht auf einen solchen hinaus. Außerdem ist nicht durch objektive und konkrete Tatsachen bewiesen worden und kann nicht bewiesen werden, daß die Zeugin ein Interesse wirtschaftlicher Art hat, das ihr die Unparteilichkeit nimmt, über die ihr bekannten Tatsachen eine Aussage zu machen. Nichts Derartiges kann aus ihren Darlegungen abgeleitet werden.

Schließlich unterhält sie keine Freundschaft mit meiner Partei, das wäre nicht möglich, weil meine Partei eine juristische Person ist. Ebensowenig ist sie in einer engen Freundschaft mit den Leitern der Sociedad verbunden. Im Gegenteil, sie hat lediglich gesagt, daß sie die Leiter nur kenne.

Aus den dargelegten Gründen und im Einklang mit den zitierten Rechtsvorschriften bitte ich das Gericht, die Darlegungen auf Blatt 431 Rückseite, 434 und 435 dieses Rechtshilfeersuchens in diese meine Stellungnahme einzubeziehen und auf Grund all dessen : den entgegengesetzten Zeugenausschließungsantrag zurückzuweisen und anzuordnen, daß die Zeugin aussagen möge.

Das Gericht überläßt die Entscheidung dem ersuchenden Gericht und ordnet an, daß die Zeugin aussagen soll. Diese führt in ihrer Antwort aus:

Bezüglich des Beweispunktes Buchstabe C.I. 6 a), Blatt 185 des Rechtshilfeersuchens, antwortet sie: Der Text der Frage ist richtig, indem dort gesagt wird, es gäbe nur vier Gebäude mit Kellern. Als erstes nenne ich das Kinderheim. Als dieses Gebäude im Bau war, in den Jahren 1975 und 1976, wurden dort Äpfel gelagert, denn damals bestand dort eine einzige Fläche, es gab weder eine Unterteilung, noch Türen oder Fenster. Später wurde das Kellergeschoß unterteilt und einem anderen Zweck zugeführt. Was den Kohlenkeller betrifft, so besteht hier ein Mißverständnis, denn wir haben nie Kohle für die Heizung verwandt, sondern Öl. Um das Jahr 1968 herum wurde dieser Kellerraum in einen Bade- und Duschaum für die Jugend umgewandelt. Es ist richtig: im Keller des Küchengebäudes wurden immer Konserven, Flaschen und andere Küchenutensilien aufbewahrt und der Zugang zu diesem Keller war immer frei.





Archivo
Nacional
de Chile

Der sogenannte Kartoffelkeller, den es im Kellergeschoß des zum Wohnen bestimmten Gebäudes gab, war eigentlich kein Kartoffelkeller. Nur am Anfang wurden dort Kartoffel aufbewahrt, damit konnte man aber dann nicht fortfahren, weil die Temperatur in diesem Keller zu hoch war. Dieses Kellergeschoß weist zwei Höhen auf; von der einen Seite aus befindet es sich auf gleicher Höhe wie die Straße und von der anderen Seite aus liegt/unterhalb ^{es} des Niveaus der Straße, und beide Ausgänge führen nach draußen. Ich berichtige meine Aussage und erläutere, daß der eigentliche Keller einen Ausgang nur zu einer Seite hat, während der obere Teil des Gebäudes, der kein Keller ist, einen Ausgang zur anderen Seite hat. Ich füge hinzu, daß dieses Kellergeschoß verschiedene Unterteilungen aufweist und daß jede dieser Unterteilungen einen Zugang zum eingefriedeten Gelände hat. Mir ist all das, was ich angegeben habe, bekannt, weil ich dieses Kellergeschoß bei verschiedenen Gelegenheiten betreten und verlassen habe. Was das Kinderheim betrifft, so sind meine Kenntnisse darauf zurückzuführen, daß ich ständig Äpfel hineingebracht und herausgeholt habe. Was das zweite Kellergeschoß angeht, also den im Verwaltungsgebäude, der später in einen Bade- und Duschaum umgewandelt wurde, so stammen meine Kenntnisse daher, daß ich Jugendliche habe hineingehen und herauskommen sehen. Was den dritten Keller angeht, so sind mir die Verhältnisse bekannt, weil ich selbst täglich hineinging, um Konserven zu holen. Und was schließlich den vierten Keller betrifft, so bin ich seltener dort hineingegangen, weil dort Sachen aufbewahrt wurden, die außer Gebrauch waren.

Auf Befragen der Zeugin zum Punkt C.I.6 b), Blatt 185 des Rechtshilfeersuchens, antwortet sie: Es ist richtig, daß die genannten Keller in den Jahren 1975 und 1976 für jedes Mitglied der Sociedad frei zugänglich waren. Was die Verwendungen und Zwecke der Keller angeht, so verweise ich auf das, was ich diesbezüglich gesagt habe.

Auf Befragen der Zeugin zum Inhalt des Buchstabens C.I.6 c), Blatt 185 des Rechtshilfeersuchens, antwortet sie: Das ist richtig, außer den genannten Kellern gibt es auf dem Landgut der Sociedad keine anderen Gebäude mit Kellergeschos-
sen. Meine Kenntnis rührt daher, daß ich alle Gebäude der Colonia kenne.





Archivo
Nacional
de Chile

Gegenbefragt, damit die Zeugin sage, wie viele Gebäude es auf dem Landgut der Colonia Dignidad gebe, antwortet sie: es sind viele Gebäude, die genaue Anzahl vermag ich allerdings nicht anzugeben.

Auf Befragen der Zeugin zum Inhalt des Buchstabens C.I.7) auf Blatt 185 des Rechtshilfeersuchens antwortet diese: Was dies angeht, so habe ich nie etwas gesehen und nie etwas gehört.

Gegenbefragt, damit die Zeugin sage, ob sie wisse, was die DINA sei, antwortet die Zeugin: Das einzige, was ich weiß, ist, daß es eine Anzahl von Personen mit der Benennung DINA gibt.

Befragt zum Inhalt des Buchstabens C.I.11 g), Blatt 188 des Rechtshilfeersuchens, antwortet die Zeugin: Niemand ist in diesem Gebäude untergebracht worden, weil es andere Häuser zum Unterbringen von Besuchern gibt. Mir ist das bekannt, weil ich bis zum Jahre 1981 in diesem Gebäude arbeitete. Ich beziehe mich mit diesen Angaben auf das Haupthaus oder Besucherhaus, dessen Charakteristika die folgenden sind: Es hat eine große Terrasse, die zum Eingang führt, es ist eingeschossig und am Eingang, auf der linken Seite befindet sich eine Karte Chiles aus Metall.

Gegenbefragt, damit die Zeugin sage, ob sie wisse, in welcher Form Fuenzalida am Gericht in Bonn das Gebäude beschrieben habe, das sie als Hauptgebäude ansieht, antwortet die Zeugin: Ich weiß nicht, wie er es beschrieben hat, und ich kenne den Zeugen Fuenzalida nicht und ich habe nie von ihm reden gehört.

Es erscheint dann die Zeugin Frau ATRACTIVA IGNACIA SAN MARTIN TORRES, großjährig, ledig, Chilenin, gebürtig aus Catillo, welche lesen und schreiben kann, Hausfrau, Inhaberin des chilenischen Personalausweise Nr, 4.039.351-K, wohnhaft in Catillo im hiesigen Kreis (Departamento) Parral; welche, nachdem sie in der gesetzlichen Form vereidigt und befragt worden war, wie folgt aussagt:

Auf Befragen zum eventuellen Vorliegen eines Zeugenausschließungsgrundes, antwortet sie:

Es werden keine Zeugenausschließungsanträge gegen die Zeugin gestellt. -





Archivo
Nacional
de Chile

Auf Befragen der Zeugin zum Buchstaben C.I. 11 b) auf Blatt 186 des Rechtshilfeersuchens antwortet diese: Es ist richtig, daß es die genannten Ortschaften gibt. Mir ist das bekannt, weil ich in Catillo wohne. Sie erläutert: daß Catillo sich nicht an der Straße zur Colonia "Dignidad" befindet, sondern jenseits der Abzweigung, die zur Colonia "Dignidad" führt.

Gegenbefragt von der beklagten Partei, damit die Zeugin sage, ob es richtig sei, daß es an der Strecke zur Colonia Dignidad in den Jahren 1974 und 1975, 1976 eine andere Ortschaft gab, die Colonia Italiana hieß beziehungsweise genannt wurde. Darauf antwortet die Zeugin: In der Tat, ehe man zum Landgut El Lavadero kam, gab es die Colonia Italiana, an die Jahre ihres Bestehens erinnere ich mich aber nicht.

Damit die Zeugin sage, ob sie den Zeugen Fuenzalida Devia kenne. Sie antwortet: Ich kenne ihn nicht.

Gegenbefragt, damit die Zeugin sage, ob ihr bekannt sei, was der Zeuge Fuenzalida Devia vor dem Gericht in Bonn ausgesagt habe. Darauf antwortet die Zeugin: Ich habe keine Ahnung.

Auf Befragen der Zeugin zum Inhalt des Buchstabens C.II auf Blatt 188 des Rechtshilfeersuchens, antwortet diese: Das, was in der Frage ausgeführt ist, trifft zu, und mir ist das bekannt, weil meine Eltern ab dem Jahr 1966 bis zum Jahr 84 im Krankenhaus lagen, dem Jahr in dem er/sie starb (so im spanischen Text, der Übersetzer), und ich ging sie an allen Wochenendtagen, den Samstagen und Sonntagen, besuchen; auch weil ich früher Beamtin der Post, war ging ich in das Krankenhaus zu Zeiten, die nicht für das Publikum freigegeben waren, und ich stieß dabei nie auf irgendein Hindernis, denn ich konnte frei hineingehen, und an den Dienstagen und Freitagen kamen Hunderte von Patienten zum Krankenhaus: sie fuhren mit Kleinbussen, Karren, auf Pferden usw. dorthin; ich möchte noch hinzufügen, daß sie sich nicht nur zum Krankenhaus begaben, sondern auch zu den anderen Gebäuden, so zur Mühle, zu den Maschinenwerkstätten usw., wo den chilenischen Nachbarn des Gebiets Hilfe geleistet wurde. Außerdem wurden im Krankenhaus noch andere Familienangehörige von mir behandelt, meine Mutter, meine ältere Schwester, und niemals hatten sie oder hatte ich Probleme, um sie zu besuchen, denn ich konnte mich frei auf dem Landgut und in seinen Häusern bewegen.





Archivo
Nacional
de Chile

Gegenbefragt von der beklagten Partei, damit die Zeugin sage, ob es richtig sei, daß man, um das Landgut der Colonia "Dignidad" betreten zu können, -- durch ein Tor hindurch müsse, das mittels eines elektronischen Schlosses bewacht sei, das nur aus dem Innern zu öffnen sei, und daß die Person, die hineinkommt, vorher die Erlaubnis von Mitgliedern der Colonia habe bekommen müssen, um sich ins Innere hineinbegeben zu können. Darauf antwortet die Zeugin: Die Eingangstür ist seit ungefähr einem Jahr verschlossen, denn vorher war das nicht der Fall, und man gelangte zum Empfangshaus, aus dem dann eine Person herauskam und man stellte sich dann vor und teilte mit, was man im Krankenhaus zu tun habe, und ich selbst begab mich dann zum Krankenhaus und verließ dieses mit meinen Eltern, um spazieren zu gehen und uns die Fasane und Hirsche anzusehen, die etwas Neues für mich waren.

Damit die Zeugin sage, ob es richtig sei, daß die Colonia "Dignidad" als Umzäunung entlang der Grenzen ihres Landgutes Stacheldrähte habe, die von Betonpfählen einer Höhe von circa 1,25 Metern getragen würden. Darauf antwortet die Zeugin: Als ich mich zum Landgut begab, habe ich das nicht gesehen, ich kenne auch die Grenzen des Landgutes nicht, ich kenne lediglich den Weg zum Krankenhaus.

Damit die Zeugin sage, ob ihr bekannt sei, ob es allen chilenischen Bauern erlaubt sei, frei die Colonia "Dignidad" zu betreten. Darauf antwortet die Zeugin: Ob es allen erlaubt ist, kann ich nicht sagen, ich beziehe mich nur auf das Krankenhaus, das sich innerhalb des Landgutes Villa Baviera befindet. Es wohnen viele Bauern in Catillo, wo ich lebe, und sie werden in der Colonia als Patienten behandelt, an jedem Tag und zu jeder Uhrzeit.

Gegenbefragt, damit sie sage, ob es allen chilenischen Bauern und Besuchern erlaubt sei "sich frei auf dem Landgut zu bewegen und ohne irgendeine Art von Kontrolle", antwortet sie: Soweit ich beobachtet habe, ja, denn sie begeben sich an verschiedene Stellen des Landgutes, ohne Kontrollen und frei, so zum Beispiel zur Bäckerei, zur Mühle, zu den Werkstätten usw.; ich habe das gesehen.





Archivo
Nacional
de Chile

Da es inzwischen 18.40 Uhr geworden ist, wird die Verhandlung unterbrochen, um sie morgen um 10.00 Uhr fortzusetzen, indem, zur Festhaltung des Verhandlungsverlaufs diese Niederschrift gefertigt wird, die von den Erschienenen unterschrieben wird, zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der sie genehmigt, nach vorheriger Lesung und Bestätigung, was hiermit von mir bescheinigt wird.

(Es folgen die am Text der Niederschrift vorgenommenen Verbesserungen mit der Bestätigung der Richtigkeit derselben. Sie sind in der Übersetzung berücksichtigt. Der Übersetzer.)

(Es folgen die Unterschriften. Der Übersetzer.)

(Stempel:) Mario Castillo Martinez
Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 8.3.91.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Vereidigte Dolmetscher
53 BONN
Meerstraße 33 - Fernruf 632491





Archivo
Nacional
de Chile

In Parral am siebzehnten Dezember des Jahres eintausendneun-
hundertachtundachtzig zur Uhrzeit, die auf Blatt 539 Rückseite
angegeben ist, wurde zur Fortsetzung des Zeugenbeweises der klä-
gerischen Partei geschritten, welche von ihrem Prozeßbevoll-
mächtigten, Herrn Rechtsanwalt Alvaro Pizarro Borgoño unter-
stützt wurde; der beklagten Partei, welche von ihren Prozeß-
bevollmächtigten, den Rechtsanwälten Herr Máximo Pacheco Gómez
und Herr Guillermo Ceroni Fuentes, unterstützt wurde; und des
Zeugen Herrn GUILLERMO ANTONIO SOTO CASTILLO, großjährig, Per-
sonenstand: verheiratet, Chilene, gebürtig aus Parral, welcher
lesen und schreiben kann, Landwirt, Inhaber des chilenischen
Personalausweises Nr. 2.477.171-7, wohnhaft in "Trabuncura",
Gemeinde San Fabián, Departamento (Kreis) San Carlos; welcher,
nachdem er in gesetzlicher Form vereidigt und befragt worden
war, wie folgt aussagte:

Befragt zum eventuellen Vorliegen eines Zeugenausschließungs-
grundes, antwortet er: Ich bin Mitglied der Gesellschaft der
Freunde der Sociedad Benefactora y Educacional "Dignidad"; ich
mache darauf aufmerksam, daß es eigentlich kein Verein ist,
sondern eine Gruppe von Freunden; ich bin nicht mit den Vor-
standsmitgliedern der Colonia "Dignidad" befreundet, und ich
kann nicht sagen, ob ich daran interessiert bin oder nicht,
daß die Colonia "Dignidad" diesen Prozeß gewinnt.

Die beklagte Partei macht keinen Zeugenausschließungsgrund
gegen den Zeugen geltend, und, als dieser zum Inhalt des Buch-
stabens C.I.11 b) auf Blatt 186 des Rechtshilfeersuchens be-
fragt wird, führt er aus: Ja, es ist richtig, daß es diese Ort-
schaften gibt, es sind ihrer drei, an der genannten Straße; es
sind "Villa Rosa", "los Carros" und "Remulcao". Mir ist Vor-
stehendes bekannt, weil ich in "Trabuncura" im Departamento
(Kreis) San Carlos wohne, und, wenn ich nach Parral fahre, neh-
me ich, nachdem ich den Rio Perquilauquén auf einer Fähre über-
quert habe, die Straße, die nach Parral führt; ich befahre
die Straße zwischen der Colonia und der Panamericana über die
Straße nach Catillo, und diese Strecke habe ich seit meiner
Kindheit, als ich in Parral studierte, befahren.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß
es in den Jahren 74, 75 und 76 an der Straße, die zur Colonia
"Dignidad" führt, darüber hinaus eine weitere Ortschaft gege-
ben habe, die nur aus einigen Häusern oder kleinen bäuerlichen
Anwesen mit Häusern bestanden habe und die "La Colonia Ita-
liana" (Die Italienische Kolonie) heißen habe. Darauf ant-
wortet der Zeuge: Ja, das ist richtig.



Archivo
Nacional
de Chile

Befragt zum Inhalt des Buchstabens C.II auf Blatt 188 des Rechtshilfeersuchens, antwortet der Zeuge: Ja, das ist richtig. Mir ist das bekannt, weil ich mich persönlich seit Beginn der Colonia zur Colonia begeben habe. Im Jahre 1961 bin ich dort ärztlich behandelt worden oder ich bekam Geräte in den Werkstätten repariert oder ich kaufte im Kramladen der Sociedad, wobei ich die betreffenden Sektoren frei begehen konnte und mich frei zwischen ihnen bewegen konnte, ohne irgendein Problem. Das ist mir auch bezüglich anderer Personen, die das gleiche taten, bekannt. Ich möchte darauf hinweisen, daß ich, im Jahre 1961, als ich zur Colonia kam, sofort ihren Geist des Dienstes an der Gemeinschaft erkannte; diese Gemeinschaft war, was die gesundheitliche Betreuung anging, völlig sich selbst überlassen. Weiter war festzustellen, daß die Kindersterblichkeit in diesem Sektor sehr stark abnahm. Ich weise darauf hin, daß dies insbesondere in den Jahren 1975 und 1976 vor sich ging.

Gegenbefragt von der beklagten Partei, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß, um in die Colonia "Dignidad" hineinzugehen, man ein Tor passieren muß, das mit einer elektronischen Verschlusvorrichtung bewacht ist, die nur vom Innern geöffnet wird, und daß mittels dieses Systems nur der Zutritt von Personen erlaubt wird, die von den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern der Colonia "Dignidad" die Erlaubnis zum Betreten bekommen haben, und daß auf keinen Fall jemand die Colonia frei betreten kann ohne diese Erlaubnis. Darauf antwortet der Zeuge: Das ist mir persönlich nicht bekannt, denn jedesmal, wenn ich die Colonia besucht habe, brauchte ich keine Erlaubnis und ich fand auch die Tür nicht verschlossen.

Gegenbefragt, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß die Mitglieder der Colonia "Dignidad" sich von der Außenwelt abschließen, dies in einer Art und Weise, daß sie nicht spontan mit den Bewohnern der Gemeinde Parral verkehrten, sich nicht sportlichen, künstlerischen oder kulturellen Vereinigungen der Gemeinde anschließen. Darauf antwortet der Zeuge:





Archivo
Nacional
de Chile

Mir ist nicht bekannt, daß dem so ist.-

Es erscheint dann der Zeuge Herr HARTMUT WILHELM HOPP MIOTTEL, großjährig, verheiratet, Deutsch-her, welcher lesen und schreiben kann, Arzt, Inhaber des Fremdenpasses Nr. 5.409.236-9, wohnhaft im Landgut Villa Baviera; welcher, nachdem er in der gesetzlichen Form vereidigt und befragt worden war, wie folgt aussagte:

Zum eventuellen Vorliegen von Zeugenausschließungsgründen befragt, antwortet er: Ich arbeite innerhalb der Sociedad Benefactora y Educacional "Dignidad" als Mitglied derselben, ich bin Arzt für allgemeine Medizin und Chirurgie und bin mit dem Krankenhaus betraut, wo ich die ärztliche Leitung habe. Für diese Arbeit erhalte ich keine Entlohnung in Geld von der Sociedad; ich erhalte von der Sociedad dasjenige, was ich für meinen Lebensunterhalt benötige, Nahrung, Kleidung, Wohnung und was ich für meine persönlichen Bedürfnisse benötige. Ich arbeite auch auf Grund einer Vereinbarung mit der Katholischen Universität und wirke manchmal bei Gesundheitsinstitutionen mit, indem ich meine beruflichen Dienste als Arzt erbringe, dies alles auf Grund von Vereinbarungen zwischen der Sociedad, der Katholischen Universität und Gesundheitsinstitutionen im allgemeinen, und für diese Dienste erhalte ich keine Entlohnung, weil sie im Rahmen der Wohltätigkeit der Sociedad Dignidad erfolgen.

Ich bin Sozius der Sociedad Benefactora y Educacional "Dignidad" seit dem Jahre 1963 und zur Zeit bekleide ich keine leitende Stellung innerhalb der Sociedad, und ich habe nie das Amt eines Vorstandsmitgliedes ausgeübt. Ich habe die Sociedad nie rechtlich in einem Rechtsstreit vertreten, auch in diesem anhängigen Rechtsstreit nicht, weder in Chile noch in Deutschland.

In meiner Eigenschaft als Sozius oder Mitglied der Sociedad interessiert mich in diesem Rechtsstreit, daß die Tatsachen aufgeklärt werden, daß die Wahrheit ans Tageslicht kommt.

Ich bin, wie ich schon ausgeführt habe, Mitglied der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad, es verbindet mich aber keine Freundschaft, in dem Sinne, in dem ich Freundschaft verstehe, mit den gegenwärtigen Leitern der betreffenden Sociedad.





Archivo
Nacional
de Chile

Die beklagte Partei lehnt den Zeugen ab, weil, ihrer Meinung nach, auf diesen die Ursachen der Zeugenunfähigkeit des Artikels 358 Ziffer 5, 6 und 7 der chilenischen Zivilprozeßordnung zutreffen. Der Zeuge arbeitet nämlich in der Sociedad und ist von dieser abhängig, wie aus dem hervorgeht, das er zur Nahrung, Kleidung und Wohnung gesagt hat. Außerdem fehlt es dem Zeugen an der erforderlichen Unparteilichkeit, denn als Sozius der Gesellschaft der Klägerin hat er natürlich ein direktes und indirektes Interesse an den Ergebnissen dieses Rechtsstreits, und schließlich unterhält er eine Freundschaft mit den Leitern der Sociedad, mit denen er 25 Jahre lang zusammengelebt hat, und er ist mit ihnen allen durch persönliche Beziehungen und Arbeitsbeziehungen verbunden, die ihn ebenfalls unfähig machen, als Zeuge auszusagen. Demzufolge lehnt die beklagte Partei den Zeugen ab und sie beantragt, dem Zeugenausschließungsantrag aus den dargelegten Gründen stattzugeben und daß das Gericht feststellen möge, daß der Zeuge unfähig ist, in diesem Rechtsstreit eine Zeugenaussage zu machen, dies gemäß den Bestimmungen des chilenischen Rechts.

Das Gericht überträgt das Wort auf die klägerische Partei zwecks Stellungnahme zu der gegen den Zeugen beantragten Zeugenausschließung.

Die klägerische Partei bittet das ersuchende Gericht, den Zeugenausschließungsantrag abzuweisen, weil er nach deutschem Recht und nach den Regeln des chilenischen Rechts nicht zulässig sei, indem die entsprechenden Bestimmungen auf Blatt 431 Rückseite angegeben seien, und auch aus den weiteren Gründen, die an der genannten Stelle des Rechtshilfeersuchens dargetan seien, die das Gericht als an dieser Stelle vollständig wiederholt ansehen möge. Hilfsweise beantragt die klägerische Partei, den Zeugenausschließungsantrag abzuweisen, weil der Zeuge keine Tatsache ausgesagt noch anerkannt habe, die dazu dienen könnte, die Zeugenausschließungsursachen der Ziffern 5, 6 und 7 des Artikels 358 der chilenischen Zivilprozeßordnung zu begründen.

Es gäbe in der Tat kein Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnis zwischen der Sociedad und dem Zeugen in dem Sinne, der im Gesetz verlangt sei, das heißt bei Vorhandensein von Umständen, aus denen das Bestehen eines tatsächlichen und wahren Arbeitsvertrages geschlossen werden könne. Das sei nicht das, was der Zeuge gesagt habe. Er habe lediglich gesagt, daß er Mitglied oder Sozius der Sociedad "Dignidad" sei, welche keinen Gewinnzweck verfolge und eine Wohltätigkeitsarbeit leiste.





Archivo
Nacional
de Chile

Im übrigen sei nicht durch objektive und konkrete Tatsachen bewiesen worden und es könne nicht bewiesen werden, daß der Zeuge ein Interesse habe, das nicht dasjenige sei, das er selbst angegeben habe, das heißt: daß die Wahrheit aufgeklärt werde und daß man die Tatsachen erfahre. Demzufolge habe er kein Interesse, das ihm die Unparteilichkeit nehme, um über Tatsachen, die ihm bekannt seien, auszusagen. Es müsse hinzugefügt werden, daß der Zeuge Arzt ist, in moralischer Hinsicht untadelig ist, eine unanfechtbare bürgerliche Führung gezeigt habe, so daß die bloße Behauptung der Beklagten, es fehle ihm an Unparteilichkeit, nicht ausreichen könne, um dem Zeugenausschließungsantrag stattzugeben.

Schließlich habe er auch gesagt, er unterhalte keine Freundschaft, erst recht nicht mit den Vorstandsmitgliedern der Sociedad, deshalb bestehe in dieser Sache nicht die Freundschaft, die vom Gesetz verlangt wird, um ihn für zeugnisunfähig zu erachten, vor allem aber auch deshalb nicht, weil die Partei, die ihn benannt hat, eine juristische Person ist, mit der man keine Freundschaft unterhalten kann, weil sie keine natürliche Person ist.

Abschließend müsse für die Entscheidung zur Ablehnung des Zeugenausschließungsantrages in Betracht gezogen werden, daß es das ersuchende Gericht ist, das ausdrücklich darum ersucht hat, daß dieser Zeuge, der im Landgut der Sociedad wohne und Mitglied der Sociedad sei, eine Aussage mache, und in Anbetracht dessen, daß die Beklagte ebenfalls, als Zeugen für ihre Seite, Mitglieder der Sociedad "Dignidad" benannt habe und es daher nicht logisch noch vernünftig erscheine, daß sie Zeugen meiner Partei für zeugnisunfähig halte, nur weil diese Mitglieder der Sociedad seien.

Aus den dargelegten Gründen beantrage ich, den Zeugenausschließungsantrag abzuweisen und die Aussage des Zeugen entgegenzunehmen.

Das Gericht überläßt die Entscheidung über den Zeugenausschließungsantrag dem ersuchenden Gericht und ordnet zwischenzeitlich die Aussage des Zeugen an.





Archivo
Nacional
de Chile

Befragt zum Inhalt des Buchstabens C.I.2 auf Blatt 184 des Rechtshilfeersuchens, antwortet der Zeuge: Es ist ein Tor vorhanden, ehe man zu der genannten Erste-Hilfe-Station gelangt, und ich schätze, daß dieses Tor sich in einer Entfernung von ungefähr 500 Metern befindet, und dieses Tor ist seit ungefähr einem Jahr verschlossen, während es in der ganzen vorhergehenden Zeit ständig offen und nicht bewacht war. Mit dem Wort "ständig" meine ich, daß das Tor immer offen war. Das, was im zweiten Teil der Frage behauptet ist, ist richtig, in dem Sinne, daß es hinter dem genannten Eingangstor, also bereits innerhalb der Colonia, keine zweites bewachtes Tor gibt und daß es ebensowenig vorher ein solches gegeben hat, noch irgendeinen anderen Kontrollposten, der mit einer Schranke oder etwas Ähnlichem ausgerüstet gewesen wäre. -

Gegenbefragt von der beklagten Partei, damit der Zeuge sage, ob es richtig sei, daß es innerhalb der Colonia Dignidad und seitlich vom bewachten Tor beziehungsweise seitlich vom Empfangshaus des genannten Tors eine Schranke gibt und gab, um die Zufahrt zu einer Binnenstraße in Richtung zu den Anhöhen zu kontrollieren. Darauf antwortet der Zeuge: Es gibt eine Schranke, die auf einer Straße betätigt wird, die als Dienstbarkeit der Eigentümer von Grundstücken im Innern, die nichts mit der Sociedad zu tun haben, benutzt wird; das bedeutet jedoch keine Kontrolle, denn diese Leute betätigen die Schranke selbst, das heißt mit der Hand, indem sie selbst die Schranke heben.

Befragt zum Inhalt des Buchstabens C.I.10) auf Blatt 186 des Rechtshilfeersuchens, antwortet der Zeuge: Ich kenne die Zeugin Bórquez nicht und kenne auch ihre Aussage nicht. Was das betrifft, was ich gefragt werde, erkläre ich, daß die Sociedad einen Krankenwagen mit aufklappbaren hinteren Türen hat, ich erläutere: mit einer Tür, und die Colonia hat nie Krankenwagen mit getrennten hinteren Türen gehabt. Ich füge hinzu, daß, soweit ich weiß, die Krankenwagen mit zwei getrennten Türen amerikanische Modelle sind, und in der Sociedad haben wir nur deutsche Modelle, die ein einzige aufklappbare Tür haben.





Archivo
Nacional
de Chile

Da es inzwischen 12.00 Uhr des heutigen Tages geworden ist, wird die Verhandlung geschlossen, indem, zur Festhaltung des Verhandlungsverlaufs, diese Niederschrift gefertigt wird, die von den Teilnehmern unterschrieben wird, zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der sie genehmigt, nach vorheriger Lesung und Bestätigung der Zeugen und der Teilnehmer, was hiermit von mir bescheinigt wird.-

(Es folgen die Unterschriften. Der Übersetzer.)

(Stempel:) Mario Castillo Martinez
Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 8.3.91.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Vereidigte Dolmetscher
53 BONN
Meerstraße 33 - Fernruf 632481





Archivo
Nacional
de Chile

Mit zwei Kopien. (Unterschrift)

(Stempel:) Juzgado de Letras (Gericht
erster Instanz)
17. Dez. 1988
Geschäftsstelle
Parral

MAN MÖGE SICH VERGEGENWÄRTIGEN.-

An Seine Ehren den Herrn Juez de Letras (Amtsrichter)

Alvaro Pizarro Borgoño, für die Sociedad Benefactora y Edu-
cacional Dignidad, in der Sache Internationales Rechtshilfe-
ersuchen Nr. 14, Rechtsstreit der Private Sociale Mission und
einer anderen Partei gegen Amnesty International und andere,
teile ich Euer Ehren respektvoll mit:

Daß ich, in Vertretung der Sociedad Benefactora y Educacional
Dignidad, die folgenden Zeugen zurückziehe, die von meiner
Partei benannt worden waren und keine Aussage machen werden.

1. Herr Efigenio Salvo Guerrero,
2. Solano Castillo Tapia,
3. Herr Manuel Vallejos Bravo und
4. Frau Rosa Ester Vasquez Hernandes

DESHALB

BITTE ICH EUER EHREN. Zur Kenntnis zu nehmen, daß meine Par-
tei die genannten Zeugen zurückzieht, die also keine Aussage
machen werden.

(Unterschrift)

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 8.3.91.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Vereidigte Dolmetscher
53 BONN
Meerstraße 33 - Fernruf 633481





Archivo
Nacional
de Chile

Übersetzung

Blatt 544 R

Parral, den neunzehnten Dezember des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig.

Dies soll vergegenwärtigt werden.

So angeordnet von Frau Lydia Villagrán Hormazabal,
Juez Letrado Titular (Titularamtsrichterin)

(Unterschrift)

In Parral am neunzehnten Dezember des Jahres eintausendneunhundertachtundachtzig. Der vorhergehende Beschluß wird per Post mitgeteilt an: Herrn Alvaro Pizarro Borgoño, an Herrn Waldo Ortúzar Latapiat, an Herrn Julio Sagués, an Herrn Maximo Pacheco, an Herrn Sergio Corvalán und an Herrn Guillermo Ceroni Fuentes.

(Unterschrift)

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 8.3.91.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Vereidigte Dolmetscher
53 BONN
Neerstraße 88 - Fernruf 600401



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

In Puente Alto am siebzehnten Juli des Jahres eintausendneunhundertneunundachtzig, und zwar um 16.05 Uhr, im allseitigen Einverständnis der Parteien und mit der Genehmigung des Gerichts fand die Beweiserhebung, die in dieser Sache angeordnet worden ist, statt, im Beisein von Herrn Waldo Ortúzar, für die klägerische Partei, und der Rechtsanwälte Herr Máximo Pacheco und Sergio Corvalán, für die beklagte Partei, und der Zeugin Frau OLIVIA CARLOTA DEL CARMEN GUAJARDO BARAHONA, Hausfrau, wohnhaft in Las Golondrinas 0164 Puente Alto, Inhaberin des chilenischen Personalausweises Nr. 5029627-K, welche, nachdem sie in der gesetzlichen Form vereidigt worden war und zum Beweisthema auf Blatt 181 V, Punkte 1 und 3, befragt worden war, wie folgt aussagte:

Fragen zum eventuellen Vorliegen eines Zeugenausschließungsgrundes: Damit sie sage, ob es Differenzen oder Schwierigkeiten mit den Mitgliedern der Colonia Dignidad gegeben habe, als sie dort war. Sie antwortet: Nein, ich mußte nur darauf bestehen, daß ich gehen könne.- Damit sie sage, ob sich jemand widersetzt habe, daß sie gehe. Darauf antwortet sie:Nein.- Damit sie sage, ob sie ideologische oder politische Differenzen mit den Mitgliedern der Colonia Dignidad in einem Grade gehabt habe, der Feindschaft bedeute. Darauf antwortet sie: Nein.- Damit sie sage, ob sie der Kommunistischen Partei angehöre. Die Partei, die sie benannt hat, widersetzt sich dieser Frage, weil sie nichts mit der Aussage zu tun habe und eine unzulässige Einmischung in das politische Denken irgendeines Menschen darstelle. - Die Partei ändert ihre Frage dahingehend, daß die Zeugin sagen möge, ob sie Befehle oder Anweisungen der Kommunistischen Partei erhalten habe, um in dieser Sache auszusagen. Die Partei, die sie benannt hat, widersetzt sich der Frage, weil sie einen Mangel an Respekt der Zeugin gegenüber, der absolut beleidigend sei, darstelle.- Die klägerische Partei besteht auf der Frage, weil sie keinen Mangel an Respekt gegenüber der Zeugin bedeute; wenn der Umstand, auf den die Frage sich beziehe, zutreffe, dann würde es der Zeugin an der erforderlichen Unparteilichkeit fehlen, um eine Aussage machen zu können. - Das Gericht entscheidet: dem Widerspruch, daß die Frage nicht gestellt werden darf, wird stattgegeben.





Archivo
Nacional
de Chile

Punkt V 1) Ich habe hiervon durch die Presse erfahren.- Wiederbefragt, damit sie sage, ob es richtig sei, daß sie, um eine Aussage zu machen, vor dem Ministro Sumariante (Staatsanwalt) Herrn Osvaldo Faúndez vom 1. Appellationsgerichtshof von Santiago, der den Tod von Juan René Muñoz Alarcón untersuchte, erschienen sei und daß sie bei dieser Gelegenheit vor dem genannten Gericht anerkannt habe, daß die Fragen und die Personen bezüglich des sogenannten "Mannes mit der Kapuze" der Identität ihres Mannes Juan René Muñoz Alarcón entsprechen. Die klägerische Partei widersetzt sich der Frage aus zwei Gründen: Erstens, weil die Zeugin die Frage klar und direkt beantwortet habe, es sei nicht zulässig, von ihr zu verlangen, daß sie ihre Antwort ändern oder ergänzen solle, denn sie habe sich kategorisch und unzweideutig geäußert; und, zweitens, weil die Frage induktiv sei, weil sie offen suggeriere, was man wolle, daß die Zeugin antworte.- Die beklagte Partei besteht darauf, daß die nachgefragte Frage an die Zeugin gerichtet werde, weil sie es der Zeugin ermöglichen würde, eine Klärung vorzunehmen und neue und wichtige Gründe für ihre Aussage bezüglich des Beweispunktes, zu dem sie vornehmlich benannt worden sei, darzulegen, weil die einleitend gestellte Frage wenigstens zwei Kategorien von Informationen enthalte, welche das ersuchende Gericht durch die Erklärung der Zeugin erlangen wolle, nämlich die Tatsache, ob "der Mann mit der Kapuze" ein Mitarbeiter der DINA gewesen ist; andererseits, ob diese Person mit Juan René Muñoz Alarcón identisch ist; und eine dritte Tatsache, die zum Gegenstand hat, ob die betreffenden Informationen einmal vor den chilenischen Gerichten von der Zeugin gegeben worden sind beziehungsweise von ihr anerkannt worden sind, nämlich vor dem Staatsanwalt beim Appellationsgerichtshof von Santiago, Herrn Osvaldo Faúndez, auf den sich die nachgefragte Frage beziehe, die vom Gericht seiner Ehren also an die Zeugin gerichtet werden solle. - Die klägerische Partei erläutert und weist darauf hin, daß die Frage des Rechtshilfeersuchens sich darauf beziehe, daß Muñoz Alarcón zugegeben habe, daß er Mitarbeiter der DINA gewesen sei und "der Mann mit der Kapuze" und daß er diese Anerkennung einmal vor den Gerichten





Archivo
Nacional
de Chile

vorgenommen habe, und hierüber sei die Zeugin zu befragen.-
Hierauf antwortete die Zeugin, daß "sie das nur aus der Presse
wisse". Die beklagte Partei, die vor Seinen Ehren darauf
drängt, möchte klarmachen, daß das Verfahren, ein Strafer-
mittlungsverfahren, mit dem der Herr Staatsanwalt Osvaldo
Faúndez beim I. Appellationsgerichtshof von Santiago beauf-
tragt war, vor dem die Zeugin ihre Aussage gemacht hat, als
speziellen Gegenstand die Untersuchung der Ursache des Todes
des Herrn Juan René Muñoz Alarcón hatte und, wenn auch vom
Herrn Vikar der Solidarität Herrn Cristián Pretch Bañados
ein Tonband vorgelegt worden sei, das sensationelle Erklä-
rungen enthalten habe, die von Juan René Muñoz Alarcón abgegeben
worden waren und in denen der Genannte anerkannt habe, daß
er der "Mann mit der Kapuze" gewesen sei und mit der DINA zu-
sammengearbeitet habe, so sei er nicht persönlich vor den
Gerichten erschienen und habe keine persönliche Erklärung
zu diesen fundamentalen Tatsachen vor diesen Gerichten abgege-
ben, deshalb könne die Frage des ersuchenden Gerichts sich
nicht darauf beziehen und beziehe sich auch nicht darauf, daß
Muñoz Alarcón selbst vor dem Gericht die genannten Eigenschaf-
ten zugegeben habe, denn, wie bereits vorgetragen worden sei,
sei es ihm nur gelungen, ehe er ermordet wurde, sein Zeugnis
in vertraulicher Form vor einem Würdenträger der Katholischen
Kirche in Chile abzulegen, und es sei dann ja auch ein Vertre-
ter der Kirche gewesen, der sich an die höchsten Gerichte
des Landes gewandt habe zu dem Zweck zu verbürgen, daß die
betreffende Erklärung vor kirchlichen Würdenträgern glaub-
würdig, authentisch sei.- Das Gericht entscheidet: die Frage
zum Beweispunkt ist bereits beantwortet, so daß die nachgefragte
Frage nicht zugelassen wird. - Zum Punkt V 3) Ja, das ist rich-
tig. - Wiederbefragt, damit sie sage und präzisiere, ob der
Deutsche, der "Alberto" genannt worden sei, der gleiche Herr
Albert Schreiber sei, der derjenige gewesen sei, der sie holen
gekommen sei und nach Puente Alto, von der Colonia Dignidad
aus, gebracht habe. Darauf antwortet sie: Wir kannten ihn unter
dem Namen Albert, unter keinem anderen. - Ja, physisch war es
die gleiche Person. - Wiederbefragt, damit sie sage, wann sie





Archivo
Nacional
de Chile

zur Colonia Dignidad gefahren sei. Darauf antwortet sie: das war Anfang des Jahres 1972. - Wiederbefragt, damit sie sage, ob sie allein oder in Begleitung ihrer Kinder gereist sei. Darauf antwortet sie: Sie brachten die Kinder zuerst weg und mir überließen sie den Kleinsten.- Es verging eine Woche zwischen dem Abtransport meiner Kinder und meiner Fahrt.- Damit sie sage, wie sie in der Colonia Dignidad gelebt habe und ob sie dort allein oder mit ihrem Mann und ihren Kindern gelebt habe. Darauf antwortet sie: Ich hatte eine Wohnung mit mehreren Zimmern und in einem dieser Zimmer wohnte ich, aber ohne meine Kinder und nur mit meinem Mann. - Wiederbefragt, damit sie sage, welche Tätigkeit sie tagsüber mit ihrem Mann ausgeübt habe. Darauf antwortet sie: Wir übten tagsüber keinerlei Tätigkeit aus, wir verließen die Wohnung, nur um spazieren zu gehen. - Mein Mann verließ die Wohnung nachts. - Er verließ die Wohnung gegen sieben Uhr abends und kam gegen drei oder vier Uhr morgens zurück.- Wiederbefragt, damit sie sage, was ihr Mann während dieser Zeit gemacht habe, antwortet sie: Er sagte mir nie, was er gemacht habe. - Damit die Zeugin sage, ob es richtig sei, daß ihr Mann Juan René Muñoz Alarcón auch einen anderen Namen geführt habe, und woher sie das wisse. - Die klägerische Partei widersetzt sich der Frage, weil diese nachgefragte Frage danach trachte, zu der vorhergehenden Frage des Rechtshilfeersuchens zurückzukehren, welche, wie entschieden ist, vollständig beantwortet worden ist. Die beklagte Partei ersetzt ihre Frage durch die folgende: Damit die Zeugin sage, ob ihr Mann nachts von dem Deutschen, der "Albert" hieß, abgeholt worden sei, indem sie unmittelbar nach dessen Namen fragt und nach weiteren Angaben, die dem Gericht dieses Abholen erklären können. Die klägerische Partei widersetzt sich dieser nachgefragten Frage, weil sie erneut auf etwas dringe, das in der ersten Frage des Rechtshilfeersuchens beantwortet worden sei und auch im anderen Teil der Frage bereits beantwortet worden sei, als sie zum ersten Mal auf diese zweite Frage des Rechtshilfeersuchens geantwortet habe. - Wiederbefragt, damit sie sage, wie viele Aufenthalte sie und ihr Mann in der Colonia Dignidad verbracht hätten und ob ihr Mann bei allen diesen Aufenthalten von dem Deutschen, der "Albert" geheißen habe, abgeholt worden sei. Darauf antwortet sie: Ich war nur eine Woche dort, was ihn aber angehe, so wisse sie nicht, wie lange er dort gewesen sei. Während der ganzen





Archivo
Nacional
de Chile

Zeit, die ich dort war, wurde er von dem Deutschen, der "Albert" genannt wurde, abgeholt.- Wiederbefragt, damit sie erläutere, ob es richtig sei, daß die Zeugin im Jahr 1974 zum Landgut der Colonia Dignidad in Parral kam, um ihren Mann abzuholen, und daß die Empfangsdame, Fräulein Ingrid, ihr nicht erlaubt habe, in das Landgut hineinzugehen. - Die klägerische Partei widersetzt sich der Frage, weil sie absolut nichts mit dem im Rechtshilfeersuchen enthaltenen Beweispunkt zu tun habe. Die beklagte Partei zieht ihre Frage zurück.- Gegenbefragt, damit sie sage, ob sie, als sie von der Colonia Dignidad nach Puente Alto zurückkehrte, nach dem einzigen Mal ihrer Aufenthalts daselbst, allein zurückgekehrt sei oder in Begleitung ihres Mannes zurückgekehrt sei oder in Begleitung ihrer Kinder zurückgekehrt sei.- Die beklagte Partei widersetzt sich dem Stellen dieser Frage an die Zeugin, weil sie keinen Zusammenhang mit dem habe, was die Zeugin klärend oder erläuternd auszusagen habe bezüglich ihres Aufenthalts, das heißt über das, was während ihres Aufenthalts im Innern der Colonia Dignidad geschehen sei. Zur Aussage über diesen Punkt sei sie benannt worden. - Die klägerische Partei besteht nicht auf ihrer Frage. - Gegenbefragt, damit die Zeugin sage, ob sie damals, als sie in der Colonia Dignidad war - und sie sei ja eine Woche dort gewesen -, von ihrem Mann getrennt gewesen sei und kein Eheleben mit ihm gehabt habe. - Die beklagte Partei widersetzt sich der Frage, weil sie in die familiäre und private Sphäre des Paares eindringe, und die Zeugin habe ja deutlich darauf hingewiesen, daß René Muñoz Alarcón ihr Ehemann gewesen sei, und außerdem habe diese Frage absolut nichts mit dem Zweck der Frage zu tun, die aufzuklären versuche, ob Juan René Muñoz Alarcón während seines Aufenthalts in der Colonia Dignidad jede Nacht von einem Deutschen, der "Albert" genannt worden sei, abgeholt worden sei. - Die klägerische Partei besteht auf der Gegenbefragung, weil die Zeugin in andern Verfahren erklärt habe, daß sie zu der Zeit, auf die sich die Frage beziehe, faktisch von ihrem Mann getrennt gewesen sei und daß dieser mit einer anderen Frau zusammenlebte, die ebenfalls von der beklagten Partei als Zeugin benannt worden ist,





Archivo
Nacional
de Chile

gleich nach Frau Guajardo. Ich meine Frau Dominga Rosa Salinas Mallea. Die Frage verfolgt nicht den Zweck, sich in das Privatleben der Zeugin einzumischen, sondern will eine sehr wichtige Tatsache aufklären, um die Abwesenheiten ihres Mannes während der Nacht zu rechtfertigen. Die Frage ist mit keiner anderen Absicht verbunden, nur mit derjenigen, die dargelegt worden ist. - Das Gericht entscheidet: daß die Gegenbefragung erfolgen soll. - Sie antwortet: Es fand kein eheliches Leben mit ihm statt. - Die Parteien bitten in gegenseitigem Einvernehmen das Gericht, die Verhandlung vom Montag, dem 24. Juli 1989, auf 16 Uhr anzusetzen zwecks Entgegennahme des Zeugenbeweises der zwei Zeugen der beklagten Partei, die fehlen, Frau Dominga Rosa Salinas Mallea und Herr Rafael Salinas Mallea, beide wohnhaft in Puente Alto, Sargento Menadier 311. - Das Gericht entscheidet über den Antrag: Wie erbeten. Nach Lesung genehmigte die Zeugin die Niederschrift und sie unterschrieb diese zusammen mit Seinen Ehren, den Prozeßbevollmächtigten der Parteien und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der sie genehmigt. Die Verhandlung wurde geschlossen, dies um 17.45 Uhr.
\$6.500 chilenische Pesos nach Zeit.

(Es folgen die Unterschriften. Der Übersetzer.)

(Stempel:) Eduardo A. Flores Achurra
Gerichtsvollzieher

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 11.3.91.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Vereidigte Dolmetscher
53 BONN
Meerstraße 33 - Fernruf 0324181



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

Übersetzung

Blatt 552

Ich habe Frau Dominga Rosa Salina Mallea und Herrn Rafael Salina Mallea in der Ortschaft Maipo Puente Alto, Sargento Menadier 311, aufgesucht, um sie persönlich zu laden, habe sie aber nicht angetroffen. Von einer erwachsenen Person, die mir sagte, sie heie Berta Mallea, wurde mir mitgeteilt, da die genannten Personen seit ziemlich langer Zeit nicht mehr hier wohnen. Puente Alto, den 18. Juli 1989.

1.200 Chilenische Pesos

(Unterschrift)

(Stempel:) Eduardo A. Flores Achurra
Gerichtsvollzieher
PUENTE ALTO

Fr die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 11.3.91.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Vereidigte Dolmetscher
53 BONN
Kaiserstraße 33 - Fernruf 632491



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 79/

In Parral, am elften Oktober neunzehnhundertneunundachtzig, zu der Uhrzeit, die auf Blatt 77 Rückseite des Ersuchens angegeben ist, wurde der Zeugenbeweis der Beklagten Amnesty International ausgeführt, in Anwesenheit des Zeugen Herrn PAUL SCHÄFER SCHNEIDER, dessen persönliche Angaben auf Blatt 27 bereits aufgeführt sind, in Anwesenheit der Bevollmächtigten der Beklagten, Rechtsanwälte Herrn MAXIMO PACHECO GOMEZ, Herrn SERGIO CORVALAN CARRASCO und Herrn GUILLERMO CERONI FUENTES; und der Bevollmächtigten der Klägerin, Rechtsanwalt Herrn WALDO ORTUZAR LATAPIAT, sowie des Dolmetschers Herrn MAXIMILIANO RUDOLPH SCHLEEGEL. Es wurde wie folgt verfahren. Das Gericht stellt fest, daß sich außerdem beim Termin Herr Doktor HARTMUT WILHELM HOPP MIOTELL, Personalausweis Nummer 5.409.236-9, eingefunden hat, der in seiner Eigenschaft als behandelnder Arzt des Herrn Paul Schäfer dem Zeugen medizinisch zur Seite steht. Dies geschieht auf Antrag des Zeugen, der sich, wie der Zeuge es ausdrückt, in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befindet. Dagegen haben die Parteien nichts einzuwenden.

Das Gericht stellt fest, daß vorliegende Amtshandlung zum Ziel hat, den Beschluß des I. Corte de Apelaciones (Berufungs-Gerichtshofs) Chillán vom 25. Januar 1989, angegeben auf Seite 44 der Akten, zu vollziehen. Darin werden die Beschlüsse vom sechsten August 1988 auf Blatt 29 und 31 aufgehoben, wobei der Zeuge verpflichtet wird, Antwort zu erteilen auf die Fragen, die im genannten Termin formuliert wurden. Dies vollzieht sich im Anschluß daran.

Auf die Gegenbefragung von Blatt 28, Rückseite der Ausfertigungen, gekennzeichnet B. Nr. I.2, "ob er weiß, daß irgendein Mitglied der Colonia Dignidad im Jahr 1973 und in den darauffolgenden Jahren Beziehungen zu Personen der DINA hatte, oder daß sie Arbeit dieses Organs unterstützten", antwortet der Zeuge, der vorher vereidigt und gesetzmäßig befragt wurde:



Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 79R/

Ich habe keinerlei Kenntnisse darüber.

Die Beklagte formuliert dem Zeugen folgende Erläuterung auf seine Antwort: "Der Zeuge soll sagen, ob es richtig ist, daß Herman Schmidt, Hans Junger Blanck, Albert Scherber und andere Leitungsmitglieder der Colonia Dignidad in den Jahren 1974, 1975, 1976 Beziehungen mit der DINA unterhielten und der DINA in Parral Hilfe leisteten".

Die Klägerin widersetzt sich der neuen Gegenbefragung, wie sie von der Beklagten formuliert wurde, weil sie den Inhalt der präzisen Gegenbefragung, wie er von der Corte de Apelaciones (Berufungs-Gerichtshof) zu formulieren bestimmt wurde, überschreite, weil sie gleichzeitig versuche, die Ausführung des Zeugen zu verdrehen und abzuändern, indem Tatsachen in bejahender Form ausgedrückt würden, die vom Zeuge in seiner Antwort völlig ausgeschlossen worden seien.

Die Klägerin zieht in diesem Moment den Einwand zurück und das Gericht gibt der von der Beklagten beantragten Erläuterungen statt.

Der Zeuge antwortet und führt aus:

Ich habe keine Kenntnisse darüber; um die Frage zu beantworten, müßten Sie die genannten Personen laden.

Der Zeuge wird gegenbefragt, damit er aufkläre, ob er als Mitglied der Gesellschaft "Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad" Kenntnisse über den Kauf des Hauses, gelegen in der Straße Unión, jetzt Ignacio Carrera Pinto, in der Stadt Parral, hatte und den Kauf genehmigte, der von Herrn Schmidt und Herrn Blanck, im Namen der Gesellschaft, deren Mitglied der Zeuge Herr Schäfer ist, vollzogen wurde. In diesem Augenblick wird eine Kopie der öffentlichen Urkunde vorgezeigt. Es wird beantragt, daß diese den Akten beigelegt wird. Die genannte Urkunde bezieht sich auf ein Wohnhaus, das die Sociedad Dignidad der Dirección Nacional de Inteligencia (Nationaler Nachrichtendienst) DINA bereitstellte und das in den Jahren 1974, 1975 und folgenden, dazu benutzt wurde, politische Gegner festzuhalten und Verhöre mit Folterungen durchzuführen, wie es Zeugen in diesem Prozeß ausgesagt haben.



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 80/

Das betreffende Haus befindet sich in der Straße Unión 262 in Parral und war Eigentum der Sociedad Dignidad vom Jahr 1974 bis 1986.

Die Klägerin widersetzt sich dieser Frage, indem sie erläutert, daß sie nichts gegen die angebliche Gegenfrage eingewandt hätte, mit der eine lange Behauptung von falschen, verleumderischen und nicht ernstzunehmenden Tatsachen begonnen wurde. Solche Darlegungen seien unschicklich für die Prozeßhandlung, wie sie der Erlauchte Berufungsgerichtshof formuliert habe. Der Bevollmächtigte der Klägerin widersetzt sich der Frage und der Aufnahme der Dokumente in die Akten und protestiert darüber hinaus, weil Fragen wie diese die Ernsthaftigkeit und die Natur der gerichtlichen Handlungen beeinträchtigen würden. Die gerichtlichen Handlungen sollten in einem ernsten und korrekten Rahmen erfolgen. Das Gericht beschließt, daß der Einspruch der Klägerin angenommen wird, weil es meint, daß einerseits die Frage in keinem Bezug zur Gegenfrage steht, die dem Zeugen gestellt wurde; außerdem kann es keine Gegenfrage auf eine Gegenfrage geben, zumal der I. Berufungsgerichtshof nur zwei Gegenfragen an den Zeugen anordnete.

Die Beklagte erhebt Widerspruch gegen die Entscheidung des Gerichts, wodurch es den Einspruch der Klägerin annimmt und der Gegenfrage ihrerseits nicht stattgibt, auf der Grundlage von Artikel 366 des Código de Procedimiento Civil (Zivilprozeßordnung), der es den Parteien gestattet, die erforderlichen Fragen zu stellen, damit die Zeugen die Tatsachen erklären oder präzisieren, zu denen ihr Zeugnis verlangt wird.





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 80R/

Gerade auf diese Tatsachen bezieht sich die Frage oder Gegenfrage, die der I. Berufungsgerichtshof angeordnet hat, dem Zeugen zu stellen. Damit kann jede Aufklärung, die mit der in dieser Frage enthaltenen Materie im Zusammenhang steht, rechtlich vom Zeugen verlangt werden.

Darum wird erbeten, daß der ergangene Beschluß aufgehoben wird und daß der Frage, so wie sie formuliert ist, um die Antwort des Zeugen zu erläutern, stattgegeben wird. Im Falle, daß der vorgebrachte Widerspruch nicht akzeptiert wird, legt die Beklagte Berufung gegen das Urteil ein und beruft sich dabei auf folgende Argumente: a) Es ist vollkommen berechtigt, dem Zeugen jegliche Frage zu stellen, die dazu hilft, Tatsachen, über die ausgesagt wurde, aufzuklären (Artikel 366 der Zivilprozeßordnung); b) Die gestellte Frage hat direkte Beziehung zu dem Punkt, zu dem der I. Berufungsgerichtshof die Befragung des Zeugen akzeptiert und angeordnet hat. Diese Frage bezieht sich darauf, ob der Zeuge als Mitglied von dem Kauf eines Hauses in Parral Kenntnis hatte und ihn genehmigte. Im Kauf des Hauses handelten Mitglieder der Gesellschaftsleitung. Dies wird alles in der beigefügten öffentlichen Urkunde bestätigt. Die Beziehung ist außerdem offensichtlich, da in besagter Befragung gefragt wird, ob das besagte Haus der DINA zur Verfügung gestellt worden sei und von dieser benutzt worden sei. Die öffentliche Urkunde ist ein ernster und beweiskräftiger Punkt, über den der Zeuge sich auslassen muß. c) Im Interesse dieser Partei, sowie im Interesse der Justiz sollten alle Sachverhalte maximal geklärt werden, die die Wahrheit der im Ersuchen gestellten Fragen ans Licht bringen können.

Darum ficht diese Partei hilfsweise den Beschluß, in dem die gestellte Frage abgelehnt wird, mit Berufung an, und beruft sich dabei auf Artikel 366, 367 und 186 und folgende der Zivilprozeßordnung.





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 81/

Das Gericht nimmt zu Protokoll, daß die Klägerin den Einspruch gegen die gestellte Frage zurückzieht; die Beklagte nimmt vom Widerspruch und der Berufung Abstand und erklärt, daß sie die gestellte Frage neu formuliert und auf die Stelle beschränkt: "es wird ihm vorgezeigt", Zeile 27 der vorhergehenden Seite. Es wird konkretisiert, daß die Adresse Union 262 laute, jetzt Carrera Pinto genannt. Der Zeuge antwortet: Daß er über den Kauf und Verkauf von Grundstücken niemals Kenntnis hatte und nie etwas über die kaufmännische Seite hat wissen wollen, daß er jedoch wohl wußte, daß die Gesellschaft Eigentümerin eines Hauses in Parral war, daß er aber nicht einmal die Lage des Hauses kannte und auch die Straße nicht kennt. Der Zeuge wird gegenbefragt, damit er darüber aussagt, ob er Eduardo Guy Neckelmann Schutz und Fernando Gómez Segovia kennt. Der Zeuge antwortet: Nein, ich kenne sie nicht. Der Zeuge soll aussagen, ob er weiß, daß beide ehemaligen Offiziere der DINA das Haus der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad, gelegen in Parral, in der Straße Ignacio Carrera Pinto, ehemalige Straße Unión, Nr. 262, bewohnten. Dieses Haus gehörte ab 1974 Doktor Mujica. Der Zeuge antwortet: Nein, ich weiß es nicht. Der Zeuge soll aussagen, ob er weiß, ob im Haus der Straße Ignacio Carrera Pinto 262 politische Häftlinge waren, wie z.B. José Antonio Muñoz Muñoz, am 17. April 1975; Adriana Bórques, am 23. April 1975; Alejandro Gutiérrez Andrade, am 17. April 1975; Nelson Fuentes Cáceres, am 23. März 1975; und andere.

Der Zeuge antwortet: "Nein, davon weiß ich nichts."

Der Zeuge soll aussagen, ob er weiß, daß dieses Haus der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad als Kaserne der DINA benutzt wurde, wie es mehrere Einwohner von Parral bestätigt haben.





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 81R/

Der Zeuge antwortet: Nein, ich weiß es nicht.

Der Zeuge soll aussagen, ob er den General a.D. Manuel Contreras Sepúlveda und den General a.D. Eduardo Iturriaga Neumann kenne, beide ehemalige Funktionäre der DINA. Der Zeuge antwortet: nein.

Der Zeuge soll aussagen, was das Ziel der häufigen Besuche dieser beiden Generäle im Landgut "Villa Baviera", das der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad gehört, war. Der Zeuge antwortet: Ich weiß nicht, ob sie dort waren. Der Zeuge soll aussagen, ob das Landgut "El Lavadero" im April 1975 von der DINA als Inhaftierungs- und Folterlager für politische Häftlinge benutzt wurde, wie die ehemaligen politischen Häftlinge der Stadt Talca: José Antonio Muñoz Muñoz, Alejandro Gutiérrez Andrade, Nelson Fuentes Cáceres und Adriana Bórquez behaupten.

Der Zeuge antwortet: Das seien viele Fragen und er kenne diese Personen nicht und wisse es nicht.

Daraufhin ordnet das Gericht an, daß der Zeuge nach Maßgabe der anderen Gegenbefragung, die durch den I. Berufungsgeschichtshof von Chillán angeordnet wurde, Zeichen B. II. Blatt 39 Rückseite der Ausfertigungen, befragt wird. Ihr Wortlaut ist folgender: "Daß Mitglieder der Leitung der Colonia Dignidad dem Journalisten HERO BUSS die Erlaubnis erteilten, die Colonia Dignidad zu besuchen und eine Reportage darüber zu erstellen. Als er aber die Colonia Dignidad betrat, wurde ihm verboten, die Reportage zu machen". Der Zeuge antwortet: Ich kenne niemanden, der Hero Buss heißt, ich habe diese Person nie gesehen und weiß nicht, um wen es sich handelt.

Das Gericht stellt fest, daß die öffentliche Kaufurkunde, die am 24. Mai 1974 vor dem Notar Sergio Rodríguez Garcés, öffentlich bestelltem Notar von Santiago, ausgestellt wurde und dem Zeugen vorgelegt wurde, mit Erwähnung zu den Akten genommen worden ist.





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 82/

Die Klägerin macht von der Erwähnung Gebrauch und wendet ein, daß die eingereichte Urkunde unrichtig ist, da es weder eine öffentliche Urkunde, noch eine beglaubigte Kopie ist. Sie erfüllt nicht die Anforderungen, um irgendetwas zu bestätigen, so daß sie keinen beweiskräftigen Wert hat.

Das Gericht erteilt der Beklagten das Wort, diese antwortet bestreitend, daß im Hauptverfahren eine beglaubigte Abschrift der öffentlichen Urkunde, ordnungsgemäß legalisiert und übersetzt, eingereicht worden sei, und von dort das vorliegende Ersuchen ohne Beeinträchtigung desselben ergangen sei. Im Falle, daß das Gericht es für erforderlich hält, wird erbeten, daß eine Frist eingeräumt wird, um eine Kopie dieser echten Urkunde beizubringen, mit ausdrücklicher Bestätigung, daß die eingereichte Ablichtung eine vollständige und getreue Wiedergabe des betreffenden notariellen Registers ist.

Das Gericht entscheidet: Dies ist im Auge zu behalten, unbeschadet anderer Rechte.

Die Parteien ersuchen das Gericht, diese Ausfertigungen an die Corte Suprema (Höchsten Gerichtshof) weiterzuleiten, damit sie dem ursprünglichen Ersuchen beigefügt werden.

Das Gericht entspricht der Bitte und ordnet deren Übergabe an den Höchsten Gerichtshof an.

Heute um 18.07 Uhr wird die Prozeßhandlung beendet, indem diese Niederschrift zur Festhaltung aufgenommen wird, welche von den Teilnehmern, zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten, der sie genehmigt, unterschrieben wird, dies nach erfolgter Lesung und Bestätigung, was von mir bescheinigt wird.

/7 Unterschriften/

/Stempel/:

MARIO CASTILLO MARTINEZ, Gerichtsvollzieher
Casilla 160 - Parral

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 31.1.91.



Archivo
Nacional
de Chile

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Vereidigte Dolmetscher
53 BONN
Heerstraße 33 - Fernruf 682461



Archivo
Nacional
de Chile

1971
1972
1973

/Seite 83/

/Am Rande:/

373

Erschienenene:

Sociedad Benefactora Educacional Dignidad

- - -

Valenzuela del Canto, Melania und andere

2581-19

zweitausendeinundsiebzig

und dreiundachtzig 83

In Santiago de Chile am vierundzwanzigsten Mai neunzehnhundertvierundsiebzig. Vor mir, Sergio Rodríguez Garcés, Anwalt, öffentlich bestelltem Notar dieses Bezirkes und den Zeugen, die am Ende genannt werden, erscheinen: Frau Melania Valenzuela del Canto, chilenische Staatsbürgerin, Witwe von Herrn Mario Mújica Bordalí, ohne Beruf, Personalausweis Nummer fünfzehntausendeinhundertachtundsechzig des Amtes Parral; Frau Eliana Mujica Valenzuela de Moya, chilenische Staatsbürgerin, ohne Beruf, Personalausweis Nummer sechzehntausenddreihundertachtzig des Amtes Parral, gesetzlich unterstützt von ihrem Ehemann, Herrn Hugo Moya Leyton, chilenischer Staatsbürger, Zahnchirurg, Personalausweis Nummer drei Millionen fünfundachtzigtausendeinhundertundsechzig des Amtes Santiago, der ebenfalls erschienen ist. Alle wohnhaft in Santiago, Straße Roman Díaz Nummer fünfhundertzweölf, Wohnung A.,



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 83R/

auf der einen Seite, als Verkäufer, und auf der anderen Seite, als Käufer, die Gesellschaft "Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad", Körperschaft des privaten Rechts mit Rechtsfähigkeit, bewilligt durch Erlaß Nr. dreitausendneunhundertneunundvierzig, vom einundzwanzigsten September neunzehnhunderteinundsechzig, veröffentlicht im Amtlichen Staatsanzeiger vom zweiten Oktober des gleichen Jahres; wohltätige Institution, R.U.G., Nummer achtzig Millionen neunhundertachtunddreißigtausendsechshundert- undsieben.

Die Gesellschaft wird vertreten durch ihre Mitglieder Hermann Schmidt Georgi, deutscher Staatsbürger, Landwirt, Personalausweis Nummer fünfzigtausenddreihundertundeinundvierzig von Parral, verheiratet mit Frau Ursula Spinti Grube, und Herrn Hans-Jürgen Blanck Ehnert,





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 84/

deutscher Staatsbürger, Landwirt, Personalausweis Nummer fünf Millionen hundertvierundsechzigtausendsiebenhundertunddrei des Ausländeramtes Santiago, verheiratet mit Frau Erika Heimann Baehnk; beide wohnhaft im Landgut "El Lavadero", Bezirk Parral, und vorübergehend in dieser Stadt. Beide sind volljährig und weisen sich durch die vorgenannten Personalausweise aus. Sie erklären, daß sie über folgenden Kaufvertrag übereingekommen sind.

Erstens: Herr Mario Mújica Bordalí war Eigentümer, mit den dazugehörigen Bauten und Pflanzungen, des Landhauses bezeichnet mit der Nummer zweihundertzweiundsechzig der Straße Unión in der Stadt Parral, Grundbuchrichter von Parral, eingetragen auf seinen Namen auf Blatt zweihundertundeins Rückseite Nr. zweihundertdreiundneunzig des Grundbuchs des Grundbuchrichters von Parral vom Jahr neunzehnhundertsiebenunddreißig.





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 84R/

Das Grundstück hat eine Fläche von ungefähr sechshundertdreiunddreißig Komma zehn Quadratmetern mit den Abgrenzungen: im Norden, Restgrundstück von Herrn Marcelino Fuentes; im Süden, Grundstück von José Menandro Manriquez; im Osten, Straße Unión; im Westen, Grundstück von Herrn Marcelino Fuentes. Dieses Grundstück erwarb Herr Mario Mújica Bordalí über die Vermittlung der "Caja de Previsión de los Carabineros de Chile" durch Kauf desselben von José Bonifacio Manrique, laut öffentliche Urkunde, die in Santiago vor dem Notar Javier Echeverría Vial mit Datum vom einundzwanzigsten Juli neunzehnhundertsiebenunddreißig erteilt wurde.

Zweitens: Nach dem Tod von Herrn Mario Mújica Bordalí fielen alle Güter, die seinen Nachlaß bildeten, an seine Erben.





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 85/

Seine Erben sind: seine Tochter Frau Eliana Mújica Valenzuela de Moya, unbeschadet der Rechte seiner ihn überlebenden Ehefrau, Frau Melania Laura Valenzuela del Canto de Mújica, laut Beschluß über den unmittelbaren Besitz, eingetragen auf Blatt fünfundneunzig, Nummer vierundneunzig, des Grundbuchs des Grundbuchrichters von Parral aus dem Jahre neunzehnhundertdreiundsiebzig. Das im ersten Passus dieser Urkunde spezifizierte Grundstück ist eingetragen als Erbschaft auf Blatt zweihundertsechsdachtzig und unter Nummer zweihundertvierundachtzig des Grundbuchs des Grundbuchrichters von Parral aus dem Jahre neunzehnhundertdreiundsiebzig.





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 85R/

Drittens: Durch diese Urkunde verkaufen Frau Melania Laura Valenzuela del Canto verwitwete Mújica, aus eigenem Recht, und Frau Eliana Mújica Valenzuela de Moya, aus eigenem Recht und auch gesetzlich unterstützt von ihrem Ehemann Herrn Hugo Moya Leyton, alle gerichtlich ermächtigt, wobei der Nachweis darüber nachgereicht werden soll, dieses Haus der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad, für welche deren Vertreter, Herr Hermann Schmidt Georgi und Herr Hans Jürgen Blanck, als Vertreter der Gesellschaft, das Landhaus gelegen in der Straße Unión Nummer zweihundertzwei- undsechzig, in der hiesigen Stadt, welches im ersten Passus dieser Urkunde spezifiziert ist, kaufen. Der Verkauf umfaßt auch die Bauten und Bepflanzungen,





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 86/

sowie die Rechte, Gewohnheitsrechte, Dienstbarkeiten, Strominstallationen, sanitären Anlagen, Trinkwasser und andere vorhandenen Benefizien oder Aufwendungen.

Viertens: Der Kaufpreis beträgt siebenhunderttausend Escudos in bar, die die Verkäufer aus Besitz der Käuferin zu ihrer vollen Zufriedenheit bereits erhalten haben. Deshalb erklären sie, daß der Verkaufspreis vollständig beglichen ist.

Fünftens: Der Verkauf des im ersten Passus spezifizierten Grundstücks wird von den Verkäuferinnen und Herrn Hugo Moya Leyton, als Vertreter seiner Ehefrau, als Speziessache, frei von Belastungen vorgenommen, indem sie sich verpflichten, gesamtschuldnerisch für die Entschuldung und die Eviktion im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen.





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 86R/

In der aufgeführten Form tritt die Verkäuferin der Käuferin Besitz und Eigentum über das Grundstück ab und überträgt diese. Sechstens: Die erwähnte gerichtliche Ermächtigung hat folgenden Wortlaut: Parral, am siebenundzwanzigsten November neunzehnhundertdreiundsiebzig. In Anbetracht dessen, daß Herr Hugo Moya Leyton, Zahnchirurg, und Frau Eliana Mújica Valenzuela, Hausfrau, beide wohnhaft in Santiago in der Straße Román Díaz Nummer fünfhundertzweölf, Wohnung A, auf Blatt eins beantragen, daß das Gericht ihnen, zusammen mit Frau Melania Laura Valenzuela de Mújica, der überlebenden Ehefrau von Mario Mújica Bordalí, die Erlaubnis erteilen möge zur Veräußerung als Speziessache





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 87/

des Grundstücks, das sie durch Erbschaft von Mario Mújica Bordalí gemeinsam besitzen, gelegen in der Straße Unión, Nummer zweihundertzweiundsechzig, in der hiesigen Stadt, mit einer Fläche von sechshundertdreiunddreißig Komma zehn Quadratmetern, eingetragen auf den Namen von Mario Mújica Bordalí auf Blatt zweihunderteins Rückseite Nummer zweihundertdreiundneunzig des Grundbuchs des Grundbuchrichters von Parral aus dem Jahre neunzehnhundert-siebenunddreißig, welches angrenzt: im Norden, an das Restgrundstück von Herrn Marcelino Fuentes; im Süden an das Grundstück von Herrn José Menandro Manriquez; im Osten an die Straße Unión; im Westen an das Grundstück von Herrn Marcelino Fuentes. Der Verkauf würde zum Preis von siebenhunderttausend



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 87R/

Escudos, in bar und als Speziessache, erfolgen. Unter Berücksichtigung der günstigen Stellungnahme des Staatsanwalts, zu dieser Absicht und der Bestimmungen der Artikel eintausendsiebenhundertvierundfünzig des Bürgerlichen Gesetzbuchs und achthunderteinundneunzig der Zivilprozeßordnung, sowie des vorgelegten Aktenstücks über den tatsächlichen Besitz der Erbschaft von Herrn Mario Mújica Bordalí, wird folgendes erklärt: Herr Hugo Moya Leyton und seine Ehefrau Eliana Mújica Valenzuela, deren persönliche Angaben bereits aufgeführt sind, erhalten die Erlaubnis, zusammen mit der überlebenden Ehefrau, Frau Melania Laura Valenzuela de Mújica, zum Preis von siebenhunderttausend Escudos in bar das Grundstück in der Straße Unión zweihundertzweiundsechzig in der hiesigen Stadt,





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 88/

dessen Angaben bereits aufgeführt wurden, zu veräußern. Zur Erteilung der diesbezüglichen öffentlichen Verkaufsurkunde muß die Ehefrau persönlich erscheinen oder von einem gesetzlich ordnungsgemäß eingesetzten Bevollmächtigten vertreten werden.- Es ist eine Ausfertigung zu erteilen und das Gesetz sechzehntausendvierhundredsiebenunddreißig ist einzuhalten, und es ist eine Abschrift des Richterspruchs für das Register auszuhändigen. Unleserliche Unterschrift. Der Richterspruch wurde erteilt von Herrn Oswaldo Murillo Reyes, Titularrichter des Bezirks. Unleserliche Unterschrift. In Parral, am ersten Dezember neunzehnhundertdreiundsiebzig, um neun Uhr fünfzehn Minuten, stellte ich in der Geschäftsstelle persönlich Herrn Juan Parada Yañez den vorhergehenden Beschluß zu. Herr Juan Parada Yañez unterschrieb nicht.





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 88R/

Er erklärte, daß er auf Rechtsmittel verzichtet. Juan Parada
Yañez. Unleserliche Unterschrift. Ich bescheinige, daß die
vorhergehende Entscheidung vollstreckbar ist. Unleserliche
Unterschrift. Es stimmt überein. Siebtens: Es wird vermerkt,
daß die Erbschaftssteuer bezüglich der Erbschaft des Herrn
Mario Mújica Bordalí bezahlt ist, laut Randbemerkung in der
entsprechenden Eintragung über das tatsächliche Eigentum.
Achtens: Die zum Abschluß dieses Vertrags erschienenen
Parteien bestätigen, daß sie am vierten Januar dieses Jahres
diese Urkunde im Notariat von Parral erteilt haben. Sie
ist eingetragen auf Blatt drei Rückseite unter der Nummer
zwei der Urkundenrolle des genannten Notariats





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 89/

für das erste Quartal des laufenden Jahres. Da der Kaufvertrag in die vorliegende Urkunde aufgenommen wurde, stimmen die Parteien überein, daß die erwähnte Urkunde vom vierten Januar dieses Jahres aufgehoben und aufgelöst werden und außer Kraft treten soll. Diese Urkunde wurde im Notariat von Parral von ihnen erteilt. Sie wurde aus Gründen, die dem Notar nicht anzulasten sind, nicht für ihn genehmigt.

Neuntens: Der Inhaber der beglaubigten Kopie der vorliegenden Urkunde wird ermächtigt, von den zuständigen Stellen die erforderlichen Eintragungen und Anmerkungen anzufordern. Die Bezahlung der Liegenschaftsabgabe und der Nachweis über die Bebauung wird wie folgt ausgewiesen: Oberste Finanzbehörde der Republik Chile - Zahlungsbeleg



1914 - 1915



Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 89R/

Liegenschaftsabgabe, Eigentümer: Mújica Bordalí, Mario.
Adresse: Straße Unión zweihundertzweiundsechzig. Vierhundert-
vierundneunzigtausendachthundertfünfundvierzig Escudos -
Abgabe viertausendfünfhundertsechsfünfundvierzig Escudos -
Verzeichnis Nummer siebenundvierzig-achtzehn- Finanzbehörde
der Gemeinde Parral - Zeitraum: Zweites Semester
neunzehnhundertdreiundsiebzig. Eine unleserliche Unterschrift
und Stempel "übereinstimmend". Städtebauamt- Abteilung
Straßenbelag, Bescheinigung über Verlegung des Straßenbelags.
Der Geschäftsführer der Abteilung Straßenbelag beglaubigt:
daß das Grundstück in der Gemeinde Parral, Verzeichnis Nummer
siebenundvierzig-achtzehn- der Straße Unión
zweihundertzweiundsechzig zur Zeit nicht von der
Straßenpflasterungsabgabe betroffen ist. Die vorliegende
Bescheinigung wird zur Ausführung nach Artikel fünfundzwanzig
des Gesetzes achttausendneunhundertsechsfünfundvierzig erteilt.
Diese Bescheinigung ist gültig bis zum vierzehnten Juli
neunzehnhundertvierundsiebzig. Parral, am vierzehnten Mai
neunzehnhundertvierundsiebzig. Eine unleserliche Unterschrift
und Stempel "übereinstimmend"





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 90/

Zur Bestätigung und nach Verlesen der Urkunde unterschreiben sie. Bei dieser Amtshandlung waren Zeugen Frau Olga Pérez Bello und Frau Hilda Corrales Alvarez. Es wird eine Abschrift erteilt. Die Stempelsteuer in Höhe von dreihundertdreizehntausendzweihundertzweiundfünfzig Escudos wurde bezahlt. Dies wird von mir bescheinigt.

/Neun Unterschriften/

Der unterzeichnende Notar stellt fest, daß die gerichtliche Erlaubnis zur Veräußerung und die Zahlung der Übertragungssteuer, die die vorhergehende Urkunde betreffen, wie folgt belegt sind:





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 90R/

In Parral, am siebenundzwanzigsten November neunzehnhundertdreiundsiebzig. In Anbetracht dessen, daß Herr Hugo Moya Leyton, Zahnchirurg, und Frau Eliana Mújica Valenzuela, Hausfrau, beide wohnhaft in Santiago in der Straße Román Díaz Nummer fünfhundertzwölf, Wohnung A, auf Blatt eins beantragen, daß das Gericht ihnen, zusammen mit Frau Melania Laura Valenzuela de Mújica, der überlebenden Ehefrau von Mario Mújica Bordalí, die Erlaubnis erteilen möge zur Veräußerung als Speziessache des Grundstücks, das sie durch Erbschaft von Mario Mújica Bordalí gemeinsam besitzen, gelegen in der Straße Unión, Nummer zweihundertzweiundsechzig, in der hiesigen Stadt, mit einer Fläche von sechshundertdreiunddreißig Komma zehn Quadratmetern, eingetragen auf den Namen von Mario Mújica Bordalí auf Blatt zweihunderteins Rückseite Nummer zweihundertdreiundneunzig des Grundbuchs des Grundbuchsrichters von Parral aus dem Jahre neunzehnhundertsiebenunddreißig, welches angrenzt: im Norden an das Restgrundstück von Herrn Marcelino Fuentes; im Süden an das Grundstück von Herrn José Menandro Manriquez;





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 91/

im Osten an die Straße Unión; im Westen an das Grundstück von Herrn Marcelino Fuentes. Der Verkauf würde zum Preis von siebenhunderttausend Escudos, in bar und als Speziessache, erfolgen. Unter Berücksichtigung der günstigen Stellungnahme des Staatsanwalts zu dieser Absicht und der Bestimmungen der Artikel eintausendsiebenhundertvierundfünfzig des Bürgerlichen Gesetzbuchs und achthunderteinundneunzig der Zivilprozeßordnung, sowie des vorgelegten Aktenstücks über den tatsächlichen Besitz der Erbschaft von Herrn Mario Mújica Bordalí, wird folgendes erklärt: Herr Hugo Moya Leyton und seine Ehefrau Eliana Mújica Valenzuela, deren persönliche Angaben bereits aufgeführt sind, erhalten die Erlaubnis, zusammen mit der überlebenden Ehefrau, Frau Melania Laura Valenzuela de Mújica, zum Preis von siebenhunderttausend Escudos in bar das Grundstück in der Straße Unión zweihundertzweiundsechzig in der hiesigen Stadt, dessen Angaben bereits aufgeführt wurden, zu veräußern. Zur Erteilung der diesbezüglichen öffentlichen Verkaufsurkunde muß die Ehefrau persönlich erscheinen





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 91R/

oder von einem gesetzlich ordnungsgemäß eingesetzten Bevollmächtigten vertreten werden.- Es ist eine Ausfertigung zu erteilen und das Gesetz Nummer sechzehntausendvierhundertsevenunddreißig ist einzuhalten, und es ist eine Abschrift des Richterspruchs für das Register auszuhändigen. Oswaldo Murillo Reyes. Verkündet durch Herrn Oswaldo Murillo Reyes, Titularrichter für den Bezirk. Unleserliche Unterschrift. In Parral, am ersten Dezember neunzehnhundertdreundsiebzig, um neun Uhr fünfzehn Minuten, stellte ich in der Geschäftsstelle persönlich Herrn Juan Parada Yañez den vorhergehenden Beschluß zu. Herr Juan Parada Yañez unterschrieb nicht. Er erklärte, daß er auf Rechtsmittel verzichtet. Juan Parada Yañez. Unleserliche Unterschrift. Ich bescheinige, daß die vorhergehende Entscheidung vollstreckbar ist. Unleserliche Unterschrift. Es stimmt überein.

Zahlungsbeleg Nummer siebenundneunzigtausendfünfhunderteinundsiebzig. Oberste Finanzbehörde der Republik. Finanzbehörde der Stadt Santiago. Einhundertzweiundvierzig. Einhunderteinunddreißig. Wert: dreihundertelftausendsiebenhundertzweiundfünfzig Escudos. Konto Nummer: zwei-vierhundertzwölf. Wert: Eintausendfünfhundert Escudos.





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 92/

Steuern, Gesamtbetrag: dreihundertdreizehntausendzweihundertzweiundfünfzig Escudos. Verzeichnis Nummer: zweiundzwanzigtausendzweihundertsiebenundzwanzig. Zeitraum oder Datum: siebzehnter Juli neunzehnhundertvierundsiebzig. Name des Steuerpflichtigen: Valenzuela del C. Melania. Straße R. Díaz fünfhundertzwölf. Unleserliche Unterschrift und Stempel. Diese Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein, die am Ende dieses Registers unter der Nummer einhundertdreiundvierzig aufgenommen ist. Was hiermit von mir bescheinigt wird.
(Unterschrift) (entwertete Gebührenmarken)
(Siegel:)

Hilda Aguirre del Real, Gerichtliche Archivbeamtin (zur Erteilung von Urkunden in Chile befugt, der Übersetzer), Santiago-Chile.

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 6.2.1991.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Vereidigte Dolmetscher
53 BONN
Heerstraße 33 - Fernruf 632461



Archivo
Nacional
de Chile

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 79/

In Parral, am elften Oktober neunzehnhundertneunundachtzig, zu der Uhrzeit, die auf Blatt 77 Rückseite des Ersuchens angegeben ist, wurde der Zeugenbeweis der Beklagten Amnesty International ausgeführt, in Anwesenheit des Zeugen Herrn PAUL SCHÄFER SCHNEIDER, dessen persönliche Angaben auf Blatt 27 bereits aufgeführt sind, in Anwesenheit der Bevollmächtigten der Beklagten, Rechtsanwälte Herrn MAXIMO PACHECO GOMEZ, Herrn SERGIO CORVALAN CARRASCO und Herrn GUILLERMO CERONI FUENTES; und der Bevollmächtigten der Klägerin, Rechtsanwalt Herrn WALDO ORTUZAR LATAPIAT, sowie des Dolmetschers Herrn MAXIMILIANO RUDOLPH SCHLEEGEL. Es wurde wie folgt verfahren. Das Gericht stellt fest, daß sich außerdem beim Termin Herr Doktor HARTMUT WILHELM HOPP MIOTELL, Personalausweis Nummer 5.409.236-9, eingefunden hat, der in seiner Eigenschaft als behandelnder Arzt des Herrn Paul Schäfer dem Zeugen medizinisch zur Seite steht. Dies geschieht auf Antrag des Zeugen, der sich, wie der Zeuge es ausdrückt, in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befindet. Dagegen haben die Parteien nichts einzuwenden.

Das Gericht stellt fest, daß vorliegende Amtshandlung zum Ziel hat, den Beschluß des I. Corte de Apelaciones (Berufungs-Gerichtshofs) Chillán vom 25. Januar 1989, angegeben auf Seite 44 der Akten, zu vollziehen. Darin werden die Beschlüsse vom sechsten August 1988 auf Blatt 29 und 31 aufgehoben, wobei der Zeuge verpflichtet wird, Antwort zu erteilen auf die Fragen, die im genannten Termin formuliert wurden. Dies vollzieht sich im Anschluß daran.

Auf die Gegenbefragung von Blatt 28, Rückseite der Ausfertigungen, gekennzeichnet B. Nr. I.2, "ob er weiß, daß irgendein Mitglied der Colonia Dignidad im Jahr 1973 und in den darauffolgenden Jahren Beziehungen zu Personen der DINA hatte, oder daß sie Arbeit dieses Organs unterstützten", antwortet der Zeuge, der vorher vereidigt und gesetzmäßig befragt wurde:



Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 79R/

Ich habe keinerlei Kenntnisse darüber.

Die Beklagte formuliert dem Zeugen folgende Erläuterung auf seine Antwort: "Der Zeuge soll sagen, ob es richtig ist, daß Herman Schmidt, Hans Junger Blanck, Albert Scherber und andere Leitungsmitglieder der Colonia Dignidad in den Jahren 1974, 1975, 1976 Beziehungen mit der DINA unterhielten und der DINA in Parral Hilfe leisteten".

Die Klägerin widersetzt sich der neuen Gegenbefragung, wie sie von der Beklagten formuliert wurde, weil sie den Inhalt der präzisen Gegenbefragung, wie er von der Corte de Apelaciones (Berufungs-Gerichtshof) zu formulieren bestimmt wurde, überschreite, weil sie gleichzeitig versuche, die Ausführung des Zeugen zu verdrehen und abzuändern, indem Tatsachen in bejahender Form ausgedrückt würden, die vom Zeuge in seiner Antwort völlig ausgeschlossen worden seien.

Die Klägerin zieht in diesem Moment den Einwand zurück und das Gericht gibt der von der Beklagten beantragten Erläuterungen statt.

Der Zeuge antwortet und führt aus:

Ich habe keine Kenntnisse darüber; um die Frage zu beantworten, müßten Sie die genannten Personen laden.

Der Zeuge wird gegenbefragt, damit er aufkläre, ob er als Mitglied der Gesellschaft "Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad" Kenntnisse über den Kauf des Hauses, gelegen in der Straße Unión, jetzt Ignacio Carrera Pinto, in der Stadt Parral, hatte und den Kauf genehmigte, der von Herrn Schmidt und Herrn Blanck, im Namen der Gesellschaft, deren Mitglied der Zeuge Herr Schäfer ist, vollzogen wurde. In diesem Augenblick wird eine Kopie der öffentlichen Urkunde vorgezeigt. Es wird beantragt, daß diese den Akten beigelegt wird. Die genannte Urkunde bezieht sich auf ein Wohnhaus, das die Sociedad Dignidad der Dirección Nacional de Inteligencia (Nationaler Nachrichtendienst) DINA bereitstellte und das in den Jahren 1974, 1975 und folgenden, dazu benutzt wurde, politische Gegner festzuhalten und Verhöre mit Folterungen durchzuführen, wie es Zeugen in diesem Prozeß ausgesagt haben.



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 80/

Das betreffende Haus befindet sich in der Straße Unión 262 in Parral und war Eigentum der Sociedad Dignidad vom Jahr 1974 bis 1986.

Die Klägerin widersetzt sich dieser Frage, indem sie erläutert, daß sie nichts gegen die angebliche Gegenfrage eingewandt hätte, mit der eine lange Behauptung von falschen, verleumderischen und nicht ernstzunehmenden Tatsachen begonnen wurde. Solche Darlegungen seien unschicklich für die Prozeßhandlung, wie sie der Erlauchte Berufungsgerichtshof formuliert habe. Der Bevollmächtigte der Klägerin widersetzt sich der Frage und der Aufnahme der Dokumente in die Akten und protestiert darüber hinaus, weil Fragen wie diese die Ernsthaftigkeit und die Natur der gerichtlichen Handlungen beeinträchtigen würden. Die gerichtlichen Handlungen sollten in einem ernsten und korrekten Rahmen erfolgen. Das Gericht beschließt, daß der Einspruch der Klägerin angenommen wird, weil es meint, daß einerseits die Frage in keinem Bezug zur Gegenfrage steht, die dem Zeugen gestellt wurde; außerdem kann es keine Gegenfrage auf eine Gegenfrage geben, zumal der I. Berufungsgerichtshof nur zwei Gegenfragen an den Zeugen anordnete.

Die Beklagte erhebt Widerspruch gegen die Entscheidung des Gerichts, wodurch es den Einspruch der Klägerin annimmt und der Gegenfrage ihrerseits nicht stattgibt, auf der Grundlage von Artikel 366 des Código de Procedimiento Civil (Zivilprozeßordnung), der es den Parteien gestattet, die erforderlichen Fragen zu stellen, damit die Zeugen die Tatsachen erklären oder präzisieren, zu denen ihr Zeugnis verlangt wird.





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 80R/

Gerade auf diese Tatsachen bezieht sich die Frage oder Gegenfrage, die der I. Berufungsgerichtshof angeordnet hat, dem Zeugen zu stellen. Damit kann jede Aufklärung, die mit der in dieser Frage enthaltenen Materie im Zusammenhang steht, rechtlich vom Zeugen verlangt werden.

Darum wird erbeten, daß der ergangene Beschluß aufgehoben wird und daß der Frage, so wie sie formuliert ist, um die Antwort des Zeugen zu erläutern, stattgegeben wird. Im Falle, daß der vorgebrachte Widerspruch nicht akzeptiert wird, legt die Beklagte Berufung gegen das Urteil ein und beruft sich dabei auf folgende Argumente: a) Es ist vollkommen berechtigt, dem Zeugen jegliche Frage zu stellen, die dazu hilft, Tatsachen, über die ausgesagt wurde, aufzuklären (Artikel 366 der Zivilprozeßordnung); b) Die gestellte Frage hat direkte Beziehung zu dem Punkt, zu dem der I. Berufungsgerichtshof die Befragung des Zeugen akzeptiert und angeordnet hat. Diese Frage bezieht sich darauf, ob der Zeuge als Mitglied von dem Kauf eines Hauses in Parral Kenntnis hatte und ihn genehmigte. Im Kauf des Hauses handelten Mitglieder der Gesellschaftsleitung. Dies wird alles in der beigefügten öffentlichen Urkunde bestätigt. Die Beziehung ist außerdem offensichtlich, da in besagter Befragung gefragt wird, ob das besagte Haus der DINA zur Verfügung gestellt worden sei und von dieser benutzt worden sei. Die öffentliche Urkunde ist ein ernster und beweiskräftiger Punkt, über den der Zeuge sich auslassen muß. c) Im Interesse dieser Partei, sowie im Interesse der Justiz sollten alle Sachverhalte maximal geklärt werden, die die Wahrheit der im Ersuchen gestellten Fragen ans Licht bringen können.

Darum ficht diese Partei hilfsweise den Beschluß, in dem die gestellte Frage abgelehnt wird, mit Berufung an, und beruft sich dabei auf Artikel 366, 367 und 186 und folgende der Zivilprozeßordnung.





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 81/

Das Gericht nimmt zu Protokoll, daß die Klägerin den Einspruch gegen die gestellte Frage zurückzieht; die Beklagte nimmt vom Widerspruch und der Berufung Abstand und erklärt, daß sie die gestellte Frage neu formuliert und auf die Stelle beschränkt: "es wird ihm vorgezeigt", Zeile 27 der vorhergehenden Seite. Es wird konkretisiert, daß die Adresse Union 262 laute, jetzt Carrera Pinto genannt. Der Zeuge antwortet: Daß er über den Kauf und Verkauf von Grundstücken niemals Kenntnis hatte und nie etwas über die kaufmännische Seite hat wissen wollen, daß er jedoch wohl wußte, daß die Gesellschaft Eigentümerin eines Hauses in Parral war, daß er aber nicht einmal die Lage des Hauses kannte und auch die Straße nicht kennt. Der Zeuge wird gegenbefragt, damit er darüber aussagt, ob er Eduardo Guy Neckelmann Schutz und Fernando Gómez Segovia kennt. Der Zeuge antwortet: Nein, ich kenne sie nicht. Der Zeuge soll aussagen, ob er weiß, daß beide ehemaligen Offiziere der DINA das Haus der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad, gelegen in Parral, in der Straße Ignacio Carrera Pinto, ehemalige Straße Unión, Nr. 262, bewohnten. Dieses Haus gehörte ab 1974 Doktor Mujica. Der Zeuge antwortet: Nein, ich weiß es nicht. Der Zeuge soll aussagen, ob er weiß, ob im Haus der Straße Ignacio Carrera Pinto 262 politische Häftlinge waren, wie z.B. José Antonio Muñoz Muñoz, am 17. April 1975; Adriana Bórques, am 23. April 1975; Alejandro Gutiérrez Andrade, am 17. April 1975; Nelson Fuentes Cáceres, am 23. März 1975; und andere. Der Zeuge antwortet: "Nein, davon weiß ich nichts." Der Zeuge soll aussagen, ob er weiß, daß dieses Haus der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad als Kaserne der DINA benutzt wurde, wie es mehrere Einwohner von Parral bestätigt haben.





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 81R/

Der Zeuge antwortet: Nein, ich weiß es nicht.

Der Zeuge soll aussagen, ob er den General a.D. Manuel Contreras Sepúlveda und den General a.D. Eduardo Iturriaga Neumann kenne, beide ehemalige Funktionäre der DINA. Der Zeuge antwortet: nein.

Der Zeuge soll aussagen, was das Ziel der häufigen Besuche dieser beiden Generäle im Landgut "Villa Baviera", das der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad gehört, war. Der Zeuge antwortet: Ich weiß nicht, ob sie dort waren. Der Zeuge soll aussagen, ob das Landgut "El Lavadero" im April 1975 von der DINA als Inhaftierungs- und Folterlager für politische Häftlinge benutzt wurde, wie die ehemaligen politischen Häftlinge der Stadt Talca: José Antonio Muñoz Muñoz, Alejandro Gutiérrez Andrade, Nelson Fuentes Cáceres und Adriana Bórquez behaupten.

Der Zeuge antwortet: Das seien viele Fragen und er kenne diese Personen nicht und wisse es nicht.

Daraufhin ordnet das Gericht an, daß der Zeuge nach Maßgabe der anderen Gegenbefragung, die durch den I. Berufungsgesichtshof von Chillán angeordnet wurde, Zeichen B. II. Blatt 39 Rückseite der Ausfertigungen, befragt wird. Ihr Wortlaut ist folgender: "Daß Mitglieder der Leitung der Colonia Dignidad dem Journalisten HERO BUSS die Erlaubnis erteilten, die Colonia Dignidad zu besuchen und eine Reportage darüber zu erstellen. Als er aber die Colonia Dignidad betrat, wurde ihm verboten, die Reportage zu machen". Der Zeuge antwortet: Ich kenne niemanden, der Hero Buss heißt, ich habe diese Person nie gesehen und weiß nicht, um wen es sich handelt.

Das Gericht stellt fest, daß die öffentliche Kaufurkunde, die am 24. Mai 1974 vor dem Notar Sergio Rodríguez Garcés, öffentlich bestelltem Notar von Santiago, ausgestellt wurde und dem Zeugen vorgelegt wurde, mit Erwähnung zu den Akten genommen worden ist.





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 82/

Die Klägerin macht von der Erwähnung Gebrauch und wendet ein, daß die eingereichte Urkunde unrichtig ist, da es weder eine öffentliche Urkunde, noch eine beglaubigte Kopie ist. Sie erfüllt nicht die Anforderungen, um irgendetwas zu bestätigen, so daß sie keinen beweiskräftigen Wert hat.

Das Gericht erteilt der Beklagten das Wort, diese antwortet bestreitend, daß im Hauptverfahren eine beglaubigte Abschrift der öffentlichen Urkunde, ordnungsgemäß legalisiert und übersetzt, eingereicht worden sei, und von dort das vorliegende Ersuchen ohne Beeinträchtigung desselben ergangen sei. Im Falle, daß das Gericht es für erforderlich hält, wird erbeten, daß eine Frist eingeräumt wird, um eine Kopie dieser echten Urkunde beizubringen, mit ausdrücklicher Bestätigung, daß die eingereichte Ablichtung eine vollständige und getreue Wiedergabe des betreffenden notariellen Registers ist.

Das Gericht entscheidet: Dies ist im Auge zu behalten, unbeschadet anderer Rechte.

Die Parteien ersuchen das Gericht, diese Ausfertigungen an die Corte Suprema (Höchsten Gerichtshof) weiterzuleiten, damit sie dem ursprünglichen Ersuchen beigefügt werden.

Das Gericht entspricht der Bitte und ordnet deren Übergabe an den Höchsten Gerichtshof an.

Heute um 18.07 Uhr wird die Prozeßhandlung beendet, indem diese Niederschrift zur Festhaltung aufgenommen wird, welche von den Teilnehmern, zusammen mit dem Richter und dem Urkundsbeamten, der sie genehmigt, unterschrieben wird, dies nach erfolgter Lesung und Bestätigung, was von mir bescheinigt wird.

/7 Unterschriften/

/Stempel/:

MARIO CASTILLO MARTINEZ, Gerichtsvollzieher
Casilla 160 - Parral

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 31.1.91.



Archivo
Nacional
de Chile

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Vereidigte Dolmetscher
53 BONN
Heerstraße 33 - Fernruf 632461



Archivo
Nacional
de Chile

Alameda
1800000
22 6000000

/Seite 83/

/Am Rande:/

373

Erschienenene:

Sociedad Benefactora Educacional Dignidad

- - -

Valenzuela del Canto, Melania und andere

2581-19

zweitausendeinundsiebzig

und dreiundachtzig 83

In Santiago de Chile am vierundzwanzigsten Mai neunzehnhundertvierundsiebzig. Vor mir, Sergio Rodríguez Garcés, Anwalt, öffentlich bestelltem Notar dieses Bezirkes und den Zeugen, die am Ende genannt werden, erscheinen: Frau Melania Valenzuela del Canto, chilenische Staatsbürgerin, Witwe von Herrn Mario Mújica Bordalí, ohne Beruf, Personalausweis Nummer fünfzehntausendeinhundertachtundsechzig des Amtes Parral; Frau Eliana Mujica Valenzuela de Moya, chilenische Staatsbürgerin, ohne Beruf, Personalausweis Nummer sechzehntausenddreihundertachtzig des Amtes Parral, gesetzlich unterstützt von ihrem Ehemann, Herrn Hugo Moya Leyton, chilenischer Staatsbürger, Zahnchirurg, Personalausweis Nummer drei Millionen fünfundachtzigtausendeinhundertundsechzig des Amtes Santiago, der ebenfalls erschienen ist. Alle wohnhaft in Santiago, Straße Roman Díaz Nummer fünfhundertzweölf, Wohnung A.,



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 83R/

auf der einen Seite, als Verkäufer, und auf der anderen Seite, als Käufer, die Gesellschaft "Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad", Körperschaft des privaten Rechts mit Rechtsfähigkeit, bewilligt durch Erlaß Nr. dreitausendneunhundertneunundvierzig, vom einundzwanzigsten September neunzehnhunderteinundsechzig, veröffentlicht im Amtlichen Staatsanzeiger vom zweiten Oktober des gleichen Jahres; wohltätige Institution, R.U.G., Nummer achtzig Millionen neunhundertachtunddreißigtausendsechshundert- undsieben.

Die Gesellschaft wird vertreten durch ihre Mitglieder Hermann Schmidt Georgi, deutscher Staatsbürger, Landwirt, Personalausweis Nummer fünfzigtausenddreihundertundeinundvierzig von Parral, verheiratet mit Frau Ursula Spinti Grube, und Herrn Hans-Jürgen Blanck Ehnert,





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 84/

deutscher Staatsbürger, Landwirt, Personalausweis Nummer fünf Millionen hundertvierundsechzigtausendsiebenhundertunddrei des Ausländeramtes Santiago, verheiratet mit Frau Erika Heimann Baehnk; beide wohnhaft im Landgut "El Lavadero", Bezirk Parral, und vorübergehend in dieser Stadt. Beide sind volljährig und weisen sich durch die vorgenannten Personalausweise aus. Sie erklären, daß sie über folgenden Kaufvertrag übereingekommen sind.

Erstens: Herr Mario Mújica Bordalí war Eigentümer, mit den dazugehörigen Bauten und Pflanzungen, des Landhauses bezeichnet mit der Nummer zweihundertzweiundsechzig der Straße Unión in der Stadt Parral, Grundbuchrichter von Parral, eingetragen auf seinen Namen auf Blatt zweihundertundeins Rückseite Nr. zweihundertdreiundneunzig des Grundbuchs des Grundbuchrichters von Parral vom Jahr neunzehnhundertsiebenunddreißig.





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 84R/

Das Grundstück hat eine Fläche von ungefähr sechshundertdreiunddreißig Komma zehn Quadratmetern mit den Abgrenzungen: im Norden, Restgrundstück von Herrn Marcelino Fuentes; im Süden, Grundstück von José Menandro Manriquez; im Osten, Straße Unión; im Westen, Grundstück von Herrn Marcelino Fuentes. Dieses Grundstück erwarb Herr Mario Mújica Bordalí über die Vermittlung der "Caja de Previsión de los Carabineros de Chile" durch Kauf desselben von José Bonifacio Manrique, laut öffentliche Urkunde, die in Santiago vor dem Notar Javier Echeverria Vial mit Datum vom einundzwanzigsten Juli neunzehnhundertsiebenunddreißig erteilt wurde.

Zweitens: Nach dem Tod von Herrn Mario Mújica Bordalí fielen alle Güter, die seinen Nachlaß bildeten, an seine Erben.



Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 85/

Seine Erben sind: seine Tochter Frau Eliana Mújica Valenzuela de Moya, unbeschadet der Rechte seiner ihn überlebenden Ehefrau, Frau Melania Laura Valenzuela del Canto de Mújica, laut Beschluß über den unmittelbaren Besitz, eingetragen auf Blatt fünfundneunzig, Nummer vierundneunzig, des Grundbuchs des Grundbuchrichters von Parral aus dem Jahre neunzehnhundertdreiundsiebzig. Das im ersten Passus dieser Urkunde spezifizierte Grundstück ist eingetragen als Erbschaft auf Blatt zweihundertsechundachtzig und unter Nummer zweihundertvierundachtzig des Grundbuchs des Grundbuchrichters von Parral aus dem Jahre neunzehnhundertdreiundsiebzig.





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 85R/

Drittens: Durch diese Urkunde verkaufen Frau Melania Laura Valenzuela del Canto verwitwete Mújica, aus eigenem Recht, und Frau Eliana Mújica Valenzuela de Moya, aus eigenem Recht und auch gesetzlich unterstützt von ihrem Ehemann Herrn Hugo Moya Leyton, alle gerichtlich ermächtigt, wobei der Nachweis darüber nachgereicht werden soll, dieses Haus der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad, für welche deren Vertreter, Herr Hermann Schmidt Georgi und Herr Hans Jürgen Blanck, als Vertreter der Gesellschaft, das Landhaus gelegen in der Straße Unión Nummer zweihundertzwei- undsechzig, in der hiesigen Stadt, welches im ersten Passus dieser Urkunde spezifiziert ist, kaufen. Der Verkauf umfaßt auch die Bauten und Bepflanzungen,





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 86/

sowie die Rechte, Gewohnheitsrechte, Dienstbarkeiten, Strominstallationen, sanitären Anlagen, Trinkwasser und andere vorhandenen Benefizien oder Aufwendungen.

Viertens: Der Kaufpreis beträgt siebenhunderttausend Escudos in bar, die die Verkäufer aus Besitz der Käuferin zu ihrer vollen Zufriedenheit bereits erhalten haben. Deshalb erklären sie, daß der Verkaufspreis vollständig beglichen ist.

Fünftens: Der Verkauf des im ersten Passus spezifizierten Grundstücks wird von den Verkäuferinnen und Herrn Hugo Moya Leyton, als Vertreter seiner Ehefrau, als Speziessache, frei von Belastungen vorgenommen, indem sie sich verpflichten, gesamtschuldnerisch für die Entschuldung und die Eviktion im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen.





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 86R/

In der aufgeführten Form tritt die Verkäuferin der Käuferin Besitz und Eigentum über das Grundstück ab und überträgt diese. Sechstens: Die erwähnte gerichtliche Ermächtigung hat folgenden Wortlaut: Parral, am siebenundzwanzigsten November neunzehnhundertdreiundsiebzig. In Anbetracht dessen, daß Herr Hugo Moya Leyton, Zahnchirurg, und Frau Eliana Mújica Valenzuela, Hausfrau, beide wohnhaft in Santiago in der Straße Román Díaz Nummer fünfhundertzweölf, Wohnung A, auf Blatt eins beantragen, daß das Gericht ihnen, zusammen mit Frau Melania Laura Valenzuela de Mújica, der überlebenden Ehefrau von Mario Mújica Bordalí, die Erlaubnis erteilen möge zur Veräußerung als Speziessache





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 87/

des Grundstücks, das sie durch Erbschaft von Mario Mújica Bordalí gemeinsam besitzen, gelegen in der Straße Unión, Nummer zweihundertzweiundsechzig, in der hiesigen Stadt, mit einer Fläche von sechshundertdreiunddreißig Komma zehn Quadratmetern, eingetragen auf den Namen von Mario Mújica Bordalí auf Blatt zweihunderteins Rückseite Nummer zweihundertdreiundneunzig des Grundbuchs des Grundbuchrichters von Parral aus dem Jahre neunzehnhundert-siebenunddreißig, welches angrenzt: im Norden, an das Restgrundstück von Herrn Marcelino Fuentes; im Süden an das Grundstück von Herrn José Menandro Manriquez; im Osten an die Straße Unión; im Westen an das Grundstück von Herrn Marcelino Fuentes. Der Verkauf würde zum Preis von siebenhunderttausend



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 87R/

Escudos, in bar und als Speziessache, erfolgen. Unter Berücksichtigung der günstigen Stellungnahme des Staatsanwalts zu dieser Absicht und der Bestimmungen der Artikel eintausendsiebenhundertvierundfünzig des Bürgerlichen Gesetzbuchs und achthunderteinundneunzig der Zivilprozeßordnung, sowie des vorgelegten Aktenstücks über den tatsächlichen Besitz der Erbschaft von Herrn Mario Mújica Bordalí, wird folgendes erklärt: Herr Hugo Moya Leyton und seine Ehefrau Eliana Mújica Valenzuela, deren persönliche Angaben bereits aufgeführt sind, erhalten die Erlaubnis, zusammen mit der überlebenden Ehefrau, Frau Melania Laura Valenzuela de Mújica, zum Preis von siebenhunderttausend Escudos in bar das Grundstück in der Straße Unión zweihundertzweiundsechzig in der hiesigen Stadt,





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 88/

dessen Angaben bereits aufgeführt wurden, zu veräußern. Zur Erteilung der diesbezüglichen öffentlichen Verkaufsurkunde muß die Ehefrau persönlich erscheinen oder von einem gesetzlich ordnungsgemäß eingesetzten Bevollmächtigten vertreten werden.- Es ist eine Ausfertigung zu erteilen und das Gesetz sechzehntausendvierhundsiebenunddreißig ist einzuhalten, und es ist eine Abschrift des Richterspruchs für das Register auszuhändigen. Unleserliche Unterschrift. Der Richterspruch wurde erteilt von Herrn Oswaldo Murillo Reyes, Titularrichter des Bezirks. Unleserliche Unterschrift. In Parral, am ersten Dezember neunzehnhundertdreundsiebzig, um neun Uhr fünfzehn Minuten, stellte ich in der Geschäftsstelle persönlich Herrn Juan Parada Yañez den vorhergehenden Beschluß zu. Herr Juan Parada Yañez unterschrieb nicht.





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 88R/

Er erklärte, daß er auf Rechtsmittel verzichtet. Juan Parada
Yañez. Unleserliche Unterschrift. Ich bescheinige, daß die
vorhergehende Entscheidung vollstreckbar ist. Unleserliche
Unterschrift. Es stimmt überein. Siebtens: Es wird vermerkt,
daß die Erbschaftssteuer bezüglich der Erbschaft des Herrn
Mario Mújica Bordali bezahlt ist, laut Randbemerkung in der
entsprechenden Eintragung über das tatsächliche Eigentum.
Achtens: Die zum Abschluß dieses Vertrags erschienenen
Parteien bestätigen, daß sie am vierten Januar dieses Jahres
diese Urkunde im Notariat von Parral erteilt haben. Sie
ist eingetragen auf Blatt drei Rückseite unter der Nummer
zwei der Urkundenrolle des genannten Notariats





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 89/

für das erste Quartal des laufenden Jahres. Da der Kaufvertrag in die vorliegende Urkunde aufgenommen wurde, stimmen die Parteien überein, daß die erwähnte Urkunde vom vierten Januar dieses Jahres aufgehoben und aufgelöst werden und außer Kraft treten soll. Diese Urkunde wurde im Notariat von Parral von ihnen erteilt. Sie wurde aus Gründen, die dem Notar nicht anzulasten sind, nicht für ihn genehmigt.

Neuntens: Der Inhaber der beglaubigten Kopie der vorliegenden Urkunde wird ermächtigt, von den zuständigen Stellen die erforderlichen Eintragungen und Anmerkungen anzufordern. Die Bezahlung der Liegenschaftsabgabe und der Nachweis über die Bebauung wird wie folgt ausgewiesen: Oberste Finanzbehörde der Republik Chile - Zahlungsbeleg





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 89R/

Liegenschaftsabgabe, Eigentümer: Mújica Bordalí, Mario.
Adresse: Straße Unión zweihundertzweiundsechzig. Vierhundert-
vierundneunzigtausendachthundertfünfundvierzig Escudos -
Abgabe viertausendfünfhundertsechsfünfundvierzig Escudos -
Verzeichnis Nummer siebenundvierzig-achtzehn- Finanzbehörde
der Gemeinde Parral - Zeitraum: Zweites Semester
neunzehnhundertdreiundsiebzig. Eine unleserliche Unterschrift
und Stempel "übereinstimmend". Städtebauamt- Abteilung
Straßenbelag, Bescheinigung über Verlegung des Straßenbelags.
Der Geschäftsführer der Abteilung Straßenbelag beglaubigt:
daß das Grundstück in der Gemeinde Parral, Verzeichnis Nummer
siebenundvierzig-achtzehn- der Straße Unión
zweihundertzweiundsechzig zur Zeit nicht von der
Straßenpflasterungsabgabe betroffen ist. Die vorliegende
Bescheinigung wird zur Ausführung nach Artikel fünfundzwanzig
des Gesetzes achttausendneunhundertsechsfünfundvierzig erteilt.
Diese Bescheinigung ist gültig bis zum vierzehnten Juli
neunzehnhundertvierundsiebzig. Parral, am vierzehnten Mai
neunzehnhundertvierundsiebzig. Eine unleserliche Unterschrift
und Stempel "übereinstimmend"



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 90/

Zur Bestätigung und nach Verlesen der Urkunde unterschreiben sie. Bei dieser Amtshandlung waren Zeugen Frau Olga Pérez Bello und Frau Hilda Corrales Alvarez. Es wird eine Abschrift erteilt. Die Stempelsteuer in Höhe von dreihundertdreizehntausendzweihundertzweiundfünfzig Escudos wurde bezahlt. Dies wird von mir bescheinigt.

/Neun Unterschriften/

Der unterzeichnende Notar stellt fest, daß die gerichtliche Erlaubnis zur Veräußerung und die Zahlung der Übertragungssteuer, die die vorhergehende Urkunde betreffen, wie folgt belegt sind:





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 90R/

In Parral, am siebenundzwanzigsten November neunzehnhundertdreiundsiebzig. In Anbetracht dessen, daß Herr Hugo Moya Leyton, Zahnchirurg, und Frau Eliana Mújica Valenzuela, Hausfrau, beide wohnhaft in Santiago in der Straße Román Díaz Nummer fünfhundertzweölf, Wohnung A, auf Blatt eins beantragen, daß das Gericht ihnen, zusammen mit Frau Melania Laura Valenzuela de Mújica, der überlebenden Ehefrau von Mario Mújica Bordalí, die Erlaubnis erteilen möge zur Veräußerung als Speziessache des Grundstücks, das sie durch Erbschaft von Mario Mújica Bordalí gemeinsam besitzen, gelegen in der Straße Unión, Nummer zweihundertzweiundsechzig, in der hiesigen Stadt, mit einer Fläche von sechshundertdreiunddreißig Komma zehn Quadratmetern, eingetragen auf den Namen von Mario Mújica Bordalí auf Blatt zweihunderteins Rückseite Nummer zweihundertdreiundneunzig des Grundbuchs des Grundbuchsrichters von Parral aus dem Jahre neunzehnhundertsiebenunddreißig, welches angrenzt: im Norden an das Restgrundstück von Herrn Marcelino Fuentes; im Süden an das Grundstück von Herrn José Menandro Manriquez;



Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 91/

im Osten an die Straße Unión; im Westen an das Grundstück von Herrn Marcelino Fuentes. Der Verkauf würde zum Preis von siebenhunderttausend Escudos, in bar und als Speziessache, erfolgen. Unter Berücksichtigung der günstigen Stellungnahme des Staatsanwalts zu dieser Absicht und der Bestimmungen der Artikel eintausendsiebenhundertvierundfünfzig des Bürgerlichen Gesetzbuchs und achthunderteinundneunzig der Zivilprozeßordnung, sowie des vorgelegten Aktenstücks über den tatsächlichen Besitz der Erbschaft von Herrn Mario Mújica Bordalí, wird folgendes erklärt: Herr Hugo Moya Leyton und seine Ehefrau Eliana Mújica Valenzuela, deren persönliche Angaben bereits aufgeführt sind, erhalten die Erlaubnis, zusammen mit der überlebenden Ehefrau, Frau Melania Laura Valenzuela de Mújica, zum Preis von siebenhunderttausend Escudos in bar das Grundstück in der Straße Unión zweihundertzweiundsechzig in der hiesigen Stadt, dessen Angaben bereits aufgeführt wurden, zu veräußern. Zur Erteilung der diesbezüglichen öffentlichen Verkaufsurkunde muß die Ehefrau persönlich erscheinen





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 91R/

oder von einem gesetzlich ordnungsgemäß eingesetzten Bevollmächtigten vertreten werden.- Es ist eine Ausfertigung zu erteilen und das Gesetz Nummer sechzehntausendvierhundertsevenunddreißig ist einzuhalten, und es ist eine Abschrift des Richterspruchs für das Register auszuhändigen. Oswaldo Murillo Reyes. Verkündet durch Herrn Oswaldo Murillo Reyes, Titularrichter für den Bezirk. Unleserliche Unterschrift. In Parral, am ersten Dezember neunzehnhundertdreundsiebzig, um neun Uhr fünfzehn Minuten, stellte ich in der Geschäftsstelle persönlich Herrn Juan Parada Yañez den vorhergehenden Beschluß zu. Herr Juan Parada Yañez unterschrieb nicht. Er erklärte, daß er auf Rechtsmittel verzichtet. Juan Parada Yañez. Unleserliche Unterschrift. Ich bescheinige, daß die vorhergehende Entscheidung vollstreckbar ist. Unleserliche Unterschrift. Es stimmt überein.

Zahlungsbeleg Nummer siebenundneunzigtausendfünfhunderteinundsiebzig. Oberste Finanzbehörde der Republik. Finanzbehörde der Stadt Santiago. Einhundertzweiundvierzig. Einhunderteinunddreißig. Wert: dreihundertelftausendsiebenhundertzweiundfünfzig Escudos. Konto Nummer: zwei-vierhundertzwölf. Wert: Eintausendfünfhundert Escudos.





Archivo
Nacional
de Chile

/Seite 92/

Steuern, Gesamtbetrag: dreihundertdreizehntausendzweihundertzweiundfünfzig Escudos. Verzeichnis Nummer: zweiundzwanzigtausendzweihundertsiebenundzwanzig. Zeitraum oder Datum: siebzehnter Juli neunzehnhundertvierundsiebzig. Name des Steuerpflichtigen: Valenzuela del C. Melania. Straße R. Díaz fünfhundertzwölf. Unleserliche Unterschrift und Stempel. Diese Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein, die am Ende dieses Registers unter der Nummer einhundertdreiundvierzig aufgenommen ist. Was hiermit von mir bescheinigt wird.
(Unterschrift) (entwertete Gebührenmarken)
(Siegel:)

Hilda Aguirre del Real, Gerichtliche Archivbeamtin (zur Erteilung von Urkunden in Chile befugt, der Übersetzer), Santiago-Chile.

Für die Richtigkeit der Übersetzung. Bonn, den 6.2.91.

Sprachendienst Kayser
Übersetzungen - Vereidigte Dolmetscher
53 BONN
Heerstraße 33 - Fernruf 632461



Archivo
Nacional
de Chile



Faint, illegible text or markings in the center of the page.



Archivo
Nacional
de Chile

NE BIS IN IDEM

Anfang 1985 haben die Herren Baar und Packmor, ehemalige Mitglieder der Sociedad Benefactora Dignidad der Deutschen Botschaft in Santiago de Chile Berichte über angebliche Unregelmässigkeiten in dieser Sociedad mit Sitz in Villa Baviera, Parral, zugänglich gemacht. Diese Berichte waren auf ihren ausdrücklichen Wunsch vertraulich.

Obwohl die Verfasser dieser Berichte keine Erlaubnis zu deren gerichtlicher Verwendung gegeben hatten, sandte das Auswärtige Amt diese Unterlagen dem Bundesjustizministerium, das sie seinerseits - möglicherweise über das Justizministerium NRW - der Staatsanwaltschaft Bonn zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Leitung der Sociedad Dignidad übersandte.

Das bei der Staatsanwaltschaft Bonn daraufhin unter dem Aktenzeichen 50 JS 285/85 eröffnete Verfahren, von dem die Angeschuldigten nicht in Kenntnis gesetzt wurden, wurde praktisch drei Jahre lang nicht vorange-
trieben.

Beweise für die Existenz dieses Ermittlungsverfahrens sind:

- 1.- Schreiben der Staatsanwaltschaft Bonn vom 29.12.1986 an Rechtsanwalt Berger, Celle.
- 2.- Rechtshilfeersuchen an die Corte de Apelaciones Chillán, Chile, vom 30.3.1988.

Wie dieses Verfahren zustande gekommen ist, ergibt sich aus einem Interview von Konsul Dieter Haller, dass er der Santiagoer Zeitung "Fortín Mapocho" gab und dass diese am 4.11.1987 veröffentlichte.

"Auf Antrag des früheren Botschafters der Bundesrepublik Deutschland, Hermann Holzheimer, begannen die Gerichte dieses Landes, die angeblichen Straftaten zu untersuchen, die in Colonia Dignidad begangen werden sollen. Die Anzeige des Diplomaten wurde 1985 bekannt, nachdem der Botschafter selbst die Ausreise aus Chile des Ehepaares Packmors, das aus dem Landgut bei Parral geflohen war, betrieben hatte.

Der Diplomat nahm sogar eine Bandaufzeichnung mit dem dramatischen Zeugnis des Ehepaares zu Protokoll und schickte die Unterlagen an das Auswärtige Amt seines Landes. Das Aussenministerium der Bundesrepublik Deutschland übergab die Unterlagen dem Justizministerium. Dieses Ministerium ernannte zuerst einen Staatsanwalt und dann einen Landgerichtsrat, damit er sich der Anzeige des Ehepaars Packmor annehme.
...

Zu der Anzeige, die von dem Ehepaar bestätigt worden war, kam später das beredte Zeugnis des früheren leitenden Mitarbeiters der Colonia Dignidad, Hugo Baar."



Archivo
Nacional
de Chile

Am 22. Dezember 1987 und am 17. Februar 1988 übergab der deutsche Botschafter, Dr. Horst Kullak-Ublick, die ins Spanische übersetzten Aussagen der Ehepaare Baar und Packmor, damit die chilenische Justiz die genannten Anschuldigungen untersuchen solle. Siehe Hannoversche Allgemeine vom 22. Dezember 1987 und Reutermeldung aus Bonn, El Mercurio 19.2.1988.

Im Schreiben vom 10. März 1988 des chilenischen Aussenministers an den Präsidenten des Berufungsgerichts Chillán heisst es:

- "1.- Ich teile Ihnen mit, dass der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Chile, Herr Horst Kullak-Ublick, am 22. Dezember 1987 dem Aussenministerium ins spanische übersetzte Kopien der Aussagen übergab, die die Ehepaare Packmor und Baar 1985 in der Bundesrepublik Deutschland gegen die Leitung der Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad, allgemein Colonia Dignidad genannt, mit Sitz in Parral, formuliert hatten.
- "2.- Später, am 17. Februar 1988, hat der Botschafter Herr Kullak-Ublick übersetzte Kopien der Aussagen ausgehändigt, die die beiden genannten Ehepaare im Ermittlungsverfahren, das beim erstinstanzlichen Gericht in Bonn geführt wird, mit Bezug auf die Strafsache gegen Paul Schäfer unter dem Aktenzeichen 50 Js 285/85 dieses Gerichts.
- 3.- Aus diesen Unterlagen, die anliegend übersandt werden, könnte man folgern, dass, falls die an jenem Ort vermuteten Taten, wie Freiheitsberaubung und Verletzung des Postgeheimnisses, tatsächlich begangen worden sein sollten, es angebracht wäre, dass die Gerichte untersuchen, ob diese Taten die entsprechenden Verfassungsgarantien verletzen.
- 4.- Ich gebe deshalb das Vorstehende dem hohen Gericht zur Kenntnis, damit es die Massnahmen ergreife, die es für rechtlich erforderlich hält."

Von der Voraussetzung ausgehend, dass das Berufungsgericht Chillán ein Strafverfahren eingeleitet habe, erkundigte sich die Staatsanwaltschaft Bonn durch das Rechtshilfeersuchen vom 30.3.1988 nach den Ergebnissen dieses Verfahrens. Auf Seite 2 des Rechtshilfeersuchens heisst es wörtlich:

"Nach Mitteilung der Deutschen Botschaft in Santiago de Chile ist wegen entsprechender Vorwürfe auch bei dem dortigen Gericht ein Untersuchungsverfahren eingeleitet worden. Grundlage der dortigen Untersuchungen dürften ebenso wie bei den hiesigen Ermittlungen die Berichte und Zeugenaussagen der früheren Lagerinsassen Georg und Lotti Packmor, Hugo und Waltraud Baar sein, auf die ich daher hinsichtlich weiterer Einzelheiten Bezug nehme.





Archivo
Nacional
de Chile

Gegen Hugo Baar besteht ebenso wie gegen Doktor Hopp und Frau Doktor Seewald der Verdacht, den Beschuldigten Schäfer sowohl bei den freiheitsentziehenden Massnahmen als auch bei einzelnen Körperverletzungen unterstützt zu haben."

Aus dieser Darstellung geht eindeutig hervor, dass das Auswärtige Amt mit denselben Anschuldigungen gegen dieselben Personen neben dem vom AA bereits 1985 in Gang gesetzten Ermittlungsverfahren in Bonn auch noch ein zweites Strafverfahren in Chile einleiten will. Dazu kommt, dass das AA vor einigen Wochen zum dritten Mal dem chilenischen Aussenministerium gleichartige Unterlagen zu demselben Zweck überreichen liess. Gleichzeitig übt das AA einen massiven diplomatischen Druck auf die chilenische Regierung aus mit dem Ziel, dass diese von der chilenischen Justiz die Einsetzung eines Sonderrichters (Ministro en Visita) gegen die Sociedad Dignidad fordere. Vgl. La Tercera 21.7.1988.

Dieses Vorgehen des AA verstösst gegen das in der Bundesrepublik verfassungsrechtlich verankerte Rechtsprinzip "Ne bis in idem". Dieses Prinzip ist international anerkannt und hat auch in der chilenischen Rechtsordnung seinen Niederschlag gefunden.

Die Artikel 163 und 164 Ziffer 4 des chilenischen Gerichtsverfassungsgesetzes (Código Orgánico de Tribunales) bestimmen: "Wenn verschiedene Richter gleichzeitig einen Strafprozess begonnen haben sollten, dann ist derjenige von ihnen zuständig, den das entsprechende Berufungsgericht oder, falls die Richter verschiedenen Berufungsgerichten unterstehen, der Oberste Gerichtshof Chiles bestimmt" (Osvaldo López L., Derecho procesal penal chileno, Santiago 1983, S. 39).

Im deutschen Recht ist das Prinzip Ne bis in idem im Artikel 103 III GG verankert. "Was den Verbrauch der Strafklage anlangt, so verbietet die mit dem Rang eines Verfassungssatzes ausgestattete Verfahrensvorschrift des Art. 103 III GG die mehrmalige Verfolgung und Aburteilung. Diese Norm hat letztlich ihre Grundlage im Rechtsstaatprinzip (BVerfGE 7, 89, 92; 9, 167, 170; BayVerfGH 19, 21, 23; BGHSt 18, 274, 277)" (JZ 1969 S. 154).

Ausserdem "besteht das Verfahrenshindernis der Rechtshängigkeit. Die Sperrwirkung - ne bis in idem, Grundsatz der Einmaligkeit der Strafverfolgung - macht eine neue Strafverfolgung gegen denselben Täter wegen derselben Tat unzulässig (Art. 103 III GG; BGH 20, 292). Sie ist - ebenso wie das Gebot des rechtlichen Gehörs (Art. 103 I GG) - der Sache nach ein verfahrensrechtliches Grundrecht (BVerfGE 9, 89, 96; 23, 191, 202 = NJW 68, 982)" (KLeinknecht/Meyer, Strafprozessordnung, München 1985 S. 35).

Zwar "gilt das Verbot der Doppelverfolgung nach ständiger Rechtsprechung allerdings nicht im Verhältnis zur ausländischen Gerichtsbarkeit (vgl. BVerfGE 12, 62; BGHSt 6, 176; 12, 36; BayVerfGH 16, 15)" (JZ 1971, S. 392), da aber die deutsche Verwaltung und somit auch das



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

Auswärtige Amt nach Art. 20 III GG "an Gesetz und Recht gebunden" ist, d.h. auch an den Rechtssatz Ne bis in idem, darf es keine Verwaltungshandlungen vollziehen, die auf eine Doppelverfolgung oder Doppelbestrafung gerichtet sind. Das AA handelt daher rechtswidrig, wenn es von der chilenischen Regierung ein zweites Strafverfahren wegen derselben Anschuldigungen gegen dieselben Personen anstrebt.

Diese Handlungsweise widerspricht auch der diplomatischen und konsularischen Schutzpflicht gegenüber deutschen Staatsbürgern im Ausland.



Archivo
Nacional
de Chile

Staatsanwaltschaft Bonn

Postanschrift für alle Dienstgebäude:
5300 Bonn 1, Postfach 2109
Nachbriefkasten: Wilhelmstraße 21 (Landgericht)

5300 Bonn 1, den 29.12.1986/Sme

Dienstgebäude:
 Oxfordstraße 19
 Kölnstraße 1
 Kölnstraße 3
 Immenburgstr. 42

Geschäfts-Nr.: 50 Js 285/85

Bitte bei allen Schreiben angeben!

RA. Berger, Calie

Telefon (0228) 7061
Durchwahl 706- 268
elelex 08-88 521
elefax (0228) 706 215

Eing. 07. Jan. 1987

Rechtsanwälte
Berger u. Partner
Berggartenstraße 10

Anlagen *JV*

3100 Celle

Betr.:

Ermittlungsverfahren 50 Js 285/85 StA Bonn
gegen Verantwortliche der Sekte "Christlich
Soziale Mission" wegen des Verdachts der
Freiheitsberaubung usw.

Ihr Zeichen:

Private Sociale/Amnesty 443-80-1 B/Be. 1

Sehr geehrte Rechtsanwälte!

Nach erneuter Prüfung des dortigen Akteneinsichts-
ersuchens vom 9.10.1986 in Verbindung mit dem
Schreiben vom 8.12.1986 kann Ihnen eine Einsicht
in die Akten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ge-
währt werden, weil hierdurch der Untersuchungs-
zweck gefährdet werden könnte (§ 147 Abs. 2 StPO).
Zu gegebener Zeit werde ich auf den von Ihnen ge-
stellten Antrag zurückkommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Calie)
Staatsanwalt



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

llende Oberstaatsanwalt

Js 285/85 -

AR 515/88 Ausl.R. -

5300 Bonn 1, den 30.3.1988 wei (2)
Postfach 2109
Oxfordstraße 19
Telefon (0228) 7061
Durchwahl 708-
Telelex 08-06 521
Telefax (0228) 708 215

An den
Corte de Apelaciones

in Chillan

Betrifft:

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten

hier: Ersuchen um Auskunft in einem Ermittlungsverfahren
gegen Paul Schäfer und Andere
wegen Freiheitsberaubung undsonweiter

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen die deutschen Staatsangehörigen

- a) Paul Schäfer, geboren am 4.12.1921 in Bonn,
- b) Doktor der Medizin Hartmut Hopp,
- c) Frau Doktor Seewald,
zu a) bis c) wohnhaft in Villa Baviera,
Gemeinde Parral, Chile,
- d) Hugo Baar, geboren am 6.10.1925
in Nebajavka/Ukraine, wohnhaft: Brüder-Klaus-Platz 1,
5000 Köln 80,

ist bei der Staatsanwaltschaft Bonn ein Ermittlungsver-
fahren wegen des Verdachts der Freiheitsberaubung und
gefährlichen Körperverletzung sowie der Beihilfe dazu
anhängig.



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

ausco 5-3

Dem Beschuldigten Schäfer wird vorgeworfen, in der bei Parral von deutschen Staatsangehörigen gegründeten Colonia Dignidad seit vielen Jahren Menschen jeder Altersstufe mit Hilfe von Stacheldrahtzäunen, Stolperdrähten, Lichtschranken, bewaffnetem Wachpersonal und Wachhunden gegen ihren Willen rechtswidrig festzuhalten. Fluchtversuche habe er in mehreren Fällen mit körperlichen Mißhandlungen ahnden lassen. Dabei seien verschiedene Personen ohne entsprechende medizinische Indikation mit einem Elektroschockgerät und Psychopharmaka behandelt worden.

Nach Mitteilung der Deutschen Botschaft in Santiago de Chile ist wegen entsprechender Vorwürfe auch bei dem dortigen Gericht ein Untersuchungsverfahren eingeleitet worden. Grundlage der dortigen Untersuchungen dürften ebenso wie bei den hiesigen Ermittlungen die Berichte und Zeugenaussagen der früheren Lagerinsassen Georg und Lotti Packmor, Hugo und Waltraud Baar sein, auf die ich daher hinsichtlich weiterer Einzelheiten Bezug nehme.

Gegen Hugo Baar besteht ebenso wie gegen Doktor Hopp und Frau Doktor Seewald der Verdacht, den Beschuldigten Schäfer sowohl bei den Freiheitsentziehenden Maßnahmen als auch bei einzelnen Körperverletzungen unterstützt zu haben.

Die Staatsanwaltschaft bittet um Auskunft, welche Feststellungen bisher in dem dort anhängigen Untersuchungsverfahren wegen des Verdachts der Freiheitsberaubung getroffen worden sind. Gegebenenfalls



Archivo Nacional de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

wäre ich für die Überlassung von beglaubigten Abschriften der dortigen Vorgänge dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Holstein
(Holstein)

Oberstaatsanwalt

mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt



Die Echtheit vorstehender Unterschrift des Oberstaatsanwalt Holstein und die Echtheit des beigedruckten Dienst-siegels werden hiermit bestätigt.

Bonn, den 10.5.1988
Präsident des Landgerichts
in Vertretung

(Brenner)

[Handwritten signature]

Legalizada en el Ministerio de Relaciones Exteriores de Chile
 firma del Señor *Arturo Riche*
 CONSUL DE CHILE
 GUSTAVO CAMUS L.
 Jefe Depto. Legalizaciones
 19 JUN 1988
 de 1988



CONSULADO DE CHILE EN BONN. R. F. DE ALEMANIA

El Cónsul de Chile que suscribe certifica la autenticidad de la firma de don *Brenner* de la Presidencia del Juzgado Regional de Bonn

BONN, 13 de Mayo de 1988



Actuación N° *640* Arancel Art. N° *4/10*
 Derechos. USA *12.00* Diferencia 10% *1.20*
 Total percibido en USA: *13.20*
 Pagado en moneda del país: *24.00*
 BONN, 13 de Mayo de 1988

Arturo Riche
-ARTURO RICKE GUZMAN
CONSUL DE CHILE



Archivo Nacional de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

A petición de ex embajador en Chile

El gobierno alemán es quien investiga a Colonia Dignidad

A petición del ex embajador de Alemania Federal en Chile, Herman Holzapfel, los tribunales de ese país comenzaron a investigar los presuntos delitos que se estarían cometiendo en Colonia Dignidad.

La denuncia del diplomático se conoció en 1985, luego que el propio embajador gestionara la salida de Chile del matrimonio Packmohr, fugados del fundo cercano a Parral.

El diplomático consignó incluso una grabación con el dramático testimonio de la pareja y, con todo, hizo llegar los antecedentes a la Cancillería de su país. El ministerio de Relaciones Exteriores de la República Federal de Alemania entregó los antecedentes al ministerio de Justicia. Dicha secretaria de Estado nombró, primero a un fiscal y luego a un juez provincial para que se hiciera cargo de la denuncia originada en el matrimonio Packmohr. Junto con ello, el gobierno peruano resolvió otorgar protección especial a la pareja fugada de la Colonia Dignidad.

COMIENZA INVESTIGACION

Así fue como hace dos años se inició en los tribunales de Bonn la investigación destinada a establecer y verificar la serie de delitos que se estarían cometiendo en Chile, por ciudadanos alemanes y contra otros ciudadanos alemanes. Paralelamente, en los mismos tribunales de Bonn ya se estaba sustanciando el juicio civil entre Colonia Dignidad y Amnesty International, cuyo fin último es probar si, efectivamente, agentes de la ex Dina tuvieron actuaciones en el fundo cercano a Parral.

Ex jerarca de la colonia ahora es testigo del gobierno en proceso que se lleva en Bonn. Los prófugos de Dignidad revelan la verdad de lo que sucede en misterioso enclave de Parral



El proceso criminal contra Colonia Dignidad, comenzó exclusivamente con la denuncia del matrimonio Packmohr. Pero, a poco andar, aparecieron otros fugados y otras personas, que aseguraron que allí se estaban cometiendo delitos contra la libertad física y sexual de los habitantes, en su mayoría ciudadanos alemanes, aproximadamente trescientos.

HUGO BAAR

A la denuncia ratificada por la pareja, se sumó posteriormente el elocuente testimonio del ex jerarca de la Colonia Dignidad, Hugo Baar. Su fuga del país, sin duda constituyó un golpe bajo para el jefe del recinto, Paul Schäfer o Paul Schneider.

Hugo Baar fue oficialmente enviado, como segundo "mandatario" de la colonia, a la ciudad de Bonn. La misión de Baar era reorientar el proceso civil que se estaba siguiendo contra Amnesty International. El emisario cumplió su objetivo y retornó a Chile. Una vez de regreso en la Colonia Dignidad, surgieron sus conflictos con Paul Schäfer. Baar era el jefe espiritual de los habitantes del lugar y su conducta frente a la comunidad, en la cual también participaba su esposa y sus nueve hijos, se hacía insostenible. Hu-

go Baar decide arancar, salir del recinto, fugarse y volver a Alemania. Con ayuda de terceros, consigue su meta y vuelve a su país. Pero en Alemania, Hugo Baar no habla con nadie. Impactado, mudo, trémulo, Baar permanece expectante y preocupado por su familia.

VIAJA SU ESPOSA

Paul Schäfer decide elaborar un plan para recuperar a Baar. Envía como emisario a la esposa del fugado. La mujer llega a Alemania, se reencuentra con su marido y retorna a la colonia. Baar queda nuevamente solo.

Entre tanto, Amnesty International había intentado sostener conversaciones con el ex jerarca, pero éste se mantenía al margen. En 1986 retorna nuevamente su esposa a Alemania. Ella se queda. Y en la Colonia Dignidad permanecen a la fecha sus nueve hijos.

TESTIMONIO EN PROCESO

Transcurren algunos meses y, por fin, el ex jerarca acepta entregar su testimonio a la justicia alemana. El proceso criminal surgido en los tribunales de Bonn, continúa en extenso su relato.

OTROS FUGADOS

Pero la denuncia contra la Colonia Dignidad no termina. Durante el presente año, otros dos ciudadanos alemanes consiguen escapar del fundo y llegar a su país natal. Dichos testimonios ya fueron incorporados en el proceso. Son varios los que se han podido fugar, pero pocos han estado dispuestos a contar la verdad a su gobierno.

Alemania, considerando todos los testimonios y escuchando además los relatos de chilenos que fueron detenidos y apremiados físicamente en la Colonia Dignidad, resuelve adoptar nuevas y urgentes medidas.

Entonces el gobierno alemán encarga al actual cónsul, Dieter Haller, que practique una visita consular al recinto y verifique cuáles son las dificultades que tienen aquellos ciudadanos alemanes para salir de la colonia.

RESPUESTA DEL ACTUAL EMBAJADOR

Consultado ayer el actual embajador de Alemania Federal, Horst Kullak Ubbick, sobre la gestión que realizará el cónsul en la Colonia Dignidad, durante los próximos días, el diplomático respondió que "No hay una investiga-

ción de ese país a la Colonia Dignidad. El gobierno alemán está preocupado, en forma permanente de ella". El embajador dijo también que las relaciones con los habitantes de la colonia eran "positivas".

VISIÓN DEL CONSUL

Curiosamente, el cónsul alemán en Chile y primer secretario de la embajada, Dieter Haller, confiesa hace algún tiempo a *Forja* que "no tenemos contacto alguno con los habitantes de la colonia, ni siquiera sabemos cuántas personas viven en aquel lugar. Ellos rechazaron una visita consular".

Dieter Haller cumplirá cuatro años en Chile y su próxima visita consular será la primera que realiza desde su gestión en este país. Es más, cuando Dieter Haller sobeó, hace algunos meses, visitar la colonia, los jefes del lugar le comunicaron, por carta, que "internamente se había registrado una votación entre los habitantes de la colonia y todos, en forma unánime, rechazaron la visita". Esta información recordada por *Forja* en fuentes diplomáticas, se contradice con las declaraciones formuladas ayer por el actual embajador de Alemania Federal en Chile.



FM 4-11-87



Archivo
Nacional
de Chile

**Hermes**

5300 Bonn 1, Weberstr. 92

Tel. (0228) 21 91 26

6

Hannoversche Allgemeine

22. Dez. 1987

183

Genscher: Bei „Colonia Dignidad“ werden wir nicht lockerlassen

Bonn will Druck auf chilenische Regierung verstärken

Von unserer Bonner Redaktion

dm. Bonn

Bundesaußenminister Genscher will sich nicht damit abfinden, daß die von ihm nach Chile entsandte Expertenkommission zur Untersuchung der Vorgänge in der „Colonia Dignidad“ unverrichteterdinge heimkehren mußte. Nach einer Prüfung des am Montag im Auswärtigen Amt vorgelegten Berichts der Kommission werde nun das weitere Verfahren beraten, hieß es. Im neuen Jahr will Genscher an die Öffentlichkeit treten, um auf diese Weise den Bonner Druck auf die chilenische Regierung zu verstärken.

In diplomatischen Kreisen glaubt man, daß die Regierung in Santiago mittlerweile erkannt habe, die Ermittlungen über die Vorgänge in dem überwiegend von Deutschen bewohnten Lager und gegen dessen Leiter Paul Schäfer nicht mehr lange verschleppen oder gar blockieren zu können. Darauf deuteten schriftliche Äußerungen von Außenminister Garcia hin, mit denen zwei Briefe Genschers beantwortet wurden. Zudem hat man in Bonn den Eindruck, die Unterstützung der chilenischen Massenme-

zu haben.
„Wir bleiben dran, wir werden Santiago zwingen, Farbe zu bekennen“, sagte man am Montag in Bonner Regierungskreisen. Wie die Strategie des weiteren Verfahrens aussehen werde, sei nun auf der Basis des Kommissionsberichts zu beraten.

In diesem Zusammenhang sagt man, die Mission der Expertenkommission sei keineswegs vollständig gecheitert. Zwar sei der Zugang zur „Colonia Dignidad“ verweigert worden. Aber das Auftreten der Gruppe und einzelner Mitglieder habe „zur Herstellung der Öffentlichkeit“

geführt: In allen Medien und von allen Seiten würde nun eine Diskussion um das Lager und die deutschen Bemühungen geführt, daß das Regime seinerseits nicht mehr untätig bleiben könne. Dies sei zu einem guten Teil dem Wirken des katholischen Weihbischofs Stehle zu verdanken, hieß es. Als ein weiteres Druckmittel wird anscheinend eine Dokumentation angesehen, die das Auswärtige Amt aus allen mit der chilenischen Regierung seit 1980 in der Angelegenheit geführten Gesprächen und gewechselten Papieren zusammengestellt hat.

Als Erfolg vermerkt man in Bonn, daß die Vernehmungprotokolle mit den Aussagen ehemaliger Insassen des Lagers an die chilenische Regierung übergeben werden konnten. Bisher hatten die geflüchteten „Colonia“-Mitglieder aus Furcht vor Repressionen ihre Zustimmung zu der Übergabe verweigert. Mit den Aussagen werden die Behauptungen abgestützt, in dem Lager werde gefoltert; gegen Schäfer ist in der Bundesrepublik ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

Investigación para Dignidad

BONN, 18 (Reuter).— Alemania federal pidió al gobierno chileno que abra una investigación criminal en torno a una colonia religiosa alemana en Chile, que según ex miembros de la misma sería un campo de esclavitud y torturas, dijo un funcionario.

Los funcionarios, que declinaron ser identificados, dijeron ayer que los testimonios de ex miembros de la "Colonia Dignidad" llegaron al ministro de Relaciones Exteriores, Ricardo García, en diciembre pasado, con una petición de que la policía chilena haga una investigación.

La embajada de Alemania Federal en Santiago ha solicitado hacer una visita consular a la colonia en las próximas semanas, pero no recibió respuesta de la misma, agregaron los funcionarios.

El Ministerio de Asuntos Exteriores alemán confirmó la semana pasada que había recibido evidencia de Georg y Lotti Packmoor, una pareja alemana que abandonó la colonia en 1985, de que los niños reciben descargas eléctricas en los testículos para controlar su comportamiento.

Otros ex residentes han testificado que prevalecen dentro del campo condiciones virtuales de esclavitud, y que muchos de sus 300 miembros permanecían allí contra su voluntad.

EL MERCURIO - Freitag 19. Februar 1988

Untersuchung für Dignidad

BONN, 18 (Reuter).— Die Bundesrepublik Deutschland bat die chilenische Regierung, eine strafrechtliche Untersuchung einer deutschen religiösen Kolonie in Chile zu eröffnen, die nach früheren Mitgliedern ein Sklaven- und Folterlager sei, sagte ein Beamter.

Die Beamten, die ihre Namen nicht angeben wollten, sagten gestern, dass die Aussagen der früheren Mitglieder der Colonia Dignidad vergangenen Dezember dem Außenminister Ricardo García übergeben wurden mit einem Gesuch, dass die chilenische Polizei eine Untersuchung anstelle.



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

La Tercera, Donnerstag 21. Juli 1988
Bundesrepublik Deutschland schickte
Unterlagen über Dignidad.

Eine dritte Sendung von Unterlagen über den Fall der Colonia Dignidad hat die deutsche Regierung dem chilenischen Aussenministerium übersandt, damit sie dem Fall, der von dem Berufungsgericht Chillán bearbeitet wird, hinzugefügt werde.

"Die Deutsche Botschaft übergab dem Aussenministerium die dritte Sendung von Unterlagen des Falles, den man allgemein Colonia Dignidad nennt", sagte der Sprecher (des chilenischen Aussenministeriums), als er gestern mittag von der Presse gefragt wurde.

"Diese Unterlagen werden zur Zeit von der Botschaft selbst vervollständigt. Sobald das geschehen ist, werden sie der Justiz, dem zuständigen Berufungsgericht übersandt."

Antecedentes de Dignidad envió R.F.A.

Una tercera remesa de antecedentes sobre el caso de la Colonia Dignidad fue remitida a la Cancillería chilena por parte del Gobierno alemán, a fin de que sea allegada al caso que se sigue en la Corte de Apelaciones de Chillán.

"La Embajada de Alemania hizo llegar a la Cancillería la tercera remesa de antecedentes del caso llamado comúnmente "Colonia Dignidad", indicó el portavoz al ser consultado por la prensa, al mediodía de ayer.

"Estos antecedentes están siendo completados, en este momento, por la misma Embajada. Tan pronto ello suceda, serán enviados al Poder Judicial, a la Corte correspondiente"

Por otra parte, el portavoz fue consultado por las proyecciones que puede tener en el plano diplomático la decisión de la Corte Suprema en torno a las atribuciones que tiene la Corte de Apelaciones de Chillán para pronunciarse sobre el recurso de protección, presentado por la familia de Jürgen Szurgelies en contra del diplomático alemán Hans Ulrich Sphon.

"La Cancillería indicó Ducci no podría comentar, no procede que comente las decisiones de un Poder del Estado, como es el Poder Judicial".

La Corte de Apelaciones de Chillán, en virtud de la inmunidad diplomática que protege a todos los diplomáticos acreditados en Chile, en virtud de la Convención de Viena, se había declarado inhabilitada para conocer el caso y remitió los antecedentes a la Corte Suprema.

Ante esta situación, el Primer Consejero de la Embajada alemana, Ulrich Sphon, dijo que la decisión de la Corte Suprema fue informada al gobierno federal en Bonn.

"Aquí no se trata de un asunto personal, sino de la Embajada".





Archivo
Nacional
de Chile

Ü B E R S E T Z U N G

Parral, 18. November 1988.

Es erscheint DOROTHEA BAAR KÖHLER, 35 Jahre alt, ledig, Köchin, des Lesens und Schreibens kundig, chilenischer Ausweis Nr. 6.268.518-1, wohnhaft in Villa Baviera im hiesigen Kreis, geboren in Salzgitter, Westdeutschland, am 10. März 1953, die nach vorheriger Vereidigung und rechtmässig vernommen mit Hilfe der Übersetzerin Frau Erika Wenk Wehmeyer, denn sie versteht nicht genügend Spanisch, aussagte:

Trotz des Weigerungsgrundes nach Artikel 201 des Strafprozessgesetzes, wonach sie nicht zur Aussage verpflichtet wäre, weil sie Tochter des Beschuldigten Hugo Baar ist, wird sie doch auf die Fragen oder Beweisthemen des vorliegenden Rechtshilfeersuchens aussagen. Sie übergibt dem Gericht eine eidesstattliche Versicherung, die vor dem Notar abgegeben wurde, und bittet, dass sie ihrer Aussage beigefügt wird.

Vernommen zu den Beweisthemen des strafrechtlichen Rechtshilfeersuchens antwortet sie:

Thema 1.

Frage 1.1.- Können Sie mir sagen, ob in der Colonia Dignidad die Bewohner gegen ihren Willen festgehalten werden?

Antwort: Niemand wird gegen seinen Willen bei uns gehalten.

Frage 1.2.- Ist es Ihnen erlaubt, einen anderen Wohnort zu wählen, der nicht die Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad ist?

Antwort: Es ist mir erlaubt, eine andere Wohnung ausserhalb der Sociedad Benefactora y Educacional zu haben.

Frage 1.3.- Haben Sie Ihren Pass oder ein anderes Dokument bei sich, das Ihre Person klar als Ausländer ausweist?

Antwort: Ich habe meinen Pass bei mir und meinen chilenischen Ausweis, der beglaubigt, dass ich Ausländer bin.

Frage 1.4.- Wissen Sie, ob man den Bewohnern der Sociedad oder einigen von ihnen ihre Pässe wegnimmt, um sie im Büro der Sociedad unter Verschluss zu halten?

Antwort: Der Pass wird niemandem weggenommen, und er ist auch nicht unter Verschluss.



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

Frage 1.5.- Können Sie sagen, ob es stimmt, dass Frau Dr. Seewald oder eine andere Vertrauensperson von Paul Schäfer über den Schlüssel zu dem Ort verfügen, wo die Pässe der Bewohner von Villa Baviera aufbewahrt sein sollen?

Antwort: Es gibt keinen Schlüssel für die Reisepässe.

Frage 1.6.- Was können Sie mir über den Wohnbereich von Villa Baviera sagen, ist er nach aussen abgeschlossen, so dass es seinen Bewohnern unmöglich ist, ihn in jedem beliebigen Augenblick und unbemerkt zu verlassen?

Antwort: Wir haben über 10 Tore mit Zahlenschlössern. Jeder weiss die Nummern, und jeder kann raus und reingehen, wann er will.

Frage 1.7.- Können Sie mir sagen, ob es vor dem Zaun zunächst niedrige Drähte zum Stolpern gab, die später durch elektronische Schranken oder ein ähnliches, elektronisch funktionierendes Sicherheitssystem ersetzt wurden, um das Verlassen des Grundstücks zu überwachen?

Antwort: Das stimmt nicht. Die Zäune sind nur dafür da, dass keine Tiere auf unsere Felder gehen und keine fremden Leute bei uns eindringen können, die schlechte Absichten haben könnten.

Frage 1.8.- Stimmt es, dass, wenn man die Abwesenheit von irgendjemand feststellt, sofort die Suche nach ihm eingeleitet wird, um seine Flucht zu verhindern?

Antwort: So etwas gibt es gar nicht, es hat noch keiner versucht zu fliehen.

Frage 1.9.- Was können Sie mir darüber sagen, ob es Wachpersonal in der Sociedad gibt und ob diese Leute bewaffnet sind und deutsche Schäferhunde oder andere Hunde mit sich führen und sich in Fahrzeugen bewegen, die ohne Licht fahren und kaum Geräusch machen, und ausserdem mit Nachtgläsern ausgerüstet seien?

Antwort: Ich habe so etwas noch nicht gesehen.





Archivo
Nacional
de Chile

Thema 2.

Frage 2.1.- Hat es körperliche Misshandlungen zur Folge, wenn man die Anordnungen Paul Schäfers oder die von der Sociedad gegebenen Regeln übertritt?

Antwort: Ich habe noch nicht erlebt, dass jemand körperlich misshandelt wurde, und ich habe es auch nicht gesehen. Die schlimmste Strafe ist, wenn jemand sich schlecht benimmt, muss er die anderen erfreuen.

Frage 2.2.- Werden die Mitglieder der Sociedad in den sogenannten Herrenversammlungen geschlagen?

Antwort: Ich habe davon noch nichts gehört. Ich bin nicht dabei.

Frage 2.3.- Was können Sie darüber sagen, ob man Ihnen in irgendeinem Fall ausserdem als Disziplinar-massnahme Medikamente gibt, z.B. Psychopharmaka oder andere, und Elektroschocks im Krankenhaus der Sociedad?

Antwort: Ich habe noch nie so etwas erlebt oder gehört.

Thema 3.

Frage 3.1.- Was können Sie mir über den Beschuldigten Herrn Hugo Baar sagen, stimmt es, dass er bis zum Verlassen der Kolonie im Dezember 1984 eine leitende Funktion in ihr innehatte?

Antwort: Er hatte nie einen leitenden Posten. Er hat an verschiedenen Stellen gearbeitet und hat seine Arbeit nicht gut ausgeführt.

Frage 3.2.- Können Sie sagen, ob Herr Baar als die rechte Hand des Leiters Herrn Paul Schäfers betrachtet werden konnte?

Antwort: Er ist nie die rechte Hand von Paul Schäfer gewesen.

Frage 3.3.- Stimmt es, dass beim Verlassen der Kolonie durch Herrn Hugo Baar Dr. Hartmut Hopp seine Funktionen vom selben Tage an übernommen hat?

Antwort: Das ist nicht wahr, denn Dr. Hartmut Hopp arbeitet im Krankenhaus, und dort hat mein Vater nie gearbeitet.





Archivo
Nacional
de Chile

Thema 7.

Frage 7.1.- Wissen Sie, ob irgendwann Kinder in der Kolonie misshandelt wurden?

Antwort: Das ist nicht wahr, da habe ich noch nichts von gehört und es auch noch nicht erlebt.

Thema 15.

Frage 15.1.-Sagen Sie, ob die Behauptungen stimmen, dass Herr Paul Schäfer Sie bei zwei Gelegenheiten brutal misshandelt hat?

Antwort: Nachdem ihr der vollständige Text von Nr. 15 vorgelesen wurde:

"Die Zeugin Dorothea Baar, Tochter des Beschuldigten Hugo Baar, geboren am 10.3.1953, zu den Angaben, Schäfer habe sie zweimal brutal misshandelt. Der erste Fall soll sich im Jahre 1982/1983 ereignet haben. Dabei habe Schäfer mit Fäusten derart auf Dorothea Baar eingeschlagen, dass sie "von einer Wand gegen die andere" geflogen sei. Als sie am Boden gelegen habe, habe sie Schäfer zusätzlich mit Füßen traktiert. Etwa ein Jahr danach sei Dorothea erneut auf einer sogenannten Herrenversammlung von Schäfer mehrmals ins Gesicht geschlagen worden."

Er hat mich noch nie fürchterlich misshandelt. Es ist nicht die Wahrheit, was mir noch vorgelesen wurde, und ausserdem möchte ich beglaubigen, dass ich in keiner Weise misshandelt worden bin.

Nach Verlesung bestätigt und unterschreibt die Zeugin zusammen mit der Übersetzerin und dem Gericht.

4 Unterschriften.



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

Ü B E R S E T Z U N G

Parral, 18. November 1988.

Es erscheint FRANZ BAAR KÖHLER, 34 Jahre alt, ledig, des Lesens und Schreibens kundig, Schreiner, geboren in Catillo, Chile, chilenischer Ausweis Nr. 8.655.716-9, wohnhaft in Villa Baviera im hiesigen Kreis, und befragt nach Artikel 201 des Strafprozessgesetzes, nach dem er nicht zur Aussage verpflichtet wäre, weil er Sohn des Beschuldigten Hugo Baar ist, erklärt er, dass er nicht auszusagen wünscht.

Nach Verlesung bestätigt und unterschreibt der Zeuge zusammen mit dem Gericht.

3 Unterschriften.



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

Ü B E R S E T Z U N G

Parral, 18. November 1988.

Es erscheint HELMUT BAAR KÖHLER, 34 Jahre alt, ledig, des Lesens und Schreibens kundig, Gärtner, geboren in Salzgitter, Norddeutschland, Westdeutschland, am 6. Juni 1954, wohnhaft in Villa Baviera im hiesigen Kreis, der nach vorheriger Vereidigung rechtmässig vernommen aussagte:

Trotz des Weigerungsgrundes nach Artikel 201 des Strafprozessgesetzes, wonach er nicht zur Aussage verpflichtet wäre, weil er Sohn des Beschuldigten Hugo Baar ist, wird er doch zu den Beweisthemen des vorliegenden Rechtshilfeersuchens aussagen.

Zu den genannten Themen vernommen, antwortet er (auf Spanisch):

Thema 1.

Frage 1.1.- Können Sie mir sagen, ob in der Colonia Dignidad die Bewohner gegen ihren Willen festgehalten werden?

Antwort: Niemand wird in der Kolonie zurückgehalten. Jeder kann hinausgehen, wenn er es wünscht.

Frage 1.2.- Ist es Ihnen erlaubt, einen anderen Wohnort zu wählen, der nicht die Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad ist?

Antwort: Ja, zu jeder Zeit, falls ich es will.

Frage 1.3.- Haben Sie Ihren Pass oder ein anderes Dokument bei sich, das Ihre Person klar als Ausländer ausweist?

Antwort: Seinen Personalausweis hat er immer bei sich. Den Reisepass hat man ihm seit fast zwei Jahren von der Deutschen Botschaft nicht zurückgegeben, wo er ihn zur Erneuerung gelassen hat, zusammen mit den Pässen anderer Personen. Man versprach ihm, den Pass Herrn Albert Schreiber zu übergeben, aber man hat es nicht getan, und als er anrief, um nachzufragen, sagte man ihm, sie hätten Anweisung, den Pass persönlich auszuhändigen, entgegen dem, was ihm vorher versprochen wurde. Er hat ihn nicht abgeholt, denn er weiss nicht, mit welchem Recht oder aus welchem Grund sie ihn zurückhalten, und weil es sehr weit nach Santiago ist und eine sehr lange Reise.

Frage 1.4.- Wissen Sie, ob man den Bewohnern der Sociedad oder einigen von ihnen ihre Pässe wegnimmt, um sie im Büro der Sociedad unter Verschluss zu halten?

Antwort: Davon weiss ich nichts.



Archivo
Nacional
de Chile



Archivo
Nacional
de Chile

Frage 1.5.- Können Sie sagen, ob es stimmt, dass Frau Dr. Seewald oder eine andere Vertrauensperson von Paul Schäfer über den Schlüssel zu dem Ort verfügen, wo die Pässe der Bewohner von Villa Baviera aufbewahrt sein sollen?

Antwort: Mein Pass wurde niemals unter Verschluss gehalten, und ich weiss nicht, dass es anderen so gegangen ist.

Frage 1.6.- Was können Sie mir über den Wohnbereich von Villa Baviera sagen, ist er nach aussen abgeschlossen, so dass es seinen Bewohnern unmöglich ist, ihn in jedem beliebigen Augenblick und unbemerkt zu verlassen?

Antwort: Das ist völlig falsch. Der Zaun, der nur in der Nähe der Wohnhäuser besteht, hat mehr als 10 Ausgänge, und wir alle können hinausgehen in jeden Teil des Landguts, um die notwendigen Arbeiten auszuführen. Und ich fahre auch jedes Wochenende zusammen mit anderen nach Bulnes zum Familienkasino, wo ich als Kellner arbeite, wo ich den ganzen Tag Leute bediene und mit jedem spreche, der es wünscht.

Frage 1.7.- Können Sie mir sagen, ob es vor dem Zaun zunächst niedrige Drähte zum Stolpern gab, die später durch elektronische Schranken oder ein ähnliches, elektronisch funktionierendes Sicherheitssystem ersetzt wurden, um das Verlassen des Grundstücks zu überwachen?

Antwort: Das ist eine Erfindung. Was in dieser Frage gesagt wird, stimmt nicht.

Frage 1.8.- Stimmt es, dass, wenn man die Abwesenheit von irgendjemand feststellt, sofort die Suche nach ihm eingeleitet wird, um seine Flucht zu verhindern?

Antwort: Das ist nicht wahr.

Frage 1.9.- Was können Sie mir darüber sagen, ob es Wachpersonal in der Sociedad gibt und ob diese Leute bewaffnet sind und deutsche Schäferhunde oder andere Hunde mit sich führen und sich in Fahrzeugen bewegen, die ohne Licht fahren und kaum Geräusch machen, und ausserdem mit Nachtgläsern ausgerüstet seien?

Antwort: Das hat es niemals gegeben.





Archivo
Nacional
de Chile